

Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rostock

Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung, Bau, Planung, Umwelt und Landschaftsschutz	<i>Datum:</i> 11.11.2025
<i>Bearbeitung:</i> Jana Schmidt	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Planung, Umwelt und Landschaftsschutz (Vorberatung)	24.11.2025	Ö
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	25.11.2025	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	04.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Kröpelin beschließt die Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rostock – Anlage 1.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25.09.2025 wurde über die Veröffentlichung des zweiten Entwurfes zum neuen Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock informiert.
Stellungnahmen können bis zum 08.12.2025 abgegeben werden.

Da die Stellungnahme der Stadt Kröpelin zum 1. Entwurf dahingehend abgewogen wurde, dass kein Aspekt aufgenommen wurde, ist die jetzige Stellungnahme ähnlich aufgebaut.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	20250925Beteiligung_RREPRostockEntwurfSept25
2	1_1_Textteil_RREPRostockEntwurfSept25
3	1_2_Grundkarte_RREPRostockEntwurfSept25
4	1_3_Uebersichtskarten_RREPRostockEntwurfSept25
5	2_Abwaegung_RREPRostockEntwurfSept25
6	3_1_Umweltbericht_RREPRostockEntwurfSept25

7	3_2_Anlage1_Umweltbericht_RREPRostockSept25
8	Stellungnahme 2.Entwurf RREP
9	Ergebnis Abwägung RREP



PLANUNGSVERBAND REGION ROSTOCK · DOBERANER STR. 114 · 18057 ROSTOCK

nur per E-Mail

Verteilerliste umseitig

NAME: MATTHIAS PLEHN
E-MAIL: MATTHIAS.PLEHN@AFRLRR.MV-REGIERUNG.DE
DURCHWAHL: 0385 58889456
IHR ZEICHEN:
UNSER ZEICHEN:
DATUM: 25.09.2025

Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rostock

Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 9 (2) Raumordnungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie auf die Veröffentlichung des zweiten Entwurfes zum neuen Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock hinweisen. Die Entwurfsunterlagen einschließlich der Abwägungsdokumentation und des Umweltberichtes sind auf unseren Internetseiten unter www.planungsverband-rostock.de für Sie einsehbar. Bis zum

8. Dezember 2025

haben Sie die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Im Januar 2024 hatte der Planungsverband den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes veröffentlicht. Die dazu eingegangenen Hinweise wurden bei der Überarbeitung berücksichtigt. Wenn Sie zum überarbeiteten Entwurf eine Stellungnahme abgeben möchten, richten Sie diese bitte vorzugsweise per E-Mail an

beteiligung@afrrlrr.mv-regierung.de

Alternativ können Sie unter www.raumordnung-mv.de Ihre Stellungnahme auch per Online-Formular abgeben. Die Entwurfsunterlagen sind dort ab dem 6. Oktober ebenfalls einsehbar. Wenn Sie Schwierigkeiten mit dem Zugriff auf die Unterlagen haben, geben Sie uns bitte umgehend Nachricht. Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Plehn





Verteilerliste

Verbandsmitglieder

- Stadt Rostock <ob@rostock.de>
- Landkreis Rostock <info@lkros.de>
- Stadt Bad Doberan <post@stadt-dbr.de>
- Stadt Güstrow <stadt@guestrow.de>
- Stadt Teterow <info@teterow.de>

Ämter und Gemeinden

- Stadt Kröpelin <info@stadt-kroepelin.de>
- Stadt Kühlungsborn <info@stadt-kborn.de>
- Stadt Neubukow <stadt@neubukow.de>
- Gemeinde Dummerstorf <info@dummerstorf.de>
- Gemeinde Graal-Müritz <info@gemeinde-graalmueritz.de>
- Gemeinde Sanitz <info@gemeinde-sanitz.de>
- Gemeinde Satow <info@satow.de>
- Amt Bad Doberan-Land <info@doberan-land.de>
- Amt Bützow-Land <verwaltung@buetzow.de>
- Amt Carbäk <poststelle@amtcarbaek.de>
- Amt Gnoien <info@amt-gnoien.de>
- Amt Güstrow-Land <info@amt-guestrow-land.de>
- Amt Krakow am See <amtsleitung@krakow-am-see.de>
- Amt Laage <info@stadt-laage.de>
- Amt Mecklenburgische Schweiz <info@amt-ms.de>
- Amt Neubukow-Salzhaff <amt@neubukow-salzhaff.de>
- Amt Rostocker Heide <info@amt-rostocker-heide.de>
- Amt Schwaan <amt-schwaan@mvnet.de>
- Amt Tessin <info@tessin.de>
- Amt Warnow-West <amt@warnow-west.de>

Kommunen in den Nachbarregionen

- Landkreis Vorpommern-Rügen <poststelle@lk-vr.de>
- Stadt Ribnitz-Damgarten <stadt@ribnitz-damgarten.de>
- Stadt Marlow <info@stadtmarlow.de>

Regionale Planungsverbände

- Westmecklenburg, Schwerin <poststelle@afrlwm.mv-regierung.de>
- Mecklenburgische Seenplatte, Neubrandenburg <poststelle@afrlms.mv-regierung.de>
- Vorpommern, Greifswald <poststelle@afrlvp.mv-regierung.de>



Kommunale Spitzenverbände

- Landkreistag M-V, Schwerin <post@landkreistag-mv.de>
- Städte- und Gemeindetag M-V, Schwerin <sgt@stgt-mv.de>

Ministerien

- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Berlin <SI12@bmwsb.bund.de>
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung MV, Schwerin <poststelle@im.mv-regierung.de>
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit MV, Schwerin <poststelle@wm.mv-regierung.de>
- Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MV, Schwerin <poststelle@lm.mv-regierung.de>
- Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten MV, Schwerin <poststelle@wkm.mv-regierung.de>

Bundesbehörden

- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung <zentrale@bbr.bund.de>
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn <baiudbwpoststelle@bundeswehr.org>
- Luftfahrtamt der Bundeswehr <lufabwleituingsbuero@bundeswehr.org>
- Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin <poststelle@eba.bund.de>
- Fernstraßen-Bundesamt, Leipzig <poststelle@fba.bund.de>
- Bundesnetzagentur, Berlin <verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.de>
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, Lübeck <wsa-ostsee@wsv.bund.de>

Landesbehörden

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Güstrow <poststelle@lung.mv-regierung.de>
- Landesamt für Gesundheit und Soziales, Rostock <poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de>
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Schwerin <poststelle@lakd-mv.de>
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Rostock <poststelle@lalff.mvnet.de>
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Rostock <lsmv@sbv.mv-regierung.de>
- Bergamt Stralsund <poststelle@ba.mv-regierung.de>
- Landesforst M-V, Malchin <zentrale@lfoa-mv.de>
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Rostock <poststelle@stalumm.mv-regierung.de>
- Straßenbauamt Stralsund <sba-hst@sbv.mv-regierung.de>
- Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Rostock <poststelle@hro.sbl-mv.de>

Öffentliche Stellen des Bundes

- BVVG Schwerin <mecklenburg-vorpommern@bvvg.de>
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen <info@dfs.de>
- Deutscher Wetterdienst, Potsdam <PB24.TOEB@dwd.de>
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben; Mölln <TOEB.MV@bundesimmobilien.de>
- Bundesgesellschaft für Endlagerung, Peine <poststelle@bge.de>



Öffentliche Stellen des Landes

- Landesenergie- und Klimaschutzagentur M-V, Stralsund <info@leka-mv.de>
- Landgesellschaft M-V, Leezen <landgesellschaft@lgm-mv.de>
- Invest in Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Schwerin <info@invest-in-mv.de>
- Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Schwerin <info@vmv-mbh.de>
- Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei, Institut für Fischerei, Rostock <m.dorow@lfa.mvnet.de>

Öffentliche Stellen des Landkreises und der Stadt Rostock

- Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock <info@rostock-business.de>
- Wirtschaftsförderung Landkreis Rostock, Güstrow <info@lw-lr.de>
- Verkehrsverbund Warnow GmbH <info@verkehrsverbund-warnow.de>

Infrastrukturbetreiber, Versorgungsunternehmen

- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Berlin <DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com>
- DB Konzernbevollmächtigter für Mecklenburg- Vorpommern <alexander.kaczmarek@deutschebahn.com>
- Autobahn GmbH des Bundes, Hohen Neuendorf <nordost@autobahn.de>
- 50 Hertz Transmission GmbH, Berlin <info@50hertz.com>
- ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig <info@ontras.com>
- E.DIS AG, Fürstenwalde/Spree <Andreas.Kommol@e-dis.de>
- WEMAG AG, Schwerin <kontakt@wemag.com>
- Gascade Gastransport GmbH <kontakt@gascade.de>
- HanseGas GmbH, Quickborn <kundenservice@hansegas.com>
- Nordwasser GmbH, Rostock <info@nordwasser.de>
- Eurawasser Nord GmbH, Güstrow <info@eurawasser-nord.de>
- Stadtwerke Rostock AG <unternehmen@swrag.de>
- Stadtwerke Güstrow GmbH <stadtwerke-guestrow@stwg.de>
- Stadtwerke Teterow GmbH <info@sw-teterow.de>
- Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH. Laage <info@rostock-airport.de>
- Rostock Port GmbH, Rostock <management@rostock-port.de>

Kommunale Verbände

- Warnow-Wasser- u. Abwasserverband, Rostock <post@wwav.de>
- Wasserversorgungs-u. Abwasserzweckverband "Güstrow-Bützow-Sternberg", Rostock <post@waz-guestrow.de>
- Zweckverband Wasser und Abwasser "Mecklenburgische Schweiz", Teterow (über Stadtwerke Teterow)
- Zweckverband Wasserversorgung "Kühlung", Bad Doberan <service@zvkdbr.de>

Wasser- und Bodenverbände

- "Warnow-Beke", Jürgenshagen <wbv_warnow-beke@t-online.de>
- "Recknitz/Boddenkette", Ribnitz-Damgarten <wbv_ribnitz@wbv-mv.de>
- "Untere Warnow/Küste", Rostock <wbv-rostock@wbv-mv.de>
- Hellbach-Conventer Niederung, Kröpelin <wbv-kroepelin@wbv-mv.de>



- „Mildenitz-Lübzer Elde“, Dobbertin <wbv_dobbertin@wbv-mv.de>
- "Nebel", Güstrow <wbv-nebel@wbv-mv.de>
- „Obere Peene“, Neukalen <obere-peene@wbv-mv.de>
- „Obere Warnow“, Warin <wbv_warin@t-online.de>
- "Teterower Peene", Jördenstorf <wbv_teterower_peene@t-online.de>

Naturparks

- Sternberger Seenland, Warin <poststelle-ssl@lung.mv-regierung.de>
- Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide, Karow <info-nsh@lung.mv-regierung.de>
- Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See, Basedow <poststelle-msk@lung.mv-regierung.de>

Naturschutzverbände

- BUND Landesverband M-V, Schwerin <info@bund-mv.de>
- BUND Regionalgeschäftsstelle Rostock <info@bund-rostock.de>
- NABU Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin <lgs@nabu-mv.de>
- NABU Mittleres Mecklenburg, Rostock <info@nabu-mittleres-mecklenburg.de>
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Güstrow <geschaefsstelle@sdw-mv.de>
- Landesjagdverband M-V, Parchim <info@ljv-mecklenburg-vorpommern.de>
- Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern, Leezen <info@lav-mv.de>

Sonstige Verbände, Kammern, Vereinigungen

- Industrie- und Handelskammer zu Rostock <info@rostock.ihk.de>
- Unternehmerverband Rostock-Mittleres Mecklenburg <info@rostock.uv-mv.de>
- Handwerkskammer Schwerin <info@hwk-schwerin.de>
- Handwerkskammer Ostmecklenburg Vorpommern, Rostock <info@hwk-omv.de>
- Tourismusverband M-V, Rostock <info@auf-nach-mv.de>
- Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte, Röbel/Müritz <info@1000seen.de>
- Verband Mecklenburgischer Ostseebäder e.V., Rostock <info@ostseeferien.de>
- Verein der Schlösser, Guts- und Herrenhäuser MV <kontakt@mein-urlaub-im-schloss.de>
- Handelsverband Nord, Rostock <hro@hvnord.de>
- Bauernverband M-V, Neubrandenburg <info@bv-mv.de>
- Bauernverband Bad Doberan, Papendorf <bauernverband-dbr@t-online.de>
- Bauernverband Bützow, Steinhagen <kauer@bv-mv.de>
- Bauernverband Güstrow, Alt Sührkow <nickel@bv-mv.de>
- Bundesverband Windenergie; Landesverband MV <info@wind-energie.de>
- Wind-Energy Network e.V., Rostock <info@wind-energy-network.de>
- Landesverband Erneuerbare Energien M-V e.V., Schwerin <team@lee-mv.de>
- Succow Stiftung, Greifswald <info@succow-stiftung.de>



Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock

ZWEITER ENTWURF VOM SEPTEMBER 2025

PLANUNGSVERBAND REGION ROSTOCK
GESCHÄFTSSTELLE: AMT FÜR RAUMORDNUNG
UND LANDESPLANUNG REGION ROSTOCK
DOBERANER STRASSE 114, 18057 ROSTOCK
WWW.PLANUNGSVERBAND-ROSTOCK.DE



Raumentwicklungsprogramm Region Rostock - zweiter Entwurf zur Neuaufstellung - Textteil

Inhalt

Vorbemerkung zum zweiten Entwurf.....	3
1 Einführung	4
2 Allgemeine Grundsätze der Regionalentwicklung.....	7
3 Raumstruktur und räumliche Entwicklung.....	8
3.1 Zentrale Orte	8
3.2 Stadt-Umland-Raum und ländlicher Raum.....	11
4 Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung	13
4.1 Siedlungsentwicklung	13
4.2 Flächenentwicklung für Hafen, Industrie und Gewerbe.....	19
4.3 Einzelhandel.....	25
4.4 Tourismusentwicklung.....	29
4.5 Landwirtschaft	32
4.6 Rohstoffsicherung.....	34
5 Infrastrukturentwicklung.....	36
5.1 Verkehr	36
5.2 Erneuerbare-Energien-Anlagen	39
5.3 Leitungsnetze.....	47
6 Freiraumentwicklung.....	49
Verzeichnis der Karten in den Anlagen 1 und 2	52
Grundlagen	53

Anlagen

Anlage 1: Grundkarte des Raumentwicklungsprogrammes

Anlage 2: Übersichtskarten zu einzelnen Festlegungen



Vorbemerkung zum zweiten Entwurf

Der vorliegende zweite Entwurf des neuen Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP) dient der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen. Damit werden die im ersten Entwurf vom Januar 2024 zunächst noch vorläufig ausgearbeiteten Festlegungen in einer ergänzten und überarbeiteten Fassung vorgelegt. Die zahlreichen Hinweise und Anregungen, die zum ersten Entwurf eingegangen sind, wurden bei der Überarbeitung berücksichtigt.

Zum vorliegenden zweiten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes gehören:

- dieses Textdokument mit den vorgeschlagenen Zielen und Grundsätzen sowie deren Begründung,
- die Anlage 1, die Grundkarte in 10 Kartenblättern mit den vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Vorrang- und Vorbehaltstrassen,
- die Anlage 2 mit thematischen Übersichtskarten zu den verschiedenen Inhalten des Entwurfes.

Zu den Entwurfsdokumenten gehören außerdem:

- die Abwägungsdokumentation mit einer Zusammenfassung der zum ersten Entwurf eingegangenen Hinweise und Anregungen,
- der Umweltbericht mit einer Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung sowie der umweltschutzbezogenen Erwägungen, die dem Entwurf zugrunde liegen,
- die Anlage 1 zum Umweltbericht mit Übersichtskarten zur umweltfachlichen Bewertung der Windenergiegebiete,
- die Anlage 2 zum Umweltbericht mit einer Beschreibung der neu geplanten Vorranggebiete für Windenergieanlagen,
- die Anlagen 3.1 bis 3.5 zum Umweltbericht mit Detailkarten der geplanten Vorranggebiete für die Hafenentwicklung, für Industrie und Gewerbe sowie für Windenergieanlagen.

Ergänzend zum Umweltbericht ist ein gutachterlicher Fachbeitrag zu den Vorranggebieten Hafen, Gewerbe und Industrie veröffentlicht.

Im Ergebnis der Beteiligung soll der Entwurf abschließend überarbeitet werden. Die endgültige Beschlussfassung über das neue Raumentwicklungsprogramm ist für das Jahr 2026 vorgesehen. Das Verfahren zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes ist im Jahr 2022 auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes und des Raumordnungsgesetzes in den damals geltenden Fassungen begonnen worden. Im Jahr 2023 wurde das Raumordnungsgesetz neu gefasst. Mit dem Beschluss über den ersten Entwurf im Januar 2024 entschied der Planungsverband, das Verfahren auf der Grundlage von § 9 Raumordnungsgesetz in der seit September 2023 geltenden neuen Fassung fortzuführen. Mit der Veröffentlichung des zweiten Entwurfes wird nun die förmliche Beteiligung gemäß § 9 (2) Raumordnungsgesetz eingeleitet.



1 Einführung

Die Region Rostock

Die Region Rostock wird von der Hanse- und Universitätsstadt sowie dem Landkreis Rostock gebildet. Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes, dem die Aufstellung des Raumentwicklungsprogrammes obliegt, sind die beiden Gebietskörperschaften sowie die Städte Güstrow, Bad Doberan und Teterow. Die Region umfasst eine Fläche von 3.600 Quadratkilometern und hatte im Jahr 2024 rund 435.000 Einwohner. Das sind etwa 15 Prozent der Fläche und ein Viertel der Einwohner des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Von den Einwohnern lebten rund 211.000 in der Hansestadt und 224.000 im Landkreis. Im Landkreis gibt es zehn amtsfreie Städte und Gemeinden sowie 13 Verwaltungssämter, denen insgesamt 102 Städte und Gemeinden angehören. Die Regionsfläche wird zu zwei Dritteln landwirtschaftlich genutzt. Der Anteil von Siedlungs- und Verkehrsflächen beträgt 11 Prozent, 16 Prozent sind bewaldet und 4 Prozent von Gewässern bedeckt.

Nach den aktuellen Bevölkerungsprognosen für den Landkreis und die Stadt Rostock ist für die Gesamtre-gion in den kommenden zehn Jahren mit einer leichten Zunahme der Bevölkerungszahl auf rund 440.000 zu rechnen. Grund ist die anhaltend hohe Zuwanderung aus dem Ausland. Während im näheren Umland von Rostock die Bevölkerung weiterhin tendenziell zunimmt, ist in den ländlich geprägten Teilräumen, insbe-sondere im Süden der Region, mit einer stabilen Bevölkerungszahl, zum Teil auch mit einem leichten Rück-gang zu rechnen. In der Region Rostock wird rund 30 Prozent der Wirtschaftsleistung des Landes Mecklen-burg-Vorpommern erbracht. Das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner liegt über dem Landesdurchschnitt, erreicht jedoch bis heute nicht den Bundesdurchschnitt.

Anlass und Rechtsgrundlagen der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes

Das Raumentwicklungsprogramm der Region Rostock (früher: Mittleres Mecklenburg/Rostock) wurde zu-letzt im Jahr 2010 neu aufgestellt und mit Landesverordnung vom 22. August 2011 für verbindlich erklärt. Eine Fortschreibung des Energiekapitels, insbesondere der Festlegungen zur Windenergienutzung, wurde im Juni 2020 abgeschlossen und mit Landesverordnung vom 15. März 2021 für verbindlich erklärt. Die im vergangenen Jahrzehnt eingeleiteten Fortschreibungen der Kapitel 3.2 (Neuordnung der Nahbereichsverflechtungen), 3.1/4.1 (Siedlungsentwicklung Stadt-Umland-Raum) und 4.3 (Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie) konnten aus verschiedenen Gründen nicht zu Ende geführt werden und gehen in der Neuaufstel-lung auf. Gemäß § 4 Landesplanungsgesetz werden die Raumentwicklungsprogramme für einen Planungs-zeitraum von zehn Jahren aufgestellt. Die Neuaufstellung ist damit überfällig. Nach dem im Jahr 2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetz ist der Regionale Planungsverband überdies verpflich-tet, die zuletzt festgelegten Windenergie-Vorranggebiete nochmals zu überarbeiten und wesentlich zu er-weitern. Hierfür ist durch Landesgesetz eine Frist bis 2026 vorgegeben.

Das vorliegende Programm wird für einen Planungszeitraum bis 2035 aufgestellt. Rechtsgrundlage ist das Raumordnungsgesetz, insbesondere die Vorschriften über Raumordnungspläne in den §§ 7 bis 11. Die wei-tergehenden Vorschriften des Landesplanungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in den §§ 4 bis 9a fin-



den ergänzend Anwendung. Gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes und § 35 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes im Hinblick auf ihre möglichen Umweltauswirkungen zu prüfen. Hierzu wird mit dem vorliegenden zweiten Entwurf ein gesonderter Umweltbericht herausgegeben.

Übergeordnete Planungen

Die Festlegungen dieses Programmes sind aus den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung im § 2 des Raumordnungsgesetzes sowie den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung im § 2 des Landesplanungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern abgeleitet. Darüber hinaus werden die Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogrammes Mecklenburg-Vorpommern vom Mai 2016 berücksichtigt. Da das Landesraumentwicklungsprogramm ebenfalls neu aufgestellt wird, werden absehbar notwendige Neuregelungen, zum Beispiel zur Nutzung der Wind- und Sonnenenergie, in diesem Entwurf bereits vorweggenommen.

Bindungswirkung des Raumentwicklungsprogrammes

Die Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes gelten für „raumbedeutsame“ Planungen und Maßnahmen, die in der Regel überörtliche Auswirkungen mit sich bringen. Die rechtliche Bindungswirkung der Festlegungen ist im § 4 des Raumordnungsgesetzes geregelt:

- Ziele der Raumordnung (in diesem Programm mit einem „Z“ gekennzeichnet) sind von öffentlichen Stellen bei ihren Entscheidungen strikt zu beachten.
- Grundsätze der Raumordnung (in diesem Programm mit einem „G“ gekennzeichnet) sind von öffentlichen Stellen bei der Abwägung und Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Ebenso haben die zeichnerischen Festlegungen in der Grundkarte dieses Raumentwicklungsprogrammes eine abgestufte Bindungswirkung. Diese ist im § 7 des Raumordnungsgesetzes geregelt:

- In den Vorranggebieten hat die jeweils festgelegte Funktion strikten Vorrang vor allen anderen Nutzungsansprüchen.
- In den Vorbehaltsgebieten ist die jeweils festgelegte Funktion bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

Für die linienhaft festgelegten Vorrang- und Vorbehaltstrassen gilt dies sinngemäß. Funktionen und Bindungswirkungen der verschiedenen Vorrang- und Vorbehaltsfestlegungen sind jeweils durch Ziele beziehungsweise Grundsätze im Textteil des Programms näher bestimmt. Die zu den Zielen und Grundsätzen gegebenen Begründungen nehmen nur mittelbar an der Verbindlichkeit teil, soweit sie Maßgaben und nähere Bestimmungen enthalten, die zur richtigen Auslegung und Anwendung der Ziele und Grundsätze heranzuziehen sind. Die thematischen Übersichtskarten im Kartenteil des Programmes sowie die nachrichtlichen Darstellungen in der Grundkarte nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

Ausnahmen von einem verbindlichen Ziel können nur zugelassen werden, soweit sie in der Zielfestlegung ausdrücklich vorgesehen sind. Die festgelegten Ausnahmetatbestände sind immer restriktiv auszulegen. Über die Zulässigkeit einer Ausnahme befindet die untere Landesplanungsbehörde nach Prüfung des Einzelfalles. Vor der ausnahmsweisen Zulassung von Planungen und Vorhaben mit erheblichen überörtlichen Auswirkungen ist in der Regel eine förmliche Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen.



Gemäß § 28 des Raumordnungsgesetzes sind die Vorranggebiete für Windenergieanlagen zugleich als Beschleunigungsgebiete festgelegt, soweit sie nicht innerhalb von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung liegen. Mit der Kategorie der Beschleunigungsgebiete ist die Festlegung verbunden, dass die vorrangige Nutzung in späteren Zulassungsverfahren nicht nochmals einer förmlichen Verträglichkeitsprüfung bedarf. Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die im Bundesnaturschutzgesetz und im Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebenen Verträglichkeitsprüfungen bezüglich der europäischen Schutzgebiete, der geschützten Arten und der oberirdischen Gewässer erfolgen abschließend mit der Festlegung der Vorranggebiete.

>>> Karte 1 Bevölkerungsprognose



2 Allgemeine Grundsätze der Regionalentwicklung

- G (1)** Die Regiopole Rostock liegt im Schnittpunkt der Verkehrsachsen Hamburg—Stettin und Berlin—Kopenhagen. Die Regiopole soll als wirtschaftliches Zentrum des Landes Mecklenburg-Vorpommern weiter entwickelt werden.
- G (2)** Der Rostocker Seehafen mit seinem Umfeld bildet den gewerblich-industriellen Kernraum des Landes. Die Funktion des Hafens als Umschlagplatz für Energieträger und Netzknoten für Energieleitungen wird an Bedeutung gewinnen. Die Sicherung von Flächen und Trassen für Umschlag, Produktion, Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur soll hier vorrangig betrieben werden.
- G (3)** Der umweltgerechte Umbau der Energiewirtschaft ist die größte Herausforderung für die regionale Entwicklung in den kommenden Jahren. Die Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll im Planungszeitraum bis 2035 so ausgebaut werden, dass der regionale Energiebedarf bilanziell vollständig daraus gedeckt werden kann.
- G (4)** Die charakteristische Offenlandschaft sowie die naturnahen Räume der Ostseeküste und des Binnenlandes bestimmen wesentlich die Attraktivität der Region Rostock als Wohnort und Reiseziel. Diese landschaftlichen Potenziale sollen auch bei zunehmendem Nutzungsdruck auf den Freiraum geschützt und erhalten werden.
- G (5)** Mit ihrem hohen Anteil unverbaubarer und störungsarmer Landschaftsräume hat die Region eine große Verantwortung für den Erhalt der natürlichen Artenvielfalt in Deutschland. Die naturnahen Wälder, die Flusstalmoore und weitere wichtige Lebensräume sollen zu einem regionalen Biotopverbund zusammengeführt werden, der vor Überbauung und Zerschneidung wirksam geschützt wird.
- G (6)** An der Ostseeküste soll die touristische Infrastruktur qualitativ und zeitgemäß weiterentwickelt werden. Ein weiteres Wachstum des Gästeaufkommens soll nicht mehr vorrangiges Ziel der Tourismusförderung sein. Ein ausgewogenes Nebeneinander von Tourismuszentren und ruhigen, naturnahen Erholungsräumen soll bewahrt werden.
- G (7)** Im ländlichen Raum sollen insbesondere die Kleinstädte als Grundzentren für die Versorgung der Bevölkerung gesichert und in ihrer Entwicklung gestärkt werden.
- G (8)** Hochwertige Böden sollen für die Landwirtschaft gesichert werden. Der fortwährende Flächenverbrauch und die Zerstörung landwirtschaftlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll wirksam begrenzt werden.



3 Raumstruktur und räumliche Entwicklung

3.1 Zentrale Orte

Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes

Die Hierarchie und Funktion der zentralen Orte sowie die Festlegung der Ober- und Mittelzentren gemäß den Sätzen 3.1 (1) bis 3.1 (3) ist durch das Landesraumentwicklungsprogramm verbindlich vorgegeben. Das Gleiche gilt für die Kriterien zur Festlegung der Grundzentren gemäß Satz 3.1 (4), die der Regionalplanung nur einen begrenzten eigenen Planungsspielraum einräumen.

Festlegungen

- G (1)** Die zentralen Orte sind Standorte von Versorgungseinrichtungen und Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge für die Bevölkerung ihrer jeweiligen Verflechtungsbereiche. Sie sollen in dieser Funktion erhalten und gestärkt werden.
- Z (2)** Oberzentrum ist die Regiopole Rostock.
- Z (3)** Mittelzentren sind die Städte Güstrow, Bad Doberan und Teterow.
- Z (4)** Grundzentren sind die Städte Bützow, Gnoien, Krakow am See, Kröpelin, Kühlungsborn, Laage, Neubukow, Rerik, Schwaan und Tessin sowie die Orte Dummerstorf, Graal-Müritz, Sanitz und Satow.
- G (5)** Neue Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge und der öffentlichen Verwaltung mit überörtlicher Bedeutung sollen vorzugsweise in den zentralen Orten geplant werden.

Begründung und nähere Bestimmung

(1) Funktion der zentralen Orte

Das dreistufige System der zentralen Orte in Mecklenburg-Vorpommern geht auf das Landesraumentwicklungsprogramm von 2005 zurück. Angesichts einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in großen Teilen des Landes sind damals die Auswahl und die Einstufung der zentralen Orte überprüft worden: Einerseits brauchen die Zentralorte eine ausreichende Bevölkerung im Einzugsbereich, um ihre Angebote wirtschaftlich tragen zu können. Andererseits dürfen die Einzugsbereiche im ländlichen Raum nicht zu groß werden, wenn die Erreichbarkeit der Zentralorte mit einem zumutbaren Zeitaufwand noch gewährleistet werden soll. Das bestehende System der Zentralorte in der Region Rostock stellt einen Kompromiss aus diesen Anforderungen dar und soll so erhalten bleiben.

(2) Oberzentrum und Regiopole Rostock

Der Verflechtungsbereich des Oberzentrums (Oberbereich) umfasst die gesamte Region Rostock sowie den Mittelbereich Ribnitz-Damgarten in der Nachbarregion Vorpommern. Das Oberzentrum ist Standort hochrangiger Einrichtungen von Bildung, Forschung, Kultur, Medizin und öffentlicher Verwaltung. Angebote von



Gütern und Dienstleistungen des höheren und speziellen Bedarfs sind hier verfügbar. Als einzige Großstadt, wichtigster Wirtschaftsstandort und Regiopole hat Rostock darüber hinaus eine zentrale Bedeutung für das ganze Land Mecklenburg-Vorpommern.

Unter den Begriff der „Regiopolen“ fallen solitäre Oberzentren, die abseits der Metropolregionen liegen und deswegen herausgehobene zentrale Funktionen für einen größeren Raum übernehmen, der über ihren eigentlichen Verflechtungsbereich hinausgeht. Als größte Stadt und Wirtschaftszentrum abseits der Metropolregionen Berlin und Hamburg ist Rostock die Regiopole des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Mittelzentren

Die Verflechtungsbereiche der Mittelzentren (Mittelbereiche) sind in der Grundkarte dargestellt. Das Mittelzentrum Bad Doberan hat aufgrund seiner Nähe zum Oberzentrum einen gemeinsamen Verflechtungsbereich mit der Stadt Rostock. Die Mittelzentren dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs. Sie sind Standorte von weiterführenden Schulen, Behörden der mittleren Verwaltungsebene, Krankenhäusern und weiteren Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

Zum Mittelbereich Rostock/Bad Doberan gehören die Grundzentren Dummerstorf, Graal-Müritz, Kröpelin, Kühlungsborn, Neubukow, Rerik, Sanitz, Satow, Schwaan und Tessin mit ihren Verflechtungsbereichen. Zum Mittelbereich Güstrow gehören die Grundzentren Bützow, Krakow am See und Laage mit ihren Verflechtungsbereichen. Zum Mittelbereich Teterow gehört das Grundzentrum Gnoien mit seinem Verflechtungsbereich.

(4) Grundzentren

Die Grundzentren dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs. Sie sind Standorte von Schulen, Sportstätten, Behörden der gemeindlichen Verwaltung und Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

Die Verflechtungsbereiche der Grundzentren (Nahbereiche) sind in der Grundkarte dargestellt. Das Oberzentrum und die Mittelzentren sind zugleich Grundzentren für ihre jeweiligen Nahbereiche. Die Zuordnung der Gemeinden zu den Nahbereichen ist nachfolgend wiedergegeben. Die Nahbereiche von Dummerstorf, Graal-Müritz, Kröpelin, Rerik, Sanitz und Satow umfassen nur das jeweilige Stadt- bzw. Gemeindegebiet.

- **Bad Doberan:** Bartenshagen-Parkentin, Hohenfelde, Reddelich, Retschow, Steffenshagen
- **Bützow:** Baumgarten, Bernitt, Dreetz, Jürgenshagen, Klein Belitz, Penzin, Rühn, Steinhagen, Tarnow, Warnow, Zepelin
- **Dummerstorf**
- **Gnoien:** Altkalen, Behren-Lübchin, Boddin, Finkenthal, Lühburg, Walkendorf
- **Graal-Müritz**
- **Güstrow:** Glasewitz, Groß Schwiesow, Gültow-Prüzen, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lalendorf, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Sarmstorf, Zehna
- **Krakow am See:** Dobbin-Linstow, Hoppenrade, Kuchelmiß, Reimershagen
- **Kröpelin**
- **Kühlungsborn:** Bastorf, Wittenbeck
- **Laage:** Dolgen am See, Hohen Spreng, Wardow



- **Neubukow:** Alt Bukow, Am Salzhaff, Biendorf, Carinerland
- **Rerik**
- **Rostock:** Admannshagen-Bargeshagen, Benitz, Bentwisch, Blankenhagen, Börgerende-Rethwisch, Broderstorf, Elmenhorst/Lichtenhagen, Gelbensande, Kritzmow, Lambrechtshagen, Mönchhagen, Nienhagen, Papendorf, Pölchow, Poppendorf, Roggentin, Rövershagen, Stäbelow, Thulendorf, Ziesendorf
- **Sanitz**
- **Satow**
- **Schwaan:** Bröbberow, Kassow, Rukieten, Vorbeck, Wiendorf
- **Tessin:** Cammin, Gnewitz, Grammow, Nustrow, Selpin, Stubbendorf, Thelkow, Zarnewanz
- **Teterow:** Alt Sührkow, Dahmen, Dalkendorf, Groß Roge, Groß Wokern, Groß Wüstenfelde, Hohen Demzin, Jördenstorf, Lelkendorf, Prebberede, Schorssow, Schwasdorf, Sukow-Levitzow, Thürkow, Warnenhagen.

(5) Bindung öffentlicher Einrichtungen an die zentralen Orte

Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und der Daseinsvorsorge sollen für alle Bürgerinnen und Bürger möglichst gut erreichbar sein. Die Bündelung dieser Einrichtungen in den zentralen Orten dient der Sicherung der Erreichbarkeit. Die Zentralorte sind zugleich Verkehrsknotenpunkte, sodass die Erreichbarkeit auch aus den ländlichen Ortsteilen mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf einem Mindeststandard sichergestellt werden kann. Zentralörtliche Einrichtungen sind im Siedlungszusammenhang der jeweiligen Stadt bzw. des Gemeindehauptortes anzusiedeln. Die zentralörtliche Funktion erstreckt sich immer nur auf das städtische Siedlungsgebiet bzw. den Hauptort der Gemeinde und nicht auf die übrigen Ortsteile.

Ein Absehen von der Bindung öffentlicher Einrichtungen an die Zentralorte kann durch außergewöhnliche Anforderungen an die infrastrukturelle Anbindung, durch besondere Sicherheitsanforderungen, durch kulturelle oder historische Bezüge einer Einrichtung zu einem bestimmten Ort oder durch die Möglichkeit der Wiedernutzung erhaltenswerter Bausubstanz begründet sein. Auch Einrichtungen mit kleinerem Einzugsbereich, die nur Teile eines Nahbereiches versorgen, können nicht in jedem Fall an den zentralen Orten angesiedelt werden. In diesen Fall soll für die Ansiedlung vorzugsweise ein größerer Ort mit guter Verkehrsanbindung gewählt werden.

>>> Karte 2: Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche



3.2 Stadt-Umland-Raum und ländlicher Raum

Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes

Die Abgrenzung des Stadt-Umland-Raumes und des ländlichen Raumes ist durch das Landesraumentwicklungsprogramm vorgegeben. Das Gleiche gilt für die Festlegung der ländlichen Gestaltungsräume.

Festlegungen

- Z (1)** Das Oberzentrum Rostock bildet zusammen mit seinen näheren Umlandgemeinden den Stadt-Umland-Raum Rostock. Die Umlandgemeinden haben ihre raumbedeutsamen Planungen untereinander und mit der Stadt Rostock abzustimmen. Die Gemeinden außerhalb des Stadt-Umland-Raumes bilden den ländlichen Raum.
- G (2)** In den ländlichen Gestaltungsräumen sollen die Kleinstädte in ihrer Funktion als Grundzentren besonders gefördert werden.

Begründung und nähere Bestimmung

(1) Stadt-Umland-Raum und ländlicher Raum

Der größte Teil der Region ist ländlich geprägt. Nur das nähere Umland des Oberzentrums Rostock weist eine vorstädtische Prägung auf und bildet deshalb mit dem Oberzentrum eine eigene Raumkategorie. Die Grenze des Stadt-Umland Raumes Rostock ist in der Grundkarte festgelegt. Die Festlegung folgt den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes. Die Gemeinden des Stadt-Umland Raumes weisen besonders enge Verflechtungen mit dem Oberzentrum Rostock auf. Zum Stadt-Umland-Raum gehören alle direkten Umlandgemeinden, die an Rostock angrenzen, sowie darüber hinaus die Gemeinden mit vorstädtischer Siedlungsstruktur und überwiegend hohem Pendleranteil an der Wohnbevölkerung. Der Stadt-Umland-Raum umfasst das Gebiet der Hansestadt und der Gemeinden

- Admannshagen-Bargeshagen
- Bentwisch
- Broderstorf
- Dummerstorf
- Elmenhorst-Lichtenhagen
- Kritzmow
- Lambrechtshagen
- Mönchhagen
- Ostseebad Nienhagen
- Papendorf
- Pölchow
- Poppendorf



- Roggentin
- Rövershagen
- Stäbelow
- Thulendorf
- Ziesendorf.

Aufgrund ihrer Nähe zum Oberzentrum unterliegen die Umlandgemeinden einer hohen Entwicklungsdynamik. Die Orte des Umlandes haben ihren dörflichen Charakter meist verloren und bilden eine funktionale Einheit mit der Stadt Rostock. Flächenkonkurrenzen und Nutzungskonflikte können deshalb nicht mehr allein auf der Gemeindeebene bewältigt werden. Eine übergemeindliche Abstimmung ist erforderlich. Die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen im Stadt-Umland-Raum wird von der unteren Landesplanungsbehörde moderiert. Soweit nötig werden von der Landesplanungsbehörde räumliche Konzepte als Grundlage für diese Abstimmungen erarbeitet, insbesondere für Wohnungsbau und Gewerbe sowie die Standorte des Einzelhandels. Ein Konzept gilt als abgestimmt, wenn die Zustimmung so vieler Gemeinden vorliegt, dass diese zusammen mehr als 95 Prozent der Gesamtbevölkerung des Stadt-Umland-Raumes repräsentieren. Damit wird sichergestellt, dass ein weitgehender Konsens der Gemeinden erreicht werden muss, dass zugleich aber nicht einzelne Sonderinteressen eine Entscheidung blockieren können. Die Verfahrenshoheit der Gemeinden bei der Aufstellung der Bauleitpläne bleibt unberührt. Für die Siedlungsentwicklung im Stadt-Umland-Raum enthält Kapitel 4 besondere Festlegungen.

Der ländliche Raum weist im Vergleich zum Stadt-Umland-Raum eine deutlich geringere Siedlungsdichte auf und ist nicht im gleichen Maße mit dem Oberzentrum verflochten. Besondere, über das Abstimmungsgebot im § 2 des Baugesetzbuches hinausgehende Regelungen zur übergemeindlichen Zusammenarbeit sind deshalb im ländlichen Raum nicht erforderlich.

(2) Ländliche Gestaltungsräume

Die Grenzen der ländlichen Gestaltungsräume sind in der Grundkarte festgelegt. Die Festlegung folgt den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes. Als ländliche Gestaltungsräume sind landesweit diejenigen Nahbereiche festgelegt, die hinsichtlich ihrer Wirtschaftskraft und Bevölkerungsentwicklung deutlich unterdurchschnittliche Kennwerte aufweisen. In der Region Rostock gehören die Nahbereiche Gnoien und Krakow am See zu den ländlichen Gestaltungsräumen. In diesen Räumen sollen die Grundzentren besonders gefördert werden, damit sie ihre Funktion auch bei stagnierender oder tendenziell rückläufiger Bevölkerungsentwicklung weiterhin erfüllen und ein Grundangebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungen innerhalb zumutbarer Entfernungen sichern können.

>>> Karte 3: Raumkategorien



4 Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung

4.1 Siedlungsentwicklung

Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes

Der Vorrang der zentralen Orte gemäß den Sätzen 4.1 (2) und 4.1 (3) sowie die allgemeinen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß den Sätzen 4.1 (4) bis 4.1 (7) sind durch das Landesraumentwicklungsprogramm verbindlich vorgegeben.

Festlegungen

- G (1)** Im Planungszeitraum bis 2035 sollen in der Region Rostock nicht mehr als 500 Hektar Fläche für Siedlungszwecke neu überplant werden. Die Planung von Anlagen, welche der Gewinnung, Verteilung oder Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen dienen, ist hiervon ausgenommen.
- Z (2)** Im Stadt-Umland-Raum Rostock ist die Siedlungsentwicklung vorrangig auf das Oberzentrum Rostock auszurichten. Nach Maßgabe der Stadt-Umland-Abstimmung ist daneben die Entwicklung von Bauland an den festgelegten Siedlungsschwerpunkten des Umlandes über den örtlichen Bedarf hinaus zulässig.
- Z (3)** Im ländlichen Raum ist die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Mittel- und Grundzentren auszurichten. Nach Maßgabe der Anbindung und Ausstattung ist an weiteren Schwerpunktorten die Entwicklung von Bauland bis zu drei Prozent über den örtlichen Bedarf hinaus zulässig.
- Z (4)** In den übrigen Orten des Stadt-Umland-Raumes und des ländlichen Raumes ist die Entwicklung von Bauland am örtlichen Bedarf auszurichten. Über den örtlichen Bedarf hinaus sind in Ausnahmefällen gewerbliche Entwicklungen zulässig, soweit dies durch besondere Standortanforderungen begründet ist.
- Z (5)** Für neue Baugebiete und Bauvorhaben sind vorrangig innerörtliche Baulandpotenziale zu nutzen.
- Z (6)** Neue Baugebiete sind im direkten Anschluss an die vorhandenen Ortslagen zu entwickeln. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn gesetzliche Anforderungen des Umweltschutzes oder der öffentlichen Sicherheit einen ortsfernen Standort erfordern.
- Z (7)** Planungen, die zur Verfestigung von Splittersiedlungen oder zur bandartigen Entwicklung von Siedlungsstrukturen entlang der Verkehrswege führen, sind unzulässig.
- Z (8)** Neue Wohngebiete in den zentralen Orten und im Stadt-Umland-Raum Rostock sind flächensparend zu planen. Die beanspruchte Grundstücksfläche darf höchstens das Zweieinhalbfache der Geschossfläche der Wohngebäude betragen. Im Oberzentrum Rostock darf die Fläche höchstens das Zweifache betragen.
- Z (9)** Neue Baugebiete sind wassersensibel zu planen. Es ist zu gewährleisten, dass das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Gebietes gesammelt, gespeichert, gefiltert und kontrolliert wieder abgegeben werden kann.



G (10) In den überflutungsgefährdeten Siedlungsgebieten sollen neue bauliche Anlagen so geplant werden, dass sie bei einem Extremhochwasser keinen Schaden nehmen. Wichtige öffentliche Einrichtungen und kritische Infrastrukturen sollen in diesen Gebieten nicht neu errichtet werden.

Begründung und nähere Bestimmung

(1) Richtgröße des Flächenverbrauches

Die zuletzt im Februar 2025 aktualisierte Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung enthält das Ziel, den Flächenverbrauch für Siedlungszwecke deutschlandweit bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag (also ungefähr 10.000 Hektar pro Jahr) zu senken. Bis 2050 soll der Verbrauch von Freiraum auf „netto Null“ zurückgeführt werden, indem nur noch vorgenutzte Flächen für die Bebauung beansprucht werden oder durch Rückbau an anderer Stelle Freiraum zurückgewonnen wird. In der Region Rostock leben 0,5 Prozent der Einwohner Deutschlands. Für die Region ergibt sich damit ein Kontingent von 50 Hektar Fläche, das im Planungszeitraum bis 2035 jährlich neu in Anspruch genommen werden dürfte. Ungeachtet nationaler Strategien hat die Region Rostock ein eigenes wirtschaftliches Interesse am schonenden Umgang mit dem Freiraum, weil die besondere Qualität der Landschaft ein wesentliches Attraktionsmerkmal für den Tourismus und die Gewinnung von Fachkräften ist. Die 50 Hektar sind kein strikter Grenzwert, sondern ein Richtwert, an dem im Planungszeitraum der tatsächliche Flächenverbrauch gemessen werden soll. Die laufende Beobachtung der Flächeninanspruchnahme im Hinblick auf die Einhaltung dieses Richtwertes obliegt der unteren Landesplanungsbehörde.

Als Siedlungsflächen gelten alle Bauflächen für Wohnungen, öffentliche Einrichtungen sowie gewerbliche und gemischte Nutzungen einschließlich der zugehörigen Verkehrs- und Freiflächen. Als Siedlungsflächen gelten auch Flächen für befestigte Straßen und sonstige Verkehrswege mit regionaler oder überregionaler Verbindungsfunktion. Der Richtwert von 50 Hektar soll im Jahresdurchschnitt eingehalten werden. Als Neuinanspruchnahme von Fläche gilt die erstmalige Überplanung von landwirtschaftlicher Nutzfläche, Brachland, Wald, Moor oder Wasserfläche außerhalb der zusammenhängend bebauten Ortschaften. Maßgebender Zeitpunkt für die Anrechnung auf das Flächenkontingent ist die förmliche Einleitung des Planungsverfahrens. Vorbereitende Planungsverfahren, die noch nicht unmittelbar auf die Schaffung von Baurecht oder auf die Genehmigung eines Vorhabens gerichtet sind, fallen nicht unter die Begrenzung des Flächenverbrauches.

Die Wieder- oder Nachnutzung vorbelasteter Flächen wie Deponien, Altstandorte und Tagebaue gilt nicht als Neuinanspruchnahme. Die Planung von Anlagen zur Gewinnung oder Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie die Planung von Energieleitungen wird nicht auf das Flächenkontingent angerechnet. Grund ist das überragende öffentliche Interesse, das an der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Planungszeitraum besteht.

(2) Siedlungsentwicklung im Stadt-Umland-Raum

Im Stadt-Umland-Raum haben Planungen im Oberzentrum Rostock Vorrang vor Planungen in den Umlandgemeinden. Im Umland wiederum ist die Planung neuer Baugebiete vorrangig auf die festgelegten Siedlungsschwerpunkte auszurichten. Neue Baugebiete sollen damit vorzugsweise an verkehrlich gut erschlossenen Orten entstehen. Im dicht besiedelten Stadt-Umland-Raum dient dies nicht nur der Sicherung der Erreichbarkeit, sondern auch der Vermeidung unnötigen Verkehrsaufwandes.



Siedlungsschwerpunkte im Stadt-Umland-Raum sind die größeren Orte an den regionalen und überregionalen Verkehrsachsen, welche auf das Oberzentrum zulaufen. Als Schulstandorte, Standorte der Nahversorgung, Sitze der örtlichen Verwaltung oder wichtige Gewerbestandorte haben die Siedlungsschwerpunkte eine herausgehobene Bedeutung. Als Siedlungsschwerpunkte festgelegt sind die Ortsteile

- Bargeshagen
- Bentwisch
- Broderstorf
- Elmenhorst
- Kavelstorf
- Kessin
- Kritzmow
- Dorf Lichtenhagen
- Mönchhagen
- Nienhagen
- Papendorf
- Roggentin/Pastow/Neu Roggentin
- Rövershagen
- Sievershagen/Lambrechtshagen
- Stäbelow.

Dorf Lichtenhagen und Kessin liegen abseits der regionalen Verkehrsachsen. Diese beiden Orte sind wegen ihrer unmittelbarer Stadtrandlage als Siedlungsschwerpunkte festgelegt. Die Funktion der Siedlungsschwerpunkte gilt nur für die bezeichneten Ortsteile, nicht für die übrigen Ortsteile der betreffenden Gemeinden.

Für die Entwicklung neuer Bauflächen an den Siedlungsschwerpunkten, soweit sie über den örtlichen Bedarf hinausgeht, gilt das Abstimmungsgebot gemäß Satz 3.2 (1). Eine über den örtlichen Bedarf hinausgehende Flächenentwicklung ist nur auf der Grundlage eines abgestimmten Entwicklungskonzeptes für den Stadt-Umland-Raum zulässig. Ein solches Konzept muss mindestens zahlenmäßig bestimmte Richtwerte für die zulässigen Entwicklungen in den Siedlungsschwerpunkten auf der Grundlage aktueller Bedarfsprognosen und überörtlicher planerischer Leitvorstellungen enthalten.

(3) Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum

Der Neubau von Wohnungen, soweit er aufgrund zunehmender Haushaltszahlen, steigender Wohnflächenansprüche und Zuwanderung neuer Einwohner erforderlich wird, ist vorrangig in den zentralen Orten zu realisieren, wo gute Verkehrsanbindungen, Versorgungsmöglichkeiten und Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorhanden sind. Dasselbe gilt für die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben. Entsprechend den Festlegungen und Begründungen im Abschnitt 3.1 gilt als zentraler Ort jeweils nur der städtische Siedlungskern beziehungsweise der Hauptort der betreffenden Gemeinde.



Neben den Zentralorten gibt es weitere Orte im ländlichen Raum, die als Standorte von Schulen oder Verwaltungen Funktionen für ihr engeres Umland erfüllen oder besonders gut an die überörtlichen Verkehrsnetze angebunden sind. Diese Orte füllen die Lücken zwischen den Zentralorten und ergänzen diese. Entsprechend den Siedlungsschwerpunkten im Stadt-Umland-Raum sind deshalb für Schwerpunktorde mit besonders guter Anbindung oder Ausstattung im ländlichen Raum Entwicklungsmöglichkeiten festgelegt, die über das Maß der örtlichen Eigenentwicklung hinausgehen. Als Schwerpunktorde im Sinne des Satzes 4.1 (3) gelten Gemeindehauptorte und größere Ortsteile ab etwa 500 Einwohnern, welche zusätzlich eine der nachfolgend aufgezählten Bedingungen erfüllen. Gemäß diesen Bedingungen sind folgende Zuschläge bei der Baulandentwicklung anzusetzen:

- 1 Prozent für Orte mit Bahnanschluss (Bahnhaltelpunkt höchstens 1 Kilometer von der Ortsmitte) oder Autobahnanschluss (Anschlussstelle höchstens 2 Kilometer von der Ortsmitte);
- 1 Prozent für Orte, die Standorte öffentlicher Schulen oder öffentlicher Verwaltungen sind;
- 1 Prozent für Orte mit ausgewiesenen Gewerbegebieten ab 5 Hektar Größe.

Die Zuschläge werden addiert, wenn an einem Schwerpunktorde mehrere Bedingungen erfüllt sind, sodass bis zu 3 Prozent über den örtlichen Bedarf hinaus geplant werden darf. Der Prozentwert bezieht sich auf die Bereitstellung neuen Baulandes zuzüglich des örtlichen, ohnehin gegebenen Baulandbedarfes im Sinne des Satzes 4.1 (4). Bei der Entwicklung von Wohnbauland gelten die festgelegten Zuschlagwerte bezüglich der Anzahl der neu geplanten Wohneinheiten im Verhältnis zum Wohnungsbestand des betreffenden Ortes. Zudem sind in jedem Fall die Zuschlagwerte auch bezüglich der Erweiterung der örtlichen Siedlungsfläche einzuhalten, sodass bis zu 3 Prozent Flächenzuwachs möglich sind. Zur maßgebenden Siedlungsfläche gehören alle baulich geprägten Flächen eines Ortes, wie sie im Liegenschaftskataster und in der amtlichen Statistik erfasst werden. Angerechnet werden die verbindliche Planung neuer Baugebiete und die Schaffung von Baugrundstücken durch städtebauliche Satzungen. Maßgebender Zeitraum ist der Planungszeitraum des Raumentwicklungsprogrammes bis 2035.

(4) Baulandentwicklung für den örtlichen Bedarf

Als örtliche Eigenentwicklung wird der Neubau für den Wohnbedarf der ortsansässigen Bevölkerung sowie der Erweiterungsbedarf der ortsansässigen Gewerbebetriebe verstanden. Als Richtwert für den örtlichen Bedarf beim Wohnungsbau gilt die für den Planungszeitraum prognostizierte natürliche Bevölkerungsentwicklung im betreffenden Amtsbereich (beziehungsweise dem Gemeindegebiet bei amtsfreien Gemeinden), die anhand von Durchschnittswerten der Haushaltsgröße und des Wohnflächenbedarfes je Einwohner in den maßgebenden Wohnungsneubedarf umzurechnen ist. Die Umnutzung bestehender, erhaltenswerter Gebäude in den Ortschaften zu Wohnzwecken sowie der Ersatz abgängiger Gebäude auf gleicher Fläche und in gleicher Größe bleibt davon unberührt und ist in jedem Fall ohne Bedarfsnachweis möglich.

(5) Vorrang der Innenentwicklung

Vor der Überplanung von Freiraum für neue Baugebiete sind die innerörtlichen Baulandpotenziale zu ermitteln. Verfügbare Flächenreserven im Innenbereich sind vorrangig vor dem Außenbereich zu nutzen. Im ländlichen Raum ist der Neubaubedarf der ortsansässigen Bevölkerung in der Regel durch Lückenbebauung innerhalb der Ortslagen zu decken. Die Inanspruchnahme von Freiraum für neue Baugebiete kann nur in besonderen Fällen durch einen örtlichen Bedarf begründet werden und stellt hohe Anforderungen an die Planrechtfertigung.



(6) Anschluss an vorhandene Ortslagen

Um den Verkehrs- und Erschließungsaufwand zu begrenzen und um der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken, sind neue Baugebiete prinzipiell im direkten Anschluss an bestehende Siedlungen zu entwickeln. Ausnahmen sind nur aus zwingenden Gründen zulässig, insbesondere bei der Planung von Anlagen, die aufgrund schädlicher Umweltauswirkungen, besonderer Gefahrenpotenziale oder spezieller Sicherheitsanforderungen abseits der Ortschaften errichtet werden müssen.

(7) Vermeidung der weiteren Zersiedlung des Freiraumes

Siedlungssplitter im Freiraum gehen auf frühere Formen der Landbewirtschaftung zurück. Das Baurecht im Außenbereich ist bis heute an die Landbewirtschaftung gebunden. Neue Wohnhäuser und Betriebsgebäude, die keine solche Bindung an ihren Standort haben, gehören nicht in den Freiraum, sondern in die Ortschaften. Die Verfestigung bestehender Siedlungssplitter im Außenbereich durch nicht standortgebundene Neubauten ist deshalb zu vermeiden. Ebenso ist die bandartige Entwicklung neuer Bebauung entlang der Außerortsstraßen zu vermeiden. Neben dem Schutz des Freiraumes ist hierfür auch die Erhaltung kompakter Siedlungsstrukturen maßgebend, welche mit vertretbarem Aufwand zu erschließen sind.

(8) Mindestdichte neuer Wohngebiete

Bei der Entwicklung neuer Baugebiete wird zukünftig verstärkt auf den wirtschaftlichen Umgang mit Ressourcen zu achten sein. Wohngebiete in den zentralen Orten und im Stadt-Umland-Raum sind deshalb so zu planen, dass eine Nutzungsdichte erreicht wird, die einerseits dem übergeordneten Grundsatz der sparsamen Inanspruchnahme von Freiraum gerecht wird und andererseits auch einen wirtschaftlichen Anschluss der Wohngebäude an zentrale Systeme der Wärmeversorgung erlaubt. Eine Geschossflächenzahl von 0,4 wird hierfür als Mindestwert angesehen. Im Gebiet der Kernstadt Rostock sind diesbezüglich nochmals höhere Anforderungen zu stellen. Hier ist 0,5 als Mindest-Geschossflächenzahl festgelegt. Diese Mindestwerte müssen nicht in jedem einzelnen Bau Feld, jedenfalls aber im Durchschnitt der Bauflächen des jeweiligen Plangebietes eingehalten werden. Ein städtebaulicher Gestaltungsspielraum für den Einsatz unterschiedlicher Bauformen in neuen Wohngebieten bleibt somit gewahrt.

(9) Wassersensible Planung von Baugebieten

Städte und Dörfer sind in ihrer Widerstandsfähigkeit gegen die Auswirkungen des Klimawandels, hier insbesondere gegenüber Starkregenereignissen, Trockenperioden und Überhitzung, zu stärken. Wassersensible Siedlungsentwicklung im Sinne des sogenannten Schwammstadtprinzips zielt darauf ab, das funktionale und gestalterische Potenzial von Wasser als Ressource für Klimaanpassung und Lebensqualität zu heben sowie ausreichend Freiflächen für entsprechende Maßnahmen bereitzustellen. Damit verbunden ist die Abkehr von dem bisherigen Ansatz, Wasser schnellstmöglich aus dem Siedlungsbereich über die Kanalisation abzuleiten. Die Festlegung zur Sammlung von Regenwasser gilt für die Planung neuer Baugebiete ab 1 Hektar Größe.

Eine wassersensible Siedlungsentwicklung mindert die Folgen des Klimawandels, indem Wasser wie in einem Schwamm im Boden und in Rückhaltungen gespeichert und an Hitzetagen zum Bewässern und Kühlen wieder abgegeben wird. Gleichzeitig wird Wasser durch Versickerung dem Grundwasser zugeführt. Durch Verdunstungskühlung, insbesondere über gut wasserversorgte Böden und boden- oder gebäudegebundene Vegetation, werden die Hitzebelastung gemindert, die Kaltluftproduktion erhöht, Flächen beschattet und so die Gesundheit sowie die Lebens- und Aufenthaltsqualität im Siedlungsbereich verbessert.



(10) Hochwasservorsorge in bebauten Gebieten

Als überflutungsgefährdete Siedlungsgebiete gemäß Satz 4. 1 (10) gelten bebaute und vorgenutzte Flächen sowie neue Baugebiete in den Ortschaften, die bei einem Extremhochwasser überflutet werden könnten. Darunter fallen auch solche Gebiete, die durch Anlagen des Hochwasserschutzes gesichert sind, aber im Fall des Versagens dieser Anlagen vom Hochwasser betroffen wären. Maßgebend ist der Wasserstand, der bei einem statistisch alle zweihundert Jahre eintretenden Hochwasser erreicht würde. Die betroffenen Gebiete im Siedlungsraum sind in der Grundkarte nachrichtlich dargestellt. Überflutungsgefährdete Räume außerhalb der Siedlungen sind in die Vorranggebiete für den Freiraumschutz einbezogen und unterfallen den Bestimmungen des Satzes 6 (1).

Das Wasserhaushaltsgesetz und der Raumordnungsplan des Bundes für den länderübergreifenden Hochwasserschutz schreiben ausdrücklich vor, dass Gefahrenvorsorge und Schadensvermeidung bei Planungen in den Hochwasserrisikogebieten zu berücksichtigen sind. Bei der Planung neuer Gebäude sollen dem örtlichen Risiko angemessene bauliche und technische Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen werden. Ebenso soll das Hochwasserrisiko bei der Planung der Nutzung der Geschossebenen berücksichtigt werden. Einrichtungen, die im Notfall zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Versorgung der Einwohner mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen unentbehrlich sind, sollen in den überflutungsgefährdeten Gebieten nicht neu angesiedelt werden.

>>> Karte 4: Siedlungsschwerpunkte im Stadt-Umland-Raum



4.2 Flächenentwicklung für Hafen, Industrie und Gewerbe

Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes

Die Festlegung der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe am Rostocker Seehafen sowie in Bentwisch, Dummerstorf, Güstrow, Mönchhagen, Laage und Poppendorf ist durch das Landesraumentwicklungsprogramm verbindlich vorgegeben. Die flächenmäßige Ausformung und Differenzierung dieser Vorranggebiete obliegt jedoch der Regionalplanung.

Festlegungen

- Z (1)** Die Vorranggebiete für die Hafenentwicklung dienen in erster Linie der Sicherung und Erweiterung der Hafenanlagen sowie in zweiter Linie der Entwicklung hafengebundener Industrie- und Gewerbeflächen. Planungen, die eine Ausnutzung der Gebiete durch nicht hafengebundenes Gewerbe ermöglichen würden, sind unzulässig.
- Z (2)** Die Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe dienen vorrangig der Sicherung und Entwicklung von Standorten für größere oder erheblich störende Betriebe. Planungen und Maßnahmen, die eine entsprechende Nutzung erschweren oder verhindern würden, sind unzulässig. In den Vorranggebieten sind Windenergie- und Solaranlagen auf bis zu 10 Prozent der Fläche und nur zur Versorgung der ansässigen Betriebe zulässig. Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben ist unzulässig.
- Z (3)** Planungen und Maßnahmen im Umfeld der Vorranggebiete für die Hafenentwicklung sowie für Industrie und Gewerbe dürfen deren zweckmäßige Ausnutzung nicht einschränken. In den festgelegten Abstandszonen um die Vorranggebiete dürfen empfindliche Nutzungen nicht neu zugelassen und Schutzansprüche nicht neu begründet werden.
- Z (4)** Die Vorranggebiete Poppendorf Nord und Laage dienen vorrangig der Standortvorsorge für Großansiedlungen mit einem Flächenbedarf ab 20 Hektar. Mit der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen in diesen Vorranggebieten sind auf wenigstens drei Vierteln der Flächen entsprechende Mindestgrundstücksgrößen festzusetzen.
- G (5)** In den Vorbehaltsgebieten für Industrie und Gewerbe sollen keine Planungen und Maßnahmen durchgeführt werden, die eine entsprechende Nutzung erschweren oder verhindern würden.

Begründung und nähere Bestimmung

(1) Vorranggebiete für die Hafenentwicklung

Die Vorranggebiete für die Hafenentwicklung dienen ausschließlich dem Umschlag von Gütern, der Logistikinfrastruktur und der Ansiedlung von hafengebundenen Industrie- und Gewerbebetrieben. Hafengebunden sind Betriebe und Einrichtungen, die auf die Lage am seeschifftiefen Wasser angewiesen sind. Hierzu zählen insbesondere Industrien, die über See importierte Rohstoffe verarbeiten oder für den Versand über See produzieren und deren Logistik aufgrund großer Volumen die Lage in unmittelbarer Nähe zum seeschifftiefen Wasser bedingt. Als Vorranggebiete für die Hafenentwicklung sind festgelegt:



- Seehafen Rostock (721 Hektar)
- Seehafen West (144 Hektar)
- Seehafen Süd (50 Hektar)
- Seehafen Ost (277 Hektar).

Die Vorranggebiete dienen der dauerhaften Flächensicherung für den bestehenden Seehafen und der Vorsorge für zukünftige Erweiterungen des Hafens. Ziel ist die Bestandssicherung und die Bereitstellung von Flächen für Neuansiedlungen hafengebundener Industrie- und Gewerbebetriebe. Auf eine räumliche Differenzierung der Vorranggebiete zwischen Hafenflächen im engeren Sinne und gewerblichen Flächen wird verzichtet, da bereits das bestehende Hafengebiet eine Durchmischung beider Funktionen aufweist und für die Ausnutzung der neuen Gebiete entsprechende Freiheit gelassen werden soll. Generell ist bei Planungen innerhalb der Vorranggebiete immer den Flächenansprüchen des öffentlichen Hafenbetriebes und der Umschlagfunktion Vorrang vor gewerblichen Ansiedlungsabsichten zu geben.

Der Rostocker Seehafen ist als Knotenpunkt Bestandteil des Kernnetzes der Transeuropäischen Verkehrsnetze. In der Bundesverkehrswegeplanung wird der Ausbau der Wasserstraßen maßgeblich am Transportvolumen ausgerichtet. Mit der Vertiefung der seewärtigen Zufahrt in Rostock auf 16,5 Meter wurde der größtmögliche Tiefgang für in der Ostsee verkehrende Schiffseinheiten durch den Bund gewährleistet. In der Nationalen Hafenstrategie ist die generelle Sicherung der Hafengebiete gegen konkurrierende Nutzungen und eine entsprechende vorausschauende Flächenbevorratung als strategisches Ziel formuliert. Im integrierten Landesverkehrsplan für Mecklenburg-Vorpommern ist die Stärkung und Weiterentwicklung der Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft eine wesentliche Zielsetzung. Dafür stellt die Verfügbarkeit von Flächen im hafennahen Umfeld eine Voraussetzung dar. Das geltende Landesraumentwicklungsprogramm schreibt die planerische Flächensicherung für den Seehafen Rostock vor. Im Konzept der Landesregierung zur Flächenentwicklung der Häfen wird für Rostock ein Bedarf von rund 1.700 Hektar für Umschlag, Logistik, Gewerbe und Industrie veranschlagt. Rund 800 Hektar sind bereits durch den Hafen genutzt, und 200 Hektar stehen noch als Reserveflächen zur Verfügung. Aufgrund der Wachstumsprognosen bestünde ein zusätzlicher Flächenbedarf von 700 Hektar, der zum Teil im direkten Anschluss an den Seehafen und zum Teil im Hafenumland umgesetzt werden soll. Mit den Vorranggebieten für die Hafenentwicklung wird dem Bedarf an Erweiterungsflächen im Umfang von rund 500 Hektar entsprochen. Die Ermittlung der geeigneten Hafenerweiterungsflächen einschließlich möglicher Alternativen ist in einem langjährigen Untersuchungs- und Abstimmungsprozess bis zum Jahr 2020 erfolgt. Aus den von Fachgutachtern aus hafenwirtschaftlicher und umweltfachlicher Sicht vorgeschlagenen Vorzugsflächen wurden die Vorranggebiete entwickelt.

Für die Festlegung des Vorranggebietes Seehafen Ost sind als grundlegende Voraussetzungen die Lage mit direktem Zugang zum seeschifftiefen Wasser und der Anschluss an das bestehende Hafengebiet bedeutsam. Bei der Abgrenzung des Vorranggebietes wurden Belange des Naturschutzes maßgebend berücksichtigt. Nördlich des Vorranggebietes liegt das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wälder und Moore der Rostocker Heide“. Die nördliche Grenze des Vorranggebiets verläuft in 300 Metern Abstand zur Grenze des Schutzgebietes. Dies gilt gleichermaßen für das Landschaftsschutzgebiet „Rostocker Heide“.

Das Vorranggebiet Seehafen Süd besteht aus zwei Teilbereichen östlich der Ortslage Krummendorf und im Bereich der Autobahnanschlussstelle Rostock-Überseehafen. Das Gebiet schließt im Norden direkt an die Flächen des bestehenden Seehafens an. Über die Petersdorfer Straße und Am Seehafen ist der Anschluss an das örtliche Verkehrsnetz und damit direkt in das Hafengebiet und die dortigen Liegeplätze, aber auch an die Gewerbeflächen im südlichen Teil der Petersdorfer Straße gegeben.



Grundlegende Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit des Vorranggebietes Seehafen West sind der Zugang zum seeschifftiefem Wasser, die Möglichkeit der direkten Anbindung an das bestehende Hafengelände sowie an die überregionalen Verkehrsnetze und die Gleisanlagen des Güterbahnhofes. Die Fläche muss über eine ausreichende Größe verfügen, um die vorgesehenen Nutzungen, die neben dem Hafenumschlag auch hafengebundenen Gewerbe umfassen, anordnen zu können. Besondere Bedingungen sind in diesem Bereich durch die vorhandene Wohnbebauung in den Splittersiedlungen Warnowrande, Up'n Warnowsand und An den Oldendorfer Tannen gegeben, die sich mit der geplanten Hafennutzung nicht vereinbaren lässt. Als naturräumliche Gegebenheiten sind das Steilufer nördlich des ehemaligen Fähranlegers sowie das Waldgebiet Oldendorfer Tannen zu berücksichtigen.

Die Erschließung der Vorranggebiete Seehafen Ost und West wird zum Teil mit empfindlichen Eingriffen in die noch vorhandenen naturnahen Uferzonen der Unterwarnow und des Breitlings sowie in bewohnte Gebiete verbunden sein. Diese Eingriffe sind nur durch den Flächenbedarf des Hafenumschlags und des hafengebundenen Gewerbes gerechtfertigt, für den es räumlich keine Alternative gibt. Angrenzend an die neu zu schaffenden Hafenanlagen sollen Flächen für hafengebundene Industrie- und Gewerbebetriebe bereitgehalten werden. Für eine Ansiedlung von Betrieben, die nicht auf die Hafeninfrastruktur angewiesen sind, wären die schweren Eingriffe in den Naturraum der Unterwarnow und des Breitlings sowie die Aufgabe von Wohnhäusern keinesfalls zu rechtfertigen. Deshalb sind in den Vorranggebieten keine Planungen zulässig, die eine Ausnutzung durch nicht hafengebundenen Gewerbe erlauben würden. Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlung oder Windenergie ist in den Vorranggebieten nur im Sinne von untergeordneten Nebenanlagen zur Eigenversorgung ansässiger Betriebe auf Flächen bis maximal 1 Hektar zulässig.

Für das Vorranggebiet Seehafen Ost wird von einer bedarfsabhängigen, stufenweisen Entwicklung ausgegangen. Kurz- bis mittelfristig zu entwickeln sind die südlich des Peezer Baches gelegenen Flächen. Die Flächen nördlich des Peezer Baches sind für die langfristige Entwicklung vorgesehen. Das Vorranggebiet umfasst hier Bereiche, die durch menschliche Nutzung bereits überformt und beeinflusst sind. Die mehrhundertjährige Entwässerung und landwirtschaftliche Nutzung haben erkennbare Spuren hinterlassen. Die größten Veränderungen sind auf den Hafenbau und Hafenbetrieb seit 1960 zurückzuführen. Die Spülfelder sind der sichtbare Ausdruck dafür. Hinzu treten die Nutzung der Flächen für Windenergieanlagen seit den 1990er Jahren sowie die Verlegung unterirdischer Leitungen im Gebiet.

Demgegenüber ist der Moorkörper im Mündungsbereich des Peezer Baches weitgehend unberührt geblieben und hat besondere Funktionen im Biotopverbund mit der Rostocker Heide und dem Radelsee bewahrt. Die Niederung des Peezer Baches ist deshalb als Vorranggebiet für den Freiraumschutz festgelegt. Für die Erschließung der Flächen nördlich des Peezer Baches und die Anlage querender Infrastrukturen im Vorranggebiet für den Freiraumschutz gelten die folgenden Maßgaben:

1. Schonung des Moorkörpers einschließlich der angrenzenden Anmoorbereiche;
2. Anlage neuer querender Infrastrukturen nur im Korridor der vorhandenen Landesstraße 22;
3. Sicherstellung der Anströmung und Durchströmung des Moorkörpers, Rückbau des Dammes der Landesstraße und Überbrückung der Niederung;
4. Aufgabe der Bewirtschaftung und natürliche Vegetationsentwicklung im Freiraum zwischen Nord- und Südarms des Peezer Baches.



Ebenso wie für die Flächen nördlich des Peezer Baches im Gebiet Seehafen Ost besteht auch für das Vorranggebiet Seehafen West aufgrund des hohen Erschließungsaufwandes und insbesondere wegen der notwendigen Aufgabe der vorhandenen Wohnhäuser eine mittel- bis langfristige Entwicklungsperspektive. Trotz der unterschiedlich ausgeprägten Restriktionen und der unterschiedlichen Zeitperspektiven sind alle Hafenentwicklungsflächen als Vorranggebiete festgelegt, um eine verbindliche Sicherung gegen konkurrierende Nutzungs- und Schutzansprüche zu erreichen. Das Interesse an der langfristigen Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten des Rostocker Seehafens geht weit über den zehnjährigen Planungszeitraum des Raumentwicklungsprogrammes hinaus und ist nicht allein durch die konkrete Vorausberechnung des Flächenbedarfes für diesen Planungszeitraum begründet. Ebenso geht es darum, dass Entwicklungsräume für den Seehafen dort langfristig offengehalten werden, wo eine zukünftige Hafenerweiterung nach heutiger planerischer Abwägung überhaupt noch möglich wäre.

(2) Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe

Als Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe sind größere Flächen festgelegt, die aufgrund ihrer Lage und äußeren Erschließung eine besondere Eignung für gewerbliche Nutzungen aufweisen. Die Festlegung dient der mittel- bis langfristigen Flächenvorsorge und weist damit über den zehnjährigen Planungszeitraum des Raumentwicklungsprogrammes hinaus. Insbesondere für die Ansiedlung größerer Betriebe sowie für Industrieansiedlungen sollen bei Bedarf Standorte angeboten werden können. Die Vorranggebiete sind deshalb von anderen Nutzungen und Schutzansprüchen freizuhalten. Bestehende Rechte und Nutzungen innerhalb der Vorranggebiete bleiben von der Festlegung unberührt.

Als Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe sind festgelegt:

- Warnemünde Werft (127 Hektar)
- Rostock-Bramow (143 Hektar)
- Rostock-Mönchhagen (237 Hektar)
- Rostock Nord (144 Hektar)
- Rostock Süd (235 Hektar)
- Bentwisch (70 Hektar)
- Poppendorf (195 Hektar)
- Poppendorf Nord (244 Hektar)
- Dummerstorf (259 Hektar)
- Laage (450 Hektar)
- Güstrow Nord (237 Hektar)
- Güstrow Ost (258 Hektar)
- Bützow (138 Hektar).

Die Festlegung des Vorranggebietes Warnemünde Werft dient der dauerhaften Sicherung historisch gewachsener und standortprägender Nutzungen in den Rostocker Stadtteilen Warnemünde und Groß Klein. Das Vorranggebiet sichert unter anderem der Landesverteidigung dienende Nutzungen. Mit der gemäß Satz 4.2 (3) festgelegten Abstandszone von 300 Metern wird das Vorranggebiet gegen das Seebad Warnemünde mit seiner Funktion als Tourismusort abgegrenzt.



Die Vorranggebiete Bützow, Güstrow Ost, Güstrow Nord sowie Poppendorf umfassen erschlossene, zum Teil genutzte und zum Teil brachliegende Flächen. Sie wurden in erster Linie wegen ihrer industriellen Vorprägung und der vorhandenen Erschließung mit Gleisen und Leitungsinfrastruktur als Vorranggebiete ausgewählt. Ihre dauerhafte Sicherung hat eine hohe Bedeutung für die industriell-gewerbliche Flächenvorsorge in der Region.

Die Vorranggebiete Laage, Dummerstorf und Bentwisch wurden in den vergangenen Jahren neu geplant und sind erst teilweise erschlossen und ausgenutzt. Sie wurden insbesondere wegen des guten Anschlusses an die Autobahnen sowie im Fall Laage wegen der Nähe zum Flughafen ausgewählt. Das Teilgebiet Mönchhagen und das Gebiet Poppendorf Nord sind noch unerschlossen. Diese Gebiete wurden wegen ihrer Hafennähe und des direkten Anschlusses an die bereits erschlossenen Gewerbeflächen im Rostocker Hafenvorland ausgewählt.

Die Vorranggebiete dienen der Sicherung von Flächen, die aufgrund ihrer Lage und verkehrlich-technischen Erschließung besonders für die Ansiedlung von produzierendem Gewerbe geeignet sind. Der Erschließungsaufwand für diese Flächen ist entsprechend hoch. Daher sollen die Vorranggebiete von flächenverbrauchenden Solaranlagen und von Windenergieanlagen, die ihrerseits Abstände zu anderen Nutzungen verlangen, größtenteils freigehalten werden. Die Planung solcher Anlagen ist nur zulässig, soweit diese der Versorgung der ansässigen Betriebe dienen und auf Rest- und Splitterflächen im Umfang von höchstens 10 Prozent der Vorranggebietsfläche beschränkt bleiben. Aufgrund der gleichen Erwägungen ist die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Vorranggebieten ausgeschlossen.

(3) Abstandszonen um die Vorranggebiete

Planungen und Maßnahmen, welche die zweckmäßige Ausnutzung der Vorranggebiete für die Hafenentwicklung sowie für Industrie und Gewerbe erschweren oder verhindern würden sind auch im Umfeld dieser Vorranggebiete nicht zulässig. In diesem Umfeld muss darauf geachtet werden, dass nicht durch heranrückende Baugebiete – insbesondere Wohngebiete – neue Restriktionen entstehen, welche die zweckmäßige Ausnutzung der Vorranggebiete mit ihren Schutzansprüchen einschränken würden. Als Umfeld gilt eine Abstandszone von

- 600 Metern um die Vorranggebiete für die Hafenentwicklung
- 300 Metern um die Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe.

Die Abstandszonen sind in der Grundkarte festgelegt. Als erschwerende oder verhindernde Planung in den Abstandszonen gilt die Planung von allgemeinen oder reinen Wohngebieten sowie jede sonstige Planung, die vergleichbare Anforderungen bezüglich des Schutzes vor schädlichen Immissionen mit sich bringen würde. Auch die Umwidmung bestehender gemischter Baugebiete zu Wohngebieten ist innerhalb der Abstandszonen nicht zulässig. Die Neufestsetzung von Schutzgebieten nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht bleibt unberührt.

Die Festlegung der Abstandszonen erfolgt in Anlehnung an die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“. Dort wird der Abstand, der vom Rand eines 20 Hektar großen rechteckigen Industrie- oder Gewerbegebietes ohne Geräuschkontingentierung bei ungehinderter Schallausbreitung etwa eingehalten werden muss, um einen vorgegebenen Beurteilungspegel nicht zu überschreiten, für Mischgebiete mit 400 Metern und für allgemeine Wohngebiete mit 700 Metern angegeben. Mit Rücksicht auf die Lage der meisten Vorranggebiete innerhalb oder am Rande bestehender Siedlungen sind für die Abstandszonen verringerte Werte angesetzt, um Entwicklungsmöglichkeiten im Umfeld nicht zu sehr zu beschränken.



(4) Vorsorge für Großansiedlungen

Die Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte hat gezeigt, dass die Region Rostock mit dem größten deutschen Ostseehafen eine hohe Attraktivität für industriell-gewerbliche Ansiedlungen besitzt. Damit erfüllt die Region Sonderaufgaben für die wirtschaftliche Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns. Für die Ansiedlung besonders großflächiger industriell-gewerblicher Einzelvorhaben ist daher Vorsorge zu treffen. Mit den Vorranggebieten Laage und Poppendorf Nord stehen zwei besonders große, unbeschränkt nutzbare und verkehrlich gut zu erschließende Gebiete zur Verfügung.

Als Großansiedlung im Sinne des Satzes 4.2 (4) gilt ein Industrie- oder Gewerbebetrieb mit einem Flächenbedarf von 20 Hektar oder mehr. Bebauungspläne, die zur Schaffung von Baurecht in den Vorranggebieten Laage und Poppendorf Nord aufgestellt werden, müssen den Vorrang für Großansiedlungen sicherstellen. Insbesondere kommt hierfür die Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen gemäß § 9 (1) des Baugesetzbuches in Betracht. Zur Sicherung von Großansiedlungen sind auf wenigstens 75 Prozent der Bauflächen Mindestgrundstücksgrößen von 20 Hektar verbindlich festzusetzen.

(5) Vorbehaltsgebiete für Industrie und Gewerbe

Als Vorbehaltsgebiet für Industrie und Gewerbe ist das Gebiet Tessin-Sanitz festgelegt. Das Gebiet zeichnet sich aufgrund der Nähe zur Autobahnanschlussstelle Sanitz, der Lage an der Bundesstraße 110 und die Nähe zur Bahnstrecke durch eine besondere Lagegunst aus. Das Gebiet schließt an seiner östlichen Seite direkt an das bestehende Gewerbegebiet in Tessin an.

>>> Karte 5: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Hafen, Industrie und Gewerbe

>>> Karte 6: Vorranggebiete Hafen, Industrie und Gewerbe im Stadt-Umland-Raum



4.3 Einzelhandel

Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes

Die allgemeinen Festlegungen zur Planung großflächiger Einzelhandelsvorhaben gemäß den Sätzen 4.3 (1) bis 4.3 (4) sind durch das Landesraumentwicklungsprogramm verbindlich vorgegeben.

Festlegungen

- Z (1)** Großflächige Einzelhandelsvorhaben sind nur in den zentralen Orten zulässig. Größe, Sortiment und Einzugsbereich müssen der Zentralität und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Ortes entsprechen. Die Vorhaben müssen sich in die geplante Entwicklung des Einzelhandels im jeweiligen Zentralort einfügen. Sie sind vorrangig in den zentralen Versorgungsbereichen der Orte einzuordnen.
- Z (2)** Großflächige Einzelhandelsvorhaben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sind ausnahmsweise außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen zulässig, wenn dies zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung beiträgt, ein zentraler Standort im näheren Einzugsgebiet nicht verfügbar ist und die zentralen Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Z (3)** Betriebe mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment sind ausnahmsweise außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche zulässig, wenn deren Funktion dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- Z (4)** Wird ein Vorhaben ausnahmsweise außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche geplant, ist vorrangig eine städtebaulich integrierte Lage zu wählen.
- G (5)** Großflächige Einzelhandelsvorhaben sollen flächensparend geplant werden. Möglichkeiten der geteilten Nutzung von Gebäuden und Fahrzeugstellplätzen sollen ausgeschöpft werden.
- Z (6)** Abweichend von den Festlegungen gemäß Satz 4.3 (1) sind in den Siedlungsschwerpunkten des Stadt-Umland-Raumes großflächige Einzelhandelsvorhaben ausnahmsweise zulässig, soweit sie in einem abgestimmten Einzelhandelskonzept für den Stadt-Umland-Raum vorgesehen sind.

Begründung und nähere Bestimmung

(1) Großflächige Einzelhandelsvorhaben

Großflächige Einzelhandelsvorhaben sind solche, die erhebliche überörtliche Auswirkungen haben können und damit den Bestimmungen im § 11 der Baunutzungsverordnung unterfallen. Bei der Anwendung der einschlägigen, von der Rechtsprechung weiterentwickelten Schwellenwerte von Geschossfläche und Verkaufsfläche ist es unerheblich, ob die Flächengröße von einem einzigen Betrieb, von mehreren Betrieben in einem Einkaufszentrum oder einer Agglomeration von Einkaufsmärkten an einem Standort erreicht wird. Einkaufszentren und Agglomerationen gelten in diesem Sinne als ein Vorhaben. Die raumordnungsrechtliche Relevanz von Einzelhandelsagglomerationen wurde in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt. Danach gelten als Einzelhandelsgroßprojekte auch Agglomerationen verschiedener Einzelhandelsbetriebe, die in der Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie ein Einkaufszentrum oder ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb hervorrufen. Von einer Agglomeration in diesem Sinne kann



immer dann ausgegangen werden, wenn die Einzelhandelsbetriebe von den Kunden als eine Einheit wahrgenommen werden. Maßgeblich hierfür ist, dass sie jeweils zu Fuß untereinander leicht erreicht werden können.

Die Bestimmungen des Satzes 4.3 (1) gelten auch für Vorhaben zum Ausbau vorhandener Einzelhandelsbetriebe, wenn dadurch die Grenze der Großflächigkeit am betreffenden Standort überschritten wird. So wie die Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge sollen auch die Einkaufsmöglichkeiten in den zentralen Orten gebündelt werden, wo sie von großen Teilen der Bevölkerung auf kurzem Wege erreichbar sind (Konzentrationsgebot). Um die Funktion der benachbarten zentralen Orte nicht zu gefährden, sind große Einzelhandelsvorhaben in den Mittel- und Grundzentren so zu dimensionieren, dass der Einzugsbereich dem jeweiligen Verflechtungsbereich entspricht (Kongruenzgebot). Sortimente sind in den Grundzentren auf den täglichen Bedarf, in den Mittelzentren auch auf den gehobenen Bedarf auszurichten.

Maßgebende Grundlage für die Beurteilung von Einzelhandelsvorhaben in den zentralen Orten im Hinblick auf deren geplante Entwicklung sind die kommunalen Einzelhandelskonzepte. Die Städte und Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion sind verpflichtet, solche Konzepte aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Die Festlegungen zur städtebaulichen Einfügung und zur Kongruenz von Größe, Sortiment und Einzugsbereich der Handelsbetriebe mit der Funktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralortes gemäß den Sätzen 4.3 (1) bis 4.3 (4) sind im Einzelhandelskonzept ortsspezifisch zu konkretisieren.

Zentrale Versorgungsbereiche sind innerörtliche Standorte, an denen mehrere, mit ihren Angeboten einander ergänzende Einzelhandelsbetriebe und Einrichtungen der Daseinsvorsorge im engen räumlichen Zusammenhang vorhanden sind oder geplant werden. Die zentralen Versorgungsbereiche sind in den kommunalen Einzelhandelskonzepten grundstücksscharf abzugrenzen.

(2) Nahversorgungsstandorte

Als nahversorgungsrelevante Sortimente gelten:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Gesundheits- und Körperpflegeartikel.

Diese Sortimente dürfen auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche angeboten werden, wenn es der Sicherung der Nahversorgung dient und im betreffenden Einzugsgebiet kein geeigneter Standort in einem nahegelegenen zentralen Versorgungsbereich verfügbar ist. Bei der Planung solcher einzelner Nahversorgungsstandorte ist in jedem Einzelfall sicherzustellen, dass die benachbarten zentralen Versorgungsbereiche in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind die Anforderungen an die städtebauliche Integration gemäß Satz 4.3 (4) zu beachten. Der Kundenstamm, den diese Märkte bedienen, muss zu mindestens 70 Prozent aus dem Umkreis bis etwa 10 Gehminuten (entsprechend maximal 1.000 Metern) kommen.

An langjährig etablierten Standorten der Nahversorgung in städtebaulich integrierter Lage ist eine Vergrößerung der Verkaufsfläche auf bis zu 1.200 Quadratmeter zulässig. Damit soll bei Modernisierung oder Ersatzneubau die Umsetzung zeitgemäßer Marktkonzepte ermöglicht werden. Die Ausnahmevoraussetzungen des Satzes 4.3 (2) gelten in diesen Fällen stets als erfüllt, wenn der betreffende Markt vor dem Jahr 2000 errichtet wurde und nach der Modernisierung der Grenzwert von 1.200 Quadratmeter Verkaufsfläche nicht überschritten wird. Bei Agglomerationen wird die gesamte Verkaufsfläche angerechnet.



(3) Zentrenrelevante Sortimente

Als zentrenrelevant gelten Sortimente, die traditionell in den Innenstädten im inhabergeführten Einzelhandel und in Warenhäusern angeboten werden. Dies sind in der Regel

- Bekleidung und Wäsche
- Bücher, Papier, Bürobedarf und Schreibwaren
- Schuhe und Lederwaren
- Elektrogeräte (ohne Elektrogroßgeräte, Lampen und Leuchten), Geräte der Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik
- Fotoartikel und optische Erzeugnisse
- medizinische, orthopädische und pharmazeutische Artikel
- Uhren und Schmuck
- Parfümeriewaren
- Haushaltswaren, Glas, Porzellan und Keramik
- Spielwaren
- Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel (ohne Sportgroßgeräte)
- Nahrungs- und Genussmittel (zugleich nahversorgungsrelevant)
- Gesundheits- und Körperpflegeartikel (zugleich nahversorgungsrelevant).

In den kommunalen Einzelhandelskonzepten können die zentrenrelevanten Sortimente ortsspezifisch festgelegt werden. Um den innerörtlichen Einzelhandel und die Funktion der zentralen Versorgungsbereiche zu schützen, dürfen die zentrenrelevanten Sortimente vom großflächigen Handel außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche nicht im Kernsortiment angeboten werden. Ein Angebot im Randsortiment kann im Einzelfall zulässig sein. Als Randsortiment gilt ein Sortiment, wenn die dafür vorgesehene Verkaufsfläche nicht mehr als 10 Prozent der gesamten Verkaufsfläche des betreffenden Einzelhandelbetriebes einnimmt und für sich genommen die Grenze der Großflächigkeit nicht übersteigt. Eine Beeinträchtigung des innerstädtischen Einzelhandels und der Nahversorgung umliegender Orte ist nur dann nicht anzunehmen, wenn das betreffende Randsortiment im kommunalen Einzelhandelskonzept für den nichtzentralen Standort ausdrücklich vorgesehen ist. Ansonsten ist eine Beeinträchtigung immer anzunehmen.

Die Ausnahmen gemäß Satz 4.3 (3) sind auf Vorhaben in den zentralen Orten beschränkt. Für Vorhaben im Stadt-Umland-Raum Rostock gelten ergänzend die Bestimmungen gemäß Satz 4.3 (6).

(4) Städtebauliche Integration

Wird ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben abseits der zentralen Versorgungsbereiche geplant, ist vorrangig eine städtebaulich integrierte Lage zu wählen. Dies gilt als gegeben, wenn der Standort auf mindestens zwei Seiten an Baugebiete mit Wohn- oder Mischnutzung angrenzt, ohne dass trennende Barrieren wie Bundesstraßen oder Bahntrassen die Erreichbarkeit einschränken. Nur wenn ein integrierter Standort nachweislich nicht verfügbar ist, darf ein Standort in Randlage gewählt werden. Der Standort bedarf zudem einer angemessenen und regelmäßigen Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und einer guten Erreichbarkeit mit dem Fahrrad.



(5) Nutzungsmischung

Bei der städtebaulichen Einordnung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels besteht ein Konflikt: Einerseits sollen Einkaufsmöglichkeiten für möglichst viele Menschen zu Fuß erreichbar sein, andererseits erledigen viele Kunden ihre Einkäufe mit dem Auto. Die benötigten Flächen für Parkplätze beeinträchtigen das Ortsbild und generieren ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Diese Belange sind in jedem Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Im Sinne der bestmöglichen städtebaulichen Einfügung und der Minderung des Flächenverbrauches sollen bei der Erstellung von Einzelhandelskonzepten und bei der Planung großer Einzelhandelsvorhaben alle Möglichkeiten der Mehrfachnutzung geprüft und ausgeschöpft werden. Dies gilt sowohl für die geteilte Nutzung der Gebäude und Stellplatzkapazitäten durch mehrere Einzelhandelsbetriebe als auch für eine Mischung mit sonstigen Dienstleistungen, öffentlichen Einrichtungen und Wohnungen.

(6) Ausnahmen für Vorhaben im Stadt-Umland-Raum

Im Unterschied zum ländlichen Raum gibt es im Rostocker Stadt-Umland-Raum nichtzentrale Orte, die aufgrund ihrer Größe und der Bevölkerungsdichte im engeren Einzugsbereich die Ansiedlung großer Einzelhandelsbetriebe rechtfertigen können. Dies sind die Siedlungsschwerpunkte gemäß Satz 4.1 (2). Die Zulassung großer Betriebe erfolgt hier ausnahmsweise mit Blick auf die jüngste Entwicklung im Einzelhandel, die durch wachsende Verkaufsflächen gekennzeichnet ist. Auch reine Nahversorgungsbetriebe erreichen heute oftmals die Grenze der Großflächigkeit, weil moderne Märkte im Sinne der Barrierefreiheit räumlich großzügiger ausgelegt werden. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, sind großflächige Betriebe ausschließlich in den Siedlungsschwerpunkten begrenzt zulässig, soweit sie der reinen Nahversorgung der umliegenden Ortsteile dienen und städtebaulich integriert sind. Als Richtwert, unterhalb dessen das Kriterium der reinen Nahversorgung in der Regel als erfüllt anzusehen und die Zulässigkeit damit gegeben ist, gelten 1.200 Quadratmeter Verkaufsfläche.

Planungen einzelner Gemeinden im Stadt-Umland-Raum müssen sich in die beabsichtigte Entwicklung des Gesamtgebietes einfügen. Die Planung großer Einzelhandelsvorhaben im Rostocker Umland unterliegt somit dem Gebot der übergemeindlichen Abstimmung gemäß Satz 3.2 (1) und den damit verbundenen Maßgaben. Diese Abstimmung erfolgt regelmäßig durch die Erarbeitung eines Einzelhandelskonzeptes für den Stadt-Umland-Raum. Die Erarbeitung und Fortschreibung des Konzeptes sowie die Koordination des Abstimmungsprozesses liegt in der Verantwortung der unteren Landesplanungsbehörde.

Eine Sonderstellung nehmen im Stadt-Umland-Raum die drei großen Fachmarktagglomerationen in Bentwisch, Broderstorf und Sievershagen ein. Die hier vorhandenen Verkaufsflächen und die angebotenen Sortimente sind auf einen regionalen und überregionalen Einzugsbereich ausgerichtet. Die Weiterentwicklung dieser Sortimente und die Umnutzung vorhandener Flächen für neue Angebote ist nach Maßgabe eines abgestimmten Einzelhandelskonzeptes für den Stadt-Umland-Raum zulässig. Planungen zur Erweiterung der Agglomerationen sind unter derselben Maßgabe nur für solche Sortimente zulässig, die nicht zentrenrelevant im Sinne des Satzes 4.3 (3) sind.



4.4 Tourismusentwicklung

Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus gemäß den Sätzen 4.4 (1) und (2) ist durch das Landesraumentwicklungsprogramm vorgegeben. Die bisher angewandten Kriterien werden mit der Neuaufstellung der Raumentwicklungsprogramme überarbeitet.

Festlegungen

- G (1)** In den Schwerpunkträumen des Tourismus soll den Belangen der Tourismuswirtschaft gegenüber anderen Raumansprüchen ein besonders hohes Gewicht gegeben werden. Planungen und Maßnahmen in den Schwerpunkträumen sollen deren touristische Attraktivität nicht beeinträchtigen. In den Schwerpunkträumen der Außenküste soll eine weitere Erhöhung der Beherbergungskapazitäten vermieden werden.
- G (2)** In den Entwicklungsräumen des Tourismus sollen die Belange der landschaftsgebundenen Erholung besonders berücksichtigt werden. Typische Landschaften, Orts- und Stadtbilder sollen erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der touristischen Infrastruktur sollen die Entwicklungsräume vorzugsweise berücksichtigt werden.
- Z (3)** Große Freizeit- und Beherbergungseinrichtungen dürfen nur im Rahmen der Umnutzung bestehender Siedlungsflächen geplant und entwickelt werden. Die Inanspruchnahme von Freiraum für solche Vorhaben ist unzulässig.
- G (4)** In die Planung großer Freizeit- und Beherbergungseinrichtungen soll die Schaffung von Wohnungen für die Beschäftigten dieser Einrichtungen einbezogen werden.

Begründung und nähere Bestimmung

(1) Schwerpunkträume des Tourismus

Die Schwerpunkt- und Entwicklungsräume des Tourismus sind Vorbehaltsgebiete im Sinne des Raumordnungsgesetzes. Als Schwerpunkträume des Tourismus sind diejenigen Teilräume der Region festgelegt, in denen der Tourismus eine herausragende wirtschaftliche Bedeutung hat und bei allen Planungsentscheidungen mit entsprechend hohem Gewicht berücksichtigt werden muss. Dies sind die Kur- und Badeorte mit ihrer näheren Umgebung sowie Teile der großen Naturparks im Süden der Region. Die Schwerpunkträume umfassen den Küstenraum zwischen Salzhaff und Graal-Müritz einschließlich der Kühlung und der Rostocker Heide sowie die Umgebung der Krakower Seen und des Malchiner Sees.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, welche die herausragende Attraktivität beeinträchtigen könnten, sollen in den Tourismusschwerpunkträumen unterbleiben. Soweit möglich sollen für solche Planungen und Maßnahmen Alternativen außerhalb der Schwerpunkträume gewählt werden.

An der touristisch intensiv genutzten Außenküste verzeichnen die Ostseebäder Rerik, Kühlungsborn, Börgerende, Warnemünde, Markgrafenheide und Graal-Müritz deutlich mehr als 250.000 Übernachtungen im



Jahr. Um eine Beeinträchtigung der Attraktivität durch Übernutzung zu vermeiden, sollen Maßnahmen vorrangig auf die Differenzierung und Verbesserung der touristischen Angebote und nicht auf eine weitere Erhöhung der Übernachtungskapazitäten gerichtet werden. Der Verdrängung der Wohnnutzung durch Ferienwohnungen soll entgegengewirkt werden.

(2) Entwicklungsräume des Tourismus

Zusammen mit den Schwerpunkträumen bilden die Entwicklungsräume die regionalen Vorbehaltsgebiete für den Tourismus. Die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Tourismus beruht auf folgenden Merkmalen:

- Zahl der Übernachtungen
- Lage an der Küste oder an großen Badegewässern
- Erholungsfunktion der Landschaft
- Schönheit der Landschaft
- kulturlandschaftlicher Wert
- Lage an überregionalen Radwanderwegen
- Baudenkmale und Denkmalensembles von landesweiter Bedeutung
- Lage in Naturparks.

Die Merkmale wurden den einzelnen Gemarkungen der Region zugeordnet. Gemarkungen, die in der Summe über alle Merkmale eine überdurchschnittliche Bewertung aufweisen, sind zu größeren Räumen zusammengeführt. Die Entwicklungsräume unterscheiden sich von den Schwerpunkträumen darin, dass der Tourismus hier nicht der dominierende Wirtschaftszweig ist. Die Entwicklungsräume umfassen diejenigen Teile der Region, die für den Landtourismus und die landschaftsgebundene Erholung eine besondere Attraktivität aufweisen. Das baukulturelle Erbe der Gutswirtschaft sowie die alten Städte mit ihren prägenden Bauten tragen zu dieser Attraktivität bei. Die Bewahrung dieser besonderen Qualitäten soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Der Vorbehalt bezieht sich auf alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, welche das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen oder die menschliche Erholung in anderer Weise stören würden. Die Vorbehaltsgebiete für den Tourismus überschneiden sich in großen Teilen mit den Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz. Hier gelten somit die allgemeinen Festlegungen zum Freiraumschutz gemäß Satz 6 (2). Darüber hinaus soll auch bei Planungen innerhalb der Ortschaften besondere Rücksicht auf die Erhaltung des Ortsbildes und den touristischen Attraktionswert genommen werden. Planungen und Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur sollen sich an den Vorbehaltsgebieten ausrichten, soweit dies zweckmäßig ist. Die Entwicklungsräume bilden damit räumliche Schwerpunkte für den Einsatz öffentlicher Mittel zur Förderung des Landtourismus.

(3) Große Freizeit- und Beherbergungseinrichtungen

Der Tourismus hat in den vergangenen Jahrzehnten eine gute Entwicklung genommen und ist in der Region Rostock ein bedeutender Wirtschaftszweig. Die gute Auslastung der Beherbergungskapazitäten und die starke Nutzung der Erholungsräume soll jedoch nicht in eine Überlastung und Übernutzung umschlagen. Deshalb kann auf dem erreichten Stand der Entwicklung eine weitere stetige Steigerung des Gästeaufkommens nicht mehr das Ziel der Tourismusförderung sein. Freiräume dürfen nicht mehr für neue touristische



Großvorhaben in Anspruch genommen werden. Als Großvorhaben gelten in der Regel Beherbergungsbetriebe mit mehr als 100 Übernachtungsplätzen sowie sonstige touristische Anlagen und Einrichtungen, wenn sie eine Fläche von fünf Hektar oder mehr beanspruchen. Die Umnutzung vorhandener Bausubstanz und vorgenutzter Bauflächen für touristische Zwecke bleibt unberührt. Die Planung und Regelung der Beherbergungskapazitäten innerhalb der zusammenhängend bebauten Orte bleibt in der eigenen Verantwortung der Gemeinden.

(4) Berücksichtigung des Wohnungsbedarfes der Beschäftigten

Mit zunehmender Intensität der touristischen Nutzung in den Ferienorten und der damit verbundenen Nachfrageentwicklung auf dem Immobilienmarkt, stellt die Verfügbarkeit von Wohnraum für die Beschäftigten der Tourismuswirtschaft und des Gastgewerbes ein wachsendes Problem dar. Soweit möglich soll deshalb die Planung von Wohnungen in touristische Großvorhaben einbezogen werden.

>>> Karte 7: Vorbehaltsgebiete für den Tourismus



4.5 Landwirtschaft

Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft gemäß Satz 4.5 (1) und das Umnutzungsverbot für hochwertige Böden gemäß Satz 4.5 (2) sind durch das Landesraumentwicklungsprogramm vorgegeben. Die bisher angewandten Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete werden mit der Neuaufstellung der Raumentwicklungsprogramme überarbeitet.

Festlegungen

- G (1)** In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft soll dem Schutz des Bodens als Produktionsgrundlage ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen gegeben werden.
- Z (2)** Planungen zur Umnutzung und Überbauung von Flächen mit besonders hochwertigen Böden innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Planungen und Maßnahmen, die der Landesverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit und Gefahrenabwehr dienen. Ausnahmsweise zulässig sind darüber hinaus Planungen von Verkehrswegen und Leitungen sowie von Siedlungserweiterungen der zentralen Orte, wenn keine Alternativen mit geringeren Eingriffen in die Umwelt und in den Boden vorhanden sind.

Begründung und nähere Bestimmung

(1) Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

Um die Landwirtschaft als wichtigen Wirtschaftszweig in der Region zu sichern, muss die fortwährende Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen strenger als bisher begrenzt werden. Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft umfassen diejenigen Nutzflächen in der Region, in denen hochwertige Böden mit Wertzahlen ab 40 Bodenpunkten vorherrschen. Hier ist bei raumbedeutsamen Planungen der Schutz des Bodens als Produktionsgrundlage mit besonders hohem Gewicht in die Abwägung einzubeziehen. Jede Planung, die hier zur Zerstörung und Überbauung der landwirtschaftlichen Böden führt, setzt eine qualifizierte Alternativenprüfung voraus.

Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft überlagern teilweise die Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz gemäß Satz 6 (2). Während bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz die ökologischen Funktionen des Bodens als ein Kriterium herangezogen wurden, geht es bei den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft um den Boden als Wirtschaftsfaktor, sodass hier das Ertragspotenzial ausschlaggebend ist. Beide Kategorien von Vorbehaltsgebieten zielen gleichermaßen auf den Schutz vor Überbauung, wobei jedoch die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft mit einem nochmals strengeren Umnutzungsverbot für diejenigen Teilflächen verbunden sind, die den Voraussetzungen des Satzes 4.5 (2) entsprechen.



(2) Umnutzungsverbot für besonders hochwertige Böden

Als besonders hochwertig gelten Böden mit einer Wertzahl ab 50. Diese kommen insbesondere in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft in größerem Umfang vor. Generell unzulässig sind hier Planungen zur Umnutzung solcher Böden, wenn mehr als fünf Hektar Fläche mit einem Bodenwert über 50 betroffen sind und wenn diese besonders hochwertigen Böden mehr als ein Drittel der zur Umnutzung vorgesehenen gesamten Planfläche umfassen.

Das Umnutzungsverbot soll streng angewandt werden, aber nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis ausarten. Die Anlage neuer Infrastrukturen muss ebenso möglich bleiben wie die Entwicklung neuer Siedlungsflächen im direkten Umfeld der zentralen Orte. In beiden Fällen muss sich die Planung jedoch auf eine qualifizierte Prüfung möglicher Alternativen gründen, in der allgemeine Umweltbelange, Aspekte der Wirtschaftlichkeit und gegebenenfalls des Städtebaus fachlich bewertet werden und im Ergebnis dieser Bewertung den Belang des Bodenschutzes klar überwiegen. Für Siedlungserweiterungen gilt darüber hinaus die Voraussetzung, dass sie im Anschluss an den bestehenden Siedlungskern des betreffenden Zentralortes geplant werden. Ohne weitere Voraussetzungen zulässig sind generell solche Ausnahmen, die sich auf unabweisbare Erfordernisse der Landesverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit und Gefahrenabwehr gründen.

>>> Karte 8: Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft



4.6 Rohstoffsicherung

Festlegungen

- Z (1)** In den Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung hat die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen Raumnutzungen. Planungen und Maßnahmen, die einem Rohstoffabbau entgegenstehen, sind unzulässig.
- G (2)** In den Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung soll der langfristigen Sicherung und der Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ein besonderes Gewicht gegenüber konkurrierenden Nutzungen beigemessen werden. Die Vorbehaltsgebiete sollen von Nutzungen freigehalten werden, die einen Rohstoffabbau ausschließen oder einschränken würden.

Begründung und nähere Bestimmung

(1) Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung

Mit der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung sollen Vorkommen mineralischer Rohstoffe mittel- und langfristig für die regionale Bauwirtschaft gesichert werden. Grundlage der Festlegung ist die Karte der oberflächennahen Rohstoffe in Mecklenburg-Vorpommern, in der bekannte und vermutete Vorkommen von Sand, Kiessand und Ton identifiziert und nach ihrer Sicherungs- und Abbauwürdigkeit bewertet sind. In die Vorranggebiete einbezogen sind erkundete Sand- und Kiessandlagerstätten der Bauwürdigkeitsklassen 1 und 2, soweit nicht andere, gewichtigere Raumansprüche einem Rohstoffabbau entgegenstehen.

Als Vorranggebiete festgelegt sind Lagerstätten der benannten Kategorien ab einer Flächengröße von 5 Hektar. Nicht in die Vorranggebiete einbezogen wurden Lagerstätten in Wäldern sowie in Räumen, die den Kriterien der Freiraum-Vorranggebiete gemäß Satz 6.1 entsprechen. Die Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung umfassen insgesamt 350 Hektar, davon

- 40 Hektar für den Rohstoff Sand
- 310 Hektar für den Rohstoff Kiessand.

(2) Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung beruht ebenso wie die Festlegung der Vorranggebiete auf der Karte der oberflächennahen Rohstoffe in Mecklenburg-Vorpommern. Im Unterschied zu den Vorranggebieten sind in die Vorbehaltsgebiete solche Rohstoffvorkommen einbezogen, die noch nicht näher erkundet wurden und deren tatsächliche Ausdehnung und Qualität noch nicht genau bekannt ist. Außerdem sind bereits erkundete Lagerstätten einbezogen, die sich in Wälder oder in diejenigen Räume erstrecken, die den Kriterien der Freiraum-Vorranggebiete gemäß Satz 6.1 entsprechen, und deren Ausnutzung deshalb im Einzelfall gegen die entgegenstehenden Schutzansprüche abgewogen werden muss. Zudem wurden die Tonlagerstätten und -vorkommen sämtlich den Vorbehaltsgebieten zugeordnet, weil eine wirtschaftliche Ausnutzung unter den aktuellen und für den Planungszeitraum des Raumentwicklungsprogrammes absehbaren Marktbedingungen nicht wahrscheinlich ist.



Analog zu den Vorranggebieten sind in die Vorbehaltsgebiete Vorkommen und Lagerstätten der Bauwürdigkeitsklassen 1 und 2 ab einer Flächengröße von 5 Hektar einbezogen. Die Vorbehaltsgebiete umfassen insgesamt 450 Hektar, davon

- 30 Hektar für den Rohstoff Sand
- 340 Hektar für den Rohstoff Kiessand
- 80 Hektar für den Rohstoff Ton.

>>> Karte 9: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung



5 Infrastrukturentwicklung

5.1 Verkehr

Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes

Die Festlegung der Verbindungsfunktion der Verkehrswege ist bezüglich der großräumigen und der überregionalen Verbindungen durch das Landesraumentwicklungsprogramm vorgegeben. Die bisherige Festlegung wird jedoch mit der Neuaufstellung der Raumentwicklungsprogramme überarbeitet und für einzelne Verbindungen geändert.

Festlegungen

- G (1)** Das Straßennetz und das Schienennetz sollen unter Berücksichtigung der festgelegten Verbindungsfunktionen erhalten und ausgebaut werden. Der Ausbau der Verkehrsnetze soll insbesondere im Umfeld der Regiopole Rostock und des Seehafens die Voraussetzungen für die gewerbliche und industrielle Entwicklung weiter verbessern. Der Ausbau soll im Übrigen darauf gerichtet werden, dass die Systeme des öffentlichen und des nichtmotorisierten Verkehrs für möglichst viele Menschen eine gleichwertige Alternative zum eigenen Kraftfahrzeug bieten können.
- Z (2)** Das vorhandene Schienennetz ist seinem Bestand zu sichern.
- Z (3)** Im Verlauf der Vorrangtrassen für den Straßenbau und für den Ausbau von Schienenwegen sind alle Planungen und Maßnahmen unzulässig, die den Bau bzw. Ausbau des betreffenden Verkehrsweges verhindern oder erschweren könnten.
- G (4)** Im Verlauf der Vorbehaltstrassen für Straßen und Schienenwege sollen keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bau der betreffenden Straße beziehungsweise Gleisverbindung verhindern oder erschweren könnten.

Begründung und nähere Bestimmung

(1) Verbindungsfunktionsstufen, Ausbau der Verkehrsnetze

Die Hierarchie der Straßen- und Schienenverbindungen ist am System der zentralen Orte ausgerichtet. Kontinentale Verbindungen (Funktionsstufe 0) verlaufen zwischen den Metropolen Hamburg, Berlin, Stettin und Kopenhagen. In der Region Rostock sind dies die Autobahnen 19 und 20. Großräumige Verbindungen (Funktionsstufe I) verlaufen vom Oberzentrum Rostock in die Oberzentren der Nachbarregionen, also nach Schwerin, Stralsund/Greifswald und Neubrandenburg. Auch diese Verbindungen werden durch die Autobahnen hergestellt, sodass in der Region Rostock die Straßen der Funktionsstufen 0 und I identisch sind. Im Netz der Eisenbahn haben die Strecken Rostock—Bad Kleinen, Warnemünde—Neustrelitz (einschließlich des Abzweiges von Kavelstorf in den Seehafen), Rostock—Stralsund und Bützow—Neubrandenburg eine großräumige und zum Teil kontinentale Verbindungsfunktion.



Überregionale Verbindungen (Stufe II) verlaufen zwischen den Ober- und Mittelzentren und verbinden die Mittelzentren untereinander. Regionale Verbindungen (Stufe III) dienen der Anbindung und Verbindung der Grundzentren. Große Verkehrsknoten wie der Seehafen, der Flughafen Laage und die Tourismuszentren sind entsprechend ihrer Bedeutung in das Netz eingebunden. Die Verbindungsfunktionsstufen bilden in der Straßenplanung ein wesentliches Kriterium für die Festlegung der Ausbaustandards.

Um die mit Satz 4.2 (1) festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Industrie- und Gewerbe in die Verkehrsnetze einzubinden, sind vorrangig im Umfeld der Regiopole Rostock und des Seehafens Neu- und Ausbaumaßnahmen erforderlich. Dies umfasst insbesondere den Neubau leistungsfähiger Straßen, die den Wirtschaftsverkehr aus den Ortsdurchfahrten herausholen und auf direktem Wege an die Autobahnen heranzuführen.

Im Übrigen sollen in der gesamten Region die Netze des öffentlichen Verkehrs und des nichtmotorisierten Verkehrs vorrangig weiter ausgebaut werden. Dies ist im Sinne der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse erforderlich. Es ist darüber hinaus im Sinne des wirtschaftlichen Umgangs mit Energieressourcen geboten. Der bislang sehr hohe Einsatz fossiler Energieträger im Straßenverkehr wird zukünftig nicht aufrechterhalten werden können. Zugangsstellen zum Schienennahverkehr sollen deshalb möglichst in allen Teilen der Region mit zumutbarem Zeitaufwand erreichbar sein und in angemessenem Takt bedient werden. Ein Grundnetz an Radwegen entlang der Hauptverkehrsstraßen soll in allen Teilen der Region die sichere Nutzung des Fahrrades im Nachbarortsverkehr ermöglichen.

(2) Sicherung des bestehenden Schienennetzes

Ungeachtet notwendiger Ausbaumaßnahmen ist das Netz der regionalen, überregionalen und großräumigen Bahnstrecken mindestens in seinem Bestand zu erhalten. Die gegenwärtig nicht bediente Bahnstrecke Güstrow—Krakow am See (—Karow) ist als überregional bedeutsame Infrastruktur im Bestand festgelegt. Sie ist gegen Umnutzung und Überbauung zu sichern. Eine Wiederinbetriebnahme für den Personenverkehr wäre hier ohne wesentliche Ausbaumaßnahmen möglich. Sie würde die Anbindung des Grundzentrums Krakow am See wesentlich verbessern und die Verbindung zu den Zentralorten des südlich angrenzenden Raumes wiederherstellen. Zusätzlich kann diese Strecke als mögliche Umleitung für Züge zwischen Berlin und Rostock eine Reservefunktion im großräumigen Schienennetz übernehmen. In der Stadt Teterow ist die Trasse der ehemaligen Bahnstrecke in Richtung Gnoien gegen eine Überbauung zu sichern. Damit sollen Optionen für die zukünftige Netzentwicklung im Zusammenhang mit dem angestrebten Wiederaufbau der Verbindungskurve Lalendorf offengehalten werden.

(3) Vorrangtrassen

Vorrangtrassen sind für diejenigen Verkehrswege festgelegt, deren Aus- bzw. Neubau als unbedingt erforderlich angesehen wird und deren Trassenführung, soweit es sich um Neubauvorhaben handelt, bereits feststeht. Als Vorrangtrasse gilt bei bestehenden Verkehrswegen ein Streifen von jeweils 30 Metern Breite beiderseits der vorhandenen Fahrbahn beziehungsweise Gleisanlage. Für den geplanten Neubau von Verkehrswegen ist die Vorrangtrasse in einer Breite von 150 Metern festgelegt. Das Gebot der Freihaltung gilt für alle Planungen, welche die Neuerrichtung baulicher Anlagen, die Etablierung höherwertiger Nutzungen oder die Festsetzung von Restriktionen zum Ziel haben. Die Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebieten bleibt davon unberührt. Neue Kreuzungen von Vorrangtrassen durch andere überörtliche Verkehrswege und Leitungen sowie der Ersatz bestehender Kreuzungsbauwerke sind zulässig, soweit der Neu- oder Ausbau des Verkehrsweges im Verlauf der Vorrangtrasse dabei vorsorglich berücksichtigt wird.



Als Vorrangtrasse für den Straßenneubau ist die Ortsumgehung Mönchshagen/Rövershagen im Zuge der Bundesstraße 105 festgelegt. Als Vorrangtrasse für den Straßenausbau ist die vorhandene Ortsumgehung Bentwisch im Zuge der Bundesstraße 105 festgelegt, die im gegenwärtigen Ausbauzustand den zukünftigen verkehrlichen Anforderungen absehbar nicht mehr gerecht wird.

Als Vorrangtrassen für den Ausbau des Schienennetzes sind die Abschnitte Rostock—Rövershagen und Rostock—Kavelstorf sowie der kurze eingleisige Abschnitt der Strecke Rostock—Schwaan im Vorfeld des Rostocker Hauptbahnhofes festgelegt. Der durchgehend zweigleisige Ausbau dieser Abschnitte ist erforderlich, um zukünftig auf allen Linien des Schienenpersonennahverkehrs einen regelmäßigen Stundentakt mit Verdichtungen in den Hauptverkehrszeiten anbieten zu können. Als Vorrangtrasse ist außerdem die ehemalige nord-östliche Verbindungskurve zwischen den Bahnstrecken Warnemünde—Neustrelitz und Bützow—Neubrandenburg bei Lalendorf festgelegt. Der Wiederaufbau dieser Verbindung ist eine Voraussetzung, um zwischen dem Oberzentrum Rostock und dem Mittelzentrum Teterow sowie dem Oberzentrum Neubrandenburg direkte Zugverbindungen mit attraktiver Fahrzeit einrichten zu können.

(4) Vorbehaltstrassen

Als Vorbehaltstrassen für den Neubau von Straßen sind die Ortsumgehung Rostock-Nienhagen und die Verbindung Seehafen—Poppendorf festgelegt. Die Ortsumgehung Rostock-Nienhagen ist erforderlich, um die Verbindung des Rostocker Seehafens mit den Industrie- und Gewerbegebieten im Hafenvorland in angemessener Qualität sicherzustellen. Die neue Ost-West-Verbindung zwischen dem Seehafen und Poppendorf wird benötigt, um den Industriestandort Poppendorf sowie die Vorranggebiete für neue Industrie und Gewerbeansiedlungen in angemessener Qualität an den Seehafen und das großräumige Straßennetz anzubinden.

Als Vorbehaltstrassen für den Ausbau der Schienenwege sind die Verbindungen Rövershagen—Gelbensande (—Ribnitz), Rostock—Bad Doberan, Güstrow—Bützow und Güstrow—Teterow (—Malchin) festgelegt. Für diese Strecken wird zumindest abschnittsweise ein Ausbau erforderlich, um zukünftig ein verdichtetes Angebot im Schienenpersonennahverkehr umsetzen zu können.

Für einen perspektivisch möglichen Neubau von Schienenwegen sind vorläufig ermittelte Korridore in den Verbindungen Tessin—Gnoien, Rostock—Satow, Rostock—Ostseebad Nienhagen, Kühlungsborn—Rerik und Bad Doberan—Warnemünde als Vorbehaltstrassen festgelegt. Diese Neubaumaßnahmen werden im Planungszeitraum bis 2035 sicherlich nicht umgesetzt werden. Die Festlegung der Vorbehaltstrassen dient vielmehr der langfristigen Sicherung von Netzergänzungen, die erforderlich werden könnten, wenn die öffentlichen Verkehrssysteme zukünftig wesentlich höhere Anteile am Gesamtverkehr übernehmen sollten. Während die mögliche Streckenverlängerung von Tessin nach Gnoien vorzugsweise als normalspurige Vollbahn ausgeführt werden müsste, kommen für die Netzergänzungen westlich von Rostock vorzugsweise Straßenbahn- und Schmalspurstrecken im Anschluss an die bestehenden Netze in Betracht. Die festgelegten Vorbehaltskorridore beruhen auf vorläufigen Untersuchungen und stellen lediglich mögliche Trassenführungen dar. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen im Verlauf dieser Vorbehaltstrassen soll die Sicherung der Netzausbauoptionen mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt werden.

>>> Karte 10: Verbindungsfunktionen und Ausbau der Verkehrsnetze



5.2 Erneuerbare-Energien-Anlagen

Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes und gesetzliche Vorgaben

Aufgrund der tiefgreifenden Veränderungen im Energiesektor und neuer bundesgesetzlicher Vorschriften werden die bislang geltenden Festlegungen der Raumentwicklungsprogramme keinen Bestand haben. Flächenziele zur Festlegung von Windenergie-Vorranggebieten in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen wurden per Gesetz in zwei Stufen für die Jahre 2026/27 und 2031/32 verbindlich vorgeschrieben. Die Festlegung der Windenergiegebiete im Regionalen Raumentwicklungsprogramm ist zunächst auf das gesetzliche Flächenziel für 2026/27 ausgerichtet. Die Kriterien zur Planung der Windenergiegebiete wurden in einem Erlass der obersten Landesplanungsbehörde festgeschrieben. Im Rahmen der gesetzlichen Zielvorgaben und der vorgegebenen Kriterien gibt es nur einen begrenzten Spielraum für die Regionalplanung. Mit der jüngsten Änderung des Raumordnungsgesetzes wurde die Regionalplanung in diesem Jahr verpflichtet, die Vorranggebiete für Windenergieanlagen größtenteils als sogenannte Beschleunigungsgebiete festzulegen, in denen vereinfachte Verfahrensregeln bei der späteren Anlagenzulassung gelten.

Festlegungen

- Z (1)** Die Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind für ihren Zweck bestmöglich auszunutzen. Andere Nutzungen sind in diesen Gebieten nur zulässig, soweit sie die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausschließen oder einschränken.
- Z (2)** Die Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind zugleich als Beschleunigungsgebiete festgelegt, soweit sie nicht innerhalb von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung liegen. Mit der Ausnutzung der Vorranggebiete, soweit sie die regionalen Vorkommen geschützter Vogelarten beeinträchtigen kann, sind Maßnahmen zur vorsorglichen Minderung dieser Beeinträchtigungen umzusetzen.
- G (3)** Großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sollen vorzugsweise auf solchen Flächen errichtet werden, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch eingeschränkt nutzbar sind und keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben. In den Entwicklungsräumen des Tourismus und den Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz sollen solche Anlagen eine Größe von 20 Hektar nicht überschreiten.
- Z (4)** Die Planung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist innerhalb der Vorranggebiete für den Freiraumschutz, der Schwerpunkträume des Tourismus sowie der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind solche Planungen in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft, wenn sie sich auf den unmittelbaren Nahbereich der großräumigen und überregionalen Verkehrswege sowie der zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte beschränken und keine hochwertigen Böden nach Maßgabe von Satz 4.5 (2) beanspruchen.



Begründung und nähere Bestimmung

(1) Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Die Festlegungen zur Windenergienutzung gelten für große, raumbedeutsame Windenergieanlagen ab einer Höhe von 50 Metern bis zur Rotorblattspitze. Für diese Anlagen sind Vorranggebiete festgelegt. Mit der Festlegung der Vorranggebiete entfällt gemäß § 249 des Baugesetzbuches die privilegierte Zulässigkeit dieser Anlagen im gesamten übrigen Außenbereich. Große Windenergieanlagen sollen innerhalb der Vorranggebiete konzentriert werden, und die Vorranggebiete sind für ihren Zweck bestmöglich auszunutzen. Die Rotorkreise der Windenergieanlagen dürfen über die Grenzen der Vorranggebiete hinausragen. Ein geplanter Anlagenstandort entspricht dieser Festlegung, wenn sich der geometrische Mittelpunkt des Anlagenfundamentes innerhalb der Grenzen des Vorranggebietes befindet. Die genaue Bestimmung der Grenzen der Vorranggebiete ist anhand der zum Raumentwicklungsprogramm herausgegebenen Karten und Geodaten vorzunehmen.

Die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergieanlagen orientiert sich an den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und den dazu erlassenen Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Gesamtumfang der Vorranggebiete wurde an der im regionalen Energiekonzept veranschlagten Bedarfsgröße ausgerichtet. Die 58 Vorranggebiete umfassen insgesamt 5.400 Hektar, was gut 1,5 Prozent der Regionsfläche entspricht. Die Auswahl wurde anhand einheitlicher Ausschlusskriterien vorgenommen. Folgende Flächen wurden dabei von vornherein ausgeschlossen:

- Abstandszonen um die Wohnorte – 1.000 Meter um zusammenhängend bebaute Ortschaften, 800 Meter um Wohnhäuser im Außenbereich;
- Bauschutzbereiche der Flugplätze und Schutzbereiche militärischer Anlagen, 5.000 Meter Abstandszone um das Wetterradar Warnmünde;
- Überschwemmungsgebiete und engere Schutzzonen von Trinkwasserschutzbereichen;
- Wälder (ausgenommen reine Nutzwälder), Seen und tiefgründige Moore;
- Naturschutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope;
- Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe gemäß Satz 4.2 (1);
- Abstandszonen um die Brutplätze des Seeadlers und des Fischadlers (500 Meter) sowie des Schreiadlers (3.000 Meter).

Linieninfrastrukturen wurden mit pauschalen Schutzabständen berücksichtigt, soweit sie an Vorranggebiete angrenzen; querende Infrastrukturen, soweit sie die Nutzbarkeit der Vorranggebiete nicht zu sehr einschränken, blieben bei deren Abgrenzung unberücksichtigt.

Als Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind generell Flächen ab einer Größe von 30 Hektar ausgewählt. Damit wird sichergestellt, dass in der Regel mindestens drei Anlagen in einem Gebiet Platz finden können. Im Hinblick auf die angestrebte Konzentration der Windenergienutzung an besonders geeigneten Standorten sowie auf die Wirtschaftlichkeit des Netzanschlusses wird dies als sinnvolle Mindestgröße angesehen. Innerhalb des Interessenbereiches der militärischen Flugsicherung um den Flughafen Rostock-Laage sind mit Rücksicht auf die hier geltende Bauhöhenbeschränkung keine neuen Vorranggebiete über 60 Meter Geländehöhe festgelegt. Früher festgelegte und bereits ausgenutzte Vorranggebiete sowie Gebiete im Umfeld der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe bleiben von den Grenzwerten der Flächengröße und der Geländehöhe unberührt.



Das Potenzial möglicher Windenergiegebiete entsprechend den aufgeführten Kriterien umfasst etwa 2,5 Prozent der Regionsfläche. Innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern weist die Region Rostock einen relativ hohen Anteil hochwertiger und attraktiver Landschaftsräume auf. Da unter allen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen die Wirkung auf das Landschaftsbild am weitesten reicht und die Region am stärksten verändert, wurde der Planungsspielraum, der innerhalb des gesetzlichen Rahmens verbleibt, für eine möglichst natur- und landschaftsverträgliche Verteilung der Windenergiegebiete genutzt. Die Auswahl der Vorranggebiete erfolgte in einem mehrstufigen Prozess:

1. Ermittlung des Flächenpotenzials anhand der Ausschlusskriterien;
2. Bewertung des Konfliktpotenzials der ermittelten Flächen mit Bezug auf die gesetzlichen Schutzgüter der Umweltprüfung;
3. Einschätzung möglicher Konflikte mit rechtlichen Normen des Artenschutzes und den Vorschriften für europäische Schutzgebiete;
4. Beurteilung im Hinblick auf die Umstellung von Ortschaften und sonstige Belange im Einzelfall;
5. Prüfung der Voraussetzungen für die Festlegung als Beschleunigungsgebiete im Sinne des Satzes 5.2 (2) und Bestimmung notwendiger Minderungsmaßnahmen.

Die Vorgehensweise, die Bewertungsmethodik und die verwendeten Grundlagen sind im Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausführlich beschrieben. Die Vorranggebiete sind nachfolgend aufgelistet.

Nummer	Vorranggebiet	Gemeinden	Größe (ha)
1	Admannshagen	Admannshagen-Bargeshagen	40
2/4	Broderstorf	Broderstorf, Bentwisch	60
15	Carinerland Ost	Carinerland	20
22	Neubukow	Neubukow, Alt Bukow	120
28	Radegast	Satow, Jürgenshagen	50
29	Carinerland West	Carinerland, Neubukow	120
33/45	Jürgenshagen	Jürgenshagen, Satow	50
37/51	Bützow	Bützow, Steinhagen	20
38	Dalkendorf	Dalkendorf, Warnkenhagen	90
55/58	Mistorf	Zepelin, Kassow, Groß Schwiesow, Mistorf	400
71	Tarnow	Tarnow, Gülzow-Prüzen	20
72	Kuhs	Kuhs, Sarmstorf, Mistorf, Laage	180
73	Warnkenhagen	Warnkenhagen, Dalkendorf	30
100/101	Hohen Luckow	Satow	250
102	Rukieten	Rukieten, Mistorf	110
104	Kurzen Trechow	Bernitt	260
106	Glasewitz	Glasewitz, Plaaz	140
107	Dalwitz	Walkendorf, Prebberede, Groß Wüstenfelde, Schwasdorf	90
108	Stierow	Schwasdorf, Groß Wüstenfelde	160
109	Jördenstorf	Jördenstorf, Schwasdorf	140
113	Stäbelow	Stäbelow, Satow	30
114	Kambs	Vorbeck, Schwaan, Klein Belitz	90



Nummer	Vorranggebiet	Gemeinden	Größe (ha)
115	Brusow	Kröpelin	40
116	Parchow	Biendorf	90
117	Kirch Mulsow	Carinerland	50
118	Wokrent	Jürgenshagen, Satow	50
119	Matersen	Satow, Klein Belitz	210
120	Klein Belitz	Klein Belitz, Schwaan	110
122	Tarnow Ost	Tarnow, Gülzow-Prüzen, Dreetz	100
123	Recknitz	Laage, Plaaz	210
124	Wardow	Wardow, Laage	90
127	Appelhagen	Thürkow, Dalkendorf, Warnkenhagen	70
128	Groß Bäbelin	Dobbin-Linstow, Kuchelmiß	200
129	Dummerstorf	Dummerstorf	40
130	Schlage	Dummerstorf, Sanitz	200
131	Groß Gischow	Jürgenshagen	120
132	Reinstorf	Klein Belitz, Penzin	90
133	Dehmen	Glasewitz, Lalendorf	110
134	Hoppenrade	Hoppenrade	60
137	Hof Jörnstorff	Biendorf	50
138	Börgerende	Börgerende-Rethwisch	40
140	Reez	Dummerstorf	50
141	Bandelstorf	Dummerstorf	30
146	Parum	Güstrow	40
150	Zernin	Tarnow, Dreetz	230
151	Diedrichshof	Warnow	40
158	Wattmannshagen	Lalendorf	30
159	Striesenow	Laage, Warnkenhagen	80
161	Bansow	Kuchelmiß	60
162	Vogelsang	Lalendorf	110
165	Schrödershof	Jördenstorf, Schwasdorf	60
167	Volkenshagen	Bentwisch, Poppendorf	50
168	Gnemern	Jürgenshagen	30
178	Marienhof	Krakow am See	60
186	Groß Wüstenfelde	Groß Wüstenfelde, Prebberede	50
187	Poggelow	Walkendorf, Schwasdorf	70
190	Wendorf	Sanitz, Marlow (Region Vorpommern)	30
192	Güstrow	Güstrow	20

Die Vorranggebiete mit den Nummern 1 bis 73 wurden im Jahr 1999 festgelegt und sind mit Windparks bebaut. In einzelnen Fällen wurden die ersten Anlagen bereits durch neue ersetzt. Die Gebiete 100/101, 102, 104, 106, 107, 109, 113 und 114 wurden 2011 festgelegt. Sie sind mit einer Ausnahme ebenfalls ausgenutzt. Die Gebiete 115-118, 123, 127, 129 und 130 wurden im Jahr 2020 festgelegt. Sie sind im Jahr 2025 erst teilweise ausgenutzt. Die Gebiete 108, 119-122 und 131-134 waren bereits in den vergangenen Jahrzehnten in Entwürfen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten und sind damals aus ver-



schiedenen Gründen zunächst nicht als Vorranggebiete festgelegt worden. Da sich die Kriterien der Flächenvorauswahl mit der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes nicht grundlegend geändert haben, kamen diese Gebiete erneut in Betracht und wurden mit Blick auf das gesetzliche Flächenziel einer Neubewertung unterzogen. Die 19 Gebiete mit den Nummern 137 bis 192 wurden anhand der oben aufgeführten Kriterien neu ausgewählt.

Andere die Vorranggebiete berührende Planungen und Maßnahmen dürfen deren Nutzbarkeit nicht einschränken. Die Bauleitpläne sind entsprechend anzupassen. Bebauungspläne in den Vorranggebieten, mit denen Flächen für die Nutzung der Sonnenenergie festgesetzt wurden, sind so anzupassen, dass Standorte für Windenergieanlagen in bestmöglicher Ausnutzung des jeweiligen Vorranggebietes eingeordnet werden. Soweit es für die vorrangige Windenergienutzung erforderlich ist, sind die Flächen für Solaranlagen zurückzunehmen.

Im Übrigen werden bestehende Rechte durch die Festlegung der Vorranggebiete nicht berührt. Insbesondere betrifft dies die bergrechtliche Bewilligung zum Abbau von Sand und Kies in einzelnen Vorranggebieten. Gleiches gilt für Bauverbote, die innerhalb der Vorranggebiete insbesondere entlang von Straßen oder zum Schutz von Biotopen und Waldstücken bestehen. Der mit Satz 5.2 (1) festgelegte Vorrang der Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete rechtfertigt in der Regel keine Ausnahme von solchen Verböten. Diese wirken sich nur kleinräumig aus und stellen die zweckmäßige Ausnutzung der Vorranggebiete insgesamt nicht in Frage. Sofern darüber hinaus Restriktionen aufgrund von behördlichen Erlassen, Fachplanungen oder technischen Regelwerken bei der Festlegung der Vorranggebiete bereits bekannt waren, sollen diese Restriktionen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Schutzabständen zu Leitungen und Richtfunkstrecken sowie die Freihaltung von Entwicklungskorridoren entlang der Fließgewässer. Auch bei solchen Restriktionen ist entscheidend, dass sie sich nur kleinräumig auf die Ausnutzung der Vorranggebiete auswirken und somit in der Regel schon aus maßstäblichen Gründen bei der Abgrenzung der Vorranggebiete im Raumentwicklungsprogramm nicht berücksichtigt wurden. Der gesetzliche Waldabstand gilt stets als gewahrt, wenn die Fundamente der Windenergieanlagen außerhalb der Abstandszone verbleiben. Wenn Restriktionen erst nach der Verbindlichkeit des Raumentwicklungsprogrammes geltend gemacht werden und nicht auf höherrangigen Rechtsvorschriften beruhen, sind diese neuen Anforderungen und die Belange der Windenergienutzung im konkreten Einzelfall durch die Genehmigungsbehörde gegeneinander abzuwägen. Wenn solche neuen Restriktionen sich auf große Teile eines festgelegten Vorranggebietes auswirken und dessen zweckmäßige Ausnutzung insgesamt in Frage stellen würden, können und dürfen sie nicht berücksichtigt werden. Sie müssen dann hinter der vorrangigen Nutzung der Windenergie zurückstehen.

Sofern bei einem festgelegten Vorranggebiet ein Vorkommen von Vögeln besonders geschützter Arten festgestellt wird und die Schutzvorschriften eine zweckmäßige Ausnutzung des Vorranggebietes in Frage stellen, ist im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen von der Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung Gebrauch zu machen. Nur in diesem besonderen Fall wird ein gesetzlich festgelegtes Verhältnis von Regel und Ausnahme durch die Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes umgekehrt, indem vorrangig die Möglichkeit einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverböten zu prüfen ist. Grund hierfür ist die Veränderlichkeit der Raumnutzung durch die windkraftsensiblen Vogelarten, die ansonsten jede verlässliche und verbindliche Regelung der Windenergienutzung für den Planungszeitraum des Raumentwicklungsprogrammes unmöglich machen würde.



(2) Beschleunigungsgebiete und Minderung der Auswirkungen auf die Vogelwelt

Die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen als Beschleunigungsgebiete geht auf die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der Europäischen Union zurück und ist im § 28 des Raumordnungsgesetzes verpflichtend geregelt. Für die Zulassung von Windenergieanlagen in den Beschleunigungsgebieten gelten vereinfachte Verfahrensregeln. Eine nochmalige förmliche Umweltprüfung sowie die förmliche Prüfung der Verträglichkeit des Anlagenbetriebes mit den Bestimmungen des Artenschutzes, den Erhaltungszielen für europäische Schutzgebiete und den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer soll unterbleiben, da bereits die Auswahl der Vorrang- und Beschleunigungsgebiete maßgebend unter Umweltschutzgesichtspunkten erfolgt ist und bestimmte Schutzgebiete sowie Schwerpunktorkommen geschützter Arten nicht unmittelbar berührt werden. Unter diesen Voraussetzungen sind alle Vorranggebiete für Windenergieanlagen mit den Nummern

- 1 bis 113,
- 115 bis 192

zugleich als Beschleunigungsgebiete im Sinne des Raumordnungsgesetzes festgelegt. Nicht als Beschleunigungsgebiete festgelegt ist das Vorranggebiet Nr. 114 (Kambs) wegen seiner Lage im Schutzgebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kleingewässerlandschaft an den Letschower Tannen“. Beim Vorranggebiet Nr. 71 (Tarnow) erstreckt sich die Festlegung als Beschleunigungsgebiet nicht auf die Teilfläche im westlichen Ausläufer, die im Schutzgebiet „Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin“ liegt.

Nach den gesetzlichen Vorschriften sind mit der Festlegung von Beschleunigungsgebieten für Windenergieanlagen geeignete Maßnahmen zu bestimmen, um mögliche Beeinträchtigungen geschützter Arten und ihrer Lebensräume zu mindern. Solche Beeinträchtigungen können auftreten, wenn Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzgebieten oder sonstigen wichtigen Lebensräumen errichtet und betrieben werden.

Die betreffenden Teilräume der Region, die Verbreitung der betreffenden Vogelarten und die Habitatausstattung der Vorranggebiete sind im Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm näher beschrieben, und die festgelegten Maßnahmen sind dort begründet. Alle Vorranggebiete, die bereits mit Windenergieanlagen ausgenutzt sind oder für die bei der Genehmigung geplanter Windparks schon Minderungsmaßnahmen festgesetzt wurden, sind von den Bestimmungen ausgenommen. Bei einem späteren Ersatz der Anlagen in diesen Vorranggebieten gelten die dafür einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Zur Minderung möglicher Gefahren für Fledermäuse sind obligatorische Auflagen für die Anlagengenehmigung schon durch Gesetz vorgeschrieben, sodass im Raumentwicklungsprogramm dazu keine weiteren Festlegungen getroffen werden müssen.

Als mögliche Beeinträchtigungen im Sinne im Sinne des Satzes 5.2 (2) gelten die nachfolgend aufgeführten Wirkungen. Vorranggebiete, von denen diese Wirkungen ausgehen können, sind die dazu jeweils aufgelisteten Gebiete. Geeignete Minderungsmaßnahmen im Sinne des Satzes 5.2 (2) sind die nachfolgend zu diesen Gebieten aufgeführten Maßnahmen. Bei der Zulassung von Windenergieanlagen in den betreffenden Vorranggebieten sind diese Maßnahmen von der Genehmigungsbehörde fallbezogen zu präzisieren und verbindlich festzusetzen.



Mögliche Auswirkung	betreffende Vorranggebiete	Minderungsmaßnahmen
Tötung oder Verletzung von Schreiadlern bei der Aufsuchung von Nahrungshabitaten in den Randbereichen des Verbreitungsgebietes bis 5 Kilometer Abstand von den bekannten und langjährig besetzten Brutplätzen.	– 124 Wardow – 187 Poggelow – 190 Wendorf	– Verbesserung der Habitatausstattung in den Kernbereichen des Verbreitungsgebietes, insbesondere Anlage, Erweiterung und Sicherung von Grünlandbereichen mit extensiver Bewirtschaftung; – tageweise Abschaltung der Windenergieanlagen bei der Landbewirtschaftung innerhalb und im engsten Umfeld des betreffenden Vorranggebietes.
Tötung oder Verletzung von See- und Fischadlern in deren Hauptverbreitungsgebieten, soweit mutmaßliche Flugkorridore zwischen langjährig besetzten Brutplätzen und regelmäßig genutzten Jagdgewässern ab 5 Hektar Größe betroffen sind.	– 161 Bansow – 162 Vogelsang	– Abschaltung der Windenergieanlagen in definierten Zeiträumen mit besonders hoher Flugaktivität während der Brut- und Aufzuchtssaison; – <i>alternativ</i>: Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Anflugererkennung und Abschaltautomatik.
Tötung oder Verletzung von Greifvögeln mit variablem Raumnutzungsverhalten (insbesondere Rotmilanen) in bevorzugten Nahrungshabitaten (Offenlandgebiete mit erhöhtem Grünlandanteil).	– 122 Tarnow Ost – 146 Parum – 151 Diedrichshof	Tageweise Abschaltung der Windenergieanlagen bei der Landbewirtschaftung innerhalb und im engsten Umfeld des betreffenden Vorranggebietes.

(3) Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie

Die Festlegungen zur Planung von Solaranlagen gelten gleichermaßen für Anlagen zur elektrischen und zur thermischen Nutzung der Sonnenenergie, die als großflächige Anlagen im Freiland errichtet werden. Als große Anlagen gelten solche, die eine Grundfläche von fünf Hektar oder mehr beanspruchen. Der Ausbau großer Solaranlagen zur Stromerzeugung ist eine notwendige Ergänzung zur Nutzung der Windenergie, da sich beide Gewinnungsformen mit ihren naturbedingten Aufkommensschwankungen in gewissem Maße ausgleichen können. Für die Solarenergienutzung im Freiland wird eine ungefähre Flächenzielgröße von 2.000 bis 3.000 Hektar angestrebt, die in der Region Rostock im Planungszeitraum bis 2035 erreicht werden sollte. Wind- und Sonnenenergie sollen im Verhältnis von etwa drei Vierteln zu einem Viertel zur regionalen



Stromerzeugung beitragen. Im Unterschied zur Windenergienutzung erfolgt jedoch bei den Solaranlagen keine strikte Lenkung auf ausgewählte Vorranggebiete. Dies ist durch die geringeren Umweltauswirkungen und die abweichenden gesetzlichen Vorgaben begründet.

Als Vorzugsstandorte für große Solaranlagen gelten vorbelastete und bauliche vorgegenutzte Flächen wie ehemalige Deponien oder aufgelassene Betriebsanlagen und Tagebaue. Vorzugsstandorte sind auch landwirtschaftliche Grenzertragsböden mit einem Wert bis zu 20 Bodenpunkten. Darüber hinaus kann die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen in Gebieten mit hoher Nitratbelastung sinnvoll sein, in denen ohnehin Einschränkungen für die Bewirtschaftung gelten. Die Solarenergienutzung kann hier in ökologischer und in ökonomischer Hinsicht vorzugswürdig sein.

Wenn Solaranlagen in den Vorbehaltsgebieten für den Tourismus (Entwicklungsräume) und den Freiraumschutz geplant werden, sollen sie eine Flächengröße von 20 Hektar nicht überschreiten. Dies ist mit den erhöhten Anforderungen begründet, die in diesen Gebieten an den Schutz des Landschaftsbildes und der Freiraumfunktionen zu stellen sind. Zwar reicht die Wirkung von Solaranlagen auf das Landschaftsbild nicht so weit wie bei Windenergieanlagen, die Abzäunung und Überbauung von Landschaftsteilen stellt jedoch kleinräumig eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Planung in diesen Vorbehaltsgebieten setzt eine qualifizierte Prüfung und Bewertung von Standortalternativen voraus.

(4) Gebiete mit Ausschluss großer Solaranlagen

Während bei der Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete oder der Neuanlage von Verkehrswegen Freiraumpotenziale unwiederbringlich verloren gehen, ist die Solarenergienutzung im Freiland vergleichsweise leicht reversibel und nicht mit einer völligen Zerstörung des gewachsenen Oberbodens verbunden. Dennoch sollen die produktivsten landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht mit Solaranlagen überplant werden. Dasselbe gilt für die ökologisch wertvollsten Naturräume sowie diejenigen Teile der Kulturlandschaft, die eine herausragende Bedeutung für den Tourismus haben. In den räumlich eng gefassten Vorranggebieten für den Freiraumschutz hat die Erhaltung und Entwicklung der ökologischen Funktionen immer Vorrang und schließt eine flächenhafte Überbauung mit technischen Anlagen in jedem Fall aus.

In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist die Überbauung mit Solaranlagen ausnahmsweise zulässig, soweit es sich um vorbelastete Standorte entlang der Hauptverkehrswege oder um Standorte im direkten Umfeld der zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte handelt. Die betreffenden Hauptverkehrswege sind die Straßen und Eisenbahnen mit kontinentaler, großräumiger oder überregionaler Bedeutung (Funktionsstufen 0 bis II) gemäß Satz 5.1 (1). Als Nahbereich gilt ein Streifen von jeweils 200 Metern beiderseits der Fahrbahnen. Solaranlagen im direkten Umfeld der zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte sind innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ebenfalls zulässig. Als Nahbereich gilt hier das Umfeld im Abstand von 500 Metern um bestehende und verbindlich geplante Siedlungsflächen. Damit soll für die größeren Orte der Aufbau örtlicher Versorgungsstrukturen, insbesondere auch die Nutzung der Sonnenenergie zur Wärmeversorgung, ermöglicht werden. Das Umnutzungsverbot für hochwertige Böden gemäß Satz 4.5 (2) bleibt unberührt und ist in jedem Fall zu beachten.

>>> Karte 11: Vorranggebiete für Windenergieanlagen



5.3 Leitungsnetze

Festlegungen

- G (1)** Neue Energie- und Rohstoffleitungen sollen in Anlehnung an bereits vorhandene Infrastrukturtrassen geführt werden.
- Z (2)** Im Verlauf der Vorrangtrassen für Leitungen sind alle Planungen und Maßnahmen unzulässig, welche die Verlegung neuer überörtlicher Leitungen verhindern oder erschweren könnten.

Begründung und nähere Bestimmung

(1) Trassenbündelung

Die Planung neuer überörtlicher Energieleitungen soll sich möglichst eng an bereits vorhandene Leitungen und Verkehrswege anlehnen, soweit dies mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit und Betriebssicherheit der Infrastrukturen vertretbar ist. Damit soll der Freiraum vor einer planlosen Zerschneidung geschützt und die landwirtschaftliche Nutzung vor unnötigen Beeinträchtigungen bewahrt werden. Besondere Anforderungen, die sich bei kritischen Infrastrukturen aus Gründen der nationalen Versorgungssicherheit ergeben, bleiben unberührt und können im Einzelfall eine Abweichung vom Grundsatz der Trassenbündelung rechtfertigen.

(2) Vorrangtrassen für Leitungen

Als Vorrangtrassen sind zunächst diejenigen Trassen für Stromleitungen festgelegt, deren Neubau in den kommenden Jahren erforderlich wird und die bereits planerisch konkretisiert wurden. Dies sind der weitgehend trassengleiche Ersatzneubau der Höchstspannungsleitung zwischen Gnewitz und Bentwisch, der Neubau einer Höchstspannungsleitung von Bentwisch nach Güstrow sowie der trassengleiche Ersatzneubau der Höchstspannungsleitung von Güstrow nach Demmin. Der trassengleiche Ersatz bedeutet in der Regel einen Neubau neben der vorhandenen Leitung, bevor diese außer Betrieb genommen und abgebaut wird. Dafür sind ausreichende Freiräume zu sichern. Als Vorrangtrasse, die von entgegenstehenden Planungen freizuhalten ist, gilt ein Streifen von jeweils 250 Metern Breite beiderseits der vorhandenen Leitung beziehungsweise der zukünftigen Leitungsachse, soweit diese schon konkret geplant ist. Bei Neutrassierung gilt entsprechend als Vorrangtrasse ein Streifen von insgesamt 500 Metern Breite.

Eine Vorrangtrasse ist darüber hinaus für das geplante Höchstspannungskabel von der Ostsee zum Umspannwerk Güstrow festgelegt. Dieses soll von Dierhagen in der Nachbarregion Vorpommern über Poppendorf und Dummerstorf geführt werden. Die Verwirklichung dieses internationalen Vorhabens ist nicht gesichert; dessen ungeachtet soll jedoch der festgestellte Trassenkorridor für zukünftige Leitungsbauvorhaben verbindlich freigehalten werden.

Neben dem Ausbau der Stromnetze wird die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Quellen zukünftig auch den großtechnischen Einsatz von Wasserstoff als Energieträger erfordern. Mit Blick auf den geplanten Aufbau eines nationalen Wasserstoffnetzes ist ein Leitungskorridor vom Rostocker Seehafen in Richtung Lubmin in der Region Vorpommern vorgesehen und als Vorrangtrasse festgelegt. Das Industriegebiet Poppendorf ist an diesen Korridor angeschlossen. Zwischen dem Seehafen und dem Industriegebiet



verlaufen im selben Korridor bereits mehrere unterirdische Leitungen. Neue Leitungen sollen vorzugsweise gebündelt in diesem Korridor verlegt werden, soweit die Platzverhältnisse und die jeweiligen Sicherheitsanforderungen dies zulassen. Dies gilt auch für Leitungen, die der Wasser- und Rohstoffversorgung sowie der Entsorgung dienen. Für eine weitere Wasserstoffleitung ist eine Vorrangtrasse von Poppendorf über Laage nach Güstrow festgelegt. Im nördlichen Abschnitt zwischen Poppendorf und Dummerstorf folgt diese der Trasse des geplanten Hochspannungskabels. Perspektivisch soll dieser Trassenkorridor über Güstrow hinausgeführt werden und die Regiopole Rostock mit dem Großraum Berlin verbinden.

Für alle Vorrangtrassen gilt das strikte Freihaltungsgebot des Satzes 5.3 (2). Analog zu den Vorrangtrassen für Verkehrswege betrifft das Freihaltungsgebot alle Planungen, welche die Neuerrichtung baulicher Anlagen, die Etablierung höherwertiger Nutzungen oder die Festsetzung von Restriktionen innerhalb der Vorrangtrassen zum Ziel haben. Die Anlage querender Infrastrukturen ist möglich, soweit der Leitungsbau dabei vorsorgend berücksichtigt wird. Die Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebieten bleibt unberührt. Während Leitungsbauvorhaben innerhalb der festgelegten Trassen strikten Vorrang vor anderen neuen Raumansprüchen haben, gilt für die Planung dieser Vorhaben selbst keine strikte Bindung an die Vorrangtrassen. Bereits in Planung befindliche und neue Leitungsbauvorhaben in den betreffenden Korridoren sollen im Sinne des Satzes 5.3 (1) vorzugsweise gebündelt und in die festgelegten Vorrangtrassen eingeordnet werden, jedoch nur soweit die technischen Anforderungen und die Platzverhältnisse dies zulassen.

Die Ansiedlung neuer Betriebe des produzierenden Gewerbes in den dafür festgelegten Vorranggebieten in Poppendorf, Laage und Güstrow wird nicht nur den Ausbau der Energieinfrastrukturen, sondern auch Investitionen in die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erfordern. Die nutzbaren regionalen Grundwasservorkommen und die Entnahme aus der Warnow bieten keine ausreichenden Reserven für die Versorgung von Betrieben mit hohem Wasserbedarf. Voruntersuchungen des regionalen Wasserversorgers haben ergeben, dass die Nutzung von Wasser aus der Ostsee die wahrscheinlich wirtschaftlichste Option wäre, um die Versorgungskapazitäten zu vergrößern. Bei der Festlegung der Vorrangtrassen für Leitungen ist diese Option bereits berücksichtigt. Es wird von der Errichtung einer Meerwasserentsalzungsanlage in Rostock ausgegangen, die zukünftig die Gewerbestandorte im Binnenland über neue Fernleitungen versorgen soll. Soweit möglich sollen diese Leitungen in den Vorrangtrassen eingeordnet werden. Sofern zukünftig in bestimmten Produktionsprozessen Technologien der Kohlendioxidabscheidung eingesetzt werden, kann auch für die Entsorgung oder Weiterverwendung dieses Gases der Neubau von Leitungen erforderlich werden, welche die großen Industriestandorte mit dem Rostocker Seehafen verbinden.

Wo die Vorrangtrassen für Leitungen die mit Satz 6 (1) festgelegten Vorranggebiete für den Freiraumschutz queren, hat der Leitungsbau Vorrang. Die sehr hohen Anforderungen, die ansonsten an die Rechtfertigung und Alternativenprüfung bei der ausnahmsweisen Planung von Infrastrukturen in diesen besonders wertvollen Freiräumen gestellt sind, gelten im Verlauf der Vorrangtrassen nicht. Unberührt bleibt jedoch das Gebot, dass die Funktionen des Biotopverbundes zu erhalten und entsprechend umweltschonende Bauweisen zu wählen sind.

>>> Karte 12: Leitungsnetze und Vorrangtrassen für Leitungen



6 Freiraumentwicklung

Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sowie für den Hochwasserschutz ist durch das Landesraumentwicklungsprogramm vorgegeben. Die bisher angewandten Kriterien werden mit der Neuauftellung der Raumentwicklungsprogramme überarbeitet. Bezüglich der Belange des Hochwasserschutzes ist der im Jahr 2021 verbindlich gewordene Raumordnungsplan des Bundes für den länderübergreifenden Hochwasserschutz zu beachten. Dieser trifft ausschließlich textliche Festlegungen, welche die Länder und Regionen zu einer verstärkten Risikovorsorge in der räumlichen Planung verpflichten. Der Plan schreibt ausdrücklich vor, dass auch das Risiko eines Versagens bestehender Hochwasserschutzanlagen in die planerische Abwägung einzubeziehen ist.

Festlegungen

- Z (1)** In den Vorranggebieten für den Freiraumschutz sind alle Planungen und Maßnahmen unzulässig, die zu einer baulichen Nutzung für Siedlungszwecke oder zur Anlage von raumbedeutsamen Infrastrukturen führen. Ausnahmsweise zulässig sind Planungen und Maßnahmen, die der Landesverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit und Gefahrenabwehr dienen, wenn keine Standortalternativen mit geringeren Umweltauswirkungen außerhalb der Vorranggebiete vorhanden sind. Eine Querung durch Verkehrswege und Leitungen ist ausnahmsweise zulässig, wenn keine Trassenalternativen mit geringeren Umweltauswirkungen außerhalb der Vorranggebiete vorhanden sind und wenn für die Querung diejenige Trassenalternative mit den geringsten Eingriffen in den geschützten Freiraum gewählt wird.
- G (2)** In den Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz sollen keine Planungen und Maßnahmen durchgeführt werden, die einer baulichen Nutzung für Siedlungszwecke oder der Anlage von raumbedeutsamen Infrastrukturen dienen.

Begründung und nähere Bestimmung

(1) Vorranggebiete für den Freiraumschutz

Die Vorranggebiete für den Freiraumschutz umfassen etwa 20 Prozent der Fläche der Region Rostock. Sie dienen in erster Linie der Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden Systems natürlicher und naturnaher Lebensräume, die vor Zerschneidung und Überbauung verbindlich geschützt werden sollen. Die Schutzansprüche haben hier ein so hohes Gewicht, dass eine bauliche Nutzung dieser Räume nur ausnahmsweise für solche Maßnahmen in Betracht kommen kann, die im strengen Sinne alternativlos sind. Aufgrund der maßgebenden Schutzzwecke sind folgende Bereiche in die Vorranggebiete für den Freiraumschutz einbezogen:

- Flächen des engeren Biotopverbundes nach dem Landschaftsrahmenplan;
- Großflächige und tiefgründige Moore;



- Hochwasserrisikogebiete, die potenziell von einem zweihundertjährigen Hochwasser betroffen wären, darunter auch solche, die im Fall des Versagens von Hochwasserschutzanlagen überflutet würden.

Die Flächen dieser drei Kategorien überlagern einander in großem Umfang. Die Niederungen der Warnow, der Recknitz und der kleineren Fließgewässer bilden zusammen mit naturnahen Waldgebieten die Kernflächen des regionalen Biotopverbundes. Große Teile davon wurden schon im Raumentwicklungsprogramm von 2011 als Vorbehaltsgebiete für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht festgelegt. Mit der zunehmenden Dringlichkeit der Verringerung von Kohlendioxidemissionen erhalten Schutz und Renaturierung der Moore ein nochmals höheres Gewicht.

Wegen des Meeresspiegelanstieges und tendenziell zunehmender Extremwetterereignisse ist auch dem vorsorgenden Hochwasserschutz ein hohes Gewicht beizumessen, wenn es um die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Erhaltung unbebauter Freiräume geht. Mit der Festlegung der Vorranggebiete für den Freiraumschutz werden die entsprechenden Vorschriften des Länderübergreifenden Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz umgesetzt. In Niederungsbereichen, die bei einem Extremhochwasser überflutet werden könnten, sollen keine neuen Baugebiete entstehen. Zu großen Teilen sind diese Niederungsbereiche schon aus Naturschutzgründen keine Vorzugsgebiete für Siedlungserweiterungen, und sie weisen zudem meist ungünstige Baugrundverhältnisse auf. Räumlich alternativlos ist die Inanspruchnahme von potenziell gefährdeten Gebieten nur im Bereich des Rostocker Seehafens, soweit hier die Erschließung neuer Flächen für Hafenanlagen und hafengebundenes Gewerbe geplant ist. Im Hafenumfeld sind deshalb nur die ökologisch wertvollsten Bereiche um die Mündung des Peezer Baches als Vorranggebiet für den Freiraumschutz festgelegt, während direkt angrenzende Niederungsbereiche zum Teil in die Vorranggebiete für die Hafenentwicklung gemäß Satz 4.2 (1) einbezogen sind.

Soweit in den bezeichneten Ausnahmefällen die Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit neuen Infrastrukturen durchquert werden müssen, sind Bauweisen zu wählen, welche die Funktionen des Biotopverbundes, die natürlichen Eigenschaften des Bodens, den Wasserhaushalt und die Abflussbedingungen im Hochwasserfall möglichst wenig beeinträchtigen.

(2) Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz

Die Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz umfassen rund ein Drittel der Regionsfläche. Die Inanspruchnahme dieser Räume für Siedlungszwecke soll in der Regel unterbleiben und setzt im Übrigen eine qualifizierte Prüfung und Abwägung möglicher Planungsalternativen voraus. Die wesentlichen Zwecke des Freiraumschutzes auf regionaler Ebene sind:

- der Schutz hochwertiger Böden insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung und als natürlicher Wasser- und Kohlenstoffspeicher;
- die Sicherung naturnaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen zur Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt, insbesondere die Sicherung eines zusammenhängenden regionalen Biotopverbundes;
- die Bewahrung der Attraktivität der Landschaft für Tourismus und Naherholung;
- die Freihaltung hochwassergefährdeter Gebiete von baulichen Anlagen sowie die Sicherung der Wasserrückhaltung und des Wasserabflusses.

Die verschiedenen Schutzansprüche überlagern einander in großem Umfang. Bei den räumlich weit gefassten Vorbehaltsgebieten geht es nicht nur um den Schutz von naturnahen Biotopen und Bodenformationen,



sondern auch um den Erhalt der Kulturlandschaft als Erholungsraum für den Menschen sowie um die Sicherung von Rückzugsräumen für wildlebende Tierarten mit großen Raumansprüchen. Die Vorbehaltsgebiete bilden in diesem Sinne die höherwertigen Teile der Region Rostock ab. Soweit bei einer konkreten Planung ein Abwägungs- oder Ermessensspielraum besteht, sollen Standorte außerhalb der Vorbehaltsgebiete in Anspruch genommen werden. Die Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz umfassen:

- große Wälder, Gewässer, und Feuchtlebensräume einschließlich der Entwicklungskorridore der Fließgewässer;
- Moore und Böden mit sehr hoher Schutzwürdigkeit;
- Räume mit herausragender Bedeutung für die menschliche Erholung;
- Räume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes oder der Freiraumfunktion;
- Räume mit sehr hohem Arten- und Lebensraumpotenzial sowie Flächen des Biotopverbundes im weiteren Sinne.

Wälder, Gewässer, Moore und Feuchtgebiete sind in die Vorbehaltsgebiete einbezogen, soweit sie zusammenhängende Komplexe über 500 Hektar Größe bilden oder einer der weiteren aufgeführten Kategorien entsprechen. Diese weiteren Kategorien gehen auf die einschlägigen Bewertungen des regionalen Landschaftsrahmenplanes zurück.

Die einzelnen Belange des Freiraumschutzes können einander im Einzelfall entgegenstehen. Insbesondere laufen die intensive landwirtschaftliche oder touristische Nutzung des Freiraumes der Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt zuwider. Allen Schutzansprüchen gemeinsam ist jedoch, dass sie der Überbauung und Zersiedlung des Freiraumes entgegenstehen. Auf der Maßstabsebene der Regionalplanung ist die Zusammenführung in einer einzigen Kategorie von Vorbehaltsgebieten somit sinnvoll und gerechtfertigt.

Um für bestimmte raumbedeutsame Planungen dennoch eine Differenzierung zwischen den – jeweils im weitesten Sinne – wirtschaftsbezogenen und naturbezogenen Schutzansprüchen zu erlauben, sind für die Landwirtschaft und den Tourismus nochmals gesonderte Vorbehaltsgebiete festgelegt, die sich miteinander und mit den Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz teilweise überschneiden. Die für die jeweiligen Vorbehaltsgebiete geltenden Festlegungen sind dann additiv anzuwenden. Innerörtliche Planungen bleiben von der Festlegung der Vorbehaltsgebiete generell unberührt.

>>> Karte 13: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz



Verzeichnis der Karten in den Anlagen 1 und 2

Anlage 1: Blätter der Grundkarte im Maßstab 1 : 100 000

Blatt 1: Neubukow – Kühlungsborn
Blatt 2: Rostock – Bad Doberan
Blatt 3: Rostock – Graal-Müritz
Blatt 4: Sanitz – Tessin
Blatt 5: Satow – Schwaan – Bützow
Blatt 6: Laage
Blatt 7: Gnoien
Blatt 8: Bützow – Güstrow
Blatt 9: Krakow am See
Blatt 10: Teterow

Anlage 2: Übersichtskarten in den Maßstäben 1 : 300 000 und 1 : 125 000

Karte 1: Bevölkerungsprognose
Karte 2: Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche
Karte 3: Raumkategorien
Karte 4: Siedlungsschwerpunkte im Stadt-Umland-Raum
Karte 5: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hafen, Industrie und Gewerbe
Karte 6: Vorranggebiete Hafen, Industrie und Gewerbe im Stadt-Umland-Raum
Karte 7: Vorbehaltsgebiete für den Tourismus
Karte 8: Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft
Karte 9: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung
Karte 10: Verbindungsfunktionen und Ausbau der Verkehrsnetze
Karte 11: Vorranggebiete für Windenergieanlagen
Karte 12: Leitungsnetze und Vorrangtrassen für Leitungen
Karte 13: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz



Grundlagen

Gesetze und Verordnungen

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);
- Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);
- Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149);
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Landesverordnung vom 27. Mai 2016, berichtigt am 24. Oktober 2016 (GVOBl. M-V S. 872), Neuaufstellung in Vorbereitung;
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, Verordnung vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712).

Pläne, Konzepte und Verwaltungsvorschriften des Bundes und des Landes

- Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock – erste Fortschreibung 2007, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV;
- Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Amtsbl. MV Nr. 7, Februar 2023);
- Flächenoffensive Häfen Mecklenburg-Vorpommern 2030, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, 2012;
- Landestourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern, DWIF-Consulting GmbH, Berlin im Auftrag des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern, 2018;
- Integrierter Landesverkehrsplan Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, 2018;
- Strategie zum Schutz und zur Nutzung der Moore in Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, 2025;
- Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2025 – Transformation gemeinsam gerecht gestalten – Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 18. Februar 2025, Deutscher Bundestag, Drucksache 20/14980.



Amtliche Statistik

- Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung in Mecklenburg-Vorpommern – 2023, Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Statistische Berichte, 2025;
- Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung der Wirtschaftsbereiche in den kreisfreien Städten und Landkreisen Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Statistische Berichte, 2024.

Fachgutachten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes

- Fortschreibung der Bevölkerungsprognosen für die Ämter und Gemeinden sowie die Zentren und Nahbereiche im Landkreis Rostock für den Planungszeitraum bis 2040, WIMES Genschow GbR, Rostock, 2025;
- Prognose der Entwicklung der wohnungsnachfragenden Haushalte und der Wohnungsnachfrage bis 2040, WIMES Genschow GbR, Rostock; 2025;
- Evaluation der Grundzentren in der Region Rostock und Ableitung regionalplanerischer Handlungsempfehlungen für die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms; Gertz, Gutsche, Rümenapp GbR, Hamburg, und WIMES Genschow GbR, Rostock, 2023;
- Gutachten zu den Vorbehaltsgebieten Gewerbe und Industrie Rostock-Seehafen Ost und Rostock-Seehafen West (Seehafengutachten), Umweltplan GmbH Stralsund, 2020;
- Empfehlungen zur Fortschreibung des RREP Region Rostock sowie Änderung des FNP Hansestadt Rostock (Teilgutachten zum Seehafengutachten), FIRU mbH, Berlin, 2020;
- Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Regionalplanung für die hafenauffinen Industrie- und Gewerbestandorte Poppendorf-Nord und Rostock-Mönchhagen, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, 2024;
- Regionales Industrie- und Gewerbeflächenkonzept und Machbarkeitsstudie zur Wasserver- und Abwasserentsorgung mit Energie- und Wärmekonzept für den Stadt-Umland-Raum und die Planungsregion Rostock, GICON Großmann Ingenieur Consult, Dresden/Umweltplan GmbH Stralsund, in Bearbeitung;
- Einzelhandelskonzept für den Stadt-Umland-Raum Rostock, GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung Hamburg, in Bearbeitung;
- Kulturlandschaftliche Potenziale zur Abgrenzung von Tourismusräumen im RREP der Region Rostock, Umweltplan GmbH Stralsund, 2024;
- S-Bahn Region Rostock 2050 – Entwicklung eines Ausbaukonzeptes für den Schienennahverkehr in der Region Rostock, PTV Transport Consult GmbH, Karlsruhe, IVE mbH, Hannover, 2023;
- Energiekonzept für die Region Rostock, Dr.-Ing Grüttner EUS GmbH, Hohen Luckow, 2022;
- Umweltfachbeitrag zum regionalen Energiekonzept, Umweltplan GmbH Stralsund, 2021.

Planungen und fachliche Grundlagen anderer Stellen

- Aktualisierung der Bevölkerungsprognose für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bis 2040, Hansestadt Rostock, Statistikstelle, 2024;



- Hafenentwicklungsplan 2030, Hansestadt Rostock/Rostock Port, o.J.;
- Anpassung und Fortschreibung des Gewerbeflächenkonzeptes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Abschlussbericht, CIMA Beratung + Management GmbH, 2021;
- Bauleitplanerische Voruntersuchung für den Industrie- und Gewerbestandort Dummerstorf, Stadt- und Regionalplanung Dipl. Geogr. Lars Fricke, Wismar, u.a. im Auftrag der Gemeinde Dummerstorf, 2024;
- Konzeptionelle Überlegungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung von Großgewerbestandorten in der Hanse und Universitätsstadt Rostock sowie den Umlandgemeinden im Landkreis Rostock, Warnow-Wasser- und Abwasserverband und Nordwasser GmbH, o.J.;
- Funktionale Analyse für das Straßennetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, IVV GmbH, Berlin, im Auftrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, 2018;
- Variantenuntersuchung Ortsumgehung B 105 Mönchshagen/Rövershagen, Straßenbauamt Schwerin, IN-ROS Lackner SE, Rostock, Biota GmbH, Bützow, im Auftrag des Straßenbauamtes Schwerin, 2025;
- Netzverstärkung Region Rostock, Voruntersuchung Trassenkorridore, 50Hertz Transmission GmbH, Berlin, 2022;
- 380-kV-Höchstspannungsleitung Güstrow-Bentwisch-Gnewitz, Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren, 50Hertz Transmission GmbH, Berlin, 2024;
- Landkabel Hansa Power Bridge, Teilabschnitt Dierhagen—Güstrow, Erläuterungsbericht, 50Hertz Transmission GmbH, Berlin, 2021.

Amtliche Fachdaten

- Bodenfunktionsbewertung, LUNG M-V, 2017;
- Kohlenstoffreiche Böden, LUNG MV, 2022;
- Bodenschätzung und Bewertung, ALKIS, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen MV, 2023
- Karte der oberflächennahen Rohstoffe, Auszug, Bearbeitungsstand 2025, LUNG MV;
- Schutzwürdigkeit des Bodens, GLRP MMR, LUNG M-V, 2007;
- Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume, GLRP MMR, LUNG M-V, 2007;
- Biotopverbundplanung, GLRP MMR, LUNG M-V, 2007;
- Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume (Funktionenbewertung), GLRP MMR, LUNG M-V, 2007;
- Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes, GLRP MMR, LUNG M-V 2007;
- Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft, GLRP MMR, LUNG M-V, 2007;
- Gewässerentwicklungsräume, LUNG M-V. 2021;
- Potentieller Überflutungsraum für ein Ereignis seltener Wahrscheinlichkeit, LUNG M-V, 2014;
- Grenze der Überflutungsfläche für ein Ereignis seltener Wahrscheinlichkeit (HQ 200), LUNG M-V, 2019.



Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock

Anlage 2: Übersichtskarten

ZWEITER ENTWURF VOM SEPTEMBER 2025

Planungsverband Region Rostock
Geschäftsstelle: Amt für Raumordnung
und Landesplanung Region Rostock
Doberaner Straße 114, 18057 Rostock
www.planungsverband-rostock.de



Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock

Zweiter Entwurf September 2025

Karte 1: Bevölkerungsprognose

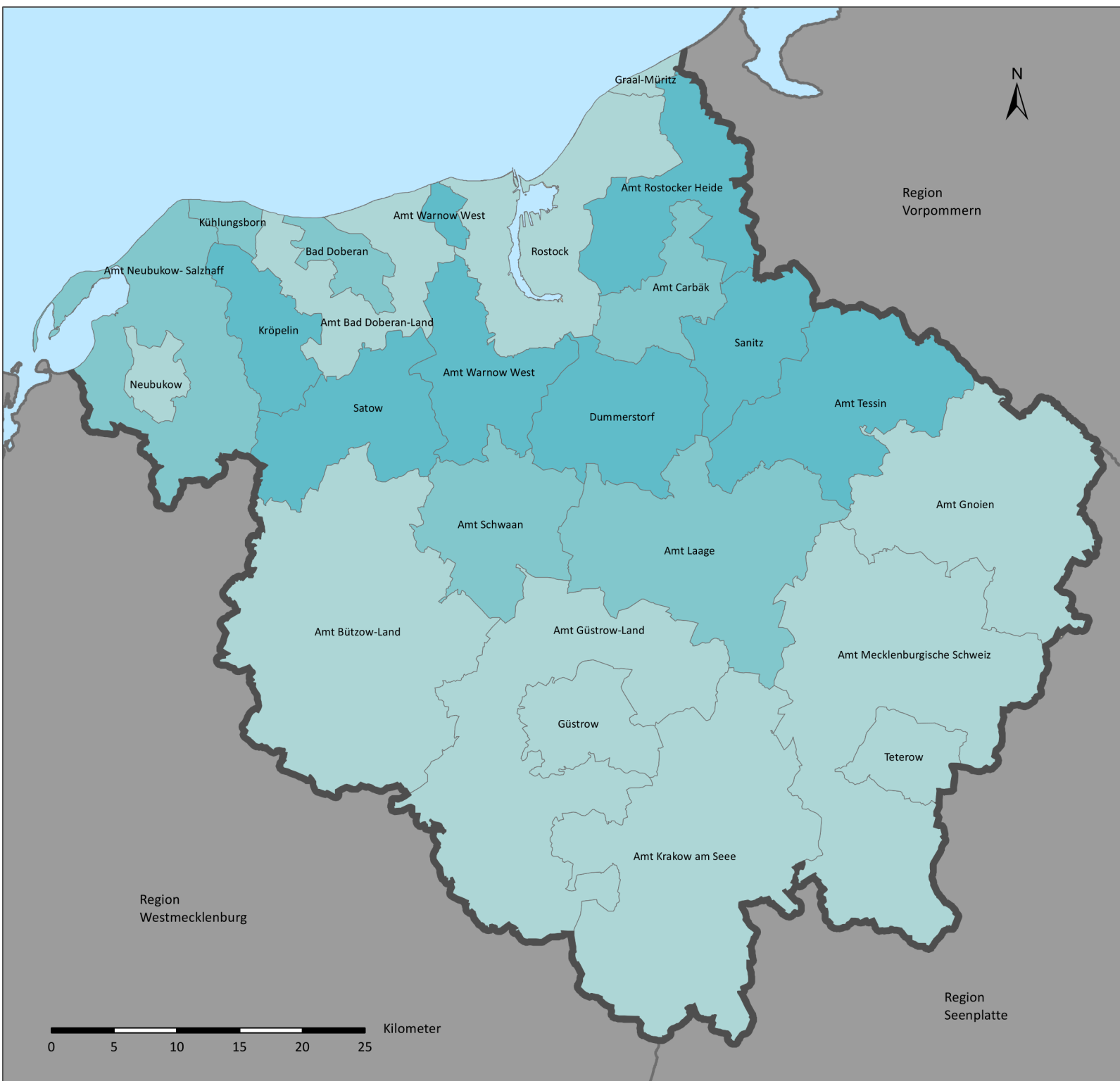
Vorausberechnung der Einwohnerzahl bis 2035

-  deutlich zunehmend
-  zunehmend
-  gleichbleibend

Maßstab 1 : 300 000

Planungsverband Region Rostock
September 2025

Datengrundlagen:
ATKIS DLM © GeoBasis-DE/M-V 2023-25 - CC BY 4.0,
Wimes GbR 2025

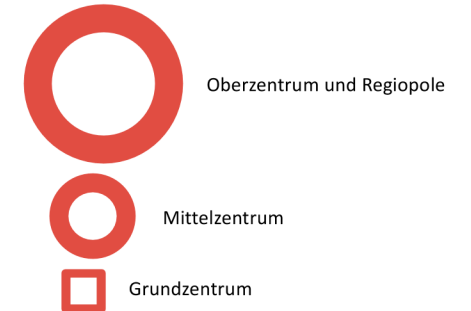


Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock

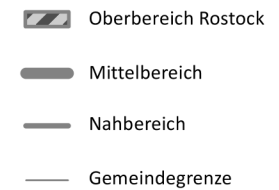
Zweiter Entwurf September 2025

Karte 2: Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche

Zentrale Orte



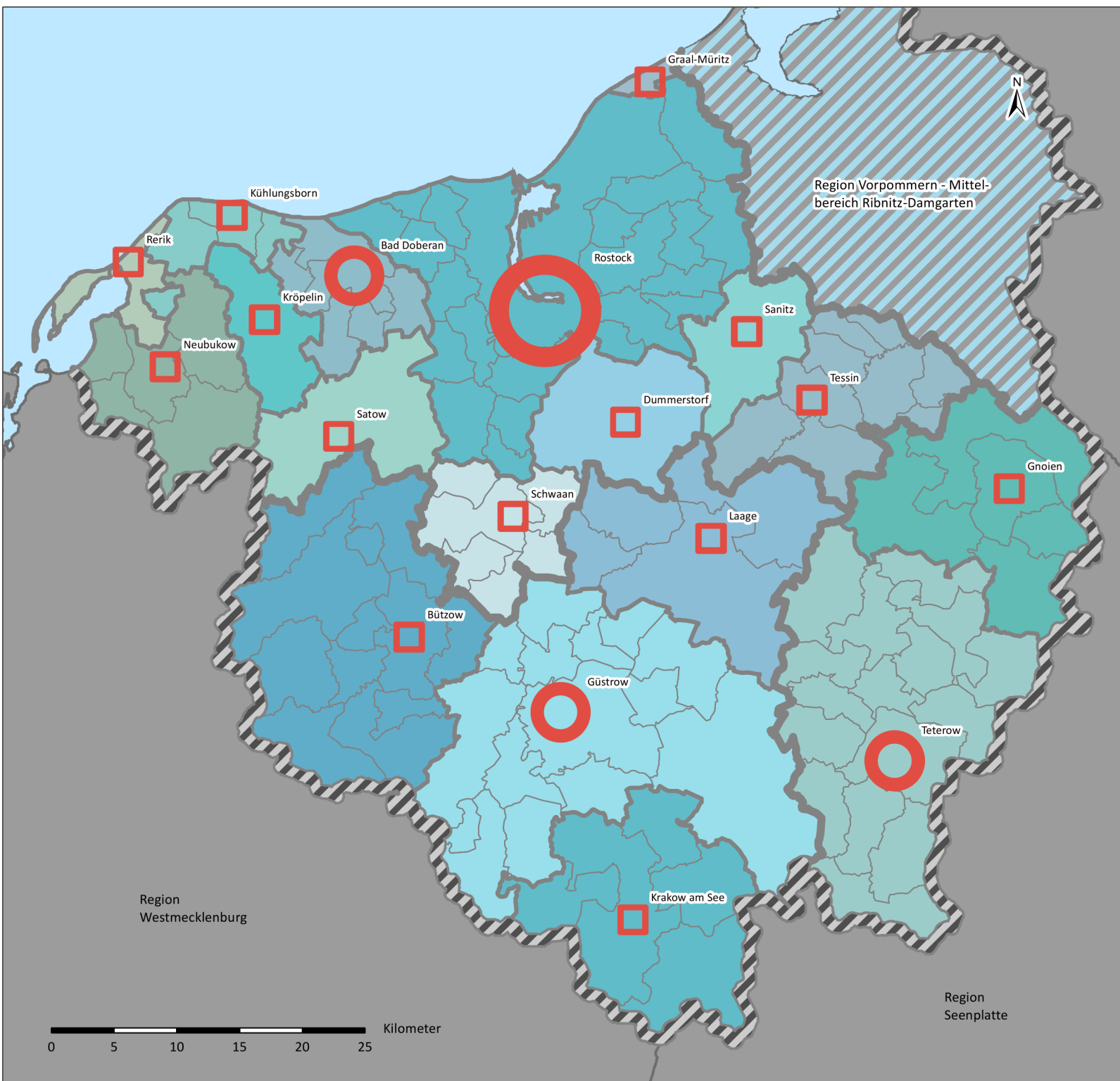
Grenzen der Verflechtungsbereiche



Maßstab 1 : 300 000

Planungsverband Region Rostock
September 2025

Datengrundlagen:
ATKIS DLM © GeoBasis-DE/M-V 2023-25 - CC BY 4.0,
AfRL RR



Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock

Zweiter Entwurf September 2025

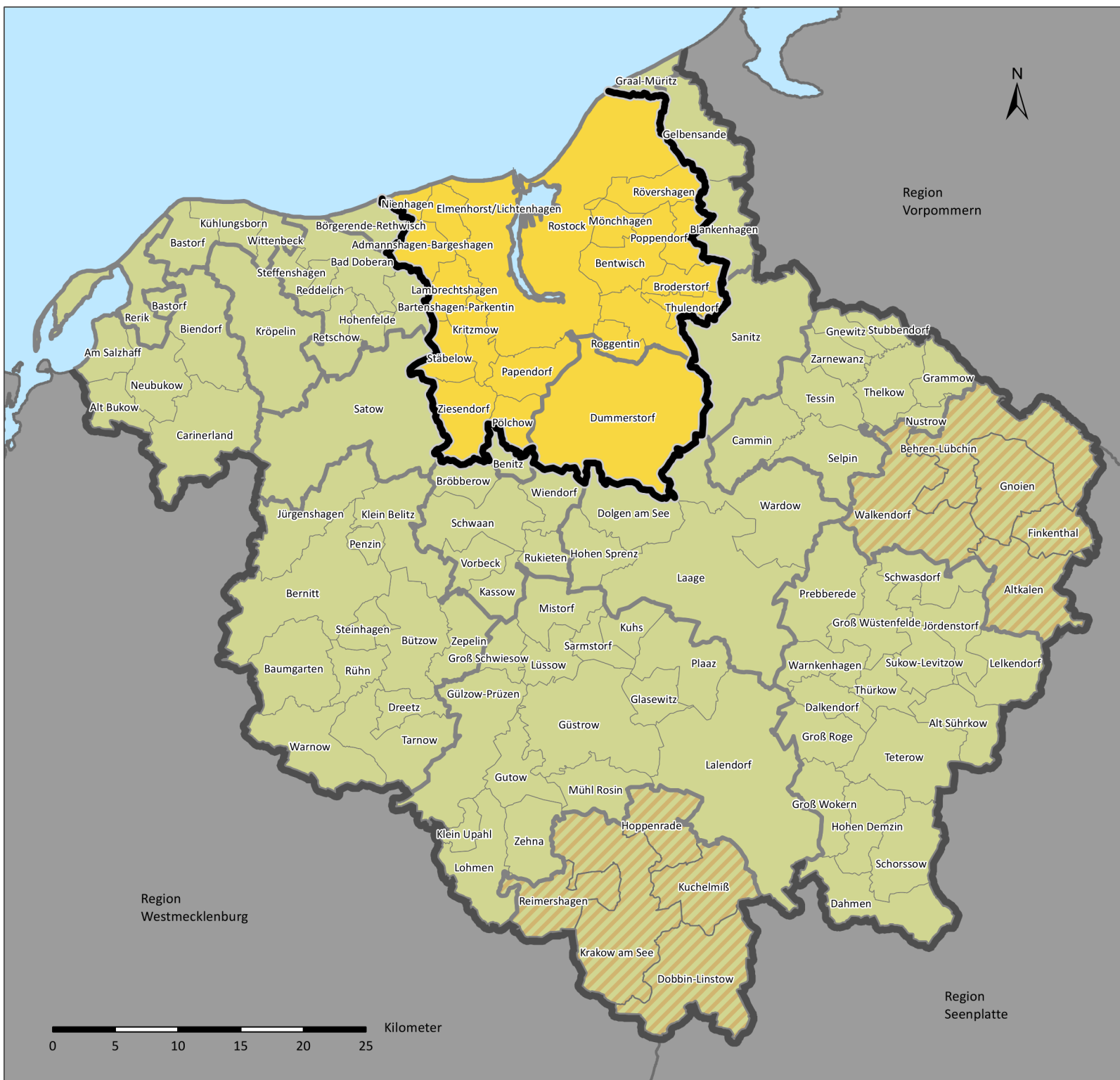
Karte 3: Raumkategorien

-  Stadt-Umland-Raum
-  ländlicher Raum
-  ländlicher Gestaltungsraum
-  Nahbereichsgrenze
-  Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 300 000

Planungsverband Region Rostock
September 2025

Datengrundlagen:
ATKIS DLM © GeoBasis-DE/M-V 2023-25 - CC BY 4.0,
AfRL RR





Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock

Zweiter Entwurf September 2025

Karte 4: Siedlungsschwerpunkte im
Stadt-Umland-Raum

Zentralorte und Siedlungsschwerpunkte
im Stadt-Umland-Raum Rostock

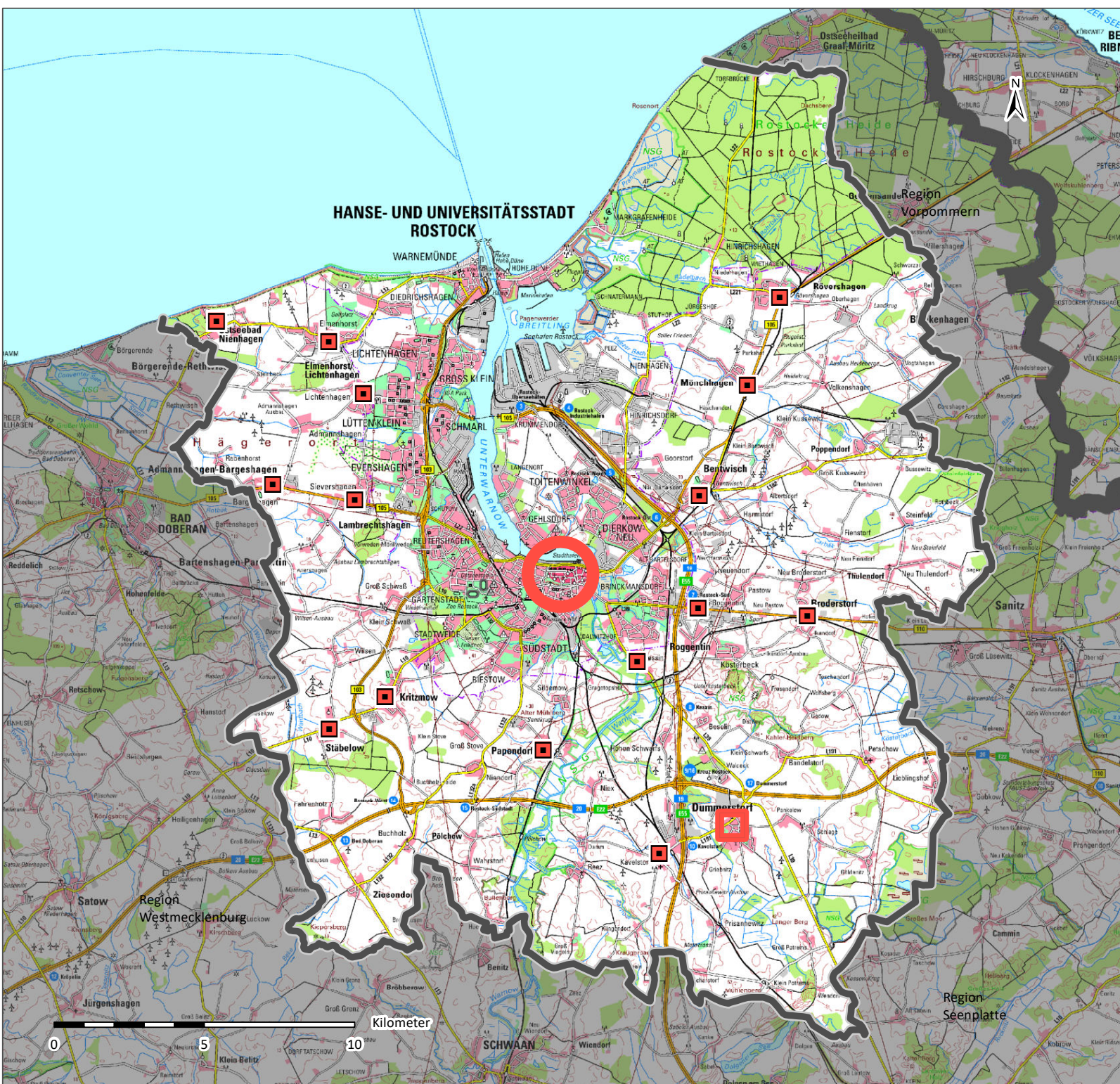
-  Oberzentrum Rostock
-  Grundzentrum Dummerstorf
-  Siedlungsschwerpunkt

Maßstab 1 : 125 000

Planungsverband Region Rostock
September 2025

Kartengrundlage: Topografische Karte 1 : 100 000
© GeoBasis-DE/M-V 2025 - CC BY 4.0

Datengrundlagen: DLM © GeoBasis-DE/M-V 2024 - CC BY 4.0,
AfRL RR





Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock

Zweiter Entwurf September 2025

Karte 5: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hafen, Industrie und Gewerbe

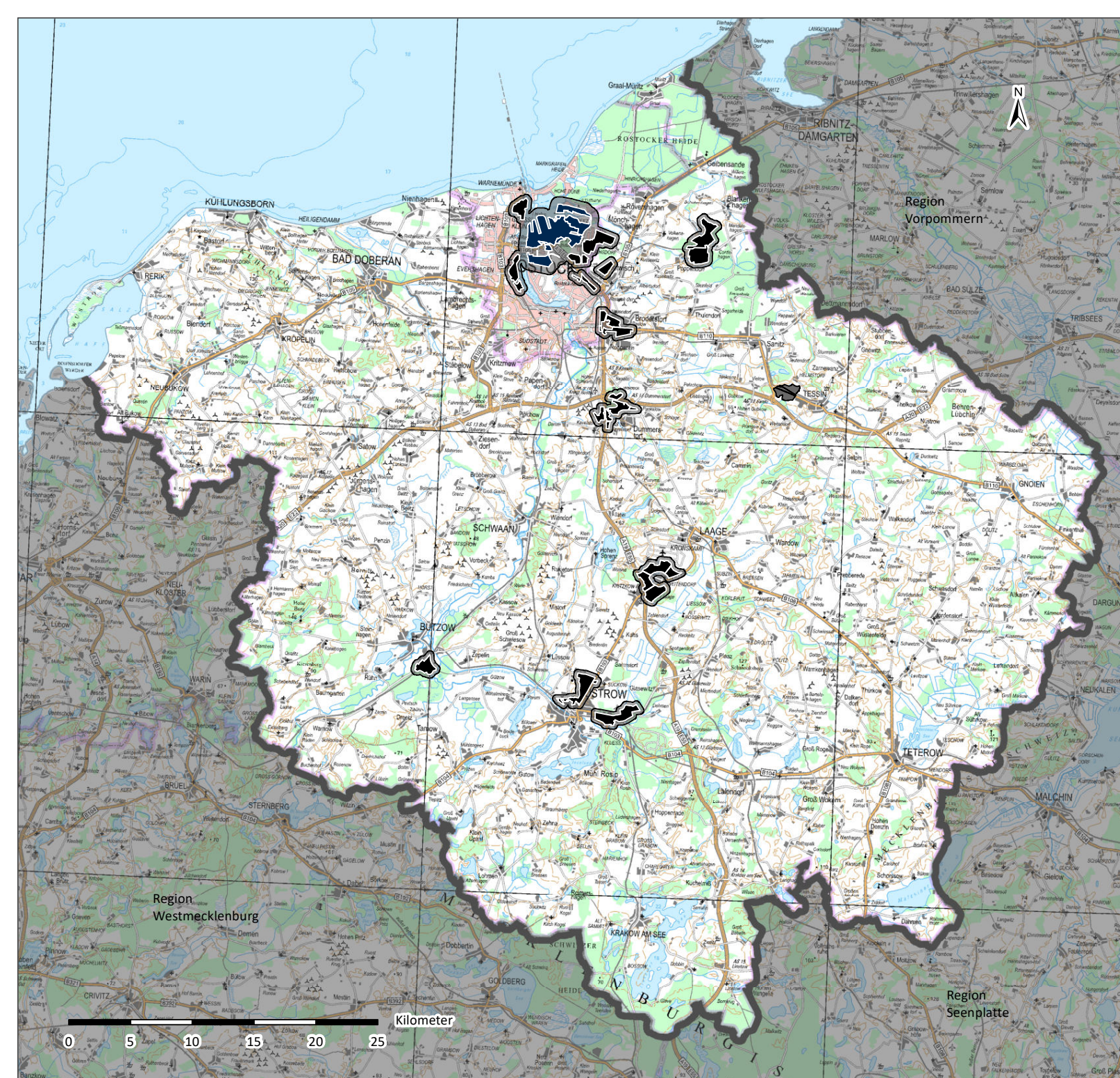
-  Vorranggebiet Hafenentwicklung
-  Vorranggebiet Industrie und Gewerbe
-  Vorbehaltsgebiet Industrie und Gewerbe
-  Abstandszone um die Vorranggebiete

Maßstab 1 : 300 000

Planungsverband Region Rostock
September 2025

Kartengrundlage: Übersichtskarte 1 : 250 000
© GeoBasis-DE/M-V 2025 - CC BY 4.0

Datengrundlagen:
ATKIS DLM © GeoBasis-DE/M-V 2023-25 - CC BY 4.0,
AfRL RR





Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock

Zweiter Entwurf September 2025

Karte 6: Vorranggebiete für Hafen, Industrie und Gewerbe im Stadt-Umland-Raum

Vorranggebiete mit Abstandszonen
im Stadt-Umland-Raum Rostock

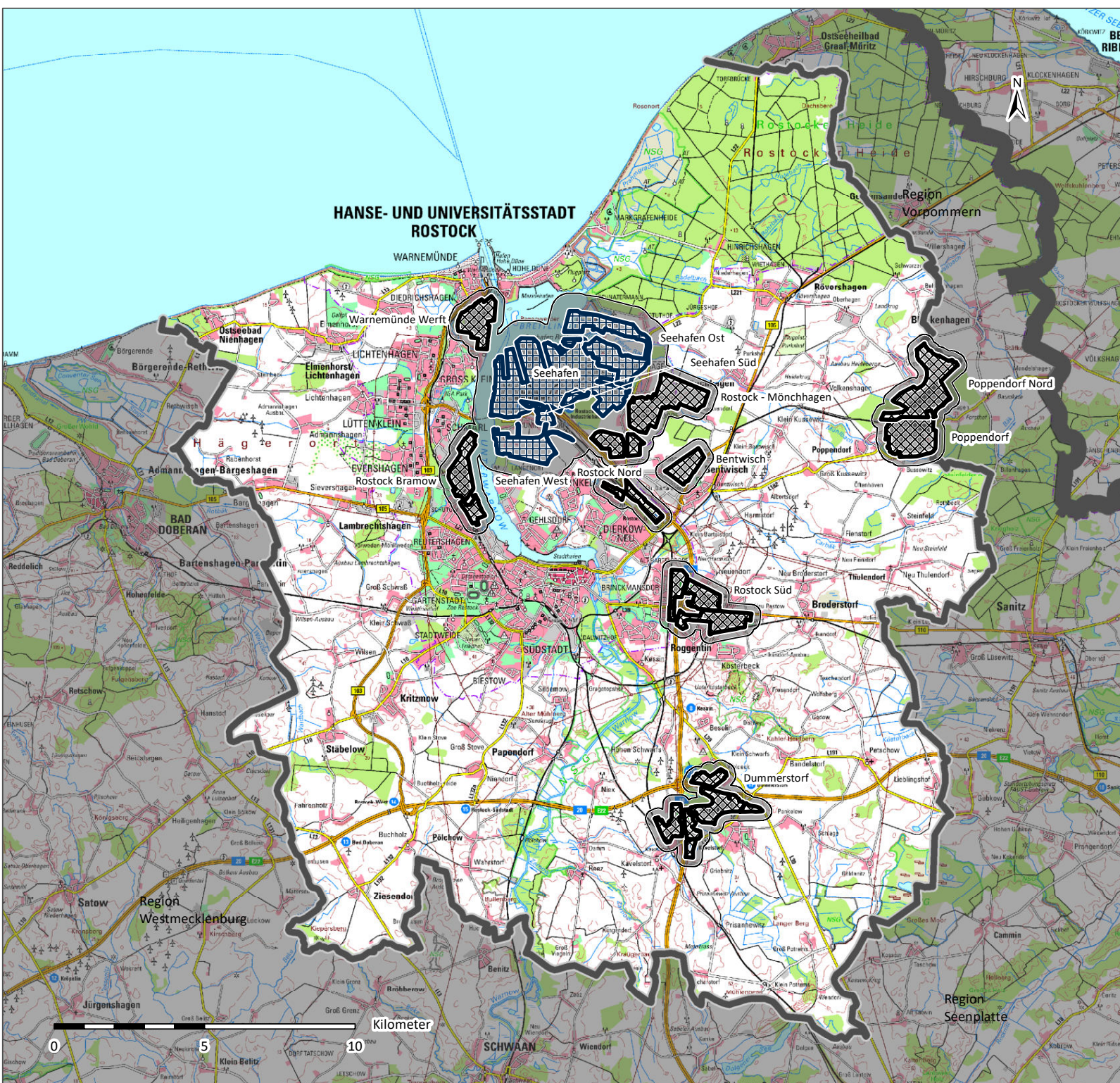
-  Vorranggebiet Hafenentwicklung
-  Vorranggebiet Industrie und Gewerbe
-  Abstandszone 600 bzw. 300 Meter
-  Grenze des Stadt-Umland-Raumes

Maßstab 1 : 125 000

Planungsverband Region Rostock
September 2025

Kartengrundlage: Topografische Karte 1 : 100 000
© GeoBasis-DE/M-V 2025 - CC BY 4.0

Datengrundlagen: DLM © GeoBasis-DE/M-V 2024 - CC BY 4.0,
AfRL RR





Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock

Zweiter Entwurf September 2025

Karte 7: Vorbehaltsgebiete für den Tourismus

Differenzierung der Vorbehaltsgebiete

 Tourismusschwerpunkttraum

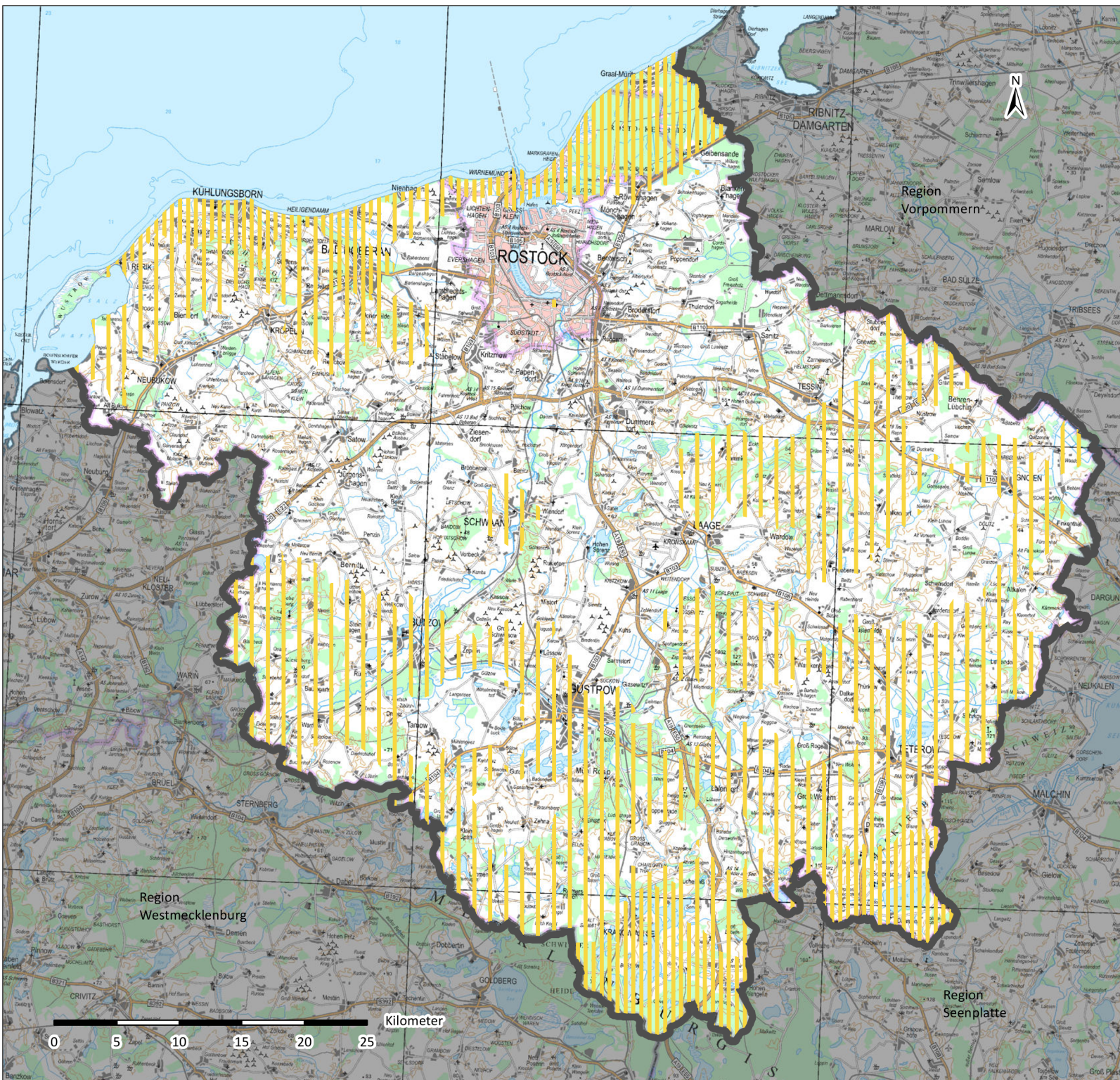
 Tourismusentwicklungsraum

Maßstab 1 : 300 000

Planungsverband Region Rostock
September 2025

Kartengrundlage: Übersichtskarte 1 : 250 000
© GeoBasis-DE/M-V 2025 - CC BY 4.0

Datengrundlagen: DLM © GeoBasis-DE/M-V 2023 - CC BY 4.0, AFRL RR





Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock

Zweiter Entwurf September 2025

Karte 8: Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

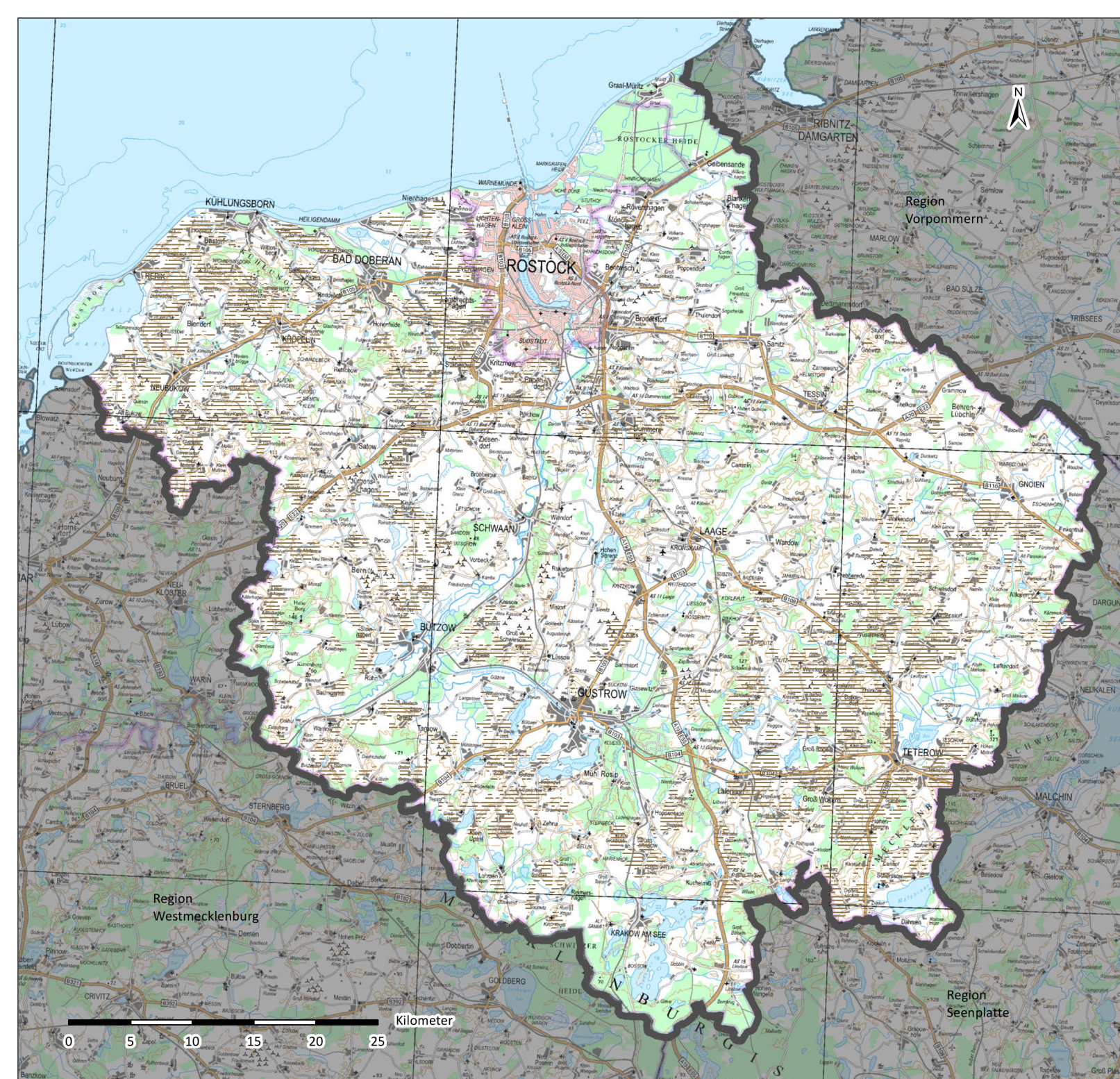
 Vorbehaltsgebiet

Maßstab 1 : 300 000

Planungsverband Region Rostock
September 2025

Kartengrundlage: Übersichtskarte 1 : 250 000
© GeoBasis-DE/M-V 2025 - CC BY 4.0

Datengrundlagen: DLM, ALKIS © GeoBasis-DE/M-V 2021-24 - CC BY 4.0,
AfRL RR





Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock

Zweiter Entwurf September 2025

Karte 9: Vorrang- und Vobehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung

 Vorranggebiet

 Vobehaltsgebiet

Maßstab 1 : 300 000

Planungsverband Region Rostock
September 2025

Kartengrundlage: Übersichtskarte 1 : 250 000
© GeoBasis-DE/M-V 2025 - CC BY 4.0

Datengrundlagen: DLM, © GeoBasis-DE/M-V 2021-24 - CC BY 4.0,
LUNG MV, AFRL RR





Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock

Zweiter Entwurf September 2025

Karte 10: Verbindungsfunktionen und Ausbau der Verkehrsnetze

Kontinentale/großräumige Verbindung

- Straße
- Bahn
- Bahn, Vorrangtrasse Wiederaufbau
- Bahn, Vorrangtrasse Ausbau
- Bahn, Vorbehaltstrasse Ausbau

Überregionale Verbindung

- Straße
- Straße, Vorrangtrasse Neubau
- Straße, Vorrangtrasse Ausbau
- Bahn
- Bahn, Vorbehaltstrasse Ausbau

Regionale Verbindung

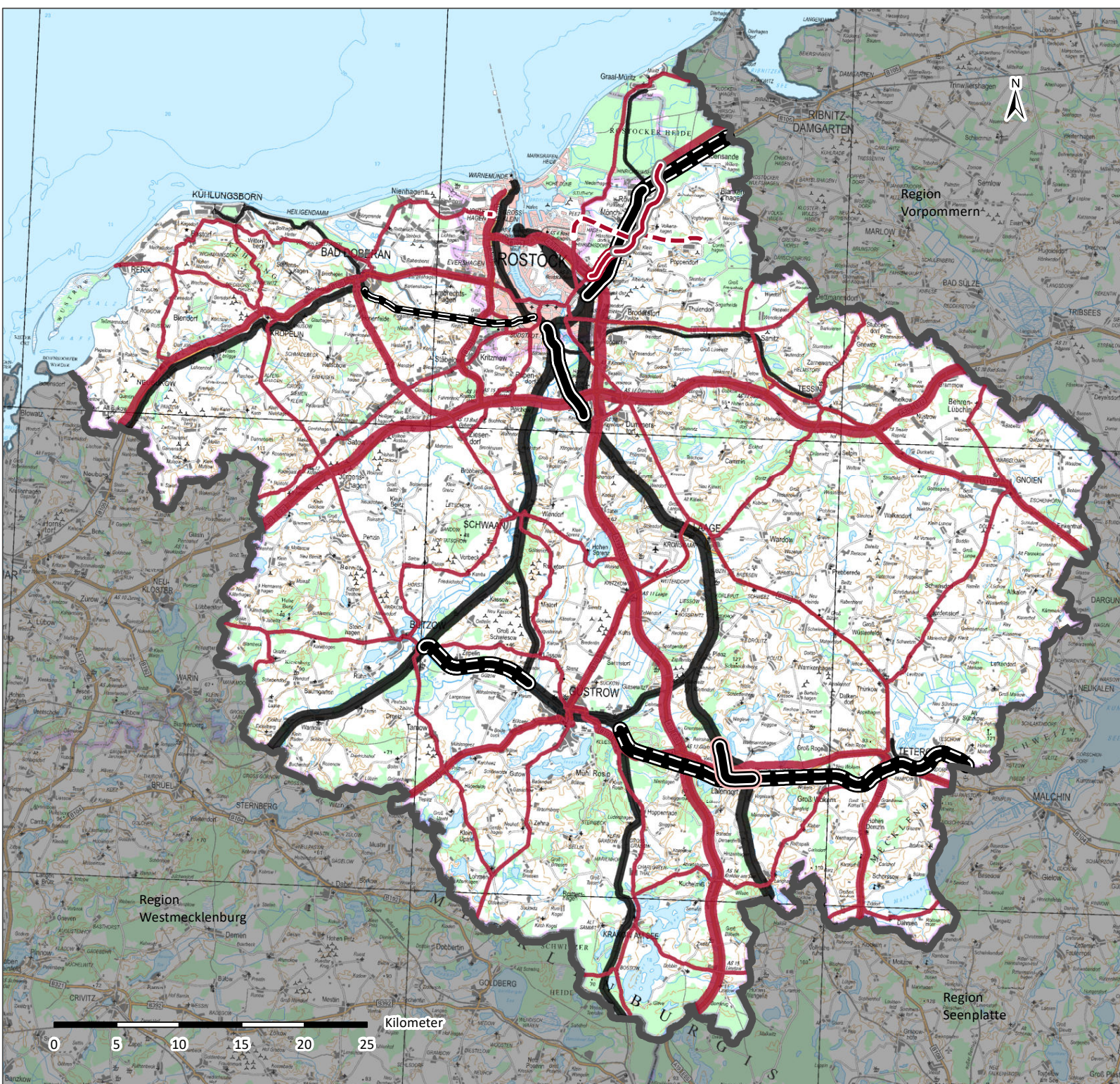
- Straße
- - - Straße, Vorbehaltstrasse Neubau
- Bahn
- - - Bahn, perspektivische Netzergänzung

Maßstab 1 : 300 000

Planungsverband Region Rostock
September 2025

Kartengrundlage: Übersichtskarte 1 : 250 000
© GeoBasis-DE/M-V 2025 - CC BY 4.0

Datengrundlagen: DLM © GeoBasis-DE/M-V 2023 - CC BY 4.0,
AfRL RR





Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock

Zweiter Entwurf September 2025

Karte 11: Vorranggebiete für Windenergieanlagen

 Vorranggebiet für Windenergieanlagen

Maßstab 1 : 300 000

Planungsverband Region Rostock
September 2025

Kartengrundlage: Übersichtskarte 1 : 250 000
© GeoBasis-DE/M-V 2025 - CC BY 4.0

Datengrundlagen: DLM © GeoBasis-DE/M-V, 2023-25 - CC BY 4.0,
AfRL RR





Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock

Zweiter Entwurf September 2025

Karte 12: Leitungsnetze und Vorrangtrassen für Leitungen

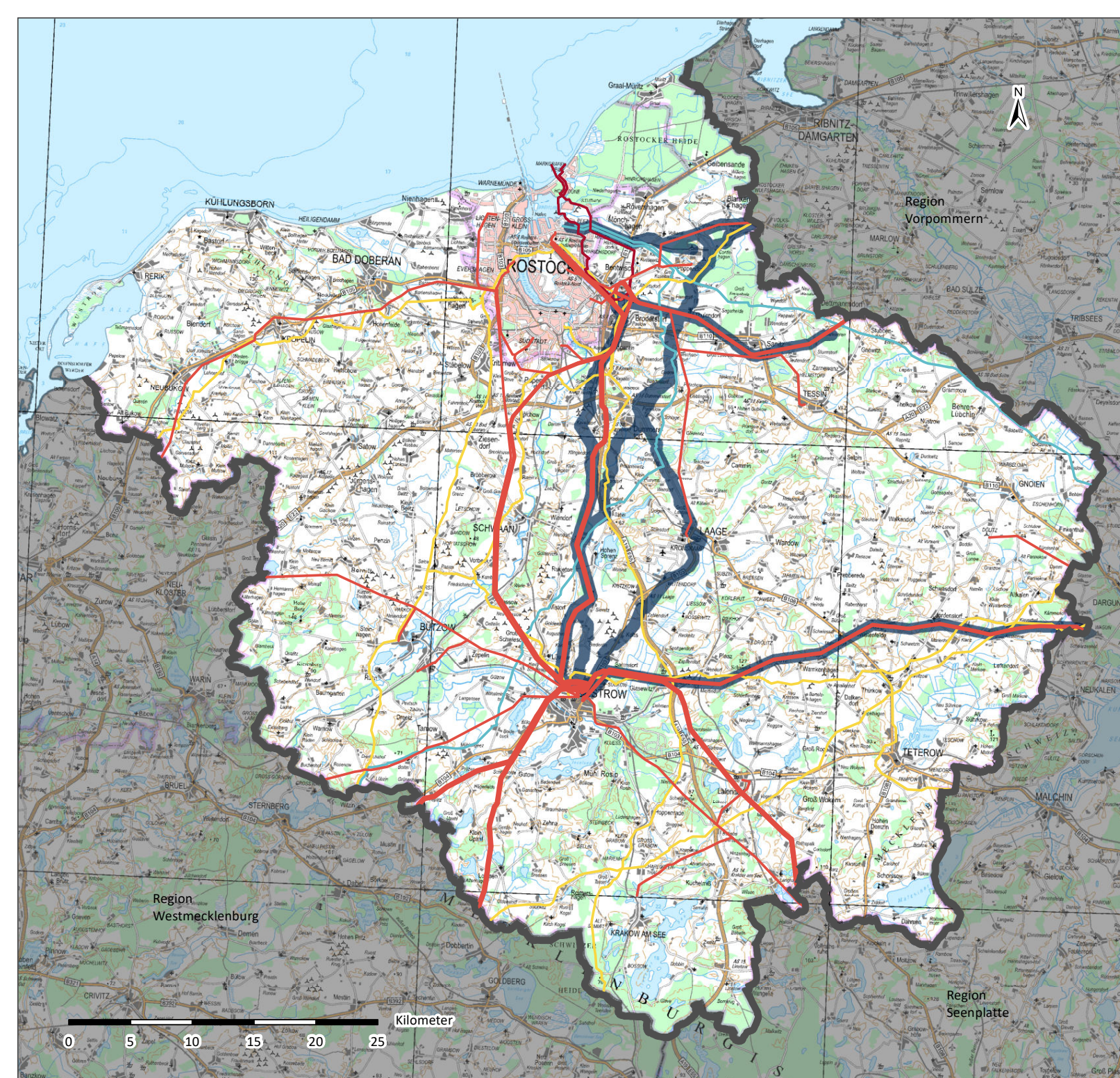
- Freileitung 380 Kilovolt
- Freileitung 220 Kilovolt
- Freileitung 110 Kilovolt
- Hochspannungskabel
- Ferngasleitung
- Erdöl-/Produktenleitung
- Vorrangtrasse für Leitungen

Maßstab 1 : 300 000

Planungsverband Region Rostock
September 2025

Kartengrundlage: Übersichtskarte 1 : 250 000
© GeoBasis-DE/M-V 2025 - CC BY 4.0

Datengrundlagen: GeoBasis-DE/M-V 2025 - CC BY 4.0,
Netzbetreiber, AfRL RR





Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock

Zweiter Entwurf September 2025

**Karte 13: Vorrang- und Vobehaltsgebiete
für den Freiraumschutz**

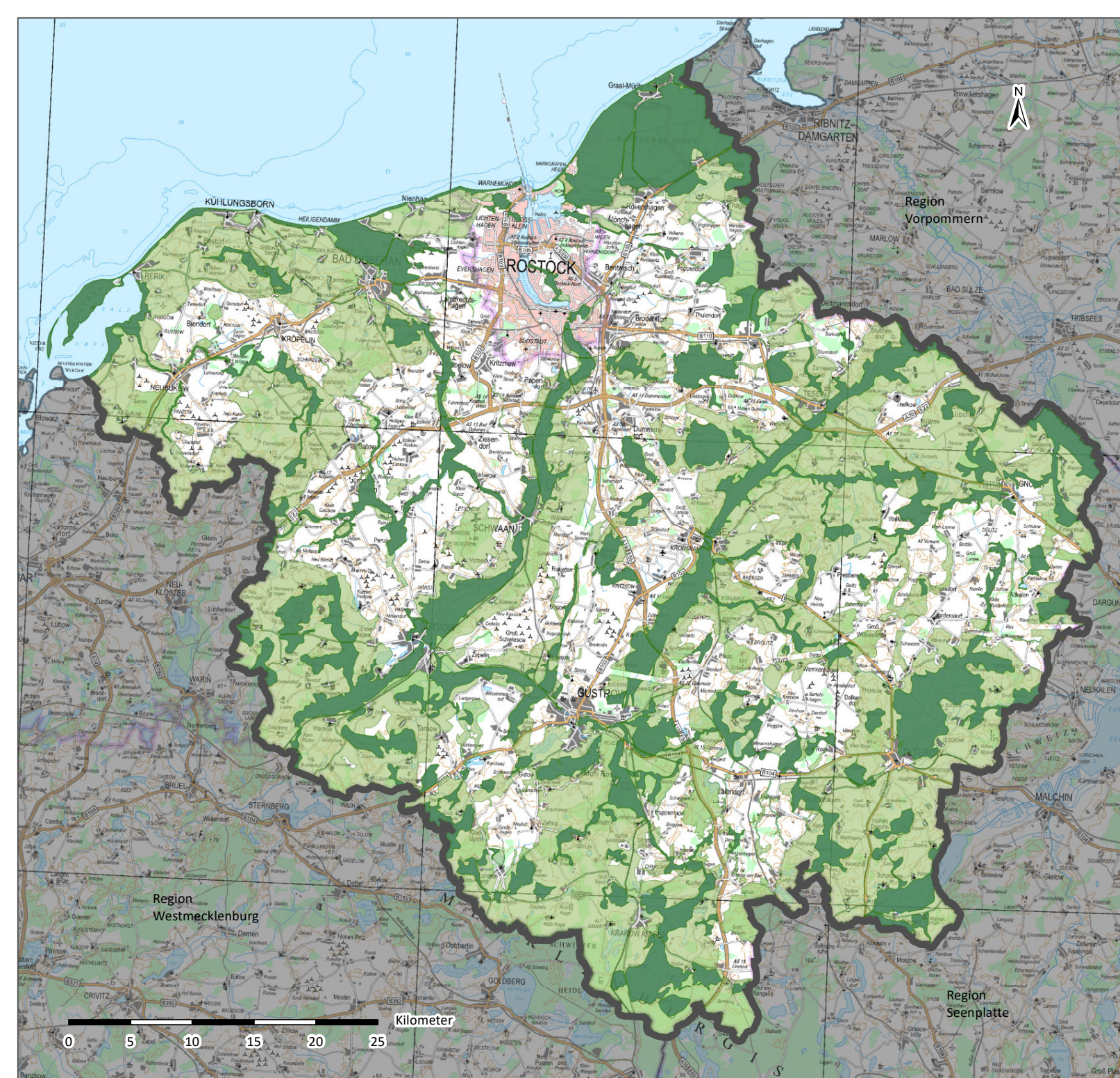
- Vorranggebiet
- Vobehaltsgebiet

Maßstab 1 : 300 000

Planungsverband Region Rostock
September 2025

Kartengrundlage: Übersichtskarte 1 : 250 000
© GeoBasis-DE/M-V 2025 - CC BY 4.0

Datengrundlagen: DLM, © GeoBasis-DE/M-V 2021-24 - CC BY 4.0,
LUNG MV, AfRL RR





Umweltbericht

ZUM ZWEITEN ENTWURF DES REGIONALEN RAUMENTWICKLUNGS- PROGRAMMES VOM SEPTEMBER 2025

PLANUNGSVERBAND REGION ROSTOCK
GESCHÄFTSSTELLE: AMT FÜR RAUMORDNUNG
UND LANDESPLANUNG REGION ROSTOCK
DOBERANER STRASSE 114, 18057 ROSTOCK
WWW.PLANUNGSVERBAND-ROSTOCK.DE





Inhalt

0 Vorbemerkung.....	4
1 Inhalt der Planung und maßgebende Umweltziele	5
1.1 Rechtlicher Rahmen der Umweltprüfung.....	5
1.2 Wesentliche Inhalte des Raumentwicklungsprogrammes	6
1.3 Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes.....	10
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	13
2.1 Zustand der Freiräume in der Region Rostock	13
2.2 Umweltauswirkungen von Industrie und Gewerbe	19
2.3 Umweltauswirkungen der Hafenerweiterung.....	22
2.4 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung	23
2.5 Verbindungsfunktionen und Trassen für Verkehrswege.....	23
2.6 Vorranggebiete für Windenergieanlagen.....	28
2.7 Leitungstrassen.....	37
2.8 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz	38
3 Auswahl der Vorranggebiete für Windenergieanlagen.....	40
3.1 Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung	40
3.2 Bewertung der ermittelten Potenzialflächen	48
3.3 Vorläufige naturschutzrechtliche Bewertung.....	61
3.4 Auswahl der Gebiete für den zweiten Entwurf	68
4 Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete.....	71
5 Planungsalternativen	75
6 Minderungsmaßnahmen	77
7 Unsicherheiten, Überwachung des Umweltzustandes.....	79
8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	80
9 Grundlagen	82



Verzeichnis der Anlagen zu diesem Umweltbericht

Anlage 1 – Windenergie – Karten zur Bewertung der Umweltbelange

- Karte 1: Menschliche Gesundheit/Wohlbefinden
- Karte 2: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Karte 3: Klima
- Karte 4: Wasser und Boden
- Karte 5: Landschaft
- Karte 6: Kultur- und Sachgüter
- Karte 7: vorläufige Eignungsbewertung
- Karte 8: Europäische Schutzgebiete
- Karte 9: Habitatausstattung
- Karte 10: Raumwirkung der Windenergienutzung

Anlage 2 – Beschreibung der neu geplanten Windenergiegebiete

Anlage 3.1 – Detailkarten der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hafen/Industrie/Gewerbe

Anlage 3.2 – Detailkarten der Vorranggebiete für Windenergieanlagen (Nr. 1 bis 102)

Anlage 3.3 – Detailkarten der Vorranggebiete für Windenergieanlagen (Nr. 104 bis 123)

Anlage 3.4 – Detailkarten der Vorranggebiete für Windenergieanlagen (Nr. 124 bis 146)

Anlage 3.5 – Detailkarten der Vorranggebiete für Windenergieanlagen (Nr. 150 bis 192)

Hinweis auf den gutachterlichen Fachbeitrag zum Umweltbericht

Vorranggebiete Hafen, Gewerbe und Industrie – Fachbeitrag zum Umweltbericht des RREP der Region Rostock, Umweltplan Stralsund GmbH, September 2025

Der Fachbeitrag ist als gesondertes Dokument mit den Verfahrensunterlagen zum zweiten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes veröffentlicht. Er enthält die Ergebnisse vertiefter Untersuchungen, die zugleich als umweltfachliche Grundlage für die Umsetzung der Vorranggebiete in der Bauleitplanung dienen sollen. Zum Fachbeitrag gehören der Erläuterungsbericht und folgende Anlagen:

- 1 Artenschutzfachliche Bewertung der Vorranggebiete
- 2 Natura 2000-Untersuchungen der Vorranggebiete
- 3 Schalltechnische Voruntersuchung
- 4 Erweiterung Seehafen West, Alternativlayout



0 Vorbemerkung

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. November 2022 hat der Planungsverband Region Rostock das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP) eingeleitet. Mit der Neuaufstellung soll das geltende Programm aus dem Jahr 2011, das im Juni 2020 lediglich im Energiekapitel einmal fortgeschrieben wurde, ersetzt werden. Das neue Programm ist auf den Planungshorizont 2035 ausgerichtet.

Nach dem Aufstellungsbeschluss wurde auf den Internetseiten des Planungsverbandes ein vorläufiges Konzeptpapier veröffentlicht, in dem die mit der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes verbundenen wesentlichen Planungsabsichten umrissen wurden. Dieses wurde auch ausgewählten Fachbehörden zur Stellungnahme vorgelegt. Ein erster, noch nicht vollständig ausgearbeiteter Entwurf des neuen Programmes wurde im Januar 2024 veröffentlicht. Zu diesem Entwurf wurde ein erstes Beteiligungsverfahren nach § 9 (1) Raumordnungsgesetz durchgeführt. Mit dem Entwurf wurde ein Erläuterungsmaterial herausgegeben, in dem die planungsrelevanten Erwägungen des Umweltschutzes in den Grundzügen entsprechend dem damaligen Entwurfsstand wiedergegeben waren. Zum Entwurf sind viele Stellungnahmen eingegangen, die sich zum Teil sehr ausführlich auf Umweltbelange beziehen. Nach Auswertung der Stellungnahmen wurde im Dezember 2024 den Umweltbehörden und -verbänden ein Vorschlag zum Untersuchungsrahmen der förmlichen Umweltprüfung übersandt. Dazu sind wiederum ausführliche Stellungnahmen eingegangen.

Mit dem überarbeiteten zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes wird nunmehr der vorliegende Umweltbericht veröffentlicht. Dieser Umweltbericht ist Teil der Entwurfsunterlagen. Er soll für alle Beteiligten nachvollziehbar machen, welche Erwägungen des Umweltschutzes für die Planung maßgebend waren und auf welche Grundlagen sich der Planungsverband bei diesen Erwägungen gestützt hat.



1 Inhalt der Planung und maßgebende Umweltziele

1.1 Rechtlicher Rahmen der Umweltprüfung

Gesetzliche Vorgaben zur Umweltprüfung

Gemäß den §§ 33 bis 36 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie § 8 des Raumordnungsgesetzes ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen. Die Anlage 1 zum Raumordnungsgesetz enthält die wesentlichen Anforderungen an den Inhalt der Umweltprüfung. Demnach soll der Umweltbericht insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Inhalt und wichtigste Ziele des Raumordnungsplanes,
- Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Gesetzen und Plänen,
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung,
- Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes,
- Bestandsaufnahme der betroffenen Schutzgebiete,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen,
- Planungsalternativen,
- Methodik der Umweltprüfung, Schwierigkeiten und Kenntnislücken,
- Maßnahmen zur Überwachung des Umweltzustandes,
- allgemeinverständliche Zusammenfassung.

Die Gliederung des vorliegenden Umweltberichts orientiert sich an dieser Vorgabe. Zusätzlich werden die Belange des gesetzlichen Artenschutzes in einem gesonderten Abschnitt behandelt.

Sonderregelungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen

Mit Artikel 15c der Richtlinie 2023/2413 hat die Europäische Union ihre Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Voraussetzungen zur planerischen Festlegung sogenannter Beschleunigungsgebiete für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu schaffen. Bei der Planung der Beschleunigungsgebiete sollen die Umweltauswirkungen bereits abschließend geprüft werden, sodass zur späteren Genehmigung von Anlagen in diesen Gebieten keine förmliche Umweltprüfung mehr nötig sein wird. Folglich sollen vorrangig solche Gebiete ausgewählt werden, in denen Errichtung und Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen mit vergleichsweise geringen schädlichen Umweltauswirkungen verbunden sind. Europäische Schutzgebiete und nationale Naturschutzgebiete sollen bei der Planung von vornherein ausgeschlossen werden. Mit Blick auf die nicht vermeidbaren Umweltauswirkungen sind bereits auf der Planungsebene geeignete Minderungsmaßnahmen festzulegen. Mit dem neuen § 28 des Raumordnungsgesetzes wurde für die Regionalplanung im Jahr 2025 die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt.



1.2 Wesentliche Inhalte des Raumentwicklungsprogrammes

Wirkung und Umwelterheblichkeit der Programmfestlegungen

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm soll Festlegungen zu zentralen Orten und Raumkategorien, zur Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung, zur Erweiterung des Rostocker Seehafens, zum Einzelhandel und Tourismus, zum Ausbau der Verkehrs- und Leitungsnetze, zum Ausbau der Wind- und Solarenergienutzung und zum Freiraumschutz enthalten. Rechtsgrundlage sind die §§ 7 bis 10 des Raumordnungsgesetzes sowie die §§ 4 bis 9a des Landesplanungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die umwelterheblichen Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes umso genauer zu betrachten, je direkter sie sich auf nachfolgende Planungs- und Zulassungsentscheidungen auswirken. Demnach können die Festlegungen in folgende Kategorien unterschieden werden:

1. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Ziele und Grundsätze, die bestimmte Raumnutzungen in Teilen der Region ausschließen oder einzelne Raumansprüche gegenüber anderen begünstigen. Diese Festlegungen sollen eine Lenkungswirkung in dem Sinne entfalten, dass für raumbedeutsame Vorhaben gut geeignete Standorte den Vorzug erhalten und weniger gut geeignete nachrangig genutzt werden. Diese Festlegungen setzen somit einen – mehr oder weniger weit gefassten – Rahmen für Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Sie beinhalten jedoch keine positiven Standortzuweisungen. Zu dieser Kategorie gehört die große Mehrzahl der Festlegungen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm.
2. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, mit denen eine positive Standortzuweisung für bestimmte Nutzungen erfolgt, die jedoch in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren nochmals überprüft, weiter ausgeformt und konkretisiert werden sollen. Hierzu gehören die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Erweiterung des Rostocker Seehafens, für Gewerbe und Industrie und für den Rohstoffabbau.
3. Die Vorranggebiete für Windenergieanlagen beinhalten ebenso wie die unter Nr. 2 genannten eine positive Standortzuweisung. Sie nehmen jedoch im Raumentwicklungsprogramm eine Sonderstellung ein, weil sie unmittelbar auf die planungsrechtliche Zulässigkeit des Einzelvorhabens wirken.
4. Vorrang- und Vorbehaltstrassen für Verkehrswege und Leitungen, deren Raum- und Umweltverträglichkeit in gesonderten Verfahren geprüft wird. Mit der Festlegung im Raumentwicklungsprogramm erfolgt die – vorläufige oder verbindliche – Bestimmung einer Vorzugstrasse, der in der Regel schon eine Alternativenbetrachtung unter Umweltgesichtspunkten vorausgegangen ist.

Bei den Festlegungen gemäß Nr. 1 muss sich die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf eine abstrakte Betrachtung der sinnvollen und zugleich möglichst umweltverträglichen Verteilung der betreffenden Nutzungen im Raum beschränken. Die beabsichtigte Lenkungswirkung muss sich daran messen lassen, dass schädliche Umweltauswirkungen möglichst gering gehalten werden. Konkrete Flächen, Trassen oder Standorte für bestimmte Vorhaben können in der Umweltprüfung nicht bewertet werden, weil sie im Raumentwicklungsprogramm nicht konkret festgelegt werden.

Bei den Festlegungen gemäß Nr. 2 muss die Bewertung der Umweltauswirkungen zunächst ebenso mit Blick auf die sinnvolle und möglichst umweltverträgliche Verteilung dieser Nutzungen im Raum erfolgen.



Darüber hinaus sind jedoch die ausgewählten Gebiete konkret zu beschreiben und bezüglich ihres Umweltzustandes sowie den mit der beabsichtigten Nutzung verbundenen Umweltfolgen zu bewerten.

Die Festlegungen gemäß Nr. 3 sind so zu planen, dass die spätere Zulassung einzelner Vorhaben in diesen Gebieten regelmäßig keiner Umweltprüfung mehr bedarf. Die maßgebenden Umweltbelange sind somit auf der Ebene der Regionalplanung möglichst abschließend zu ermitteln und zu bewerten.

Bei den Festlegungen gemäß Nr. 4 erfolgt die genauere Untersuchung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen vorhabenbezogener Zulassungsverfahren und gegebenenfalls diesen Verfahren vorgelagerter Raumverträglichkeitsprüfungen nach § 15 Raumordnungsgesetz. Darin werden verschiedene Trassenvarianten unter Umweltgesichtspunkten untersucht und bewertet. Wenn vorläufig oder bereits abschließend ermittelte Vorzugstrassen aus solchen Verfahren in das Raumentwicklungsprogramm übernommen werden, bevor eine vorhabenbezogene Planfeststellung erfolgt ist, handelt es sich um mehr als eine bloße nachrichtliche Übernahme der Fachplanung. Vielmehr entfaltet die zeichnerische Festlegung der Vorzugstrasse in der Grundkarte des Raumentwicklungsprogrammes eine eigenständige Rechtswirkung. Somit muss diese Festlegung auch Gegenstand der planerischen Abwägung und Umweltprüfung im Rahmen der Programmaufstellung sein. Zugleich kann es aber nicht Sinn des Umweltberichtes zum Raumentwicklungsprogramm sein, die Inhalte der vorhabenbezogenen Umweltprüfung nochmals vollumfänglich zu wiederholen. Diese Inhalte müssen nur kurz zusammengefasst in ihren wesentlichen Grundzügen wiedergegeben werden.

Zentrale Orte

Die Festlegung der zentralen Orte (Sätze 3.1 (1) bis 3.1 (5) im Programmentwurf) ist aus den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes und des Landeramentwicklungsprogrammes abgeleitet. In Verbindung mit weiteren Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, zum Einzelhandel und zu den Verkehrsnetzen soll das System der zentralen Orte die gute Erreichbarkeit von öffentlichen Einrichtungen und Versorgungsmöglichkeiten für alle Bürger sicherstellen. Die Festlegung zentraler Orte trägt zur Vermeidung unnötigen Verkehrsaufwandes bei und dient damit auch dem Umweltschutz. Unmittelbare schädliche Auswirkungen auf die Umwelt hat die Festlegung zentraler Orte nicht. Eine nähere Beschreibung und Bewertung dieser Festlegungen im Rahmen der Umweltprüfung ist damit nicht erforderlich.

Stadt-Umland-Raum und ländlicher Raum

Die Festlegung der Raumkategorien (Sätze 3.2 (1) bis 3.2 (2) im Programmentwurf) steht wie die zentralen Orte in Verbindung mit weiteren Festlegungen zur Siedlungsentwicklung. Diese sollen insbesondere eine planlose Zersiedlung des Rostocker Umlandes verhindern und damit zum Schutz der Umwelt und zur Vermeidung unnötigen Verkehrsaufwandes beitragen. Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben die Festlegungen nicht. Eine nähere Beschreibung und Bewertung dieser Festlegungen im Rahmen der Umweltprüfung ist damit nicht erforderlich.



Siedlungsentwicklung

Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung (Sätze 4.1 (1) bis 4.1 (10) im Programmentwurf) sollen die Zerstörung landwirtschaftlicher Nutzflächen begrenzen und die planlose Zersiedlung des Freiraumes verhindern. Sie sind aus den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des Landesraumentwicklungsprogrammes sowie aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung abgeleitet. In mittel- bis langfristiger Perspektive zielen diese Festlegungen auf einen allmählichen Übergang in eine Flächenkreislaufwirtschaft ab, indem die Neuinanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke mehr und mehr verringert wird. Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben die Festlegungen nicht. Eine nähere Beschreibung und Bewertung dieser Festlegungen im Rahmen der Umweltprüfung ist damit nicht erforderlich.

Flächenentwicklung für Industrie und Gewerbe

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für und Industrie Gewerbe (Sätze 4.2 (2) bis 4.2 (5) im Programmentwurf) dient der Sicherung ausgewählter Standorte insbesondere für größere und erheblich störende Betriebe. Die Gebiete umfassen in Teilen erschlossene und vorgenutzte Flächen und in Teilen Freiflächen. Mit den Festlegungen wird eine positive Standortzuweisung für Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen vorgenommen. Die Gebiete für Gewerbe und Industrie sind in der Umweltprüfung näher zu betrachten.

Erweiterung des Rostocker Seehafens

Die Gebiete zur Erweiterung des Rostocker Seehafens (Satz 4.2 (1) im Programmentwurf) werden im zweiten Entwurf in eine gesonderte Kategorie von Vorranggebieten überführt. Aufgrund der geringen räumlichen Variabilität der Hafennutzung werden von den Vorranggebieten auch schützenswerte Räume umfasst, die normalerweise nicht für eine Überplanung in Betracht kommen würden. Die Umweltauswirkungen sind somit zweifelsfrei erheblich. Die Gebiete für die Erweiterung des Rostocker Seehafens sind in der Umweltprüfung näher zu betrachten.

Einzelhandel

Die Festlegungen zur Standortwahl für großflächige Einzelhandelsvorhaben (Sätze 4.3 (1) bis 4.3 (6) im Programmentwurf) sollen sicherstellen, dass diese Vorhaben nur an größeren Orten umgesetzt werden, wo ein großer Teil der Kunden in näherer Umgebung wohnt. Die Festlegungen dienen der Vermeidung unnötigen Verkehrsaufwandes und damit dem Umweltschutz. Eine nähere Beschreibung und Bewertung dieser Festlegungen im Rahmen der Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Tourismusentwicklung

Die Festlegungen zur Tourismusentwicklung (Sätze 4.4 (1) bis 4.4 (4) im Programmentwurf) sollen den Landschaftsverbrauch in den Hauptzielgebieten des Tourismus eindämmen und die besondere Erholungsfunktion der Landschaft sichern. Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben die Festlegungen nicht. Eine



nähere Beschreibung und Bewertung dieser Festlegungen im Rahmen der Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Landwirtschaft

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft und das daran geknüpfte Umnutzungsverbot (Sätze 4.5 (1) und 4.5 (2) im Programmentwurf) zielt auf den strikten Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Böden vor Überbauung. Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben die Festlegungen nicht. Eine nähere Beschreibung und Bewertung dieser Festlegungen im Rahmen der Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Rohstoffsicherung

Die Festlegungen zur Sicherung potenziell abbauwürdiger oberflächennaher Rohstoffvorkommen (Sätze 4.6 (1) und 4.6 (2) im Programmentwurf) dienen dem vorläufigen Schutz dieser Vorkommen vor Überbauung. Sofern diese Vorkommen später genutzt werden, ist dies mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist in der Umweltprüfung näher zu betrachten.

Verkehr

Die Festlegungen zu den Verkehrsnetzen (Sätze 5.1 (1) bis 5.1 (4) im Programmentwurf) gliedern sich in die Zuweisung von Verbindungsfunktionen entsprechend der Hierarchie der zentralen Orte und die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltstrassen für Aus- und Neubauvorhaben. Die Zuweisung der Verbindungsfunktionen zieht bestimmte Ausbaustandards nach sich, deren Umsetzung mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein kann. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltstrassen beinhaltet eine positive Zuweisung von Korridoren für umweltschädliche Vorhaben mit unterschiedlichem Grad der Verbindlichkeit. Zu unterscheiden ist auch zwischen originären Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes und solchen Vorhaben, für die bereits förmliche Umweltprüfungen in eigenständigen Verfahren der Fachplanung oder vorbereitenden Raumverträglichkeitsprüfungen durchgeführt oder begonnen wurden. Die Festlegung der Verbindungsfunktionen sowie die Vorbehaltstrassen für Straßen und Schienenwege sind in der Umweltprüfung näher zu betrachten.

Erneuerbare-Energien-Anlagen

Unter den Festlegungen zur Standortwahl für Wind- und Solarenergieanlagen (Sätze 5.2 (1) bis 5.2 (4) im Programmentwurf) bilden die Vorranggebiete für Windenergieanlagen einen Kerninhalt des Programmes. Die Festlegung dieser Vorranggebiete ist in ihren Auswirkungen zweifelsfrei umwelterheblich. Sie sind in der Umweltprüfung näher zu betrachten. Soweit die Vorranggebiete zugleich als Beschleunigungsgebiete festgelegt werden sollen, sind die Umweltauswirkungen abschließend zu bewerten. Die Festlegungen für große Solaranlagen sollen diese Anlagen auf solche Standorte lenken, wo sie vergleichsweise geringe Umweltauswirkungen verursachen. Die beabsichtigte Lenkungswirkung ist einer abstrakten Umweltprüfung zu unterziehen.



Leitungsnetze

Bezüglich der Vorrang- und Vorbehaltstrassen für Energieleitungen gelten sinngemäß die obenstehenden Ausführungen zu den Trassen für Verkehrswege. Auch bei den Energieleitungen gibt es Vorhaben für die bereits in eigenständigen Verfahren eine vorhabenbezogene Umweltprüfung begonnen oder abschließend durchgeführt wurde. Die Festlegungen zum Ausbau der Leitungsnetze sind in der Umweltprüfung näher zu betrachten.

Freiraumentwicklung

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz (Sätze 6 (1) und 6 (2) im Programmentwurf) dienen dem Schutz des Freiraumes vor planloser Überbauung. Für die Planung von Siedlungserweiterungen und großen Infrastrukturen soll eine verbindliche Orientierung gegeben werden, welche Räume vorzugsweise, welche in der Regel nicht und welche überhaupt nicht in Anspruch genommen werden sollen. Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dient unmittelbar dem Umweltschutz und hat keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Allerdings beruht die Auswahl und Abgrenzung dieser Gebiete auf verschiedenen umweltfachlichen Bewertungen, die untereinander zu gewichten und sinnvoll zusammenzuführen sind. Die Zusammenstellung der Datengrundlagen sowie die Festlegung von Kriterien zur Berücksichtigung der verschiedenen Schutzansprüche ist ein wesentlicher Teil der umweltbezogenen Erwägungen, die mit der Erarbeitung des Programmentwurfes anzustellen waren. Hierzu wird auch auf die mit dem zweiten Entwurf herausgegebene Abwägungsdokumentation verwiesen.

1.3 Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

Gesetzliche Umweltziele der Raumordnung

Die wesentlichen übergeordneten Ziele des Umweltschutzes für die Raumordnungsplanung sind in den allgemeinen Grundsätzen im § 2 des Raumordnungsgesetzes enthalten. Zentraler Grundsatz ist dabei das langfristige Offenhalten von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung. Einen direkten Bezug zum Schutz der Umwelt weisen insbesondere die nachfolgend auszugsweise und leicht verkürzt wiedergegebenen Grundsatzbestimmungen auf:

- Räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit und Ausrichtung auf zentrale Orte;
- Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, weitestmögliche Vermeidung von Zerschneidungen der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen;
- Schaffung der Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger, Verringerung von Verkehrsbelastung und Vermeidung zusätzlichen Verkehrs;
- Erhaltung und Entwicklung der Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume, Erhaltung und Entwicklung historisch geprägter Kulturlandschaften;
- Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt unter Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen;



- sparsame und schonende Inanspruchnahme von Naturgütern, Schutz von Grundwasservorkommen und biologischer Vielfalt, Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes und Förderung der ökologischen Gewässerentwicklung;
- Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden;
- Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz.
- Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und Reinhaltung der Luft;
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen;
- Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe.

Der § 2 des Landesplanungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern enthält darüber hinaus die Vorgabe, dass die Ursprünglichkeit und Identität der Landschaft sowie der Städte und Dörfer gewahrt werden sollen. Charakteristische Ortsbilder und die landestypischen Alleen sollen erhalten werden. Auf die Erhaltung von Kultur- und Naturdenkmälern soll geachtet werden. Auch der Schutz der Wälder mit ihren Funktionen für Klima, Wasserhaushalt und Erholung wird ausdrücklich genannt. In waldarmen Gebieten soll die Ausdehnung von Wäldern und Gehölzen angestrebt werden.

Das Raumordnungsgesetz und das Landesplanungsgesetz enthalten keine Gewichtungsvorgaben für die Umsetzung dieser Umweltziele sowie deren Abwägung untereinander und im Konflikt mit wirtschaftlichen Belangen. Mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Jahr 2022 ist jedoch allen Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energiequellen dienen, generell Vorrang vor entgegenstehenden Belangen – mit Ausnahme der Landesverteidigung – gegeben worden. Der Gesetzgeber hebt damit die existenzielle Bedeutung hervor, die dem Umbau der Energiesysteme im Sinne der nationalen Versorgungssicherheit und der Begrenzung von Kohlendioxidemissionen in den nächsten Jahren zukommt.

Umweltziele in fachlichen Plänen und Programmen

Im Bezug auf den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft ist der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock die wesentliche Grundlage des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes. Im § 11 (3) des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und im § 8 (3) des Landesplanungsgesetzes ist das Verhältnis von Landschaftsrahmenplanung und Regionalplanung ausdrücklich geregelt. Der Landschaftsrahmenplan für die Region Rostock wurde im Jahr 2007 zuletzt aktualisiert, sodass zu einzelnen Inhalten mittlerweile neue Daten und fachliche Ausarbeitungen vorliegen. Der Plan ist damit jedoch nicht insgesamt veraltet, sondern gilt in der vorliegenden Fassung so lange, bis eine neuere Fassung vorliegt. Wie in den Gesetzen vorgeschrieben wurden Bewertungen und Empfehlungen der Landschaftsplanung im Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes abwägend berücksichtigt. Soweit neuere Daten, Studien und Fachkonzepte vorliegen, wurden diese ebenfalls abwägend berücksichtigt.



Neben den Plänen und Konzepten des Natur- und Landschaftsschutzes gibt es auf Bundes- und Landesebene verschiedene Fachgesetze sowie eine Vielzahl von Konzepten des Umweltschutzes im weiteren Sinne, aus denen sich mehr oder weniger konkrete Zielsetzungen ableiten lassen. Es ist nicht Sinn und Zweck des vorliegenden Umweltberichtes, diese möglichst vollständig wiederzugeben. Soweit bei der Erarbeitung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes und der Umweltprüfung auf solche Fachgesetze und -konzepte Bezug genommen wurde, ist dies in den nachfolgenden Ausführungen ausdrücklich erwähnt, und die betreffenden Dokumente sind im Verzeichnis der Grundlagen aufgeführt.

Als europäische Zielvorgabe besonders hervorzuheben sind die zentralen Bestimmungen der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur. Zwar zielt diese Verordnung auf Maßnahmen des Naturschutzes, die nicht von der Raumordnung geregelt und umgesetzt werden; sie gibt jedoch eine Orientierung hinsichtlich der Flächenanteile, die für Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Artenvielfalt reserviert werden müssen. Als untergesetzliche nationale Vorgabe hervorzuheben ist die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, da sich die Richtgröße zur Begrenzung des Flächenverbrauches im Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes direkt darauf bezieht.

Umsetzung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm

Die oben aufgeführten gesetzlichen Umweltziele werden im Regionalen Raumentwicklungsprogramm wie folgt umgesetzt:

- Schaffung der Voraussetzungen für die verstärkte großtechnische Nutzung der Wind- und Sonnenenergie;
- Sicherung des Freiraumes als Produktionsgrundlage der Landwirtschaft sowie zur Erhaltung der Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen;
- Erhaltung des kulturlandschaftlichen Erbes sowie der besonderen naturräumlichen Qualitäten als wesentliche Attraktionsmerkmale der Region für Zuzügler und Grundlage der Tourismuswirtschaft;
- Erhaltung, Rückgewinnung und Regeneration naturnaher, störungsarmer Lebensräume zur Sicherung der natürlichen Artenvielfalt.

Die verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüche an den Freiraum sind bedingt miteinander vereinbar, stehen aber auch vielfach im Konflikt zueinander. Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm werden die verschiedenen Anforderungen zum Ausgleich gebracht, soweit es auf dieser Planungsebene sinnvoll und möglich ist. Der Nutzung erneuerbarer Energiequellen ist dabei generell Vorrang vor den übrigen Zielen einzuräumen, bis die Umstellung der Energieversorgung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgeschlossen ist. Dabei muss jedoch darauf geachtet werden, dass die übrigen Freiraumansprüche nicht mehr als nötig zurückgesetzt und beeinträchtigt werden.



2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Zustand der Freiräume in der Region Rostock

Planungsrelevante Zustandsgrößen

Die Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes sind vornehmlich auf die Steuerung der Siedlungsentwicklung und der Entwicklung großer Infrastrukturen gerichtet. Für die regionalplanerische Umweltprüfung maßgebliche Kenngrößen des Umweltzustandes sind deshalb in erster Linie aus dem Verhältnis von Siedlungsfläche und Freiraum sowie aus dem Grad der Zerschneidung und Zersplitterung der Freiräume abzuleiten.

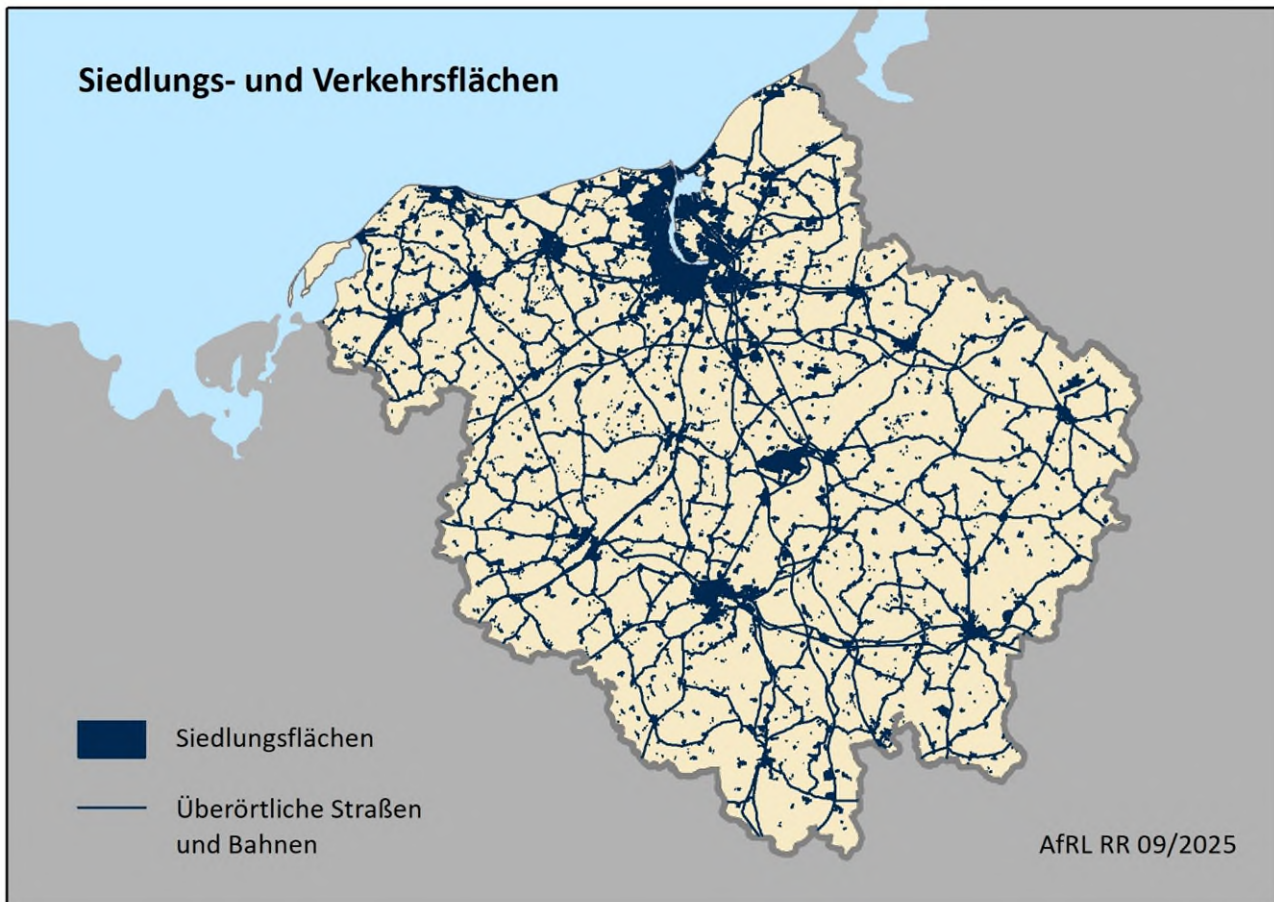
In globaler Perspektive bilden die zunehmende Degradierung natürlicher Lebensräume, der Rückgang der Artenvielfalt und die fortschreitende Klimaveränderung wesentliche Umweltprobleme, die sich auch auf regionaler Ebene auswirken. Für die regionale Kohlendioxidbilanz haben Wälder und Moore eine besondere Bedeutung. Die Beschreibung des regionalen Umweltzustandes erfolgt somit anhand folgender wesentlicher Merkmale in Bilanzzahlen und Kartendarstellungen:

- Überbauung und Zerschneidung des Freiraumes,
- Anteil und Verteilung ruhiger, störungsarmer Gebiete,
- Anteil und Verteilung von Wäldern und Mooren,
- Absoluter und bedingter Schutz des Freiraumes durch bestehende Schutzgebiete.

Überbauung und Zerschneidung des Freiraumes

Der Anteil von Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Gesamtfläche der Region Rostock beträgt rund 10 Prozent. Seit der Verbindlichkeit des geltenden Raumentwicklungsprogrammes von 2011 ist dieser Anteil leicht angestiegen, hat sich in der Größenordnung jedoch nicht verändert. Ein Vergleich in exakten Zahlen ist aufgrund der vorliegenden Daten aus den Jahren 2011 und 2023/24 nicht möglich, da die Methodik der Landesaufnahme und der amtlichen Flächennutzungsstatistik in der vergangenen Dekade weiterentwickelt worden ist. Ausweislich der Statistik wären mehrere tausend Hektar in der Region Rostock seit 2011 neu bebaut worden. Ein vom Planungsverband selbst vorgenommener überschlägiger Abgleich anhand vorliegender Geodaten ergab eine Fläche von etwa eintausend Hektar. Beide Werte geben nicht im engeren Sinne die überbaute und versiegelte Bodenfläche, sondern das gesamte Bauland einschließlich gebäudenaher Freiflächen wieder.

Die im Januar 2025 aktualisierte Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung bekräftigt die Zielsetzung, in Deutschland bis zum Jahr 2050 eine Flächenkreislaufwirtschaft zu etablieren, sodass neues Bauland im Freiraum nur noch bei gleichzeitiger Aufgabe baulicher Nutzungen an anderer Stelle entwickelt werden dürfte. Bis 2030 soll der bundesweite Flächenverbrauch zunächst von aktuell 50 auf 30 Hektar pro Tag reduziert werden. Für die Region Rostock und den Planungszeitraum des neuen Raumentwicklungsprogrammes ergibt sich daraus ein Flächenkontingent von etwa 50 Hektar pro Jahr.



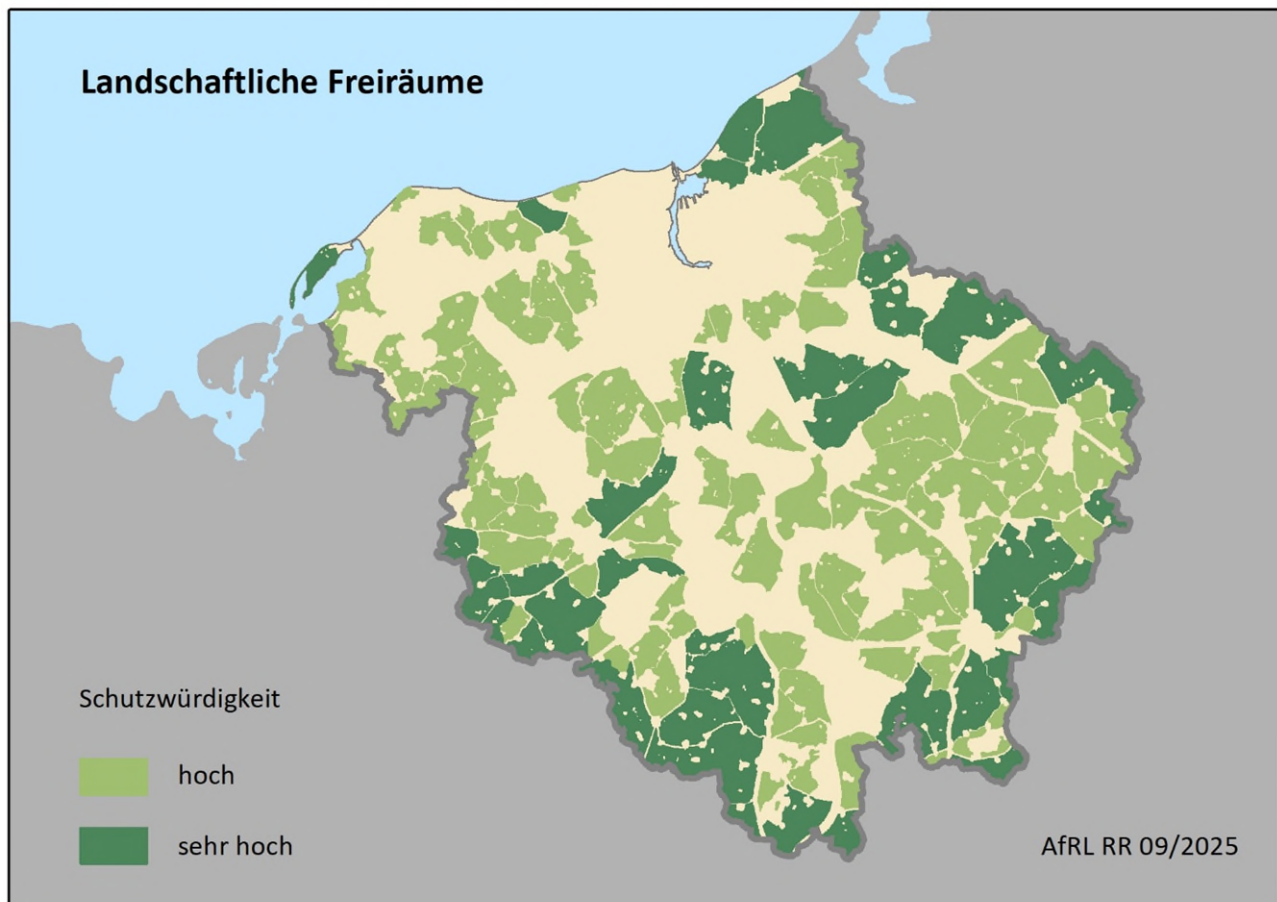
Karte 1; Datengrundlage: ATKIS DLM 2024

Aufgrund der geringen Siedlungsdichte weist Mecklenburg-Vorpommern noch vergleichsweise viele größere Freiräume auf, die nicht von Hauptverkehrswegen, Leitungen und Siedlungsflächen zerschnitten sind. Im Landschaftsrahmenplan von 2007 wurden die unzerschnittenen Freiräume anhand ihrer Größe und Schutzwürdigkeit bewertet. Die besonders schutzwürdigen Freiräume nehmen etwa 20 Prozent der Regionsfläche ein. Sie befinden sich überwiegend in den südlichen Randbereichen der Region, den Niederungen von Warnow und Recknitz sowie in der Rostocker Heide. Sie decken sich zum Teil mit denjenigen Räumen, die im Landschaftsrahmenplan eine besonders hohe Bewertung des Landschaftsbildes erfahren haben. Weitere 30 Prozent der Regionsfläche werden bezüglich ihrer Freiraumfunktion der zweithöchsten Kategorie der Schutzwürdigkeit zugerechnet.

Die Netze der Hauptstraßen und -bahnen sowie der Freileitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes sind in den ländlichen Teilen der Region während der letzten Dekaden nicht weiter verdichtet worden. Auch größere Erweiterungen des Siedlungsraumes hat es dort nicht gegeben. Somit sind die vor etwa 20 Jahren ermittelten schutzwürdigen Freiräume in ihrer Struktur bis heute weitgehend erhalten. Störungen und Beeinträchtigungen haben diese Räume allerdings durch den steten Ausbau des ländlichen Wegenetzes und die dadurch vermehrte Verkehrsbelastung erfahren. Zudem sind zahlreiche Windenergieanlagen neu errichtet worden, wovon nur die Freiräume der höchsten Kategorie der Schutzwürdigkeit bislang strikt ausgenommen waren. Als weitere Veränderungen sind größere Tierhaltungs- und Biomasseanlagen entstanden, die aufgrund ihres Emissionspotenzials häufig abseits der Siedlungen in der freien Landschaft errichtet werden. Diese neuen technischen Elemente bilden anders als Siedlungen und Hauptverkehrswege



keine harten Barrieren im Landschaftsraum, mindern aber jedenfalls dessen Qualität als Erholungsraum und erhöhen das Störungspotenzial für wildlebende Tiere.



Karte 2; Grundlage: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan MM/R, LUNG MV 2007

Anteil und Verteilung naturnaher Lebensräume

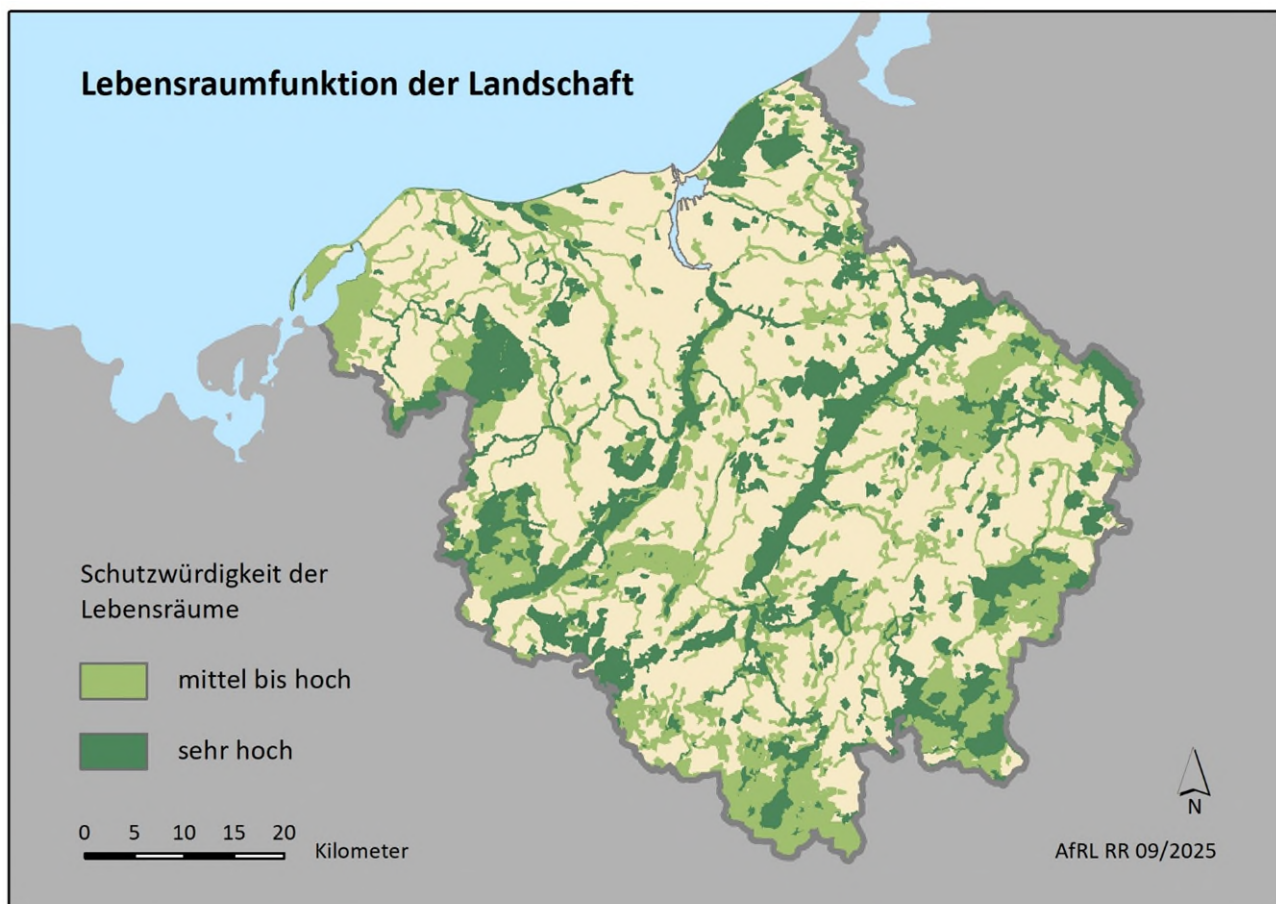
Zum Arten- und Lebensraumpotenzial der Landschaft liegt die Analyse und Bewertung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes aus dem Jahr 2007 vor. Aufgrund zwischenzeitlich durchgeführter Renaturierungsmaßnahmen sowie Änderungen in der Landbewirtschaftung kann diese Bewertung in einzelnen Bereichen überholt sein. Generell ist jedoch festzustellen, dass vornehmlich solche Lebensräume renaturiert werden, die schon ein herausgehobenes Arten- und Lebensraumpotenzial aufweisen – insbesondere Gewässer, Moore und Wälder. Eben diese Räume wurden auch im Landschaftsrahmenplan als besonders schutzwürdig bewertet, und sie haben sich in ihrer räumlichen Ausdehnung nicht wesentlich verändert. Der Planungsverband geht somit davon aus, dass für eine Betrachtung im gesamtregionalen Maßstab der Umfang und die Verteilung höherwertiger Lebensräume durch den Landschaftsrahmenplan immer noch richtig wiedergegeben werden.

Eine wichtige Funktion als Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen haben insbesondere die Teile des Freiraumes, die nicht oder nur extensiv bewirtschaftet werden. Dies sind:

- Küstenlebensräume, insbesondere diejenigen mit natürlicher Sukzession und Überflutungsdynamik,



- Moore, insbesondere schwach entwässerte, naturnahe Moore,
- sonstige Feuchtlebensräume des Binnenlandes,
- naturnahe Fließgewässer,
- naturnahe Seen und Seeufer,
- Trocken- und Magerstandorte,
- Wälder, insbesondere naturnahe Wälder.



Karte 3; Grundlage: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan MM/R, LUNG MV 2007

In der Ackerlandschaft haben darüber hinaus bestimmte Teilräume mit hoher Dichte an Kleingewässern eine herausgehobene Bedeutung als Lebensräume der Amphibien. Eine hohe Bedeutung kommt auch den Räumen mit Schwerpunktorkommen von Brut- und Rastvögeln zu. Die zusammengefasste Bewertung des Arten- und Lebensraumpotenzials ist in der Karte 3 abgebildet. Die höherwertigen Lebensräume umfassen insgesamt ein Drittel der Regionsfläche. Davon wiederum die Hälfte sind der höchsten Kategorie der Schutzwürdigkeit zugeordnet.

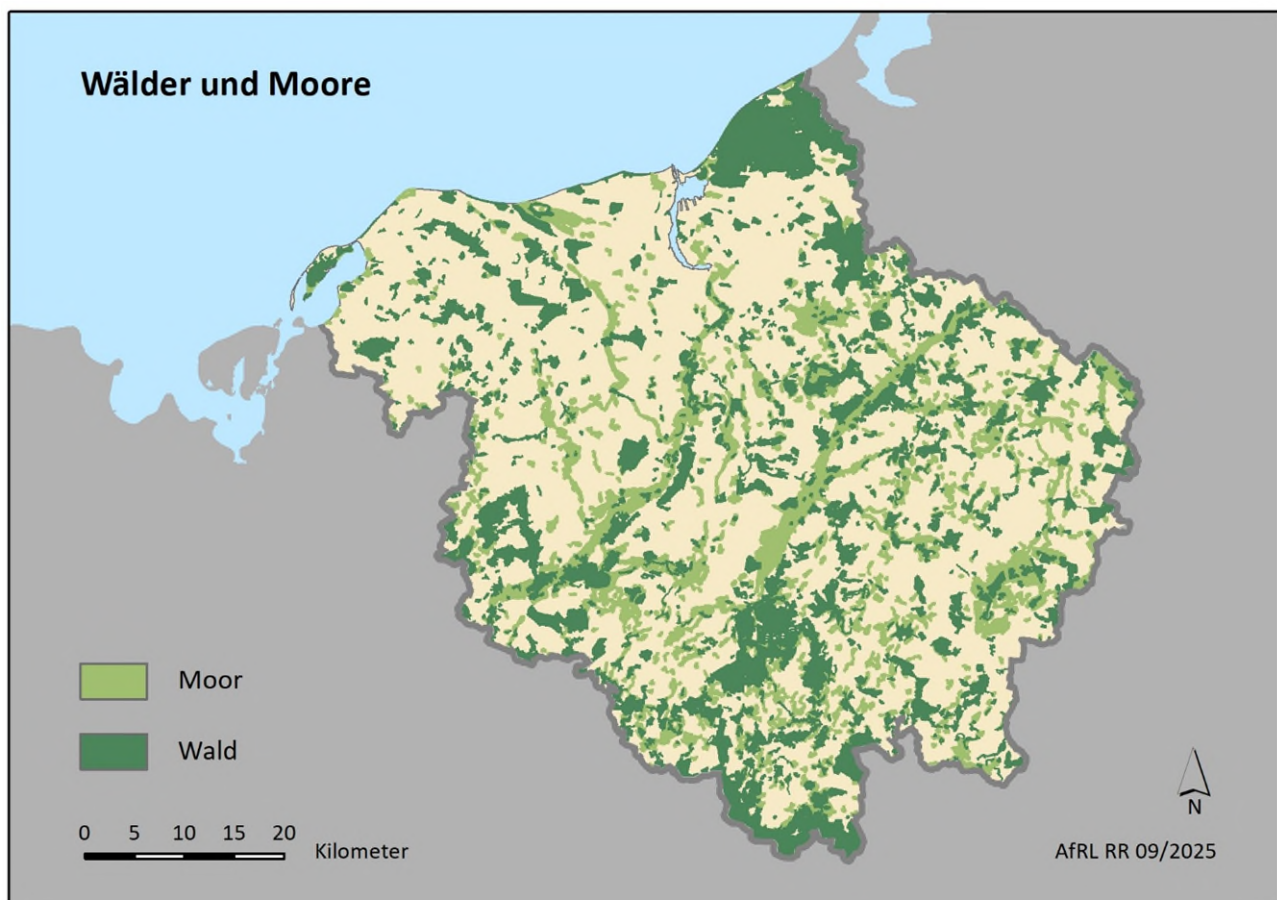


Anteil und Verteilung ruhiger Gebiete

Der aktuelle Grad der Beunruhigung der Landschaft durch Maschinenlärm, Licht und Bewegungsreizen kann generalisierend aus der oben in der Karte 1 dargestellten Verteilung von Siedlungsflächen und Hauptverkehrswegen abgeleitet werden. Eine zusammenfassende Ermittlung und Beschreibung der Lärmbeeinträchtigung auf regionaler Ebene liegt nicht vor. Den vorliegenden kommunalen Lärmminderungsplänen kann jedoch entnommen werden, dass der Verkehr die dominierende Ursache von Lärmbelastungen ist und andere Lärmquellen in ihrer Bedeutung weit dahinter zurückstehen. Durch den Übungsbetrieb am Militärflughafen Laage sind Teile der Region Belastungen durch Fluglärm ausgesetzt.

Wälder und Moore

Zur Verteilung der Wälder und Moore in der Region Rostock liegen aktuelle Daten der Landesforstanstalt und des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie vor. Rund der 15 Prozent der Regionsfläche sind von Wald bedeckt. Rund 10 Prozent waren ursprünglich Moore, die heute zum größten Teil stark entwässert sind und landwirtschaftlich genutzt werden. Der Landschaftsrahmenplan weist nur ein Zehntel der ursprünglichen Mooregebiete – also etwa ein Prozent der Regionsfläche – als naturnah, halbnatürlich oder renaturiert aus.

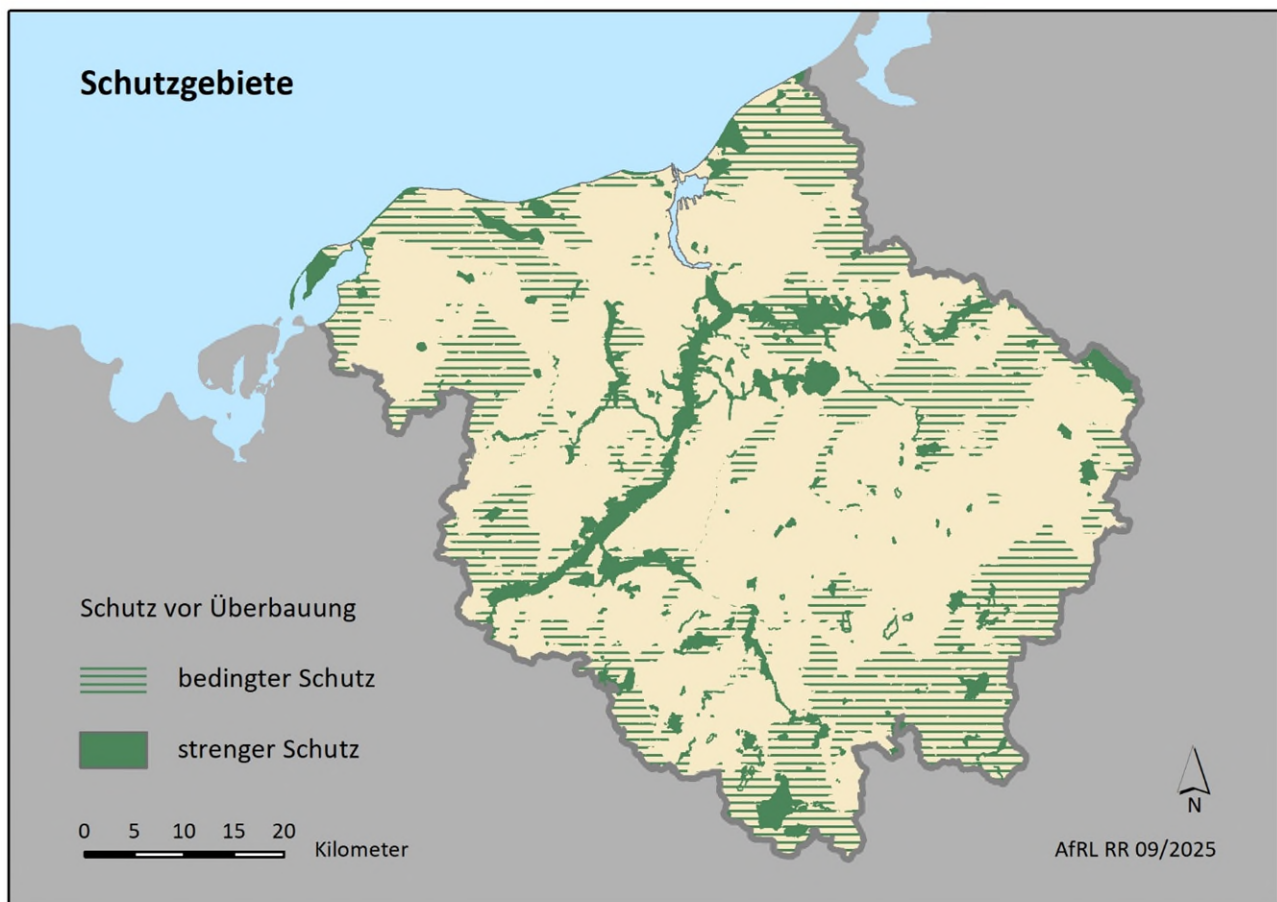


Karte 4; Grundlagen: KBK 25, LUNG MV 2022; Waldkarte MV, LFoA MV 2024



Von den bewaldeten Flächen sind im Landschaftsrahmenplan rund ein Drittel als naturnah eingestuft, sind also durch standorttypische Baumarten geprägt, die sich auch bei einer ungestörten Naturentwicklung einstellen würden.

Schutzgebiete



Karte 5; Grundlagen: KBK 25, LUNG MV 2022; Waldkarte MV, LFoA MV 2024

Für die Regionalplanung ist hauptsächlich relevant, mit welchem Grad der Verbindlichkeit der Freiraum durch verschiedene Schutzgebiete vor Überbauung und Zerschneidung geschützt wird. Schutzgebiete, die dem strengen Schutz natürlicher und naturnaher Lebensräume oder bestimmter Ressourcen und Naturraumfunktionen dienen, sind:

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 und geschützte Biotopie gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz,
- engere Schutzzonen von Wasserschutzgebieten gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz,
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz.

Schutzgebiete, die einem bedingten Schutz von Freiräumen und Kulturlandschaften dienen sollen, ohne die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wesentlich einzuschränken und eine Überbauung verbindlich auszuschließen, sind:

- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz,



- Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz.

Die vor Überbauung streng geschützten Bereiche gemäß den oben aufgeführten Kategorien umfassen 7 Prozent der Regionsfläche. Kleinbiotope unter 10 Hektar Größe sind hierbei nicht mitgerechnet. Die großflächigen Schutzgebiete mit nur bedingter Ausschlusswirkung gemäß der obigen Aufzählung überlagern zum Teil die streng geschützten Gebiete. Insgesamt werden 40 Prozent der Regionsfläche von den aufgeführten Schutzgebieten umfasst.

2.2 Umweltauswirkungen von Industrie und Gewerbe

Aktueller Stand der Umweltveränderungen

Gewerbliche und industrielle Nutzungen nehmen in der Region Rostock derzeit weniger als 5 Prozent der Gesamtfläche ein. Der Anteil an der überbauten Fläche beträgt rund ein Viertel; das heißt, wenn es um den reinen Flächenverbrauch geht, dominiert die Wohnnutzung. Jedoch ist der Grad der Flächenversiegelung in Gewerbegebieten meist höher als in Wohngebieten.

Durch strengere Anforderungen des Immissionsschutzes und verbesserte Anlagentechnik sind schädliche Umweltauswirkungen von Lärm und Schadstoffen in den letzten Jahrzehnten wesentlich gemindert worden. Zugenommen hat aufgrund veränderter Logistikkonzepte das gewerbliche Verkehrsaufkommen, sodass die verkehrsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt trotz verbesserter Technik immer noch gravierend sind.

Neu geplante Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Bei der Auswahl und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Industrie und Gewerbe sind widerstreitende Anforderungen miteinander zu vereinbaren: Die Wirtschaftlichkeit der Erschließung und die Schonung des Freiraumes legen den möglichst direkten Anschluss an vorhandene Verkehrs- und Siedlungsflächen nahe. Damit ist jedoch häufig die Nähe zu den Wohnorten verbunden, die aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes eigentlich vermieden werden sollte. Aufgrund der essenziellen Bedeutung der Verkehrsanbindung und der Nähe zu bedeutenden Verkehrsknoten kann die Flächenauswahl nicht ausschließlich oder vorrangig unter Umweltschutzgesichtspunkten erfolgen. Maßgebliche Auswahlkriterien sind:

- Nähe zu großräumig bedeutsamen Verkehrsknoten, insbesondere dem Rostocker Seehafen, dem Autobahnkreuz Rostock und (nachrangig) dem Flughafen Laage;
- Nähe zu den Zentralorten, insbesondere dem Oberzentrum Rostock;
- Anschluss an das Schienennetz sowie das überregionale Straßennetz;
- Anschluss an vorhandene gewerblich-industrielle Nutzungen.



Der Flächenauswahl der Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes liegt ursprünglich keine umfassende datengestützte Eignungs- und Konfliktbewertung zugrunde. Die Auswahl geht zurück auf die landesweite Initiative zur Entwicklung großer Industriestandorte, die vor über zwanzig Jahren begonnen wurde. Die damals aufgrund fachlicher Expertise der Planungsbehörden ausgewählten Flächen wurden seither in einem stetigen Prozess näher untersucht, planerisch ausgeformt und um weitere Flächen ergänzt. Sie umfassen vorgenutzte und in Nutzung befindliche Flächen neben Freiflächen. Für die Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes wurden geeignete Flächen unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Lagekriterien wie auch umweltschutzbezogener Kriterien noch einmal systematisch neu ermittelt. Die Flächenauswahl wurde daraufhin ergänzt.

Im Unterschied zur den Vorranggebieten für Windenergieanlagen ist bei den Gebieten für Industrie und Gewerbe nicht von vornherein bekannt, welche konkreten Nutzungen sich dort zukünftig ansiedeln. In allgemeiner Weise sind die wesentlichen Umweltauswirkungen wie folgt zu beschreiben.

Überbauung und Versiegelung des Bodens

Wirkung: anlagebedingt.

Betroffene Schutzgüter: Wasser und Boden, Tiere und Pflanzen.

Art der Auswirkungen: Die Überbauung mit Betriebsgebäuden und die Anlage befestigter Verkehrsflächen führt in Industrie- und Gewerbegebieten zum weitgehenden Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Der Oberboden wird in der Regel vollständig abgetragen. Die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen geht insoweit verloren. Der natürliche Abfluss und die Versickerung von Niederschlagswasser wird unterbunden oder eingeschränkt.

Freisetzung umweltschädlicher Stoffe

Wirkung: baubedingt, betriebsbedingt.

Betroffene Schutzgüter: menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Luft.

Art der Auswirkungen: abhängig von der Arte der Betriebe und der eingesetzten Stoffe und Technologien.

Verbreitung von Geräuschen, Gerüchen und Erschütterungen

Wirkung: baubedingt, betriebsbedingt.

Betroffene Schutzgüter: menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, Tiere und Pflanzen.

Art der Auswirkungen: Beeinträchtigung von Wohnorten und Erholungsgebieten, Vergrämung störungsempfindlicher Tiere.



Erhöhung des Verkehrsaufkommens

Wirkung: baubedingt, betriebsbedingt.

Betroffene Schutzgüter: menschliche Gesundheit und Wohlbefinden.

Art der Auswirkungen: Betriebliche Logistik und Mobilität der Beschäftigten sind heute vorwiegend auf den motorisierten Straßenverkehr ausgerichtet. Gewerbliche Ansiedlungen bringen in der Regel ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im umgebenden Straßennetz mit sich und erfordern unter Umständen dessen Ausbau. Die damit verbundenen – mittelbaren – Umweltauswirkungen der gewerblichen Nutzung entsprechen den oben beschriebenen unmittelbaren Auswirkungen durch Bodenversiegelung, Lärm und andere Emissionen. Je nach Art des Betriebes können die verkehrsbedingten Umweltauswirkungen deutlich über die der eigentlichen Betriebsprozesse hinausgehen.

Veränderung des Landschaftsbildes

Wirkung: anlagebedingt.

Betroffene Schutzgüter: Landschaft.

Art der Auswirkungen: Veränderung der Kulturlandschaft durch bauliche Anlagen, die sich in ihrer Kubatur und im Erscheinungsbild deutlich vom traditionellen Bild der Städte und Dörfer abheben.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Industrie und Gewerbe umfassen 4.100 Hektar, davon sind 1.500 Hektar erschlossene und überwiegend genutzte Bauflächen, 2.600 Hektar sind zur Neuerschließung im Freiland geplant. Die neuen Gebiete im Freiland sind hinsichtlich der oben aufgeführten Umweltauswirkungen wie folgt zu beschreiben:

- Die überplante Fläche umfasst zu 60 Prozent Ackerland und zu 20 Prozent Grünland, geschützte Biotopflächen machen insgesamt 2 Prozent der Fläche aus.
- 60 Prozent der Gesamtfläche liegt näher als 700 Meter an bewohnten Gebieten, 30 Prozent liegen näher als 400 Meter an bewohnten Gebieten.
- Räume mit hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume sowie Flächen des regionalen Biotopverbundes werden von den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auf knapp 5 Prozent der Fläche berührt.
- 15 Prozent der Fläche liegt in Trinkwasserschutzgebieten,
- 15 Prozent der Gesamtfläche liegen inmitten von Gebieten, die im neuen Raumentwicklungsprogramm als Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz vorgesehen sind.
- der durchschnittliche Bodenwert der überplanten landwirtschaftlichen Flächen liegt bei 40 Punkten.

Zur näheren Beschreibung und Bewertung der geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurde ein gutachterlicher Fachbeitrag erstellt, der mit diesem Umweltbericht veröffentlicht wurde. Die umweltfachliche Bewertung der einzelnen Gebiete ist darin so genau und umfassend dargelegt, dass sie den betreffenden Städten und Gemeinden unmittelbar als Grundlage für die Übernahme in ihre Bauleitplanung dienen kann.



2.3 Umweltauswirkungen der Hafenerweiterung

Die Umweltauswirkungen des Hafenbetriebes und des hafengebundenen Gewerbes entsprechen den oben beschriebenen allgemeinen Auswirkungen von Industrie und Gewerbe. Als Besonderheit kommt der bau- und anlagebedingte Eingriff in bislang naturnahe Uferzonen hinzu. Diese haben meist eine herausgehobene Habitatfunktion und zum Teil eine hohe Bedeutung für die menschliche Erholung. Durch die technische Verbauung von Uferbereichen und die Ausbaggerung von Fahrrinnen für die Schifffahrt kommt es zur Veränderung der Gewässerdynamik und der Lebensraumfunktion.

Zu den geplanten Erweiterungsflächen am Rostocker Seehafen liegen die Ergebnisse umfangreicher Voruntersuchungen vor, die der Öffentlichkeit bereits seit Jahren zugänglich sind. Gegenstand der umweltfachlichen Bewertung waren insbesondere die noch erhaltenen Restbiotope in der Peezer-Bach-Mündung und am Oldendorfer Steilufer, die im Ökosystem der weitgehend technisch verbauten Unterwarnow eine besondere Bedeutung haben. Nach den Maßstäben des Umweltrechts wäre eine Zerstörung und Überbauung beider Bereiche als grundsätzlich unzulässig einzustufen. Sie käme allenfalls aufgrund einer Ausnahmeentscheidung mit Blick auf die überragende wirtschaftliche Bedeutung des Seehafens in Betracht. In beiden Fällen wären naturnahe Lebensräume betroffen, die nicht einfach an anderer Stelle gleichartig ersetzt werden könnten.

Nach Auswertung weiterer Untersuchungen und Abwägung der umwelt- und wirtschaftsbezogenen Belange wurden mit der Überarbeitung des Entwurfes die Peezer-Bach-Mündung und das Oldendorfer Steilufer von der Überplanung ausgenommen. Weiterhin vorgesehen ist ein Eingriff in Bereiche mit Wohnhäusern südlich der Ortslage Krummendorf, sodass in dieser Hinsicht die Umweltauswirkungen als sehr erheblich einzuschätzen sind.

- Die überplante Fläche umfasst zu 30 Prozent Ackerland, 30 Prozent Grünland, zu 3 Prozent Wald, zu 5 Prozent Gewässer; geschützte Biotope machen insgesamt 3 Prozent der Fläche aus.
- 60 Prozent der Gesamtfläche liegt näher als 700 Meter an bewohnten Gebieten, 40 Prozent liegen näher als 400 Meter an bewohnten Gebieten.
- Räume mit hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume sowie Flächen des regionalen Biotopverbundes werden von den Vorranggebieten auf weniger als 5 Prozent der Fläche berührt.
- Auf 2.400 Metern Länge werden von den Vorranggebieten naturnahe Uferzonen berührt; die Flachwasserzone des Breitling wird auf einer Fläche von 30 Hektar überplant.
- 20 Prozent der Gesamtfläche liegen inmitten von Gebieten, die im neuen Raumentwicklungsprogramm als Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz vorgesehen sind.
- der durchschnittliche Bodenwert der überplanten landwirtschaftlichen Flächen liegt bei 40 Punkten.

Eine nähere Beschreibung und Bewertung der geplanten Vorranggebiete enthält der gutachterliche Fachbeitrag, der als Anlage zu diesem Umweltbericht veröffentlicht ist. Die umweltfachliche Bewertung ist darin so genau und umfassend dargelegt, dass sie der Stadt Rostock unmittelbar als Grundlage für die Übernahme der Vorranggebiete in ihre Bauleitplanung dienen kann.



2.4 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung

Im Bezug auf die Flächennutzung im gesamtheregionalen Maßstab ist der Rohstoffabbau von untergeordneter Bedeutung. Mit Bergbauberechtigungen belegte Flächen machen derzeit 0,4 Prozent der Gesamtfläche der Region Rostock aus. In der Region werden die oberflächennahen Rohstoffe Sand, Kiessand und Torf abgebaut. Mit der Neuauufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes sollen keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Torfabbau mehr festgelegt werden, weil mittel- bis langfristig Schutz und Renaturierung der Moore Vorrang vor der Torfgewinnung haben sollen. Der Rohstoff Ton wird in der Region Rostock aktuell nicht abgebaut.

Der Abbau von Sand und Kiessand stellt kleinräumig einen erheblichen Eingriff in den Boden, den Wasserhaushalt und das Landschaftsbild dar. Soweit bewaldete Gebiete oder sonstige Bereiche mit herausgehobener Lebensraumfunktion in Anspruch genommen werden, können auch Tiere und Pflanzen in erheblichem Maße betroffen sein. Für den Planungszeitraum des Raumentwicklungsprogrammes bis 2035 wird nicht mit einer Neuinanspruchnahme von Freiraum für den Sand- und Kiesabbau in einem regional erheblichen Umfang gerechnet. Die zur Festlegung vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dienen der mittel- und langfristigen Sicherung bekannter Rohstoffvorkommen. Mit einem Neuaufschluss von Tonvorkommen ist im Planungszeitraum nicht zu rechnen.

Abbauwürdige Sand- und Kiessandvorkommen in Wäldern und in Bereichen, die ansonsten als Vorranggebiete für den Freiraumschutz festzulegen wären, sind nicht als Vorranggebiete, sondern ausschließlich als Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung vorgesehen. Sofern später ein Abbau der betreffenden Vorkommen in Aussicht genommen werden soll, sind die Eingriffe in die Vegetation und den Freiraum abzuwägen gegen die ökologischen Vorzugsbedingungen, die mit einer anschließenden Renaturierung der Tagebaue geschaffen werden könnten.

Die zur Festlegung vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung umfassen insgesamt 800 Hektar. Das sind 0,2 Prozent der Gesamtfläche der Region Rostock.

- Die Fläche umfasst zu 40 Prozent Ackerland, 10 Prozent Grünland und zu 40 Prozent Wald; geschützte Biotope machen insgesamt 1 Prozent der Fläche aus.
- Räume mit hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume sowie Flächen des regionalen Biotopverbundes werden von den Vorranggebieten auf 20 Prozent der Fläche berührt.
- Auf 2 Prozent der Fläche sind Moorböden betroffen; der durchschnittliche Bodenwert der überplanten landwirtschaftlichen Flächen liegt bei 30 Punkten.

2.5 Verbindungsfunktionen und Trassen für Verkehrswege

Festlegung der Verbindungsfunktionen

Die Zuweisung der Verbindungsfunktionen im Netz der Straßen und Schienenwege folgt zunächst der Hierarchie der zentralen Orte. Da mit der Festlegung einer Verbindungsfunktion stets ein angestrebter Ausbaustandard verbunden ist, müssen die Umweltfolgen eines standardgerechten Ausbaus vorausschauend



betrachtet werden. Als betrachtungsrelevant auf der regionalen Maßstabsebene kann dabei nur die wesentliche Verbreiterung von Straßen und Bahnstrecken durch zusätzliche Fahrstreifen bzw. Gleise angesehen werden. Für Straßen sehen die einschlägigen Regelwerke ab der Funktionsstufe II einen abschnittsweise dreistreifigen Querschnitt vor. Bei den Bahnstrecken kann analog davon ausgegangen werden, dass ab dieser Stufe eine eingleisige Strecke ihrer Verkehrsbedeutung nicht voll gerecht werden kann und ein Ausbau auf zwei Gleise perspektivisch angestrebt werden muss.

Soweit Straßen der Funktionsstufe II – also mit überregionaler Bedeutung – durch historische Stadt- und Ortszentren verlaufen, verträgt sich der angestrebte Ausbaustandard in aller Regel nicht mit den Ansprüchen des innerörtlichen Verkehrs, sodass perspektivisch die Anlage von Ortsumgehungen vorgesehen werden muss. Beim wesentlichen Ausbau von Verkehrswegen sind ebenso wie beim Neubau in bewohnten Gebieten umfangreiche Lärmschutzanlagen erforderlich, die das Landschaftsbild stark verändern und die Trennwirkung der Verkehrswege erhöhen.

Abweichend von den Empfehlungen der Straßenbauverwaltung werden im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes die Landesstraße 23 zwischen Thürkow und der Regionsgrenze bei Behren-Lübchin sowie die Landesstraße 12 zwischen Bad Doberan und Neubukow den regionalen – und nicht den überregionalen – Verbindungen zugeordnet, da ein wesentlicher Ausbau unter Umwelts Gesichtspunkten nicht als sinnvoll angesehen wird.

Festlegungen zum Neu- und Ausbau von Verkehrswegen

Verkehrswege und Verkehrsanlagen machen rund 5 Prozent der Fläche der Region Rostock aus. Aufgrund der im bundesweiten Vergleich dünnen Besiedlung verfügt die Region noch über große Freiräume, die bislang nicht von Verkehrswegen zerschnitten sind. Die Auslegung der überörtlichen Verkehrswege für konstante, hohe Fahrgeschwindigkeiten bedingt in Lage und Höhe eine gestreckte Trassenführung. Durch den Bau von Ortsumgehungen wird das über Jahrhunderte entstandene Netz der Landstraßen verändert. Die neuen Abschnitte im Straßennetz sind an das natürliche Relief der Landschaft weniger angepasst und nicht mehr wie früher auf die Stadt- und Ortszentren ausgerichtet. Bisher landwirtschaftlich geprägte Räume werden in ihrem Erscheinungsbild und ihrer Lebensraumfunktion verändert. Bei den Ortsumgehungen betrifft dies insbesondere die Übergangsbereiche von Stadtrand und freier Landschaft, die bereits durch die Siedlungsflächenentwicklung der letzten Jahrzehnte starke Veränderungen erfahren haben.

Vorrangtrassen für die Neuanlage von Verkehrswegen sollen im Raumentwicklungsprogramm nur festgelegt werden, soweit schon eine systematische Bewertung möglicher Trassenvarianten in einem vorhabenbezogenen Planungsverfahren durchgeführt wurde. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass unter Umweltschutz Gesichtspunkten – und nach Abwägung von Umwelt-, Wirtschafts- und Verkehrsbelangen – die beste Alternative ausgewählt wurde.

Für die geplante Ortsumgehung Mönchhagen/Rövershagen im Zuge der Bundesstraße 105 wird zeitgleich mit der Veröffentlichung des Entwurfes des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes im zweiten Halbjahr 2025 eine förmliche Raumverträglichkeitsprüfung mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Im Rahmen dieses gesonderten Verfahrens sind umfangreiche Unterlagen einsehbar, in denen die Umweltaus-



wirkungen verschiedener Trassenalternativen ausführlich beschrieben sind. In den Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes aufgenommen wurde die vorläufig ermittelte Vorzugstrasse, die noch unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Raumverträglichkeitsprüfung steht.

Für die Ortsumgehung Rostock-Nienhagen liegt eine ähnlich weit fortgeschrittene Vorplanung vor. Die beiden Vorzugsvarianten westlich der Ortslage unterscheiden sich im Hinblick auf die regional erheblichen Umweltauswirkungen nicht wesentlich voneinander. Eine der beiden Vorzugsvarianten wurde vorläufig in den Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes aufgenommen. Wie bei der Ortsumgehung Mönchhagen/Rövershagen wird davon ausgegangen, dass mit der abschließenden Überarbeitung des Programmentwurfes im Jahr 2026 eine endgültige Vorzugsvariante als Vorrangtrasse festgelegt werden kann.

Die Vorrangtrasse für den Wiederaufbau der Bahnverbindungskurve Lalendorf verläuft auf einer früheren Bahntrasse, die bis zum Anfang der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts genutzt wurde und als ausgebauter Weg noch weitgehend vorhanden ist. Mit einem Wiederaufbau der Bahnanlage wären voraussichtlich keine regional erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Im Unterschied zu den Vorrangtrassen sollen die Vorbehaltstrassen für neue Straßen und Schienenwege unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer abschließenden Entscheidung zur Linienführung stehen und diese nicht vorwegnehmen. In der Umweltprüfung zum Raumentwicklungsprogramm geht es deshalb nur um eine vorläufige Einschätzung des Konfliktrisikos mit Bezug auf die maßgebenden Schutzgüter.

Die Vorbehaltstrasse für eine neue Straßenverbindung zwischen dem Rostocker Seehafen und dem Industriegebiet Poppendorf stellt einen möglichen Korridor dar. Die Vorbehaltstrassen für den möglichen Neubau von Schienenwegen stellen vorläufig ermittelte Korridore dar, die für einen Netzausbau in mittel- bis langfristiger Perspektive in Betracht kommen können. Während den möglichen Ergänzungsstrecken der Schmalspurbahn um Bad Doberan schon eine umfassende bahntechnische und betriebliche Variantenbewertung zugrunde liegt, wurden die übrigen Korridore allein aufgrund einer vorläufigen Bewertung der Raumwiderstände anhand topografischer Daten entwickelt.

Unter den Gesichtspunkten des Umweltschutzes ist der Ausbau vorhandener Verkehrswege dem Neubau grundsätzlich vorzuziehen. Dennoch können die Umweltfolgen eines Ausbaus auch im regionalen Maßstab erheblich sein. Als Vorrangtrassen für den Ausbau vorgesehen sind Straßen und Bahnstrecken, deren durchgängige Verbreiterung zur Erfüllung der maßgebenden Verbindungsfunktion und zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens erforderlich ist. Als Vorbehaltstrassen für den Ausbau sind Bahnstrecken vorgesehen, die zur Erfüllung ihrer Verbindungsfunktion abschnittsweise, aber nicht unbedingt durchgängig ausgebaut werden müssen.

Zerschneidung von Freiräumen und Teilen des Biotopverbundes

Wirkung: baubedingt, anlagebedingt, betriebsbedingt.

Betroffene Schutzgüter: menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, Tiere und Pflanzen, Fläche.

Art der Auswirkungen: Die Zerschneidung landschaftlicher Freiräume durch neue Verkehrswege beeinträchtigt die Funktion der Landschaft für die Erholung des Menschen. Bewegungsräume wildlebender



Tiere werden eingeschränkt. Der Bestand lokaler Populationen kann gefährdet werden, wenn störungsarme und zusammenhängende Lebensräume nicht mehr in ausreichender Größe erhalten sind. Die Querung von Gewässerniederungen kann deren Funktion als Verbindungselemente im Biotopverbund beeinträchtigen. Der Ausbau vorhandener Verkehrswege ist wegen der Trassenverbreiterung, der bedarfsweisen Errichtung zusätzlicher Lärmschutzwände und der Erhöhung von Fahrgeschwindigkeit und Verkehrsaufkommen in der Regel mit einer Erhöhung der Trennwirkung im Landschaftsraum verbunden. Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen verloren, und die Zerschneidung von Nutzflächen kann deren Bewirtschaftung beeinträchtigen.

Verlärmung und Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt

Wirkung: baubedingt, betriebsbedingt.

Betroffene Schutzgüter: menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, Tiere und Pflanzen, Wasser, Boden, Luft und Klima.

Art der Auswirkungen: Der Verkehr ist im regionalen Maßstab die Hauptursache gesundheitsschädlicher Lärmbelastungen. Tiere und Pflanzen werden artspezifisch in unterschiedlichem Maße von Lärm- und Schadstoffemissionen beeinträchtigt. Schadstoffe können sich im Wasser und im Boden anreichern. Der Einsatz fossiler Energieträger im Verkehr ist eine der größten Quellen regionaler Kohlendioxidemissionen.

Eingriff in die Vegetation, den Boden und den Wasserhaushalt

Wirkung: baubedingt, anlagebedingt.

Betroffene Schutzgüter: Tiere und Pflanzen, Wasser und Boden.

Art der Auswirkungen: Mit der Anlage von Verkehrswegen wird der natürliche Oberboden beseitigt, die Versickerung von Regenwasser wird beeinträchtigt. Insbesondere die Anlage von Brücken und Unterführungsbauwerken kann mit Eingriffen in grundwasserführende Schichte verbunden sein. Die Querung von Fließgewässern kann den natürlichen Abfluss bei Hochwasser verändern.

Veränderung des Landschaftsbildes

Wirkung: anlagebedingt.

Betroffene Schutzgüter: Landschaft, Kultur- und Sachgüter.

Art der Auswirkungen: Durch den hohen Anteil von Kunstbauwerken und Abschnitten mit Lärmschutzwänden trägt der Neu- und Ausbau von Straßen und Schienenwegen nach modernen Standards zur verstärkten technischen Prägung des Landschaftsbildes im regionalen Maßstab bei. Diese Wirkung kann auch die Sicht auf historische Baudenkmale und ihre Einfügung in die umgebende Landschaft betreffen.



Reichweite der möglichen Auswirkungen

Zur Festlegung als Vorrangtrassen sind 13 Kilometer für den Neubau und 20 Kilometer für den Ausbau von Verkehrswegen vorgesehen. Die Gesamtlänge der Verkehrswege mit regionaler oder überregionaler Verbindungsfunktion in der Region Rostock beträgt 840 Kilometer. Wenn die Vorrangtrassen rechnerisch in ihrer vollen Breite von 60 Metern bei Ausbaustrecken und 150 Metern bei Neutrassierung angesetzt werden, sind Siedlungs- und Freiflächen zu folgenden Anteilen von der Planung betroffen:

- 55 Prozent Ackerland
- 15 Prozent Grünland
- 5 Prozent Wald
- 15 Prozent sonstige Freiflächen
- jeweils unter 5 Prozent Wohn- und Mischgebiete sowie sonstige Siedlungsflächen.

Da die Vorrangtrassen der vorsorglichen Sicherung und dem Schutz vor heranrückenden Nutzungen dienen, sind sie wesentlich breiter bemessen als der später tatsächlich benötigte Ausbauquerschnitt. Die aufgeführten Flächenanteile lassen mögliche Konfliktzonen erkennen, sind aber nicht gleichzusetzen mit der später tatsächlich beanspruchten Bodenfläche. Die Trassen verlaufen zu 15 Prozent durch Bereiche, die zur Festlegung als Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz vorgesehen sind. An 10 Stellen werden Teile des regionalen Biotopverbundes oder Entwicklungskorridore der Fließgewässer geschnitten. An 11 Stellen werden Bereiche mit hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume berührt. Die großen unzerschnittenen Landschaftsräume von hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit sind von den Vorrangtrassen auf 10 Prozent der Fläche betroffen. Landschaftsschutzgebiete werden auf 10 Prozent und Trinkwasserschutzgebiete auf 15 Prozent berührt.

Zur Festlegung als *Vorbehaltstrassen* mit einer gegenüber den Vorrangtrassen geringeren Bindungswirkung sind rund 80 Kilometer für den Neubau und 60 Kilometer für den Ausbau von Verkehrswegen vorgesehen. Bei rechnerischem Ansatz der vollen Trassenbreiten analog zu der obenstehenden Bilanz der Vorrangtrassen würden Flächen zu folgenden Anteilen beansprucht:

- 50 Prozent Ackerland
- 20 Prozent Grünland
- 10 Prozent Wald
- 5 Prozent sonstige Freiflächen
- 10 Prozent Wohn- und Mischgebiete
- 5 Prozent sonstige Siedlungsflächen.

Die Trassen verlaufen zu 50 Prozent durch Bereiche, die zur Festlegung als Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz vorgesehen sind. Zu 25 Prozent verlaufen die Trassen in Landschaftsschutzgebieten. Zu 30 Prozent verlaufen sie in Trinkwasserschutzgebieten. An zahlreichen Stellen werden Teile des regionalen Biotopverbundes oder Entwicklungskorridore der Fließgewässer geschnitten. Die großen unzerschnittenen Landschaftsräume von hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit sind von den Vorbehaltstrassen auf 15 Prozent der Fläche betroffen.



2.6 Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Zur Neufestlegung als Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind im Gesamtumfang von 2.800 Hektar vorgesehen. Diese werden Platz für rund 300 neue Windenergieanlagen bieten. Bei Annahme einer durchschnittlichen Nennleistung neuester Anlagen von 6 Megawatt kann ein zusätzliches Leistungspotenzial in der Größenordnung von 1,5 Gigawatt installiert werden. 2.700 Hektar sind bereits als Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt. Im Dezember 2025 waren in der Region Rostock 349 Windenergieanlagen mit einer Gesamtnennleistung von rund 800 Megawatt im Betrieb. Die Nutzung der Windenergie kann damit in zunehmendem Umfang zum Ersatz fossiler Energieträger beitragen und wirkt sich positiv auf die regionale Kohlendioxidbilanz aus. Bezüglich der Schutzgüter Luft und Klima werden damit positive Umweltwirkungen erzielt. Diesen positiven Auswirkungen auf Luft und Klima stehen negative Wirkungen gegenüber, die nachfolgend beschrieben sind.

Veränderung des Luftraumes in seiner Funktion als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse

Wirkung: anlagebedingt, betriebsbedingt.

Betroffene Schutzgüter: Tiere und biologische Vielfalt.

Art der Auswirkungen: Von den rotierenden Anlagenteilen geht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse aus. Insbesondere für wenig wendige Großvogelarten (z.B. Seeadler, Uhu) sowie Flugjäger in der offenen Landschaft (z.B. Rotmilan), welche die Anlagen nicht oder zu spät als Gefahr erkennen, besteht ein generelles Risiko, an Windenergieanlagen zu verunglücken. Auch für Fledermausarten, die den offenen Luftraum als Jagdhabitat nutzen (Kleiner und Großer Abendsegler, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus) oder ziehende Arten (z.B. kleiner und großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus) stellen Windenergieanlagen eine Gefahr dar. Zugvögel, insbesondere niedrig fliegende Arten oder andere, wenn sie aufgrund bestimmter Wetterbedingungen in geringer Höhe fliegen, können durch Windenergieanlagen zu energieverzehrenden Ausweichbewegungen gezwungen werden. Lebensräume von Vögeln können auch beeinträchtigt werden, indem Bewegungskorridore, etwa zwischen Brut- und Nahrungshabitaten, unterbrochen werden. Dies kann zur Aufgabe von Teillebensräumen führen. Bestimmte Zugvogelarten, die an Lebensräume des Offenlandes gewöhnt sind, meiden die Nähe vertikaler Strukturen im Landschaftsraum. Da viele Zugvögel im Winter die großen, siedlungsfernen Ackerflächen zur Nahrungsaufnahme anfliegen, kann es zu einem Entzug von bevorzugten Nahrungsflächen durch die Errichtung von Windenergieanlagen kommen.

Veränderung des Landschaftsbildes

Wirkung: anlagebedingt, betriebsbedingt.

Betroffene Schutzgüter: Landschaft, Kultur- und Sachgüter.

Art der Auswirkungen: Moderne Windenergieanlagen bilden relativ neuartige Elemente im Landschaftsraum, die aufgrund ihrer großen Höhen auch über größere Entfernungen sichtbar sind. Die rasche



technische Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat zu immer größeren Anlagen geführt. Marktübliche Anlagen liegen heute in der Größenordnung über 200 Metern Gesamthöhe. Windenergieanlagen können insbesondere in Landschaftsräumen mit naturnahem – oder der vorindustriellen Kulturlandschaft nahestehendem – Erscheinungsbild als störende Fremdkörper empfunden werden. Die tatsächliche Sichtbarkeit der Anlagen ist in der durch Siedlungen, Wälder, Hecken und Alleen gegliederten Landschaft der Region Rostock mit ihrem leicht bewegten Relief in der Regel eingeschränkt. Eine Ausnahme bilden höhere Erhebungen im Süden, von wo aus sich weite Teile der Region überblicken lassen. Die Wahrnehmung und die störende Wirkung von Windenergieanlagen im Landschaftsbild kann durch die Bewegung der Rotorblätter erhöht werden. Die Nachtbefeuern der Anlagen führt bei Dunkelheit zu einer Veränderung des visuellen Erlebens in Gebieten, die ansonsten wenig künstliche Lichtquellen aufweisen. Da für die Errichtung von Windenergieanlagen bevorzugt Ackerflächen in Anspruch genommen werden, kommt es in der Regel zu keinem Verlust vorhandener landschaftsbildprägender Elemente. Windenergieanlagen können vorhandene Sichtbeziehungen im Umfeld von Kulturdenkmälern wie Kirchen, Gutshäusern und historischen Parks und Gärten beeinträchtigen.

Schall, Schattenwurf und Betriebsgefahren

Wirkung: betriebsbedingt.

Betroffene Schutzgüter: Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, Tiere und biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter.

Art der Auswirkungen: Schallemissionen gehen sowohl von der Anströmung der Rotorblätter als auch von den Generatoren und Getrieben der Anlagen aus. Schallemissionspegel von Windenergieanlagen liegen je nach Typ und Windgeschwindigkeit in der Größenordnung von 100 Dezibel(A). Der Schattenwurf der Rotorblätter reicht bei Anlagen der heute üblichen Größen bis in Entfernungen von 500 bis über 1.000 Metern in westliche und östliche Richtungen vom Anlagenstandort. Der Schlagschatten wirkt sich erheblich störend aus, wenn er für längere Zeit auf Orte trifft, die dem Aufenthalt von Menschen dienen. Bestimmte Witterungsbedingungen können zu Eisbildung auf den Rotorblättern führen. Von den Rotorblättern in die Umgebung geschleuderte Eisstücke können eine Gefährdung darstellen, wenn sich dort Menschen aufhalten und die betreffende Anlage nicht mit entsprechenden Abschaltvorrichtungen versehen ist. Durch Reparatur- und Wartungsarbeiten an Windenergieanlagen und durch Bewegung und Schlagschatten der Rotorblätter können Störungen hervorgerufen werden, die bei Vögeln bestimmter Arten zu Vermeidungsreaktionen führen.

Inanspruchnahme von Flächen für die Anlagen und Zuwegungen

Wirkung: baubedingt, anlagebedingt.

Betroffene Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Kultur- und Sachgüter.

Art der Auswirkungen: Der dauerhafte Entzug von Vegetationsfläche für die Anlagenfundamente und die befestigten Zufahrten ist im Verhältnis zu den anderen Auswirkungen der Anlagen gering und betrifft



aufgrund der typischen Standortvoraussetzungen vorwiegend Ackerbiotope mit geringer Artenvielfalt. Vom direkten Entzug von Nutzfläche einschließlich der zur Erschließung und für Wartungsarbeiten benötigten Flächen ist in der Regel die Landwirtschaft betroffen. Im Verhältnis zur gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Region ist dieser Flächenentzug nicht erheblich. Für die Anlagen werden Betonfundamente mit Durchmessern von 20 Metern und mehr in den Boden eingelassen und der Boden damit dauerhaft versiegelt. Im Bereich der Baustelleneinrichtung kommt es zur Verdichtung des Bodens durch Fahrzeuge und Baumaschinen. Zufahrtswege zu den Anlagen werden in der Regel 4 Meter breit und mit wassergebundener Decke dauerhaft befestigt. Die anlagebedingte Bodenversiegelung und Veränderung des Bodengefüges betrifft im Verhältnis zu den sonstigen Auswirkungen der Anlagen Flächen in nur geringem Umfang und hat auf die Grundwasserneubildung keinen erheblichen Einfluss, weil das Niederschlagswasser weiterhin am Ort versickern kann. In der Bauphase kommt es kleinräumig zu Veränderungen der Bodenstruktur durch Abgrabungen, Überschüttungen und Verdichtung des Bodens. Vegetation und Bodenfauna können durch den Einsatz schwerer Fahrzeuge und Baumaschinen beeinträchtigt werden.

Freisetzung umweltschädlicher Stoffe, Baulärm und Erschütterungen

Wirkung: baubedingt, betriebsbedingt.

Betroffene Schutzgüter: Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser.

Art der Auswirkungen: Der Betrieb von Windenergieanlagen ist abgasfrei und hat unmittelbar keine Auswirkungen auf die Luft und das Klima. Die Stromerzeugung durch Windenergie kann aber zur Einsparung fossiler Brennstoffe und damit zur Eindämmung von kohlendioxidbedingten globalen Klimaveränderungen beitragen. In Windenergieanlagen werden zur Schmierung der beweglichen Anlagenteile Öle und Fette eingesetzt, die potenziell wassergefährdend sind. Auffangvorrichtungen gegen einen unkontrollierten Austritt von Schmierstoffen werden in den Anlagen eingebaut. Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser können in extremen Havariefällen oder bei nicht sachgemäßer Handhabung von Schmierstoffen eintreten. Gefährdungen des Grund- und Oberflächenwassers können von Fahrzeugen und Baumaschinen im Havariefall ausgehen, oder wenn diese nicht sachgemäß gehandhabt werden. Der Maschineneinsatz bei Herstellung, Transport und Errichtung von Windenergieanlagen führt zu Schadstoffemissionen. Temporäre Störung der Tierwelt, z.B. von Vögeln während der Brutzeit, können durch das Baugeschehen verursacht werden.

Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes

Die mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes zur Festlegung vorgesehenen neuen Vorranggebiete für Windenergieanlagen umfassen rund 2.800 Hektar, entsprechend 0,75 Prozent der Regionsfläche. Die Mehrzahl der Gebiete liegt in der Großlandschaft des Warnow-Recknitz-Gebietes, die auch den größten Teil der Regionsfläche einnimmt. Das Relief des Warnow-Recknitz-Gebietes ist durch wellige bis kuppige Grundmoränen sowie die Täler und Becken von Warnow, Recknitz/Augraben, Nebel und Beke geprägt.



Die Gesamtfläche der neuen Vorranggebiete besteht zu 85 Prozent aus Ackerland. Gehölze (einschließlich Hecken und Alleen) machen etwa 1 Prozent der Gesamtfläche aus, Grünland 8 Prozent. In fast allen neuen Vorrangflächen befinden sich einzelne Kleinbiotope wie Kleingewässer, Feldgehölze oder Feldhecken, die gemäß § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern geschützt sind. Die Fläche der geschützten Biotope macht insgesamt etwa 2 Prozent der Fläche der neuen Vorranggebiete aus. Einen hohen Anteil geschützter Biotope weisen mit mehr als 10 Prozent bezüglich der neuen Gebietskulisse die Flächen Poggelow (Nr. 187) und Bansow (Nr. 161) auf. Die neuen Vorranggebiete mit den jeweils maßgebenden Abgrenzungskriterien und den Bewertungen des betreffenden Landschaftsraumes gemäß dem Gutachtlichen Landschafts-rahmenplan sind in der Anlage 1 im Einzelnen beschrieben.

Windenergieanlagen befinden sich in fast allen Teilräumen der Planungsregion, sind jedoch im nördlichen und westlichen Teil der Region wesentlich häufiger als im Osten und Süden. Bis heute sind kleine Einzelanlagen und Kleinwindparks aus den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts vorhanden. Daneben gibt es kleine bis mittelgroße Windparks, die in den 1999 erstmals festgelegten Eignungsgebieten entstanden sind. In den 2011 neu festgelegten Eignungsgebieten wurden auch größere Windparks errichtet, die eine Größenordnung von 20 bis 30 Einzelanlagen erreichen. Die Anlagen dieser Generation sind meist 150 bis 200 Meter hoch und prägen damit die Landschaft stärker als die kleineren Anlagen früherer Generationen. Zuletzt wurden neue Windenergiegebiete – nunmehr als Vorranggebiete bezeichnet – im Jahr 2020 festgelegt. Diese Gebiete sind fünf Jahre später zum größten Teil noch nicht ausgenutzt, weil die Genehmigungsverfahren und die Bauvorbereitungen noch andauern. Teilräume, in denen Windenergieanlagen das Landschaftsbild dominieren, gibt es bisher nicht.

Die nachfolgende zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen beschränkt sich auf diejenigen Wirkungen, die auch nach Anwendung der weiter unten im Abschnitt 3 näher beschriebenen umweltschutzbezogenen Planungs- und Bewertungskriterien noch im regionalen Maßstab erhebliche Ausmaße annehmen können.

Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden

Erhebliche Auswirkungen von Schall und Schattenwurf auf menschliche Ansiedlungen werden durch die konsequente Anwendung der gesetzlichen Schutzabstände weitestmöglich vermieden. Gleichwohl können die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen durch die betroffenen Anwohner als Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität wahrgenommen werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Vorranggebiete für Windenergieanlagen in bislang ruhigen, unbelasteten und unverbauten Landschaftsräumen neu festgelegt werden. Andererseits führen jedoch gerade die großen Schutzabstände zu den Ortschaften dazu, dass potenzielle Vorrangflächen vorwiegend in siedlungsfernen, ruhigen Gebieten ermittelt werden können, während durch Verkehr, Gewerbe und Industrie bereits vorbelastete Standorte, meist eher siedlungsnah gelegen, in der Regel nicht in Betracht kommen. Eine Ausnahme bilden mögliche Standorte entlang der Autobahnen, soweit hier die Abstandsrichtwerte mit Bezug auf die nächstgelegenen Wohnhäuser eingehalten werden können. Von den 29 neuen Vorranggebieten befinden sich fünf in unmittelbarer Nähe von Autobahnen.

Mit der Anwendung der Abstandsrichtwerte wird noch nicht die sichere Einhaltung der maßgebenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf an allen Immissionsorten garantiert – diese wird nicht bei der



Aufstellung des Raumentwicklungsprogrammes, sondern später in den obligatorischen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt – wohl aber der Schutz vor einer erheblichen Beeinträchtigung ganzer Ortsteile durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen. Durch die sehr restriktiv bestimmten Schutzabstände von 1.000 Metern zu Wohngebieten und 800 Metern zu Wohnhäusern im Außenbereich können solche Beeinträchtigungen in der Umgebung der im Raumentwicklungsprogramm neu festgelegten Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung und Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes haben Anwohner einiger in den Entwürfen enthaltener Windenergiegebiete Befürchtungen hinsichtlich möglicher schwerer Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch die von Windenergieanlagen ausgehenden Schallwellen und Bewegungsreize geäußert. Es wurde die Vermutung geäußert, dass sich solche Wirkungen auch über sehr große Entfernungen einstellen würden, und dass Windenergieanlagen aufgrund ihrer spezifischen Wirkungen ein besonderes Gefährdungspotenzial darstellten, welches vom Planungsverband das Anlegen noch wesentlich strengerer Maßstäbe beim vorsorgenden Immissionsschutz verlangte. Der Planungsverband bleibt nach Auswertung aller vorliegenden Hinweise bei der Feststellung, dass ein außergewöhnlich hohes spezifisches Gesundheitsrisiko aufgrund bisheriger Erfahrungen und Erkenntnisse nicht angenommen werden kann, und dass der Schutz der menschlichen Gesundheit durch die angesetzten Schutzabstände sowie die geltenden Regeln des Immissionsschutzes hinreichend gewährleistet wird.

Landschaften, die gemäß dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan eine besondere oder herausragende Bedeutung für die Erholung der Menschen haben, bleiben durch die neuen Vorranggebiete nicht unberührt. Die Gebiete Hof Jörnstorf (Nr. 137), Börgerende (Nr. 138), Marienhof (Nr. 178), Groß Babelin (Nr. 128) und Vogelsang (Nr. 162) liegen vollständig innerhalb dieser Erholungslandschaften. In deren Randbereichen liegen die Gebiete Reez (Nr. 140), Bansow (Nr. 161) sowie Hoppenrade (Nr. 134).

Auswirkungen auf die landschaftlichen Freiräume

Die strengen Abstandsvorgaben, die für den Schutz der Siedlungen und Wohnhäuser in Mecklenburg-Vorpommern festgelegt wurden, führen dazu, dass potenziell geeignete Flächen für die Windenergienutzung meistens innerhalb größerer siedlungsferner Landschaftsräume identifiziert werden konnten. Gemäß dem regionalen Landschaftsrahmenplan gehören 50 Prozent der Regionsfläche zu den landschaftlichen Freiräumen mit hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit. Die Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit, umfassen etwa 20 Prozent der Regionsfläche. Von den 29 neuen Vorranggebieten liegen 15 innerhalb von Freiräumen mit hoher Schutzwürdigkeit und fünf innerhalb von Freiräumen mit sehr hoher Schutzwürdigkeit. Bei Annahme einer Wirkzone von 500 Metern um die Vorranggebiete werden rund 5.800 Hektar Freiraum von hoher Schutzwürdigkeit und 2.200 Hektar Freiraum von sehr hoher Schutzwürdigkeit durch die Neufestlegung der Vorranggebiete entzogen. Im Verhältnis zur Gesamtfläche der hoch oder sehr hoch bewerteten Freiräume von rund 180.000 Hektar erscheint dies gering, ist aber aufgrund der allgemein anhaltenden Zunahme von Flächenverbrauch und Flächenzerschneidung dennoch als erheblich zu bewerten. Die betroffenen Freiräume werden in ihrer Ausdehnung eingeschränkt und damit in ihrem Wert dauerhaft gemindert. Zwar kann bezogen auf die Lebensraumansprüche bodengebundener Tierarten davon ausgegangen wer-



den, dass Windparks keine Zerschneidungswirkung im eigentlichen Sinne entfalten, bezogen auf die Lebensraumansprüche der Avifauna sowie der Erholungseignung der Landschaft werden die betroffenen Räume aber in zweifelsfrei gravierender Weise entwertet.

Auswirkungen auf den Vogelzug

Als Leitlinien des Vogelzuges in der Region dienen insbesondere die Ostseeküste sowie die Läufe der größeren Fließgewässer Warnow (einschließlich Nebel und Güstrow-Bützow-Kanal), Recknitz und Au graben, Peene (einschließlich Malchiner See) und Trebel. Im Umfeld dieser Gewässer ist die Dichte ziehender Vögel besonders hoch. Neben den Hauptkorridoren des Vogelzuges weisen weitere Teile der Region, insbesondere bestimmte Verbindungskorridore zwischen den großen Gewässern, eine erhöhte Dichte ziehender Vögel auf. Die Bereiche höherer Vogelzugdichte umfassen mehr als drei Viertel der gesamten Regionsfläche. Innerhalb dieser Bereiche befinden sich fast alle neuen Vorranggebiete. Im Zusammenwirken mit den bereits bestehenden und aktuell in Planung befindlichen Windparks innerhalb früher festgelegter Vorranggebiete wird hier zukünftig der freie Luftraum in durchaus erheblicher Weise eingeschränkt. Viele Zugvogelarten fliegen jedoch in größerer Höhe, und die betreffenden Bereiche mit erhöhter Zugvogeldichte sind sehr großflächig, so dass auch niedrig fliegende Vögel den Windparks in der Regel ausweichen können. In der gesamtregionalen Betrachtung werden deshalb die möglichen Beeinträchtigungen des Vogelzuges als vertretbar eingeschätzt. Auch die Erfahrungen mit bestehenden Windparks innerhalb der betreffenden Räume lassen nicht auf ein besonders hohes Störungs- und Beeinträchtigungspotenzial schließen.

Auswirkungen auf die Nahrungsgebiete von Zugvögeln

Wichtige Rastgebiete von Zugvögeln befinden sich am Salzhaff, am Conventer See, am Bützower See, um die Seen südlich von Güstrow sowie am Krakower, Malchiner und Teterower See. Daneben gibt es in der gesamten Region weitere stärker frequentierte Nahrungsflächen, die zusammen mit den oben genannten mehr als ein Drittel der Regionsfläche umfassen. Dies sind typischerweise große störungsarme Ackerflächen, deren Aufsuchung durch Zugvögel bei der Nahrungssuche auch stark von den jeweils angebauten Kulturen abhängt.

Von den 29 zur Neufestlegung vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergieanlagen liegen vier innerhalb dieser bevorzugten Nahrungsgebiete. Dies ist damit erklärbar, dass die verwendeten Eignungskriterien vorrangig auf die Auswahl siedlungsferner, strukturarmer Ackerflächen gerichtet sind, und eben solche Flächen auch von den an offene Landschaften gewöhnten Rastvögeln bevorzugt aufgesucht werden. Bei Annahme einer Meidungszone von 300 Metern um die Windparks in den neuen Vorranggebieten würde sich der Flächenentzug aufgrund der Neufestlegungen auf etwa 1.000 Hektar belaufen und damit weniger als 5 Prozent der bevorzugten Nahrungsgebiete betreffen. Auch bei den Vogelrastgebieten gilt, dass der Flächenentzug im Zusammenwirken mit den bereits im Raumentwicklungsprogramm festgelegten Vorranggebieten betrachtet und bewertet werden muss. Auch in der Gesamtheit der Vorranggebiete wird jedoch eine Größenordnung von 5 Prozent der bevorzugten Nahrungsgebiete nicht überschritten. Aufgrund des großen Umfangs potenziell geeigneter Nahrungsflächen in der Region und der Anpassungsfähigkeit der Vögel bei der Wahl der Nahrungsgebiete kann dieser Flächenentzug als nicht erheblich angesehen werden.



Auswirkungen auf die Brutplätze geschützter Großvögel

Die bekannten Brutvorkommen bestimmter Großvogelarten wurden bei der Auswahl der Vorranggebiete mit pauschalen Schutzabständen berücksichtigt. Als potenziell erheblich werden die Auswirkungen eines weiteren Ausbaus der Windenergienutzung insbesondere auf die bestandsgefährdeten Vorkommen extrem seltener Arten wie den Schreiadler angesehen. Mögliche Auswirkungen sind hier in erster Linie im Zusammenwirken mit anderen störenden Einflüssen durch Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Jagd, Verkehr und Siedlungsentwicklung zu sehen. Hinweise darauf, dass sich die Bestandssituation und die Lebensbedingungen bestimmter Vogelarten allein oder maßgeblich durch die seit den neunziger Jahren in großer Zahl errichteten Windenergieanlagen maßgeblich verschlechtert hätten, liegen nicht vor. Insofern sind auch keine gesicherten Aussagen darüber möglich, inwieweit ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung einer zukünftigen Wiederausbreitung bestandsgefährdeter Arten in der Region entgegenstehen könnte. Es wird davon ausgegangen, dass durch die konsequente Freihaltung der Vogelschutzgebiete sowie weiterer Flächen, die darüber hinaus aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden, ein ausreichender Raum für die Bestandserhaltung und für eine zukünftige Wiederausbreitung der betreffenden Arten erhalten bleibt.

Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Fledermäusen

Innerhalb der Vorranggebiete für Windenergieanlagen ist typischerweise im näheren Umfeld von Hecken und Feldgehölzen sowie an Waldrändern mit einer erhöhten Fledermausaktivität zu rechnen. Da die Ackerlandschaft in der Region praktisch überall mit Gehölzbiotopen durchsetzt ist und da bereits aufgrund der angewandten Planungskriterien eher strukturarme Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Betracht kommen, ergeben sich aus den Anforderungen des Fledermausschutzes keine weiter gehenden Vorgaben für die Flächenauswahl. Bei der späteren Genehmigung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete können durch entsprechende Standortwahl und – soweit im Einzelfall erforderlich – durch Auferlegung temporärer Abschaltregelungen die Lebensraumansprüche der Fledermäuse berücksichtigt werden. Unter dieser Voraussetzung werden die Auswirkungen der Planung auf die Lebensbedingungen der Fledermäuse als nicht erheblich eingeschätzt.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild betreffen das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft als Wert „an sich“ sowie auch die Erholungseignung der Landschaft und ihren ökonomischen Wert für die Region, die zu einem der Hauptzielgebiete des Fremdenverkehrs in Deutschland gehört. Rund die Hälfte der Regionsfläche wird von Gebieten eingenommen, die gemäß dem Landschaftsrahmenplan eine hohe oder sehr hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes aufweisen. Die „sehr hoch“ bewerteten Flächen machen davon wiederum etwa die Hälfte aus. Rund 20 Prozent der Regionsfläche wird von Gebieten mit „mittlerer“ Schutzwürdigkeit eingenommen. Von den 29 zur Neufestlegung vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergieanlagen befindet sich fünf in Räumen mit „hoher“ Schutzwürdigkeit und 14 – ganz oder teilweise – in Räumen mit „mittlerer“ Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Fünf Gebiete liegen – ganz oder teilweise – in Landschaftsräumen der höchsten Kategorie. Sieben Vorranggebiete liegen – ganz oder teilweise – in Landschaftsschutzgebieten. Durch eine Errichtung von Windenergieanlagen werden die



betreffenden Landschaftsräume in ihrem Erscheinungsbild verändert; die Anmutung von Naturnähe wird gestört und die Landschaftsräume werden in dieser Hinsicht entwertet. Da es sich bei den betreffenden Räumen um intensiv genutzte – und nicht mehr im eigentlichen Sinne naturnahe – Kulturlandschaften handelt, wird diese Entwertung im Hinblick auf die Erholungseignung der Landschaft als nicht erheblich angesehen. Zweifelsfrei erheblich ist jedoch die Veränderung des Landschaftsbildes auf regionaler Ebene. Im Zusammenwirken mit bestehenden und aktuell geplanten Windparks in den bereits festgelegten Vorranggebieten wird die Prägung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in größeren Teilen der Region weiter zunehmen.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Wie die bereits bestehenden Windparks werden auch die Windenergieanlagen in den neuen Vorranggebieten sich in bestimmten Sichtbeziehungen mit den Silhouetten von Ortschaften überlagern, in denen gegebenenfalls der Kirchturm das höchste Bauwerk ist. Eine Störung von besonders ausgeprägten Sichtachsen in der Umgebung von Bau- und Kulturdenkmälern dürfte aber in keinem Fall eintreten. Zu den wichtigsten raumwirksamen Baudenkmalen von überregionaler Bedeutung werden folgende Abstände eingehalten: 4,5 km zum Doberaner Münster; 2,5 km zur Altstadt von Güstrow mit Schloss, Dom und Pfarrkirche, 1,5 km zum Herrenhaus Kurzen Trechow, 1 km zum Schloss Rossewitz und 7,5 km zur Burg Schlitz.

Grundsätzlich muss in allen Vorranggebieten mit dem Vorkommen von Bodendenkmälern gerechnet werden, die durch den Bau von Anlagenfundamenten, Wegen und Leitungen zerstört oder beeinträchtigt werden können. Die zahlreichen nicht sichtbaren Bodendenkmale müssen später bei der Planung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten anhand der Angaben der Denkmalbehörden ermittelt und entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt werden.

Wechselwirkungen

Spezifische Wirkungen von Windenergieanlagen, die ausschließlich oder vorwiegend im Zusammenwirken mit anderen anthropogenen Umwelteinflüssen entstehen, sind nicht bekannt. Erhebliche Auswirkungen, die in der Überlagerung mit Auswirkungen anderer derzeit bekannter raumbedeutsamer Planungen in der Region Rostock entstehen könnten, sind nicht absehbar. Die Reaktionen wildlebender Tiere, insbesondere der Vögel und Fledermäuse, auf Windenergieanlagen sind jedoch noch nicht in jeder Hinsicht umfassend erforscht. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass solche Lebensräume, die bereits durch Landwirtschaft, Straßenverkehr oder die landschaftsgebundene Erholung in ihrem Wert für störungsempfindliche Tierarten eingeschränkt sind, durch Windenergieanlagen zusätzliche Störungen erfahren, die dann erst im Zusammenwirken die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten.

Durch die Festlegung von mehreren Vorranggebieten in räumlicher Nähe zueinander kann es zur Kumulierung der Wirkungen auf das Landschaftsbild kommen, indem die betreffenden Windparks aus bestimmten Blickrichtungen als zusammenhängende Einheit wahrgenommen werden.



Raumwirkung der Windenergienutzung

Um das Ausmaß der Landschaftsveränderung durch die Windenergienutzung in den geplanten Vorranggebieten im gesamtsregionalen Maßstab abzubilden und zu quantifizieren, werden folgende Wirkradien angenommen:

- bis 2 Kilometer Abstand von den Vorranggebieten als generalisierter Auswirkungsbereich von Schall und Schattenwurf der Windenergieanlagen, Risikozone für Großvögel im Luftraum und Raum mit dominanter, überragender Sichtbarkeit dieser Anlagen;
- bis 10 Kilometer Abstand von den Vorranggebieten als generalisierter Sichtbarkeitsraum, in dem Windenergieanlagen bei bestehender Sichtbeziehung die Wahrnehmung der Landschaft prägen können und sich von sonstigen Landschaftselementen am Horizont abheben.

Anhand dieser generalisierten Abstandszonen lässt sich ungefähr darstellen, in welchem Umfang Landschaft und Luftraum gegenwärtig und zukünftig von Windenergieanlagen eingenommen, verändert und beeinflusst werden. Die Ausdehnung der 2-Kilometer-Zonen um bestehende Windparks und geplante Vorranggebiete ist in der Karte 10 in Anlage 1 ersichtlich. Zu beachten ist, dass darin noch zahlreiche ältere, kleinere Windenergieanlagen abgebildet sind, deren Wirkraum mit den pauschal angenommenen 2 Kilometern überzeichnet wird. Zudem werden viele dieser Anlagen, wenn sie in den nächsten Jahren das Ende ihrer Nutzungszeit erreichen, nicht am gleichen Standort ersetzt werden können, sodass die Ausdehnung der Wirkräume sich insoweit verringern wird. Mit dem Anlagenbestand zum Jahresende 2024 lagen 20 Prozent der Regionsfläche in den engeren Wirkzonen um die Windparks. Mit der Ausnutzung von allen geplanten neuen Vorranggebieten würde sich dieser Anteil auf etwa ein Drittel erhöhen.

Dort, wo die engeren Wirkräume mehrerer benachbarter Windparks unmittelbar ineinander übergehen, werden diese das Landschaftsbild maßgeblich prägen und dominieren. Dies wird insbesondere den Raum zwischen Satow, Bützow, Güstrow und Schwaan betreffen. Nicht in gleichem Maße dominiert, aber deutlich geprägt werden größere Teile des Flach- und Hügellandes um Warnow und Recknitz in einem Streifen von Neubukow bis nahe Teterow.

Die pauschal als äußerster Wirkraum angenommene 10-Kilometer-Abstandszone beschreibt den Bereich sichtbarer Landschaftsveränderungen. Im Dezember 2024 lagen etwa zwei Drittel der Region in diesem äußeren Wirkraum um bestehende Windenergieanlagen. Der äußerste Süden der Region um Krakow am See bildet den einzigen größeren Teilraum, der bislang vollständig außerhalb dieser 10-Kilometer-Zonen liegt. Mit der Ausnutzung aller geplanten Vorranggebiete, die nun zum Teil auch im Raum Krakow liegen, würde nahezu die gesamte Region im angenommenen Wirkraum der Windenergienutzung liegen. Generell ist somit davon auszugehen, dass Windenergieanlagen zukünftig überall in der Region zum Landschaftsbild gehören, dieses aber nicht überall in gleichem Maße prägen werden. Unberücksichtigt bleibt bei dieser pauschalen Betrachtung die tatsächliche Sichtbarkeit der Anlagen im Landschaftsraum. Diese hängt maßgeblich vom Grad der Bewaldung ab. Der äußerste Süden der Region mit seinem vergleichsweise hohen Waldanteil und seinem stärker bewegten Relief gehört zu den landschaftlich attraktivsten Teilräumen, zugleich ist hier jedoch der Ausblick in die Landschaft starker beschränkt als zum Beispiel im Flachland zwischen Satow und Bützow.



2.7 Leitungstrassen

Zerschneidung von Freiräumen

Wirkung: baubedingt, anlagebedingt.

Betroffene Schutzgüter: menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, Tiere und Pflanzen, Fläche.

Art der Auswirkungen Die Zerschneidung landschaftlicher Freiräume durch neue Leitungen, insbesondere Freileitungen, beeinträchtigt sowohl das Landschaftsbild als auch die Erholungsfunktion für den Menschen. Auswirkungen auf die Landwirtschaft durch die Freileitungsmasten sind als begrenzt anzusehen.

Eingriff in den Boden und den Wasserhaushalt

Wirkung: baubedingt, anlagebedingt.

Betroffene Schutzgüter: Tiere und Pflanzen, Wasser und Boden.

Art der Auswirkungen: Die Verlegung von unterirdischen Leitungen geht vor allem in der Bauphase mit Beeinträchtigungen der Bodenfunktion einher und führt zu Bodenverdichtung und zur Störung des Bodengefüges. Grundwasserführende Schichten können beeinträchtigt werden.

Veränderung des Landschaftsbildes

Wirkung: anlagebedingt.

Betroffene Schutzgüter: Landschaft, Kultur- und Sachgüter.

Art der Auswirkungen: Im Offenland können Freileitungsmasten und die stromführenden Leiterseile sehr dominant sichtbar sein. Durch die Leiterseile werden der Blick in die Landschaft beeinträchtigt. Der Ersatz von 220 Kilovolt-Leitungen durch 380 Kilovolt-Leitungen bringt höhere Masten mit sich, was sich wiederum stärker auf das Landschaftsbild auswirkt.

Auswirkungen auf den Lebensraum von Vögeln

Freileitungen mit ihren Masten können eine Gefahr für Vögel bilden. Es gibt jedoch technische Möglichkeiten der Risikominderung.

Reichweite der möglichen Auswirkungen

Die geplanten Vorranggebiete für Leitungen haben eine Länge von etwa 190 km. Die Breite der Trassen soll mit 500 Metern festgelegt werden. Siedlungs- und Freiflächen sind zu folgenden Anteilen von den Vorrangstrassen betroffen:



- 70 Prozent Ackerland
- 15 Prozent Grünland
- 10 Prozent Wald
- 5 Prozent Siedlungsflächen.

Da die Vorrangtrassen der vorsorglichen Sicherung und dem Schutz vor konkurrierenden Nutzungen dienen, sind sie wesentlich breiter bemessen als der später tatsächlich benötigte Ausbauquerschnitt. Die aufgeführten Flächenanteile lassen mögliche Konfliktzonen erkennen, sind aber nicht gleichzusetzen mit der später tatsächlich beanspruchten Bodenfläche. Die Trassen verlaufen zu 25 Prozent durch Bereiche, die zur Festlegung als Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz vorgesehen sind. An 30 Stellen werden Teile des regionalen Biotopverbundes oder Entwicklungskorridore der Fließgewässer geschnitten. An 50 Stellen werden Bereiche mit hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume berührt. Die großen unzerschnittenen Landschaftsräume von hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit sind von den Vorrangtrassen auf 30 Prozent der Fläche betroffen. Landschaftsschutzgebiete werden auf 10 Prozent der Fläche und Trinkwasserschutzgebiete auf 50 Prozent berührt.

2.8 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz

Mit Bezug auf die maßgebenden Schutzgüter der Umweltprüfung lassen sich die Anforderungen des Freiraumschutzes auf der Maßstabsebene der Regionalplanung wie folgt bestimmen:

- **Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden:** Erhaltung ruhiger, naturnaher, landschaftlich attraktiver Erholungsräume für die einheimische Bevölkerung und für Touristen.
- **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:** Erhaltung ausreichender, störungs- und barrierearmer Rückzugs- und Bewegungsräume für wildlebende Tiere mit großen Raumansprüchen sowie räumliche Sicherung eines regionsweiten Verbundes der naturnahen Biotope vor Überbauung und Zerschneidung.
- **Klima:** Schutz der Wälder und Moore, Sicherung degradierter Moore für eine mögliche Renaturierung.
- **Fläche, Boden, Wasser und Luft:** Schutz hochwertiger Böden vor Überbauung; Begrenzung des Flächenverbrauches für Siedlungszwecke; Schutz zusammenhängender Freiräume vor Zerschneidung durch große Infrastrukturen; räumliche Sicherung der ökologischen Gewässerentwicklung, Sicherung nutzbarer Grundwasserressourcen.
- **Landschaft:** räumliche Lenkung von Siedlungserweiterungen und großen Infrastrukturen; Erhaltung von Landschaftsräumen, die in besonderem Maße die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Region ausmachen.
- **Kulturgüter und sonstige Sachgüter:** räumliche Lenkung von Siedlungserweiterungen und großen Infrastrukturen, Erhaltung von Landschaftsräumen, die in besonderem Maße das kulturelle Erbe der Region repräsentieren; Freihaltung hochwassergefährdeter Bereiche von empfindlichen Nutzungen und kritischen Infrastrukturen.

Die Bestimmung und Abgrenzung der geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz wurde an diesen Anforderungen ausgerichtet. Die diesbezüglichen Erwägungen des Planungsverbandes



sind in der zum zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes herausgegebenen Abwägungsdokumentation ausführlicher wiedergegeben. Negative Umweltauswirkungen sind mit der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht verbunden.

Die Vorranggebiete, die dem strengen Schutz bestehender Freiräume vor weiterer Überbauung und Zerschneidung dienen, umfassen rund 20 Prozent der Regionsfläche.

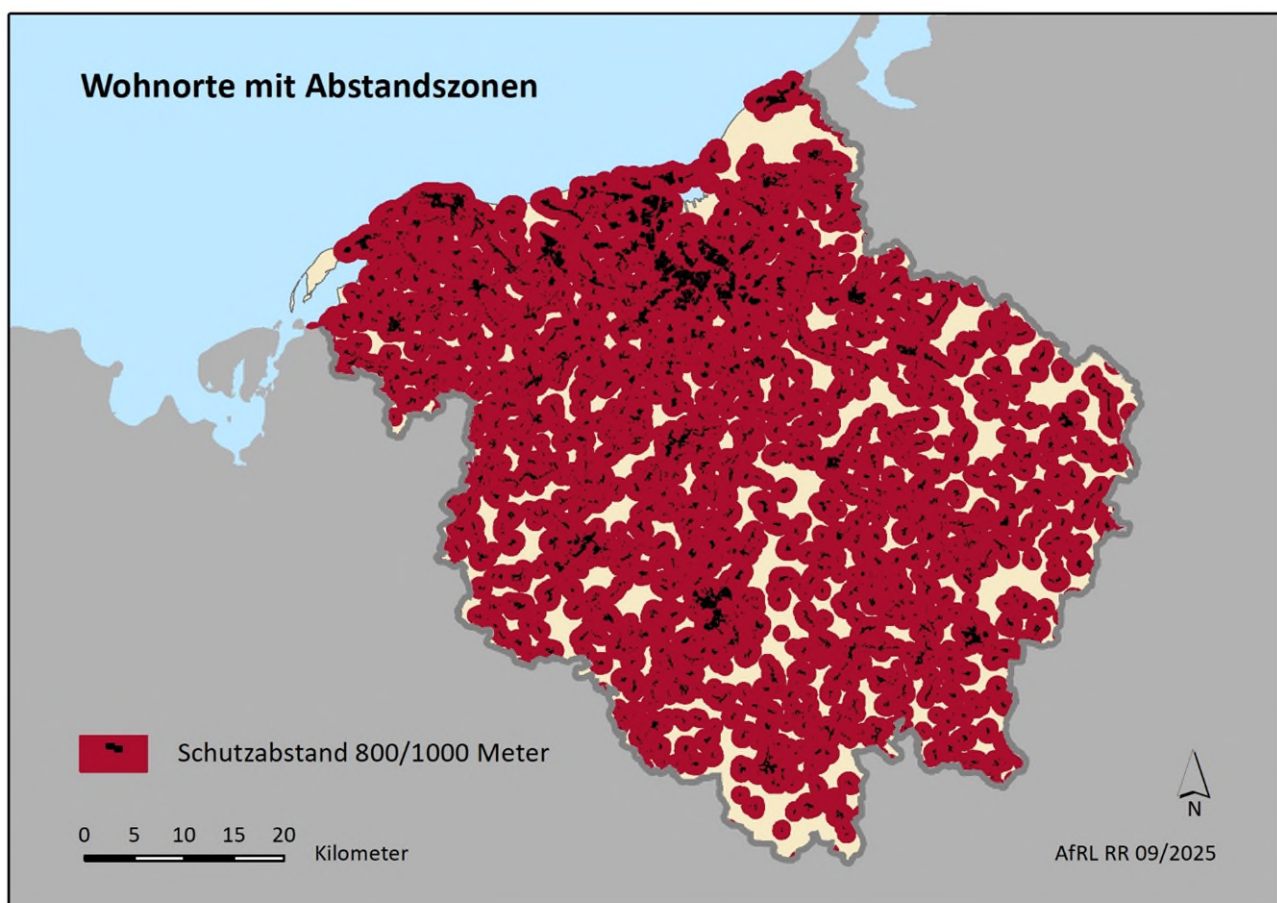


3 Auswahl der Vorranggebiete für Windenergieanlagen

3.1 Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung

Vorgaben des Landes

Die Auswahl der Gebiete für Windenergieanlagen ist durch Vorgaben des Landes sehr weitgehend vorbestimmt. Im § 9a des Landesplanungsgesetzes ist vorgeschrieben, dass das Umfeld von Wohngebieten sowie Baugebieten mit erholungs- oder gesundheitsbezogener Nutzung in einem Abstand von 1.000 Metern sowie um Wohngebäude im Außenbereich in einem Abstand von 800 Metern bei der Festlegung von Windenergie-Vorranggebieten auszuschließen ist. Diese gesetzliche Vorgabe unterliegt keiner planerischen Abwägung und reduziert den Umfang zu betrachtender Flächen auf rund 15 Prozent der Fläche der Region Rostock.



Karte 6; Grundlagen: ALKIS MV; AfRL RR

Weitere Ausschlusskriterien enthält der Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land, der als Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit im Februar 2023 herausgegeben wurde. Die mit diesem Erlass vorgegebe-



nen Kriterien entsprechen weitgehend denen, die in der letzten Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes als „essenzielle“ Ausschlusskriterien angesehen wurden. Sie umfassen somit Gebiete, in denen die Zulassung von Windenergieanlagen in aller Regel schon an rechtlichen Anforderungen – also insbesondere an einschlägigen Fachgesetzen sowie an Schutzgebietsverordnungen und den darin bestimmten Einschränkungen für bauliche Anlagen – scheitern würde. Die räumliche Auswirkung der einzelnen Ausschlusskriterien wird nachfolgend in Übersichtskarten abgebildet, um den Prozess der Flächenermittlung nachvollziehbar und anschaulich zu machen.

Schutzabstände zu den Wohnorten

Mit der verbindlichen Vorschrift pauschaler Schutzabstände zu den Wohnorten hat der Gesetzgeber dem vorsorgenden Immissionsschutz von vornherein ein sehr hohes Gewicht beigemessen. Gemäß den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes wurden bei der Auswahl der Windenergiegebiete die Wohnhäuser in zusammenhängend bebauten Ortsteilen mit einem pauschalen Schutzabstand von 1.000 Metern berücksichtigt. Für Wohnhäuser im Außenbereich gelten 800 Meter als Schutzabstand. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat damit beim vorsorgenden Schutz der Anwohner von Windparks einen sehr strengen Maßstab vorgegeben. Der aus Lärmschutzgründen und zur Vermeidung einer bedrängenden Wirkung erforderliche Mindestabstand zu Wohnhäusern läge bei etwa 500 Metern. Die Ausschlussgebiete zum Schutz der Wohnorte decken allein etwa 85 Prozent der Regionsfläche ab.

Bei den Wohnorten erfolgte die Bemessung der Schutzabstände anhand der digitalen Gebäudedaten der Landesvermessung, die vom Planungsverband aufgrund von Luftbildern aktualisiert und ergänzt wurden. Die planungsrechtliche Unterscheidung von Innen- und Außenbereichen der Ortschaften wurde zunächst modelliert, indem zusammenhängende Bebauungen ab 12 Wohnhäusern pauschal dem Innenbereich und unter 6 Wohnhäusern pauschal dem Außenbereich zugeordnet wurden. Als zusammenhängend wurde eine Bebauung identifiziert, soweit zwischen benachbarten Wohnhäusern ein Abstand von 50 Metern nicht überschritten wird. Die vorläufig modellierte Zuordnung wurde anhand der vorliegenden gemeindlichen Satzungen überprüft. Verbleibende Zweifelsfälle wurden dem zuständigen Amt des Landkreises Rostock zur Einschätzung vorgelegt. Plangebiete, die noch nicht bebaut sind, wurden aufgrund des Raumordnungskatasters identifiziert und nach fallbezogener Abwägung berücksichtigt.

Schutzgebiete

Gemäß dem Erlass der obersten Landesplanungsbehörde gelten Naturschutzgebiete, festgesetzte Überschwemmungsgebiete, die engeren Schutzzonen der Trinkwasserschutzgebiete sowie die Europäischen Vogelschutzgebiete als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung. Bei den ersten dreien der genannten Kategorien ergibt sich der Ausschluss unmittelbar aus dem jeweiligen Schutzzweck und den erlassenen Schutzgebietsverordnungen, welche die Errichtung baulicher Anlagen generell ausschließen. Bei den Vogelschutzgebieten ergibt sich der Ausschluss aus den maßgebenden Schutzziele, welche regelmäßig die Erhaltung eines freien Luftraumes sowie ungestörter Offenlandflächen beinhalten.

In der Region Rostock umfassen die Schutzgebiete und -zonen der genannten Kategorien etwa 20 Prozent der Fläche.



Karte 7; Grundlagen: LUNG M-V

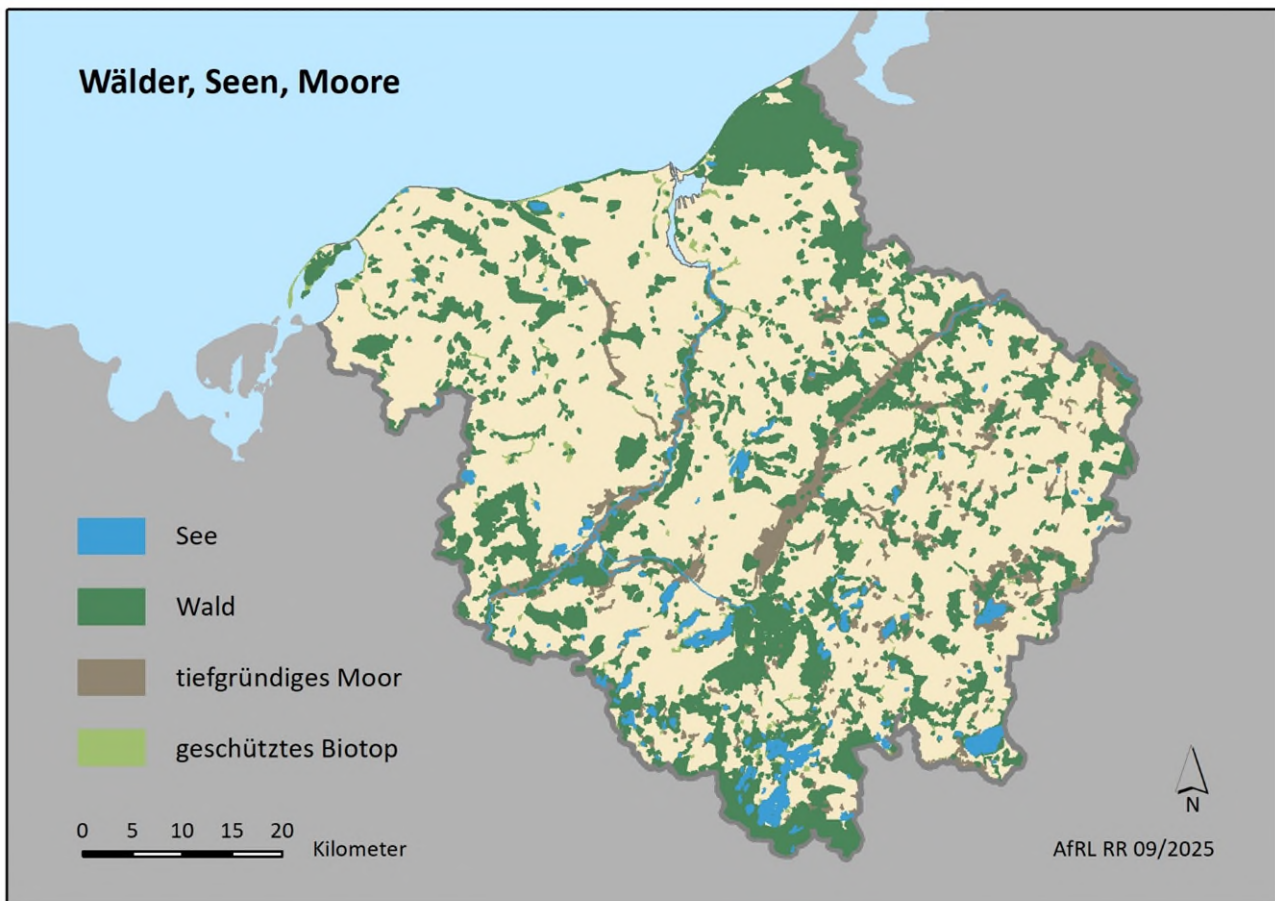
Das Überschwemmungsgebiet Warnow umfasst den Bereich des hundertjährigen Hochwassers. In den Hochwasserabflussgebieten innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig. Die engeren Schutzzonen der Trinkwasserschutzgebiete umfassen den näheren Einzugsbereich der jeweiligen Wasserfassungen, in denen die Errichtung baulicher Anlagen und die Anlage von Wegen sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Regel verboten ist.

Wälder, Moore, Gewässer und geschützte Biotope

Während in waldreichen Bundesländern die Wälder zum Teil in größerem Umfang für die Errichtung von Windparks freigegeben wurden, wird in Mecklenburg-Vorpommern ein vergleichsweise strenger Maßstab angelegt. Angesichts des geringen Waldanteils in und des wiederum hohen Anteils naturnaher Wälder ist dieses Vorgehen gerechtfertigt. In der Region Rostock sind somit nur wenige Waldgebiete bei der Flächenauswahl für die Windenergienutzung überhaupt in Betracht gekommen, und nach der Zusammenführung aller Auswahlkriterien wurden letztlich keine geeigneten Flächen in den Wäldern ermittelt. In der Karte abgebildet sind diejenigen Wälder, die aufgrund ihrer Schutz- oder Erholungsfunktion bei den Flächenermittlung von vornherein ausgeschlossen wurden. Wie bei den Wäldern weicht auch bei den Mooren der Umfang der abgebildeten Ausschlussflächen von den in der Karte 4 weiter oben im Abschnitt 2 dargestellten Moore ab. Bei der Ermittlung geeigneter Windenergiegebiete pauschal ausgeschlossen wurden nur die besonders schützenswerten tiefgründigen Moore, die Torfkörper in einer Mächtigkeit von 1,20 Metern und



mehr aufweisen. Von der Überplanung ausgeschlossen sind auch die gesetzlich geschützten Biotope in der Agrarlandschaft. Dies sind insbesondere temporäre Gewässer, Feuchtbiotope und Feldgehölze. Die Wälder, Seen, Moore und Biotope wurden ab einer Mindestgröße von 5 Hektar in der Planung berücksichtigt. Unterhalb dieser Größe gibt es zahlreiche kleinere Strukturen, deren Berücksichtigung im Maßstab der Regionalplanung jedoch nicht sinnvoll wäre. Der gesetzliche Schutz solcher Kleinbiotope wird durch die Fest-



Karte 8; Grundlagen: LUNG MV, LM MV, LFoA MV

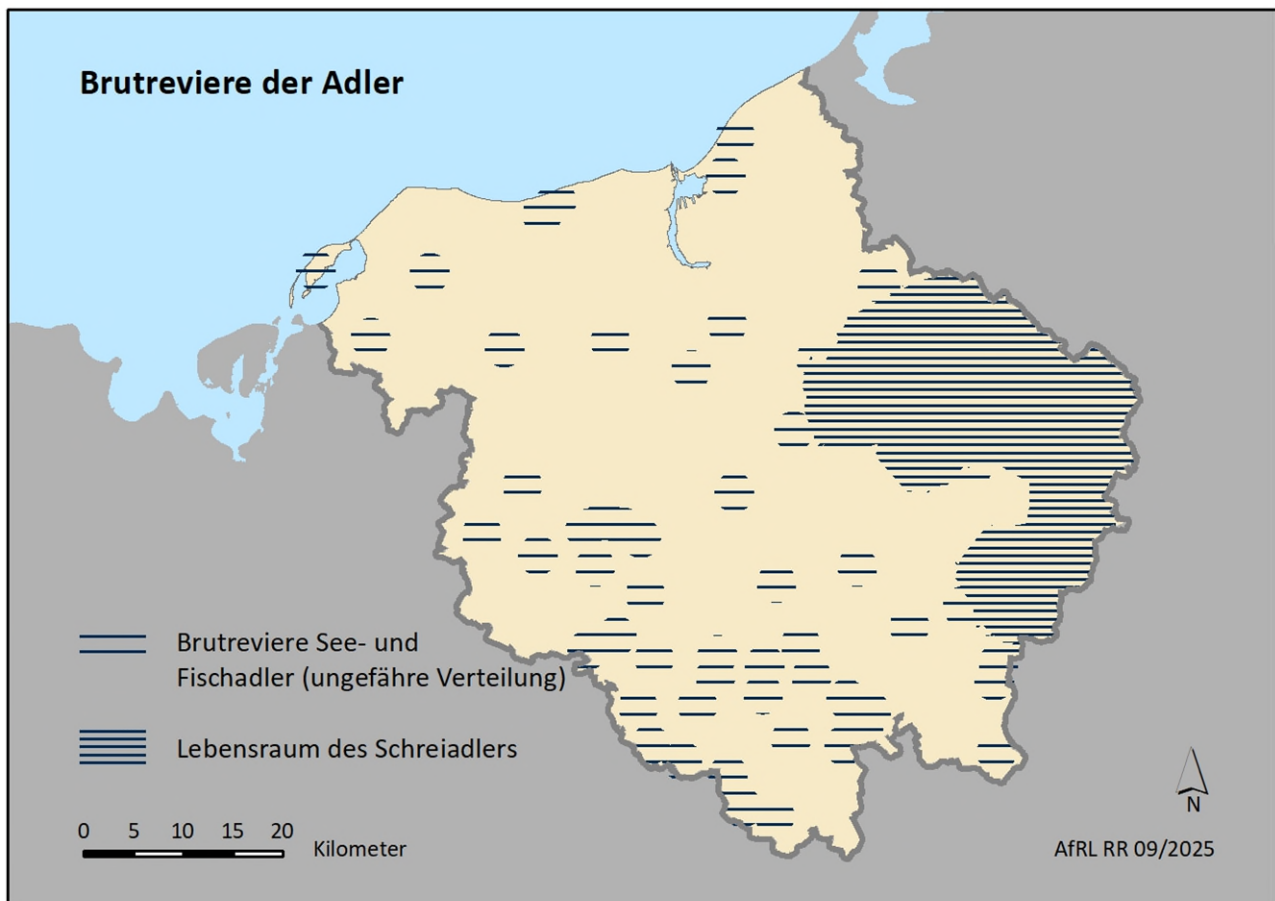
legung der Windenergiegebiete im Raumentwicklungsprogramm nicht berührt und ist bei der späteren Genehmigung von Windenergieanlagen zu beachten.

Bei Angrenzung an Waldgebiete wurden in der Regel die Waldränder gemäß der amtlichen Waldkarte herangezogen und die Grenzen der Windenergiegebiete in 50 Metern Abstand gezogen, sodass der gesetzliche Waldabstand, auch bei Errichtung von Windenergieanlagen auf den Grenzen der Vorranggebiete, eingehalten wird. Berücksichtigt wurden zusammenhängende Waldgebiete ab 5 Hektar Größe. Bei Seen und geschützten Biotopen erfolgte die Abgrenzung anhand der digitalen Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Zur Freihaltung der Uferzonen um die Seen, soweit sie nicht zugleich geschützte Biotope sind, wurde ein pauschaler Schutzabstand von 200 Metern angesetzt.



Brutreviere von Großvögeln

Die unten abgebildete Karte gibt die Verbreitung der planungsrelevanten Brutplätze in ungefährender Lage und Verteilung wieder. Sie soll die räumliche Auswirkung der Abstandszonen anschaulich machen, ohne Rückschlüsse auf die genaue Position einzelner Brutplätze zu ermöglichen. Der Schreiadler besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg ein begrenztes Verbreitungsgebiet. Die Niederungen von Recknitz, Warbel und Peene in der Region Rostock bilden den westlichsten Ausläufer des Verbreitungsgebietes in Mitteleuropa. Aufgrund der besonderen Seltenheit und Störungsempfindlichkeit des Schreiadlers sowie der prekären Bestandssituation ist im Erlass der obersten Landesplanungsbehörde eine 3-Kilometer-Abstandszone um die bekannten Brutplätze als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung vorgeschrieben. In der Region Rostock sind davon große Teile der Amtsbereiche Gnoien und Tessin sowie Teile der Mecklenburgischen Schweiz erfasst.

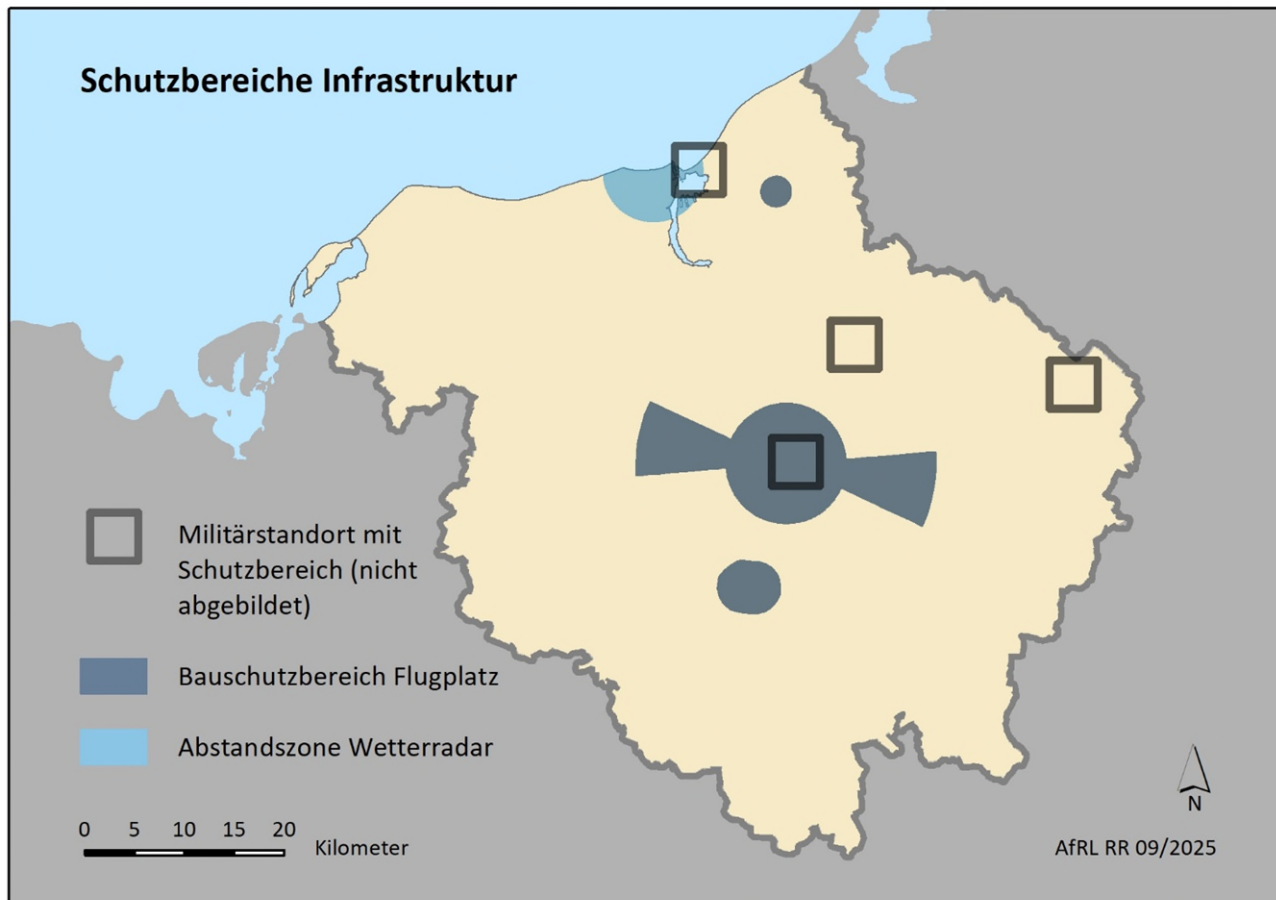


Karte 9 Grundlagen: LUNG MV

Im Unterschied zum Schreiadler kommen See- und Fischadler in der gesamten Region vor, weisen aber einen deutlich erkennbaren Verbreitungsschwerpunkt im südlichen Raum auf, wo die großen Seen bevorzugte Jagdreviere bilden. Für die Seeadler haben in den vergangenen Jahren Geflügelfarmen als Jagdreviere an Bedeutung gewonnen, sodass eine enge Bindung der Brutplätze an Gewässer nicht mehr überall gegeben ist. Aufgrund der vergleichsweise guten Bestandssituation ist für die See- und Fischadler nur der gesetzliche Mindestabstand von 500 Metern um die Brutplätze als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung vorgeschrieben.



Schutzbereiche um Flugplätze und Radaranlagen

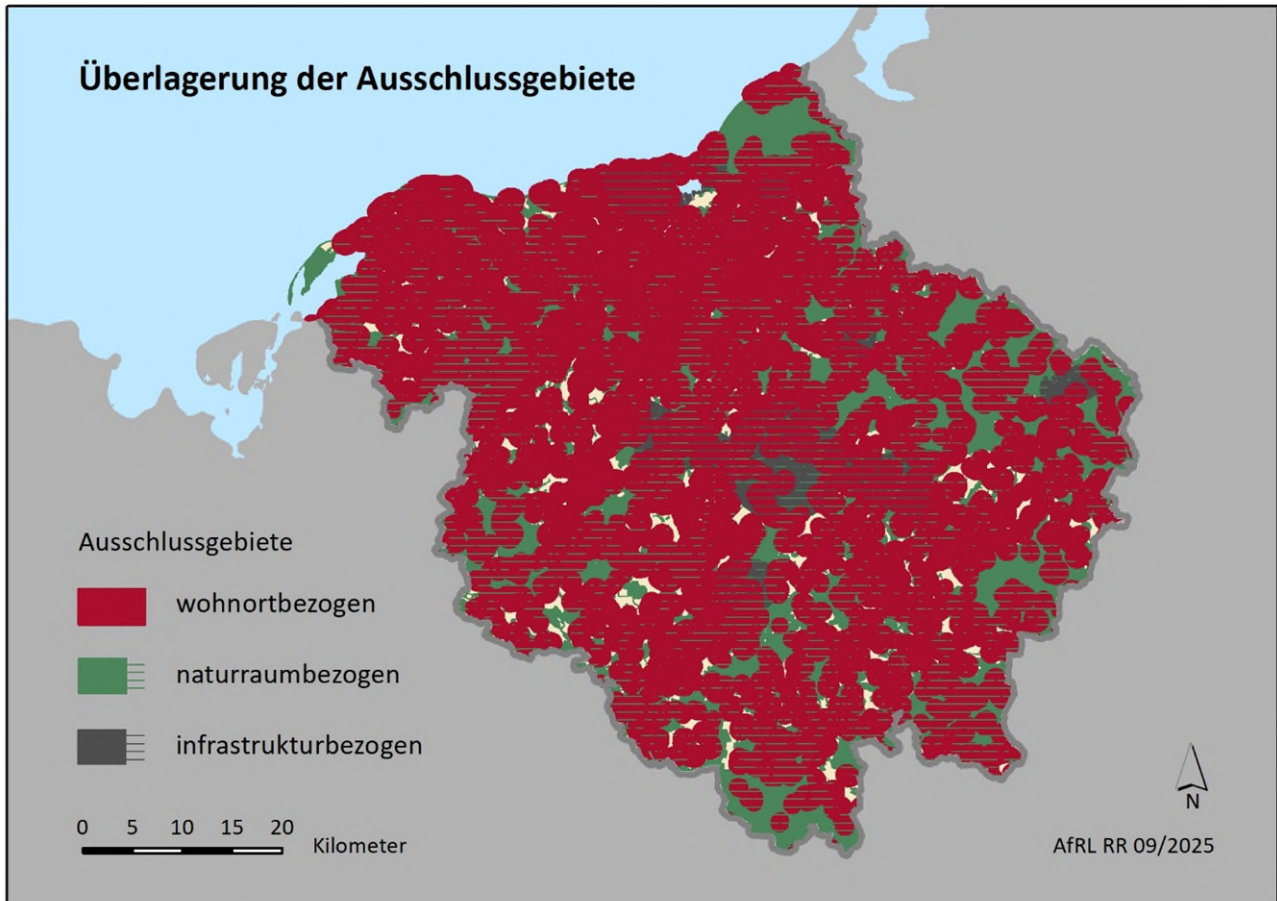


Karte 10; Grundlagen: AfRL RR

Im Bauschutzbereich des Flugplatzes Laage und in den Schutzbereichen für militärische Anlagen sind bauliche Anlagen in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort und der jeweiligen Bauhöhe genehmigungspflichtig. Aufgrund der großen Höhe moderner Windenergieanlagen ist davon auszugehen, dass bei einer Planung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzbereiche die betreffenden Schutzerfordernisse in der Regel berührt werden. Nicht als Ausschlussgebiete berücksichtigt wurden die sehr großflächigen Zuständigkeitsbereiche der Luftfahrtbehörden nach § 18 a Luftverkehrsgesetz bzw. Interessenbereiche um die Radaranlagen am Flugplatz Laage, auf dem Schmooksberg sowie im nordwestmecklenburgischen Elmenhorst. Innerhalb dieser Bereiche sind die militärischen Belange bei der Planung von Windenergieanlagen im Einzelfall zu berücksichtigen.



Verfügbares Flächenpotenzial

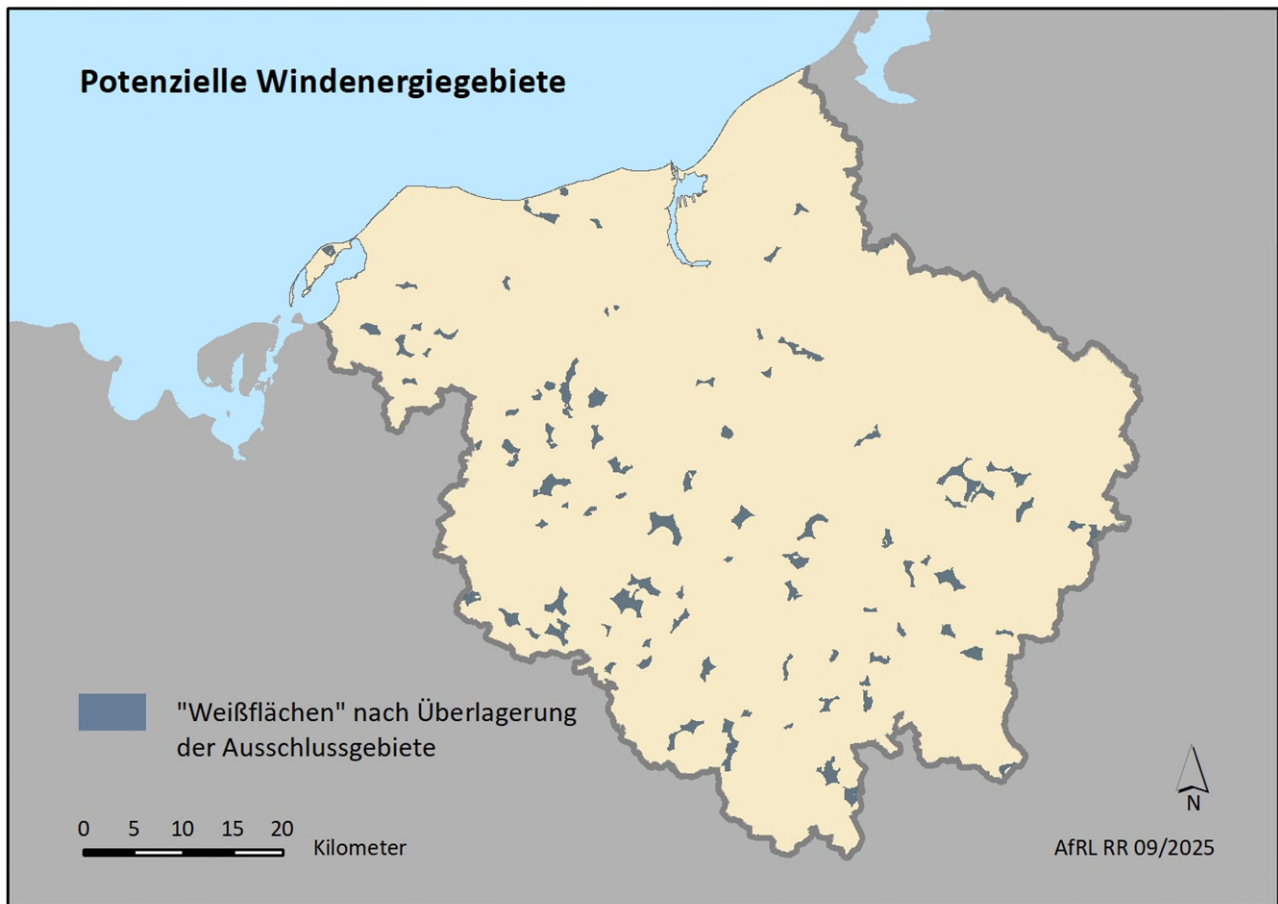


Karte 11; Grundlagen: div. Basis- u. Fachdaten

Das für die Windenergienutzung verfügbare Flächenpotenzial ergibt sich durch Überlagerung aller vorstehend beschriebenen Ausschlussgebiete und Abstandszonen. Die überlagernde Darstellung in der Karte 11 macht anschaulich, dass nur sehr wenige Flächen außerhalb der Ausschlussgebiete liegen und damit als mögliche Vorranggebiete für Windenergieanlagen in Betracht kommen. Zugleich wird anschaulich, wie stark die räumliche Verteilung und mögliche Abgrenzung der Vorranggebiete allein durch die großen Schutzabstände zu den Wohnorten vorbestimmt ist.



Vorauswahl möglicher Vorranggebiete



Karte 12; Grundlagen: AfRL RR

Zur Vorauswahl möglicher Vorranggebiete wurden aus den sogenannten Weißflächen, die nach Überlagerung aller Ausschlussgebiete verblieben, diejenigen mit einer Größe ab 30 Hektar ausgewählt. In der Regel sollen in einem Vorranggebiet mindestens drei Anlagen Platz finden. Damit soll eine flächenhafte Verbauung der Landschaft mit Windenergieanlagen an zahlreichen Klein- und Einzelstandorten vermieden werden. Bei Weißflächen im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe wurde abweichend eine Mindestgröße von 20 Hektar angesetzt, weil hier der Aspekt der verbrauchernahen Energieversorgung höher und die Schonung des Freiraumes entsprechend niedriger zu gewichten ist.



3.2 Bewertung der ermittelten Potenzialflächen

Grundsätze der umweltbezogenen Konfliktbewertung

Nach Anwendung der Abstandsvorgaben und der weiteren Ausschlusskriterien, die sich mehr oder weniger zwingend aus bestehenden Rechtsvorschriften ergeben, bleibt nur ein sehr geringer Abwägungsspielraum, innerhalb dessen weitere Umweltschutzbelange in die Planung einbezogen werden können. Schutzanforderungen, die früher in der Regel zum Ausschluss der Windenergienutzung geführt hätten, haben zwar nach wie vor ein hohes Gewicht, unterliegen nun jedoch vollständig der planerischen Abwägung und haben sich letztlich der Erreichung der gesetzlichen Flächenzielvorgaben unterzuordnen.

Um in diesem sehr engen Rahmen eine angemessene Berücksichtigung aller Umweltschutzbelange bei der endgültigen Flächenauswahl zu gewährleisten, wurde eine abgestufte schutzgutbezogene Konfliktbewertung vorgenommen, die anschließend zu einer flächenbezogenen Gesamtbewertung zusammengeführt wurde. Als konfliktträchtig gehen grundsätzlich nur Bereiche mit erheblicher Betroffenheit bestimmter Schutzgüter in die Bewertung ein. Konfliktärmere Flächen gehen nicht in die Bewertung ein. Für die abgestufte Konfliktbewertung gilt der nachfolgend zunächst allgemein formulierte Maßstab.

Erkennbares Konfliktpotenzial:

- Eingriff in Schutzgebiete und Schutzzonen, deren Zweck durch die Windenergienutzung mehr als nur erheblich berührt wird;
- Eingriff in Freiräume, die nach den Empfehlungen der Landschaftsplanung eine besondere Bedeutung für den Schutz von Natur und Landschaft haben und durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können; maßgeblich sind hier nur die höheren Bewertungsstufen, in der Landschaftsplanung also mindestens eine „hohe“ Bewertung der Schutzwürdigkeit;
- Eingriff in die Umgebung schützenswerter Bereiche, insbesondere von Vogellebensräumen und bedeutenden Baudenkmalen, wenn es aufgrund der Nähe zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen kommen könnte.

Hohes Konfliktpotenzial:

- Eingriff in Schutzgebiete und Schutzzonen, deren Zweck durch die Windenergienutzung gravierend beeinträchtigt wird;
- Eingriff in Freiräume, die nach den Empfehlungen der Landschaftsplanung eine herausragende Bedeutung für den Schutz von Natur und Landschaft haben und durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können; maßgeblich sind hier nur die höchsten Bewertungsstufen, in der Landschaftsplanung also eine „sehr hohe“ Bewertung der Schutzwürdigkeit;
- Eingriff in die Umgebung schützenswerter Bereiche, wenn aufgrund der konkreten räumlichen Bedingungen im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen wahrscheinlich sind.

**Kritisches Konfliktpotenzial:**

- Eingriff in durch Gesetz oder Rechtsverordnung geschützte Bereiche und deren Umgebung, wenn aufgrund der konkreten räumlichen Bedingungen im Einzelfall die Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen so erheblich wäre, dass der Schutzzweck hinfällig würde.
- Eingriff in die Umgebung schützenswerter Bereiche, wenn aufgrund der konkreten räumlichen Bedingungen im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen absehbar sind.

Für die schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen wurden die nachfolgend beschriebenen Kriterien und Datengrundlagen herangezogen. In den Karten 1 bis 6 in der Anlage 1 zu diesem Umweltbericht ist die räumliche Ausprägung der Bewertungen schutzgüterbezogen dargestellt.

Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

Mit der landesgesetzlichen Vorgabe einheitlicher, großzügig bemessener Schutzabstände zu den Wohnorten geht der vorsorgende Immissionsschutz bereits von vornherein mit größtem Gewicht in die Planung der Windenergiegebiete ein. Die Auswahl potenzieller Windenergiegebiete wird von dieser Vorgabe zu über 80 Prozent vorherbestimmt. Eine weitergehende Konfliktbewertung ist in dieser Hinsicht nicht erforderlich, weil mit Bezug auf Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden überhaupt nur die konfliktärmsten Flächen in die Vorauswahl gelangen.

Dagegen wird der Belang der menschlichen Erholung und der Schutz von Naherholungsgebieten und Tourismusräumen von den Ausschlusskriterien gar nicht abgebildet. Dieser Belang ist somit in die Konfliktbewertung aufzunehmen. Die aktuell verfügbare Datengrundlage ist die Bewertung der Erholungsfunktion der Landschaft im regionalen Landschaftsrahmenplan. Da sich die Charakteristik der Landschaftsräume und die Präferenzen der Urlauber und Erholungsuchenden in der Region seit der Erstellung dieses Planes nicht grundlegend verändert haben, kann die Bewertung der Erholungsfunktion im Wesentlichen immer noch als gültig angesehen und herangezogen werden.

Erkennbares Konfliktpotenzial:

- Gebiete mit besonderer Bedeutung für die menschliche Erholung.

Hohes Konfliktpotenzial:

- Gebiete mit herausragender Bedeutung für die menschliche Erholung.

Kritisches Konfliktpotenzial:

- Küstenstreifen, Seeuferstreifen an Badegewässern im Binnenland;
- Abstandszone von 500 Metern um Wochenendhauskolonien im Außenbereich.

Die räumliche Ausdehnung der Konfliktbereiche ist in der Karte 1 in der Anlage 1 abgebildet. Als Ausschlussgebiete, die mit Rücksicht auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden festgelegt wurden, sind in der Karte die Abstandszone um die Wohnorte abgebildet.



Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch den weitgehenden Ausschluss von Wäldern sowie den gänzlichen Ausschluss von Naturschutzgebieten, geschützten Biotopen, Seen und tiefgründigen Mooren sind bei der Vorauswahl potenzieller Windenergiegebiete die wichtigsten Lebensräume boden- und wassergebundener Tierarten bereits weitgehend berücksichtigt. Die Vorauswahl umfasst nahezu ausschließlich Gebiete im agrarisch genutzten Offenland, das für wildlebende Tierarten der oben genannten Gruppen nur sehr eingeschränkte Lebensraumfunktionen aufweist. Die nur kleinräumige Zerstörung von Ackerhabitaten durch Fundamente und Zuwegungen von Windenergieanlagen im Offenland ist im regionalen Maßstab vernachlässigbar. Somit stehen bei der Bewertung des Konfliktpotenzials die Lebensraumansprüche der Avifauna im Vordergrund. Unter den Tieren des Luftraumes sind wiederum in erster Linie die Vögel bewertungsrelevant, weil für Fledermäuse regelmäßig anlagen- und betriebsbezogene Schutzmaßnahmen vorgeschrieben sind. Unter den Vögeln sind wiederum die Greifvögel vorrangig zu betrachten, weil sie kein ausgeprägtes Meidungsverhalten gegenüber Windenergieanlagen aufweisen und deshalb in hohem Maße schlaggefährdet sind.

Mit den Europäischen Vogelschutzgebieten sind die wichtigsten Vogel Lebensräume schon Bestandteil der Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung. Die Bewertung möglicher Windenergiegebiete außerhalb der Vogelschutzgebiete soll wie bei den übrigen Umweltschutzbelangen dem Grundsatz der vorsorgenden Konfliktvermeidung folgen. Darüber hinaus soll schon bei der Auswahl der Windenergiegebiete sichergestellt werden, dass die spätere Genehmigung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten nicht an den gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes scheitert.

Bezüglich des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Vögeln ist mit dem § 45b und der zugehörigen Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein einheitliches Prüfschema verbindlich vorgeschrieben. Mit der abgestuften Festlegung von Prüfradien um die Brutplätze bestimmter Großvogelarten entspricht dieses Schema im Prinzip den früher geltenden fachlichen Empfehlungen und landesbehördlichen Richtlinien, wie der in Mecklenburg-Vorpommern eingeführten Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe (AAB-WEA). Die nunmehr geltende Vorgabe des Bundes reduziert jedoch die Anzahl der prüfungsrelevanten Arten – also derjenigen Vögel, die durch den Betrieb von Windenergieanlagen überhaupt so stark gefährdet werden können, dass es einer Tötung im rechtlichen Sinne gleichkäme und die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu beachten sind. Ebenfalls reduziert wird der räumliche Umfang der Prüfradien – also der Bereiche um die Brutplätze, die von den Vögeln so häufig durchflogen werden, dass das Schlagrisiko beim Betrieb von Windenergieanlagen im rechtlichen Sinne als wesentlich erhöht angesehen werden kann. Für die Bewertung des Konfliktrisikos mit Bezug auf die Brutplätze von Großvögeln bildet das gesetzliche Prüfschema eine geeignete Grundlage, soweit Daten der Brutplätze vorliegen.

Im bundesweiten Vergleich bieten das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Region Rostock nicht nur Greifvögeln sehr gute Lebensbedingungen, sie sind auch ein wichtiges Rast- und Durchzugsgebiet für Wat- und Wasservögel. Diese Vögel weisen ein ausgeprägtes Meidungsverhalten gegenüber Windenergieanlagen auf und sind daher weniger schlaggefährdet als die Greifvögel. Die wichtigsten Rast- und Nahrungsgebiete liegen innerhalb der europäischen Vogelschutzgebiete und sind damit von der Windenergienutzung ausgeschlossen.

Wichtige Leitlinien des Vogelzuges bilden die Ostseeküste sowie die Gewässerniederungen von Warnow, Recknitz/Augraben, Peene und Nebel. Zur Bewertung des Zuggeschehens wurde in den neunziger Jahren



ein Modell der Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern berechnet, das im Jahr 2024 aufgrund neuer Daten und Erkenntnisse aktualisiert wurde. Die Küstenlinie und Teile oben genannten Binnengewässer sind darin der Zone höchster Dichte (Zone A) zugeordnet, die früher als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung galt. Da sich die neuen, klarstellenden Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zur rechtlichen Bewertung des Schlagrisikos nur auf die heimischen Brutvögel beziehen, fehlt es nach wie vor an einem bundeseinheitlichen Maßstab der Risikobewertung für durchziehende Vögel.

Die Tatsache, dass der Gesetzgeber die frühere extensive Auslegung des Tötungsverbot in den fachlichen Richtlinien der Länder bei den Brutvögeln teilweise zurückgenommen hat, spricht dafür, dass auch die ebenso extensive Auslegung der gesetzlichen Zugriffsverbote bei den Zugvögeln keinen Bestand mehr haben kann und aus heutiger Sicht als zu weitgehend gelten muss. Zugleich wurde jedoch bei der letzten Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der Europäischen Union dem Schutz der Zugvögel eine hohe Bedeutung beigemessen, wenn es um die Auswahl von Windenergiegebieten, insbesondere in Verbindung mit der neu eingeführten Kategorie der Beschleunigungsgebiete, geht.

In den Vorgaben der Europäischen Union für die festzulegenden Beschleunigungsgebiete sind neben den Vogelschutzgebieten auch die Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als Ausschlussgebiete bestimmt. In der Region Rostock wurden diese Schutzgebiete in die Vorauswahl potenzieller Windenergiegebiete einbezogen, soweit es sich um Ackerlandschaften handelt. Diese Ackerlandschaften stehen unter Schutz wegen einer vergleichsweise hohen Dichte von Kleingewässern und den damit gegebenen Lebensraumqualitäten für bestimmte Amphibien, werden im Übrigen aber ganz normal bewirtschaftet. Die Windenergienutzung kann hier nicht von vornherein als unvereinbar mit dem Schutzzweck angesehen werden.

Um die Bedeutung der unterschiedlichen Landschaftseinheiten in der Region Rostock als Vogellebensräume artübergreifend abzubilden, wurde eine generalisierte Bewertung der Habitatausstattung vorgenommen. Dabei wurde von der Annahme ausgegangen, dass Wälder, Seen, Grünlandkomplexe und Feuchtgebiete für die Mehrzahl der von Windenergieanlagen potenziell gestörten oder gefährdeten Großvögel eine besondere Bedeutung, entweder als Brut-, Rast- oder Jagdhabitat, haben. Zudem wurde davon ausgegangen, dass im landwirtschaftlich genutzten Offenland diejenigen Bereiche eine erhöhte Lebensraumqualität haben, die relativ dicht mit kleinen Gehölzen, Gewässern, Hecken und Gräben durchsetzt sind. Damit werden zugleich die Lebensraumansprüche vieler Kleinvogel- und Fledermausarten in generalisierter Form in die Bewertung einbezogen. Als negative Faktoren der Lebensraumqualität wurden dagegen der Grad der Überbauung mit Siedlungsflächen und der Grad der Zerschneidung durch Verkehrswege und Freileitungen angenommen.

Eine deutlich überdurchschnittliche Habitatausstattung weisen nach dieser Bewertung die Landschaftseinheiten „Rostock-Gelbensander Heide“, „Sternberger Seengebiet“, „Krakower Seen- und Sandergebiet“ sowie „Großseenland mit Müritz-, Kölpin- und Fleesensee“ auf, die durch einen hohen Wald- und Gewässeranteil und einen geringen Störungsgrad gekennzeichnet sind. In der regionalen Verbreitung der Leitarten See- und Fischadler manifestiert sich die besondere Qualität dieser Teilräume. Eine herausgehobene Habitatausstattung weisen die Landschaftseinheiten „Warnow- und Recknitztal“ sowie „Teterower und Malchiner Becken“ mit ihren ausgedehnten, überwiegend störungsarmen Grünlandkomplexen auf. Diese manifestiert sich unter anderem in der regionalen Verbreitung des Schreiadlers, der als Leitart für störungsarme Landschaftsräume gelten kann.



Ausgehend von diesen Überlegungen wurde zur Bewertung der Konflikte mit dem Schutz von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt die nachfolgend dargelegte Systematik angewandt.

Erkennbares Konfliktpotenzial:

- Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung;
- Landschaftseinheiten mit besonderer Habitatausstattung;
- erweiterte Prüfbereiche um bekannte Brutplätze der Seeadler, Schreiadler und Fischadler;
- Abstandszone von 3.000 Metern um Schlafgewässer der Kraniche, Enten, Gänse und Schwäne mit landesweiter Bedeutung (Kategorien A und B).

Hohes Konfliktpotenzial:

- Gebiete mit sehr hoher Dichte des Vogelzuges (Zone A);
- Abstandszone von 500 Metern um Europäische Vogelschutzgebiete.

Kritisches Konfliktpotenzial:

- Landschaftseinheiten mit herausragender Habitatausstattung;
- zentrale Prüfbereiche um bekannte Brutplätze der Seeadler und Fischadler;
- Abstandszone von 500 Metern im Umkreis um Schlafgewässer der Kraniche, Enten, Gänse und Schwäne mit landesweiter Bedeutung (Kategorien A und B).

Die räumliche Ausdehnung der Konfliktbereiche ist in der Karte 2 in der Anlage 1 abgebildet. Als Ausschlussgebiete, die mit Rücksicht auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt bei der Flächenauswahl für die Windenergienutzung von vornherein außer Betracht blieben, sind in der Karte die Vogelschutzgebiete, die größeren geschützten Biotop und Naturschutzgebiete, der größte Teil der Wälder sowie, in räumlich angenäherter Darstellung, die Abstandszone um die Brutreviere der Schreiadler abgebildet. Einzelne Brutplätze der See- und Fischadler mit ihren Ausschluss- und Abstandszone sind nicht abgebildet. Einen Eindruck von deren ungefähre Verteilung und Ausdehnung vermittelt die Karte 9 im Abschnitt 3.1 weiter oben.

Klima

Die verstärkte Nutzung der Windenergie zur Stromerzeugung soll allmählich den weitgehenden Verzicht auf fossile Brennstoffe ermöglichen und damit zur globalen Eindämmung von Kohlendioxidemissionen und den davon wiederum ausgelösten Klimaveränderungen beitragen. Die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele für die Windenergienutzung sind an den nationalen und internationalen Zielen des Klimaschutzes ausgerichtet. Für die Region Rostock wurde in Vorbereitung der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes ein eigenes Energiekonzept erarbeitet. Darin wurde für die regionale Ebene, ebenfalls ausgerichtet an den übergeordneten Zielen des Klimaschutzes, die Umstellung auf eine umweltfreundliche Energieversorgung vorgezeichnet und ein Flächenbedarf für Windenergieanlagen in ähnlicher Größenordnung ermittelt, wie er jetzt gesetzlich vorgegeben ist.

Im Bezug auf die gesamte Region Rostock wird mit einer Flächenfestlegung für die Windenergienutzung im geplanten Umfang dem Belang des Klimaschutzes somit hinreichend Rechnung getragen. Zugleich wird mit



dem Ausschluss der tiefgründigen Moore von der Flächenauswahl sichergestellt, dass die Errichtung von Windparks nicht in Konflikt gerät mit einer möglichen Wiedervernässung dieser Moore. Neben den Mooren dienen auch Wälder der Bindung von Kohlendioxid. Wälder sind von der Flächenauswahl zum größten Teil ebenfalls ausgeschlossen.

Als bewertungsrelevant verbleiben somit diejenigen Moore und Wälder, die von den Ausschlusskriterien nicht erfasst werden. Für die Auswahl und Bewertung der einzelnen Vorranggebiete mit Bezug auf den Klimaschutz wurde folgende Bewertung angewandt:

Erkennbares Konfliktpotenzial:

- Überplanung von (nicht tiefgründigen) Mooren;
- Überplanung von Waldgebieten (ohne besondere Schutz- oder Erholungsfunktion).

Hohes Konfliktpotenzial:

Bei diesem Schutzgut nicht vorkommend.

Kritisches Konfliktpotenzial:

Bei diesem Schutzgut nicht vorkommend.

Die räumliche Ausdehnung der Konfliktbereiche ist in der Karte 3 in Anlage 1 abgebildet. Ausschlussgebiete sind darin nicht abgebildet. Der Ausschluss der meisten Waldgebiete dient zwar dem Klimaschutz, folgt aber vorrangig dem Schutz von Tieren und Pflanzen, sodass sie den in Karte 2 zu diesem Schutzgut abgebildeten Ausschlussgebieten zugeordnet wurden. Der Ausschluss der tiefgründigen Moore dient ebenfalls dem Klimaschutz, wurde aber vorrangig dem nachfolgend beschriebenen Schutzgut Wasser und Boden zugeordnet und in der Karte 4 abgebildet.

Fläche, Boden, Wasser und Luft

Die Eingriffe in den Boden und in das Grundwasser, die mit der Fundamentierung von Windenergieanlagen erforderlich werden, können bezogen auf das einzelne Grundstück und seine nähere Umgebung erheblich sein, sind im regionalem Maßstab jedoch vernachlässigbar. Das gleiche gilt für den Flächenverbrauch durch diese Anlagen und ihre Zuwegungen. Die engeren Schutzzonen von Trinkwasserschutzgebieten, in denen die Errichtung baulicher Anlagen in der Regel verboten ist, wurden bei der Auswahl der Windenergiegebiete von vornherein ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen wurden die tiefgründigen Moore und die größeren Binnengewässer. Für die übrigen Bereiche wurde das Konfliktpotenzial mit Bezug auf das Schutzgut Wasser und Boden wie folgt bewertet:

Erkennbares Konfliktpotenzial:

- Flächen mit hoher Schutzwürdigkeit des Bodens nach dem Landschaftsrahmenplan und der Bodenfunktionsbewertung;
- Äußere Schutzzone von Trinkwasserschutzgebieten.

**Hohes Konfliktpotenzial:**

- Flächen mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Bodens dem Landschaftsrahmenplan und der Bodenfunktionsbewertung.

Kritisches Konfliktpotenzial:

- Überplanung größerer gesetzlich geschützter Geotope.

Die räumliche Ausdehnung der Konfliktbereiche ist in der Karte 4 in Anlage 1 abgebildet. Als Ausschlussgebiete sind darin die engeren Schutzzonen der Trinkwasserschutzgebiete, das Überschwemmungsgebiet im Verlauf der Warnow, die tiefgründigen Moore und die Seen ab 5 Hektar Größe abgebildet. Zur Bewertung der Schutzwürdigkeit des Bodens wurde neben dem Landschaftsrahmenplan die neuere, noch vorläufige Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie herangezogen und für den Maßstab der Regionalplanung provisorisch aufbereitet. Diese ordnet vergleichsweise große Bereiche der Kategorie „vor baulicher Nutzung zu schützen“ zu. Zusammen mit der ebenfalls großflächigen Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Warnow ergeben sich somit große Bereiche, für die ein erkennbares Konfliktpotenzial dargestellt ist.

Landschaft

Neben den Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Großvögeln ist die Veränderung des Landschaftsbildes die zweite gravierende Umweltauswirkung der Windenergienutzung. In der Zukunft wird in größeren Teilen der Region als bisher das Landschaftsbild von Windenergieanlagen geprägt sein. In der öffentlichen Diskussion werden immer wieder verschiedene Ansichten über eine gewünschte und als verträglich empfundene Verteilung der Anlagen im Landschaftsraum geäußert. Zum Teil wird für eine massive Konzentration an wenigen ausgewählten Standorten plädiert, um dafür andere Teile des Landes gänzlich zu verschonen; zum Teil wird aber gerade die starke Zusammenballung als unharmonisch und besonders störend wahrgenommen und eine eher gleichmäßige Verteilung der Anlagen im Raum gefordert. In den Stellungnahmen zum ersten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes spiegeln sich beide Sichtweisen wider. Im Rahmen der Abwägung und der Umweltprüfung muss diese Verteilungsdiskussion jedoch nicht eingehender geführt werden, weil der Gesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern mit der verbindlichen Festlegung großer Schutzabstände zu den Wohnorten die räumliche Verteilung der Windenergiegebiete bereits sehr weitgehend vorbestimmt hat. Der Freihaltung der Wohnortumgebung von den potenziell störenden Anlagen wurde vom Gesetzgeber ein sehr hohes Gewicht gegeben. In der Konsequenz kann die Freihaltung besonders schöner Erholungslandschaften in den dünner besiedelten Teilen der Region nur mit deutlich abgestuftem Gewicht in die Abwägung einbezogen werden.

Zur Bewertung der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes liegen die betreffenden Daten aus der Landschaftsplanung vor. In früheren Planungsverfahren für Windenergiegebiete wurde von Einwendern zum Teil vorgebracht, dass diese Bewertung nach über zwanzig Jahren veraltet sei und als Planungsgrundlage nicht mehr verwendet werden könne. Da sich in dieser Bewertung jedoch in erster Linie die eisenzeitlich geprägte Geländemorphologie sowie die im Mittelalter und in der frühen Neuzeit entstandenen Landnutzungsmuster abbilden, kann sie nicht nach wenigen Jahrzehnten bereits veraltet sein. Lediglich tertiäre



Landschaftsmerkmale wie Hecken und Allen, Siedlungsränder und bauliche Anlagen im Außenbereich haben in den vergangenen Dekaden das Bild modifiziert, ohne aber die Anmutung der verschiedenen Landschaftsräume und ihre sehr unterschiedlichen Qualitäten grundlegend zu verändern.

Zum Schutz der Landschaft gehört auch der Schutz der Ortsbilder. Es kann davon ausgegangen werden, dass die dichte Umstellung eines Ortes in allen Himmelsrichtungen vom durchschnittlichen Betrachter als grobe Verunstaltung des Ortsbildes wahrgenommen würde. Lokale Häufungen und die Umstellung von Ortschaften entstehen im Zusammenwirken mehrerer benachbarter Windparks. Das daraus erwachsende Konfliktpotenzial kann deshalb erst später betrachtet werden, wenn die flächenbezogene Bewertung abgeschlossen und eine engere Auswahl möglicher Windenergie-Vorranggebiete getroffen ist. Dazu wird auf die Ausführungen weiter unten verwiesen. Das flächenbezogene Konfliktpotenzial wurde wie folgt bewertet:

Erkennbares Konfliktpotenzial:

- Gebiete mit hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes;
- landschaftliche Freiräume mit hoher Schutzwürdigkeit;
- Landschaftsschutzgebiete.

Hohes Konfliktpotenzial:

- Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes;
- landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit;
- Naturparks.

Kritisches Konfliktpotenzial:

Bei diesem Schutzgut im Rahmen der flächenbezogenen Bewertung nicht vorkommend. Bezüglich der Bewertung der Umstellung von Ortschaften wird auf die Ausführungen weiter unten verwiesen.

Die räumliche Ausdehnung der Konfliktbereiche ist in der Karte 5 in Anlage 1 abgebildet.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen im Bezug auf Kulturgüter ist hauptsächlich der Schutz von Denkmälern und ihrer Umgebung im regionalen Maßstab relevant. Wie die Belange der menschlichen Erholung und des Landschaftsschutzes wird der Schutz der Umgebung von Denkmälern in den Ausschlusskriterien zur Ermittlung potenzieller Windenergiegebiete noch gar nicht abgebildet. Dies spricht dafür, dass dieser Belang in der anschließenden Bewertung der ermittelten Potenzialflächen ein hohes Gewicht bekommt. Die Sicht auf bedeutsame Baudenkmale und ihre Beziehung zur umgebenden Landschaft soll nicht derart verstellt oder verändert werden, dass sie vom Betrachter nicht mehr in ihrer Besonderheit und ihrem historischen Zeugniswert wahrgenommen werden kann.

Für die landesweit bedeutsamsten Baudenkmale mit ausgeprägten Sichtbeziehungen in die Landschaft liegt ein Gutachten vor, in dem die tatsächlichen Sichtfelder und potenziellen Windenergiegebiete in der jeweiligen Denkmalumgebung abgegrenzt und die Veränderung des Erscheinungsbildes fotografisch simuliert wurde. In der Region Rostock gehören zu diesen wichtigsten raumbedeutsamen Denkmälern die Altstadt



von Güstrow, das Kloster Bad Doberan sowie die Herrenhäuser Burg Schlitz, Alt Rossewitz und Kurzen Trechow. Für weitere raumbedeutsame Denkmale liegt die fachliche Einschätzung möglicher Sichtbeeinträchtigungen von der oberen Denkmalbehörde vor. Zu beachten ist, dass die Erreichung der gesetzlichen Flächenziele für die Windenergienutzung den Belangen des Denkmalschutzes im Konfliktfall überzuordnen ist. Kritische Konfliktsituationen sind dort zu erkennen, wo die gutachterliche oder fachbehördliche Einschätzung eigentlich ein denkmalrechtliches Verbot nahelegen würde.

Als Grundlage für das neue Regionale Raumentwicklungsprogramm wurde für die Region Rostock in den letzten Jahren eine gesonderte Bewertung der kulturhistorischen und baukulturellen Potenziale der Landschaft erarbeitet. Der Schutz von Elementen der historischen Kulturlandschaft lässt sich keiner der Schutzgutkategorien des Umweltrechts ausschließlich und eindeutig zuordnen, weil es Überschneidungen sowohl zum Schutz des menschlichen Wohlbefindens (im Hinblick auf Tourismus und Naherholung) als auch zum Schutzgut Landschaft aufweist. Für die Bewertung der Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen wurde das kulturhistorische und baukulturelle Potenzial der Landschaft ergänzend zur Betrachtung ausgewählt, besonders raumbedeutsamer Einzeldenkmale herangezogen, wie sie sich aus dem landesweiten Gutachten und den fachbehördlichen Einschätzungen ergibt. Es wird davon ausgegangen, dass eine hohe Dichte von erhaltenen Zeugnissen der Bau- und Kulturgeschichte wesentlich zum Attraktionswert einer Landschaft für den Tourismus wie auch zum Identifikationswert für die einheimische Bevölkerung beiträgt. Die technische Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen, insbesondere bei großen Zusammenballungen von Windparks, wird dabei als umso konfliktträchtiger eingeschätzt, je stärker eine Landschaft bis heute noch durch sichtbare Zeugnisse der Bau- und Kulturgeschichte geprägt ist. Besonders stark geprägt sind in dieser Hinsicht die Kulturlandschaftsräume „Kloster Rühn und Stiftgebiet Schwerin“, „Güstrower Land“, „Nördliche Seenplatte“, „Mecklenburger Schweiz“ und „Rostocker Heide“. Überdurchschnittlich stark geprägt sind darüber hinaus die Kulturlandschaftsräume „Seebäder und Klosterlandschaft Doberan“, „Südliches Rostock“, „Warnowtal“, „Recknitztal“ und „Gnoiener Land“.

Sachgüter, die durch den Betrieb von Windenergieanlagen, insbesondere im Havariefall, beschädigt werden können, sind Verkehrswege sowie Freileitungen und Rohrleitungen einschließlich der Umspannwerke und Verteilerstationen im Leitungsnetz. Als weitere Betriebsanlagen, die typischerweise im Außenbereich stehen, sind insbesondere Biogasanlagen für die Bewertung relevant. Da die Einhaltung vorsorglicher Schutzabstände zu diesen Infrastrukturen unmittelbar der öffentlichen Sicherheit dient, können sie nicht mit anderen Belangen abgewogen werden. Diese Schutzabstände wurden deshalb in einem gesonderten Arbeitsschritt bei der Auswahl und dem Zuschnitt der Windenergiegebiete berücksichtigt und nicht in die allgemeine Bewertung der Umweltauswirkungen einbezogen. Mit Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wurde folgende Bewertung vorgenommen:

Erkennbares Konfliktpotenzial:

- potenzielle Sichtfelder in der Umgebung landschaftsprägender Denkmale von regionaler Bedeutung;
- Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Bedeutung.

Hohes Konfliktpotenzial:

- Sichtfelder in der Umgebung der landschaftsprägenden Denkmale von landesweiter Bedeutung (über 2.500 Meter Entfernung vom Denkmal);
- Kulturlandschaften mit sehr hoher Bedeutung.



Kritisches Konfliktpotenzial:

- Sichtfelder im Nahbereich der landschaftsprägenden Denkmale von landesweiter Bedeutung (unter 2.500 Meter Entfernung vom Denkmal).

Die räumliche Ausdehnung der Konfliktbereiche ist in der Karte 6 in Anlage 1 abgebildet. Als Ausschlussgebiete sind darin in Auswahl die Bauschutzbereiche der Flugplätze, die Umgebung des Wetterradars Warnemünde und die Nahbereiche überörtlicher Leitungen und Verkehrswege abgebildet.

Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Nach üblicher Methodik der umweltbezogenen Konfliktanalyse würde eine hohe oder kritische Bewertung bei einem Schutzgut immer auf das Ergebnis der Gesamtbewertung durchschlagen. Mit Bezug auf die Windenergiegebiete in der Region Rostock wird diese Methodik jedoch als nicht zielführend angesehen. Da Umweltqualität und Siedlungsdichte nicht bei allen, aber bei einigen der maßgebenden Schutzgüter und Belange ein entgegengesetztes Verhältnis aufweisen, führt die gesetzlich vorgegebene Beschränkung der Auswahl auf möglichst siedlungsferne Flächen zu einer entsprechend erhöhten Betroffenheit anderer schutzwürdiger Belange. Im Ergebnis müsste fast allen potenziell geeigneten Windenergiegebieten bei irgendeinem Schutzgut – und damit auch in der Gesamtbewertung – ein mindestens hohes Konfliktpotenzial zuerkannt werden. Die gewünschte Unterscheidung zwischen mehr und weniger gut geeigneten Flächen würde damit nicht erreicht. Auch ist zu berücksichtigen, dass der Umfang der letztlich auszuwählenden Flächen vorrangig am gesetzlichen Flächenziel – und nicht an der umweltbezogenen Konfliktbewertung – auszurichten ist. Es darf somit keinen Automatismus geben in dem Sinne, dass etwa ein hohes Konfliktpotenzial eines möglichen Vorranggebietes in jedem Fall zu dessen Ausschluss führen müsste. Zur flächenbezogenen Ermittlung des Konfliktpotenzials wurden deshalb die schutzgutbezogenen Bewertungen aufsummiert, um Gebiete mit ausgeprägter Konflikthäufung zu identifizieren und in der Gesamtschau die konfliktärmeren Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Ein erkennbares Konfliktpotenzial wurde bei jedem Schutzgut mit einem Punkt bewertet, ein hohes Konfliktpotenzial mit zwei Punkten und ein kritisches Konfliktpotenzial mit drei Punkten.

Die vorstehend beschriebene Bewertungssystematik führt zur Aufsummierung negativer Punktwerte, die im Ergebnis die unterschiedliche Empfindlichkeit der verschiedenen Teilräume der Region gegen eine Überbauung mit großen Windenergieanlagen abbilden. Für die Bewertung der möglichen Windenergiegebiete sind jedoch die negativen Umweltauswirkungen nicht allein maßgebend. Daneben gibt es Faktoren, welche die wirtschaftliche Ausnutzung der verschiedenen Gebiete negativ oder positiv beeinflussen. Zudem gibt es Vorbelastungen der Umwelt, die zugunsten der Windenergienutzung gewertet werden können. Um diese verschiedenen Faktoren in die Gesamtbewertung einzubeziehen, wurden folgende Kriterien herangezogen:

- im Bereich geltender Bauhöhenbeschränkungen um den Flugplatz Laage die Geländehöhe, um die dort gegebenen Einschränkungen für den Einsatz großer ertragsstarker Windenergieanlagen abzubilden;
- die Nahbereiche der Autobahnen, um die besonders verlärmten Bereiche abzubilden, in denen Windenergieanlagen keine hörbare Zusatzbelastung hervorrufen;
- die Umgebung von Leitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes sowie von Umspannwerken, um die Bereiche mit günstigen Netzanschlussmöglichkeiten abzubilden.



Zum Teil haben die aufgeführten Wirtschaftlichkeitskriterien wiederum einen indirekten Umweltschutzbezug. Die Bevorzugung von Standorten, an denen leistungsstarke Anlagen errichtet werden können, erhöht die gewinnbare Menge an umweltfreundlich erzeugtem Strom. Die Bevorzugung von verlärmten Standorten entlang der Autobahnen dient der Bündelung störender Schallquellen und der Freihaltung bislang ruhiger Gebiete. Die Berücksichtigung der Nähe zu Leitungsnetzen und Verbrauchsschwerpunkten reduziert den Anschlussaufwand und trägt zur Verringerung der weiteren Landschaftszerschneidung durch Anschlussleitungen bei. Flächen über 60 Meter Geländehöhe im Bereich der Bauhöhenbeschränkung um den Flugplatz Laage wurden wegen ihrer schlechten Nutzbarkeit gänzlich ausgeschlossen. Die aufgeführten Kriterien wurden mit folgenden – negativen oder positiven – Punktzahlen in die Gesamtbewertung einbezogen:

- Geländehöhe 50 bis 60 Meter: 2 Konfliktpunkte
- Geländehöhe 40 bis 50 Meter: 1 Konfliktpunkt
- Nahbereich der Autobahnen bis 500 Meter: 3 Pluspunkte
- Nahbereich der Autobahnen bis 1.000 Meter: 2 Pluspunkte
- Nahbereich der Autobahnen bis 1.500 Meter: 1 Pluspunkt
- Umfeld der Hoch- und Höchstspannungsleitungen bis 3.000 Meter: 1 Pluspunkt.

Maximal wurden drei Pluspunkte vergeben. Der Begriff „Pluspunkte“ wird hier verwendet, um eine positive Bewertung – im Unterschied zu den vorher beschriebenen Negativbewertungen – kenntlich zu machen. Tatsächlich wurden jedoch die Konfliktpunkte der verschiedenen Schutzgüter aufsummiert und die positiven Bewertungen von der ermittelten Summe abgezogen, weil sie in der Gesamtschau das Konfliktpotenzial der bewerteten Fläche mindern. Mathematisch sind die Pluspunkte demnach als Minuspunkte in die Bewertung der Konfliktschwere eingegangen. Entsprechend ist die untenstehende Tabelle zu lesen. Die räumliche Ausprägung der Konfliktklassen ist in der Karte 7 in Anlage 1 abgebildet. Der Einfluss der positiven Bewertungskriterien ist in der Karte am Verlauf der Autobahnen erkennbar, die sich mit ihren Verlärmungszonen gegenüber der Umgebung heller abzeichnen.

Das nach dieser Methodik ermittelte flächenbezogene Konfliktpotenzial ist in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben. Die Nummerierung der potenziellen Windenergiegebiete geht zum Teil auf frühere Entwürfe zurück, soweit es sich um solche Gebiete handelt, die im letzten Jahrzehnt schon einmal in Betracht gezogen und zunächst wieder verworfen worden waren. Von der Neubewertung ausgenommen wurde das Gebiet Sabel (Nr. 121), weil die hier bekannten Bauhöhenbeschränkungen keine wirtschaftliche Ausnutzung zulassen. Nicht in die Bewertung einbezogen wurde ebenso das Gebiet Tarnow Ost (Nr. 122), weil nach langjähriger Prüfung hier die Genehmigung eines Windparks unmittelbar bevorsteht, sodass die Festlegung als Vorranggebiet keiner erneuten Abwägung bedarf. Die Gebiete mit den Nummern 135 aufwärts sind neue Potenzialgebiete, die mit der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes in diesem Jahrzehnt erstmals in Betracht gezogen wurden. Die Benennung der Gebiete orientiert sich in der Regel an den Namen der betreffenden Gemarkungen. Die jeweilige Größe ist in Hektar angegeben. Die maßgebenden Schutzgüter sind in der Reihenfolge wie oben beschrieben mit verkürzter Bezeichnung in den nachfolgenden Spalten wiedergegeben. Abzüge und Zuschläge auf die umweltbezogene Konfliktbewertung, die aufgrund der Kriterien Autobahnnähe, Netznähe und Geländehöhe vorgenommen wurden, sind in der Spalte <+/-> enthalten. Die letzte Spalte gibt das Ergebnis der Konfliktbewertung wieder: Je höher die Punktzahl, desto größer ist das Konfliktpotenzial einzuschätzen. Die Skala der erreichbarer Punktsommen reicht von



minus 3 (beste Eignung) bis 17 (höchste Konfliktstufe). Gebiete mit mehr als 7 Konfliktpunkten sind hervorgehoben und wurden von der näheren Auswahl ausgeschlossen.

Bewertung des umweltbezogenen Konfliktpotenzials des möglichen Windenergiegebiete

Nr.	Name	ha	Mensch	Tier, Pflanze	Klima	Boden, Wasser	Land- schaft	Kultur, Sachen	+/-	Summe
22	Neubukow (Erw.)	96	1	3	0	1	0	1	-1	5
55/58	Mistorf (Erw.)	83	0	1	0	1	0	2	-1	3
100/1	Hohen Luckow Erw.	59	0	0	1	2	0	0	0	3
105	Linstow	183	1	2	0	1	1	2	0	7
106	Glasewitz (Erw.)	74	0	1	0	1	1	2	-3	2
107	Dalwitz (Erw.)	99	0	2	0	0	1	1	0	4
108	Stierow	158	0	1	0	1	1	0	0	3
119	Matersen	206	0	0	1	1	0	0	0	2
120	Klein Belitz	107	0	1	1	1	0	0	0	3
122	Tarnow Ost (Erw.)	383	0	3	1	2	0	2	-1	6
124	Wardow	88	0	1	1	1	0	2	0	5
127	Appelhagen (Erw.)	194	1	2	0	1	2	2	0	8
128	Groß Bäbelin	243	1	2	0	1	1	2	-2	5
130	Schlage (Erw.)	92	1	2	0	1	2	0	-1	5
131	Groß Gischow	118	0	1	1	1	0	2	0	5
132	Reinstorf	90	0	1	1	1	0	0	0	3
133	Dehmen	107	0	1	0	0	0	2	-3	0
134	Hoppenrade	65	0	1	0	1	1	2	-1	4
135	Wustrow	73	2	3	0	0	2	0	0	7
137	Hof Jörnstorff	51	1	3	0	0	0	0	-1	3
138	Börgerende	43	2	2	0	1	0	2	0	7
140	Reez	49	0	1	1	2	2	1	-1	6
141	Bandelstorf	30	0	1	0	1	0	0	-2	0
145	Gülzow	222	0	3	1	0	0	2	-1	5
146	Parum	35	1	3	0	1	0	2	-1	6
147	Bülow	41	2	2	0	2	2	2	-1	9
148	Bülower Burg	47	0	3	0	2	2	2	-1	8
149	Karcheez	32	0	3	0	1	0	2	0	6
150	Zernin	233	0	1	0	2	0	2	0	6
151	Diedrichshof	43	0	1	1	2	0	2	0	6
152	Lübzín	221	0	2	0	1	2	2	-1	6
153	Oldenstorf	83	1	2	0	2	2	2	0	9
154	Groß Breesen	134	1	2	1	2	2	2	0	10
155	Groß Tessin	294	2	2	0	2	2	2	0	10
158	Wattmannshagen	32	0	1	0	0	0	2	0	3
159	Striesenow	85	0	0	0	2	0	0	0	2



Nr.	Name	ha	Mensch	Tier, Pflanze	Klima	Boden, Wasser	Land- schaft	Kultur, Sachen	+/-	Summe
160	Lübsee	47	3	1	0	1	2	2	-2	7
161	Bansow	65	0	1	1	2	0	2	-1	5
162	Vogelsang	108	1	1	0	2	0	2	-1	5
163	Kleverhof	81	1	3	0	1	1	2	-1	7
164	Kämmerich	124	1	3	1	1	1	2	-1	8
165	Schrödershof	99	0	1	0	2	1	0	-1	3
166	Bad Doberan	160	2	3	1	2	1	2	0	11
167	Volkenshagen	54	0	0	0	0	0	2	-2	0
168	Gnemern	30	0	3	1	2	0	0	-1	5
169	Bernitt	51	0	1	1	1	1	2	-1	5
170	Kambs Süd	31	1	3	1	2	2	1	-1	9
171	Bützow Nord	47	0	3	1	2	1	2	-2	7
172	Steinhagen	32	1	2	1	2	1	1	-1	7
173	Eickhof	110	2	1	1	2	2	2	-2	10
174	Klein Raden	160	1	2	1	2	0	2	0	8
175	Groß Upahl	50	1	3	1	2	0	2	0	9
176	Gerdshagen	77	0	3	0	1	1	2	-1	7
177	Badendiek	135	0	1	1	2	2	2	0	8
178	Marienhof	58	1	1	0	2	2	2	-1	7
180	Dersentin	101	1	2	1	2	2	2	-1	9
181	Mamerow	41	1	3	1	2	0	2	-1	9
182	Groß Roge	48	1	3	1	2	1	2	0	10
183	Teterow Süd	163	2	3	0	2	2	2	-2	9
184	Teterow West	94	2	2	1	2	2	2	-2	9
185	Teschow	45	2	2	1	2	0	2	-1	9
186	Groß Wüstenfelde	54	0	0	1	1	0	0	0	2
187	Poggelow	71	0	2	0	1	1	0	-1	3
188	Groß Lunow	119	0	3	0	1	1	1	0	6
190	Wendorf	27	0	1	0	1	2	0	0	4
191	Krempin	38	0	1	1	0	0	0	-1	1
192	Güstrow Nord	21	0	1	0	0	0	1	-2	0
193	Rothenmoor	65	2	3	0	2	2	2	0	11

Die mit bis zu 7 Punkten bewerteten Gebiete wurden der nachfolgend beschriebenen naturschutzrechtlichen Bewertung unterzogen. Insgesamt sind dies 48 Gebiete mit einem Umfang von rund 4.400 Hektar.



3.3 Vorläufige naturschutzrechtliche Bewertung

Gegenstand der rechtlichen Bewertung

Die im vorstehenden Abschnitt 3.2 beschriebene Konfliktbewertung der möglichen Windenergiegebiete soll sicherstellen, dass im gesamtregionalen Vergleich diejenigen Gebiete ausgewählt werden, an denen Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen mit möglichst geringen schädlichen Umweltauswirkungen verbunden sind. Diese Auswahl unterliegt grundsätzlich der planerischen Abwägung. Diese Abwägung findet ihre Grenzen dort, wo einschlägige Verbote des Naturschutzrechts berührt werden. Mit Bezug auf die Windenergienutzung sind dies das Verbot der erheblichen Beeinträchtigung europäischer Schutzgebiete im § 33 und das Verbot der Tötung, Verletzung oder Störung von Tieren geschützter Arten im § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Traditionell zielt die Festsetzung von Schutzgebieten nach dem deutschen Naturschutzrecht auf die Durchsetzung abschließend und eindeutig normierter Verbote ab. Die entsprechenden Verbotskataloge schließen bestimmte Nutzungen innerhalb der Schutzgebiete verbindlich aus und haben außerhalb deren Grenzen keine Geltung. Die Festsetzung der europäischen Schutzgebiete zielt dagegen auf die Erhaltung bestimmter Lebensräume und ihrer spezifischen Qualitäten. Die Feststellung, ob bestimmte Nutzungen mit den Schutzzielen vereinbar sind, bleibt der Einzelfallprüfung überlassen. Somit sind weder innerhalb der Schutzgebiete bestimmte Nutzungen von vornherein ausgeschlossen, noch sind sie außerhalb deren Grenzen von vornherein zulässig. Maßstab der Einzelfallprüfung ist immer die Erheblichkeit der zu erwartenden Auswirkungen und die Vereinbarkeit mit den maßgebenden Schutzzielen.

Mit der Einführung von Beschleunigungsgebieten für Erneuerbare-Energien-Anlagen geht die Europäische Union vom Konzept der aufwändigen Einzelfallprüfung nun allerdings tendenziell ab. Bei den Voraussetzungen für die Festlegung solcher Beschleunigungsgebiete und den damit verbundenen Verzicht auf weitere Umweltprüfungen im Anlagenzulassungsverfahren wird ausdrücklich nur noch die Lage außerhalb eines europäischen Schutzgebietes und eben nicht mehr, wie es dem Konzept dieser Schutzgebiete eigentlich entsprechen würde, das positive Ergebnis einer einzelfallbezogenen Verträglichkeitsprüfung genannt. Das Erfordernis einer solchen Prüfung auf der Planungsebene bleibt zwar bestehen; aus der neuen rechtlichen Vorgabe kann aber gleichwohl die Regelvermutung abgeleitet werden, dass Erneuerbare-Energien-Anlagen, wenn sie am Rande außerhalb der Schutzgebiete stehen, mit ihren Umweltauswirkungen in den allermeisten Fällen als unerheblich für den Bestand und Zweck der Schutzgebiete anzusehen sind.

Bei den Vorranggebieten für Windenergieanlagen darf deshalb kein überzogener Maßstab angelegt werden, wenn es um die Erheblichkeit äußerer Einwirkungen in die Europäischen Schutzgebiete, insbesondere die Vogelschutzgebiete, geht. Die gesetzliche Pflicht zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen darf nicht so extensiv ausgelegt werden, dass die Windenergienutzung in einem weiten Umfeld um die Vogelschutzgebiete allein aufgrund hypothetischer Wirkungszusammenhänge ausgeschlossen wird. Weder dürfen innergebietslich maßgebende Schutzanforderungen einfach auf eine pauschale Abstandszone um das Gebiet ausgedehnt werden, noch können bisher geltende Abstandsrichtwerte des besonderen Artenschutzes unbesehen für die gebietsbezogene Verträglichkeitsprüfung herangezogen werden.



Die rechtlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz haben ihren Ausgangspunkt beim Schutz des einzelnen Individuums vor absichtlicher und gezielter Tötung oder Beeinträchtigung. Auf den Betrieb von Windenergieanlagen sind diese Bestimmungen nicht direkt anwendbar. Sie können nur mittels vorausschauender Risikoabschätzung anwendbar gemacht werden. Die vorsorgende Risikovermeidung kann an verschiedenen Punkten des Planungs- und Genehmigungsverfahrens für Windparks ansetzen:

- standortbezogene Risikovermeidung, indem Habitate schlaggefährdeter Vögel bereits bei der Wahl der Windparkstandorte berücksichtigt werden;
- betriebszeitbezogene Risikovermeidung, indem Abschaltungen zu bestimmten Jahres- und Tageszeiten oder bestimmten Ereignissen der Landbewirtschaftung beauftragt werden;
- technische Risikovermeidung, indem Windenergieanlagen mit einer automatischen Anflugererkennung ausgerüstet und bei akuter Gefahr kurz abgeschaltet werden;
- habitatbezogene Risikovermeidung, indem durch kleinräumige Änderungen der Landnutzung versucht wird, die Vögel bei ihrer Nahrungssuche vom engeren Umkreis des Windparks abzulenken.

Nicht zuletzt mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebes kommt der standortbezogenen Risikovermeidung eine hohe Bedeutung zu. Die übrigen Maßnahmen, die erst nach abgeschlossener Standortwahl im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren ansetzen, haben in den vergangenen Jahren ganz maßgeblich zur überlangen Dauer der Verfahren beigetragen, weil aufwändige Untersuchungen verlangt und oftmals jahrelange Abstimmungsprozesse geführt wurden. Jüngste Bemühungen auf europäischer und nationaler Ebene um eine durchgreifende Beschleunigung der Verfahren zielen folgerichtig darauf, dass die notwendigen Prüfungen auf der Ebene der überörtlichen Windparkstandortplanung im Wesentlichen abschließend vorgenommen werden. Auf dieser Ebene zielt die Prüfung der rechtlichen Form nach zunächst auf den Schutz des einzelnen Vorkommens einer Vogelart, ihrem Sinn nach jedoch letztlich auf Schutz und Erhaltung der regionalen Population.

In die vorläufige naturschutzrechtliche Bewertung einbezogen wurden die potenziellen Windenergiegebiete, die im Ergebnis der im vorstehenden Abschnitt 3.2 beschriebenen Konfliktbewertung nicht mehr als 7 Punkte erhalten haben. Die vorläufige Bewertung dient noch nicht der abschließenden rechtlichen Prüfung, die erst mit der endgültigen Abwägung und Beschlussfassung zum neuen Raumentwicklungsprogramm erfolgen wird. Deshalb wurde, wie bei der vorstehend beschriebenen allgemeinen Umweltprüfung, das Risiko des Eintritts von Verbotstatbeständen zunächst anhand eines Punktesystems bewertet, um Gebiete mit erhöhtem Risiko zu identifizieren und auszuschließen.

Bewertung möglicher Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete

Wenn es um die Bewertung der Erheblichkeit äußerer Einwirkungen in die Vogelschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung geht, gibt es keine eingeführten Maßstäbe. Die im Bezug auf die Windenergienutzung regelmäßig einschlägigen Schutzziele sind:

- die Erhaltung eines ungestörten Luftraumes
- die Erhaltung störungsarmer Offenlandbereiche



in den Schutzgebieten. Beide Ziele lassen sich nicht an speziellen Typen geschützter Lebensräume festmachen, sondern betreffen immer das gesamte Schutzgebiet beziehungsweise das gesamte Offenland einschließlich landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Generalisierte Maßstäbe der potenziellen Erheblichkeit eines Flächenentzuges lassen sich der Fachliteratur für die wertgebenden Lebensräume der europäischen Schutzgebiete entnehmen. Auf die Bewertung äußerer Einwirkungen in die Randbereiche eines Schutzgebietes erscheinen diese Maßstäbe nicht ohne Weiteres übertragbar. Zu vermeiden wäre jedenfalls die dichte Umstellung von Schutzgebieten durch Windenergieanlagen in einem Maße, das erhebliche Auswirkungen auf die ökologische Funktion befürchten lässt. Hierfür sind alle festgelegten und geplanten Windenergiegebiete im Nahbereich eines Schutzgebietes, einschließlich derer in den Nachbarregionen, mit Blick auf mögliche Summationswirkungen zu betrachten. Wenn mehr als 10 Prozent der Fläche des Schutzgebietes durch direkt angrenzende – also innerhalb der 500-Meter-Abstandszone gelegene – Windparks unmittelbar gestört würde, sollte von einer potenziell erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

Bei Windenergiegebieten in den weiteren Abstandszonen ist nicht von einem unmittelbaren Flächenentzug auszugehen. Hier ist nur die mögliche Barrierewirkung von Windparks und das erhöhte Schlagrisiko bewertungserheblich. Eine Barrierewirkung können Windparks für diejenigen Vögel entfalten, die Windenergieanlagen instinktiv meiden. Dies sind insbesondere die Wat- und Wasservögel, die sich während des saisonalen Vogelzuges in großer Zahl in den Schutzgebieten sammeln. Erzwungene Ausweich- und Überflugmanöver dieser Vögel können nur dann als erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion eines Schutzgebietes angesehen werden, wenn es die Hauptzugkorridore und das nähere Umfeld des Schutzgebietes im Abstand bis 3.000 Meter betrifft.

Im weiteren Umfeld bis 5.000 Meter um die Vogelschutzgebiete ist nur das erhöhte Schlagrisiko prüfungsrelevant, soweit es um Greifvögel mit großen Aktionsräumen und geringen absoluten Bestandsgrößen geht, bei denen jedes einzelne Brutvorkommen als bedeutsam für den Erhaltungszustand der betreffenden Art im jeweiligen Schutzgebiet angesehen werden muss. Insbesondere maßgebend sind hier die Leitarten Schreiadler und Seeadler, denen in der Anlage zum Naturschutzgesetz die höchsten Schutzabstände zugeordnet wurden und die mit ihrer bevorzugten Nutzung von Grünland bzw. größeren Gewässern als Jagdreviere auch die Habitatpräferenzen weiterer besonders schlaggefährdeter Arten großenteils abdecken. Der pauschale Prüfabstand ist hier nicht generell an den Grenzen des Schutzgebietes zu bemessen, sondern an potenziell geeigneten Brutwäldern der betreffenden Adlerarten. Als potenzielle Brutwälder wurden pauschal alle zusammenhängenden Waldgebiete ab 25 Hektar Größe in den Schutzgebieten betrachtet.

Für die Bewertung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen wurden folgende Abstandszonen um die Vogelschutzgebiete angesetzt:

- 500 Meter: Vergrämungswirkung auf störungsempfindliche Vögel, insbesondere rastende Wat- und Wasservögel, sehr hohes Schlagrisiko für Störche und Greifvögel, soweit sich deren Brutplätze am Rande des Schutzgebietes befinden;
- 3.000 Meter: erzwungenes Umfliegen und Überfliegen von Windparks durch Zugvögel kann sich erheblich auf die Nutzung der Habitate innerhalb und im Umfeld des Schutzgebietes auswirken, Schlagrisiko für Greifvögel mit großen Raumansprüchen;
- 5.000 Meter: Schlagrisiko für Greifvögel mit sehr großen Raumansprüchen (Seeadler, Schreiadler).



Die engere Abstandszone von 500 Metern wird als generalisierte Stör- und Gefährdungszone angenommen, innerhalb derer eine Vergrämungswirkung auf rastende Wat- und Wasservögel sowie eine tendenziell erhöhte Schlaggefährdung von Kleinvögeln und Fledermäusen in den Schutzgebieten angenommen werden kann – ohne dass diese Wirkungen in jedem Fall rechtlich relevant sein müssten. 500 Meter entsprechen auch dem gesetzlichen Mindestabstand für die meisten Großvogelarten, die in der Anlage zum § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind. Die weiteren Abstandszone von 3.000 und 5.000 Metern wurden in Anlehnung an ebendiese Anlage sowie an die früher in Mecklenburg-Vorpommern eingeführte Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe ausschließlich um die genannten Habitate innerhalb der Vogelschutzgebiete angesetzt. 3.000 Meter entsprechen dem bislang empfohlenen Schutzabstand um Vogelrastgewässer von internationaler Bedeutung. Sie bilden zugleich den Abstand ab, der mindestens einzuhalten wäre, wenn Schreiadler an den Grenzen der Schutzgebiete brüten, womit diejenige Art mit dem höchsten Schutzanspruch zum Maßstab genommen wird. Die äußere Abstandszone von 5.000 Metern entspricht dem erweiterten Prüfbereich, der im Gesetz für Brutplätze der See- und Schreiadler vorgeschrieben ist, womit der größte mögliche Bereich denkbarer Auswirkungen auf die Schutzgebiete markiert ist. Diese äußeren Abstandszone decken bereits große Teile der Region Rostock ab.

Im Unterschied zu den Vogelschutzgebieten sind die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung bei der Auswahl potenzieller Windenergiegebiete nicht von vornherein ausgeschlossen. In die Auswahl einbezogen wurden allerdings nur solche Schutzgebiete, in denen die im engeren Sinne geschützten Lebensräume einen vergleichsweise kleinen Teil der Gebietsfläche ausmachen. Dies sind Ackerlandschaften, die sich durch eine erhöhte Dichte von Kleingewässern auszeichnen und als Lebensräume für Amphibien (insbesondere Kammolch und Rotbauchunke) unter Schutz stehen, im Übrigen aber normal genutzt und bewirtschaftet werden. In der Regel rufen hier Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen keine Beeinträchtigungen hervor, die über das Niveau der gegebenen Störungen durch Verkehr, Land- und Forstwirtschaft hinausgehen. Allerdings muss vermieden werden, dass die Erschließung eines Windparks mit den erforderlichen Zugewegungen zur Zerschneidung eng zusammenhängender Wald- und Gewässerkomplexe in den Schutzgebieten führt. Da in allen Schutzgebieten mit dem Vorkommen geschützter Fledermausarten gerechnet werden muss, ist wie bei den Vogelschutzgebieten eine potenzielle Stör- und Gefährdungszone von 500 Metern um alle Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung anzusetzen, die hier zugleich die äußere Grenze potenziell erheblicher äußerer Einwirkungen markiert.

Die europäischen Schutzgebiete mit den angesetzten Abstandszone sind in der Karte 8 in Anlage 1 abgebildet. Im Unterschied zu den anderen Karten derselben Anlage gehen die Darstellungen über die Grenzen der Region Rostock hinaus, um mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit den laufenden Windenergieplanungen der Nachbarregionen erkennbar werden zu lassen. Die großen Vogelschutzgebiete liegen fast alle entlang der westlichen, südlichen und östlichen Grenzen der Region Rostock, was die dort gegebenen besonderen Naturraumqualitäten deutlich macht, die sich ebenso in den angrenzenden Bereichen der Nachbarregionen ausprägen. Aufgrund ihrer Qualitäten zählen diese Grenzümgebungen in der Region Rostock wie in den anderen Regionen nicht zu den Vorzugsräumen der Windenergienutzung. Ausgeprägte Ballungen von Windparks oder mögliche Umstellungen der Schutzgebiete, die deren Funktion erheblich beeinträchtigen könnten, sind deshalb auf dem gegenwärtigen Stand der Planung nicht abzusehen.

Ausgehend von diesen Überlegungen wurden zur Bewertung des Risikos rechtlich erheblicher Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete die folgenden Kriterien herangezogen:



Unmittelbare Störwirkung in ein Schutzgebiet:

- mögliche Störwirkung auf mehr als 1 Prozent der Fläche des Schutzgebietes: 1 Punkt
- mögliche Störwirkung auf mehr als 10 Prozent der Fläche des Schutzgebietes: 2 Punkte.

Verstellung bevorzugter Nahrungshabitate im Umfeld eines Vogelschutzgebietes:

- im weiteren Umfeld von 3.000 bis 5.000 Metern: 1 Punkt
- im näheren Umfeld bis 3.000 Meter: 2 Punkte.

Als mögliche Störzonen wurden alle Flächen in den Schutzgebieten angerechnet, die näher als 500 Meter an einem möglichen Windenergiegebiet liegen. Die Anteile wurden im Verhältnis zur Gesamtfläche des jeweiligen Schutzgebietes innerhalb der Region Rostock berechnet. Störzonen von bereits festgelegten Vorranggebieten wurden dabei als Vorbelastung angerechnet. Als bevorzugte Nahrungshabitate im Umfeld der Vogelschutzgebiete wurden Seen, Grünland und Feuchtgebiete ab 5 Hektar Größe im näheren Umfeld und ab 50 Hektar Größe im weiteren Umfeld betrachtet. Zudem wurden Ackerflächen betrachtet, soweit sie eine hohe Bedeutung als Rastgebiete für Wat- und Wasservögel haben. Die Ergebnisse wurden mit der nachfolgend beschriebenen artenschutzrechtlichen Bewertung zusammengefasst und sind weiter unten tabellarisch aufgelistet.

Bewertung der Auswirkungen auf die Vorkommen geschützter Arten

Die nach der neuen Anlage 1 zum § 45 b des Bundesnaturschutzgesetzes grundsätzlich prüfungsrelevanten Großvogelarten sind in der Region Rostock Schreiadler, Seeadler und Fischadler. Die Vögel dieser Arten sind langjährig Brutplatztreu, und es liegen Daten aus vollständigen und kontinuierlichen Erfassungen der Brutplätze vor. Es sind zugleich diejenigen Arten, bei denen die planerische Berücksichtigung mutmaßlicher Bewegungsräume überhaupt sinnvoll ist, weil diese Tiere auf ein bestimmtes Spektrum von Beutetieren spezialisiert sind und entsprechend gezielt bestimmte Nahrungshabitate im Umfeld ihrer Brutplätze anfliegen. Diese Bedingungen treffen auch auf den in der Region verbreiteten Weißstorch zu. Mit Bezug auf die neu geplanten Windenergiegebiete wurden dem Planungsverband vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie keine Hinweise auf mögliche Konflikte mit örtlichen Vorkommen des Weißstorches gegeben.

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes wurde die Prüfungsmethodik und das relevante Artenspektrum einheitlich geregelt. Von den im Gesetz aufgeführten Arten kommen nicht alle in der Region Rostock vor, und von den in der Region heimischen Arten sind wiederum nicht alle langjährig Brutplatztreu. Die starre Anwendung des gesetzlichen Prüfschemas ist nur für solche Brutplätze sinnvoll, die langjährig wiederkehrend besetzt werden. Dies ist bei den Brutplätzen der Seeadler, Fischadler, Schreiadler und Weißstörche der Fall.

Bei der Berücksichtigung der Vogelbrutstätten wird folgende artenbezogene Differenzierung gemäß dem Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm vom Juni 2020 zugrunde gelegt. Diese ist im Rahmen der zuletzt durchgeführten Umweltprüfung im Benehmen mit den Naturschutzbehörden entwickelt worden.



Berücksichtigung relevanter Großvogelarten

	<i>Einzelnes Brutpaar populationsrelevant?</i>	<i>Langjährige Brutplatztreue?</i>	<i>Meidungsverhalten gegenüber WEA?</i>	<i>Anlage von Ersatzbrutplätzen möglich?</i>	<i>Pauschale Schutzabstände sinnvoll anwendbar?</i>
Fischadler	nein	ja	nein	nein	ja
Schreiadler	ja	ja	bedingt	nein	ja
Seeadler	nein	ja	nein	nein	ja
Rotmilan	nein	nein	nein	nein	nein
Schwarzmilan	nein	nein	nein	nein	nein
Rohrweihe	nein	ja	bedingt	bedingt	bedingt
Baumfalke	nein	nein	nein	bedingt	nein
Wanderfalke	ja	nein	<i>n. bekannt</i>	nein	nein
Mäusebussard	nein	bedingt	nein	nein	<i>n. zutreffend</i>
Wespenbussard	nein	bedingt	nein	nein	<i>n. zutreffend</i>
Weißstorch	nein	ja	nein	bedingt	ja

Der im Jahr 2020 veröffentlichte Umweltbericht enthält nähere Ausführungen zu allen damals in Mecklenburg-Vorpommern als windkraftsensibel eingestuften heimischen Vogelarten, nicht nur der in der Tabelle aufgeführten Großvögel. Hinweise auf neue Erkenntnisse, die heute zu anderen Bewertungen führen müssten, liegen nicht vor. Darüber hinaus war zur letzten Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes eine gezielte Erhebung von Vorkommen der in der Tabelle aufgeführten Arten in der Umgebung der damals geplanten Windenergiegebiete durchgeführt worden. Die ermittelten Verbreitungsmuster und die Häufigkeit der Vorkommen spiegeln sich auch in den Daten wieder, die das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den aktuell geplanten Windenergiegebieten bereitgestellt hat. Diese weisen neben den aufgeführten Adlerarten Vorkommen von Rotmilanen und Wanderfalken in der Umgebung der Windenergiegebiete nach, wobei auf den Rotmilan die häufigsten Nachweise entfallen.

Beim Rotmilan, dessen Brutvorkommen bis jetzt nicht flächendeckend erfasst werden, hat das Konzept der starren Schutzabstände keinen erkennbaren Sinn, weil diese Vögel nicht brutplatztreu sind und in der Region flächendeckend vorkommen. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein einmal genutzter Brutplatz vom Rotmilan in der folgenden Saison wiederbesetzt wird, liegt unter 50 Prozent. Für den Rotmilan und die anderen nicht brutplatztreuen Arten muss ein generalisierter Ansatz gewählt werden, indem die Dichte der Flugbewegungen und damit das Schlagrisiko anhand der Habitatausstattung der Landschaft im näheren Umfeld der Windenergiegebiete abgeschätzt wird.



Für die vorausschauende Risikobewertung in den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfbereichen wurde um die Brutplätze der Adler wurde folgender generalisierter Prüfmaßstab angelegt:

- zentraler Prüfbereich: Bewertung des Habitatpotenzials unter der Maßgabe, dass keine bevorzugten und damit mutmaßlich häufig frequentierten Nahrungsräume sowie Flugkorridore zu und zwischen den Nahrungshabitaten in erheblichem Umfang überplant werden.
- erweiterter Prüfbereich: Bewertung des Habitatpotenzials unter der Maßgabe, dass keine Nahrungsräume von besonderer Größe und Qualität überplant werden, die trotz ihrer größeren Entfernung zum Brutplatz mutmaßlich eine herausragende Bedeutung für das betreffende Brutrevier haben.

Beim Schreiadler waren aufgrund der besonderen Seltenheit und latenten Bestandsgefährdung über die Nahbereiche hinaus auch die zentralen Prüfbereiche bei der Auswahl der Windenergiegebiete von vornherein ausgeschlossen, und in den erweiterten Prüfbereichen wurde der Maßstab angelegt, der bei den anderen Arten im zentralen Prüfbereich gilt. Als beurteilungsrelevante Habitate werden die folgenden berücksichtigt:

Ausgehend von diesen Voraussetzungen wurden zur Bewertung des Risikos rechtlich erheblicher Auswirkungen auf die Brutvorkommen geschützter Vogelarten die folgenden Kriterien herangezogen:

Verstellung bevorzugter Nahrungshabitate im Umfeld der Adlerbrutplätze:

- im engeren Prüfbereich: 2 Punkte
- im erweiterten Prüfbereich: 1 Punkt.

Allgemeine Erhöhung des Vogelschlagrisikos aufgrund der Habitatausstattung:

- überdurchschnittliche Habitatausstattung: 1 Punkt
- weit überdurchschnittliche Habitatausstattung: 2 Punkte.

Als bevorzugte Nahrungshabitate wurden beim See- und Fischadler Gewässer ab 5 Hektar Größe im engeren Prüfbereich und ab 50 Hektar Größe im erweiterten Prüfbereich berücksichtigt. Beim Seeadler wurden zudem Grünland, Feuchtgebiete und Ackerflächen mit sehr hoher Biotopdichte oberhalb derselben Größenschwellen berücksichtigt. Beim Schreiadler wurden Grünland, Feuchtgebiete und Ackerflächen mit sehr hoher Biotopdichte oberhalb derselben Größenschwelle berücksichtigt.

Die Habitatausstattung der möglichen Windenergiegebiete wurde anhand des Flächenanteils von Gehölzen, Gewässern, Grünland und Feuchtgebieten bewertet. Dieser Anteil wurde für den 2-Kilometer-Umkreis der möglichen Windenergiegebiete mit einfacher Gewichtung sowie für die Gebiete selbst mit doppelter Gewichtung berechnet und ins Verhältnis zum regionalen Durchschnittswert gesetzt.

Zusammenführung der Bewertungen

Die vorläufige Bewertung des Risikos möglicher Konflikte mit dem Gebiets- und Artenschutzrecht nach der oben dargelegten Systematik wurde mit den Ergebnissen der im Abschnitt 3.2 beschriebenen allgemeinen Umweltprüfung zusammengeführt, um die Flächenauswahl weiter einzugrenzen und das Konfliktpotenzial



weiter zu verringern. Ein solches Vorgehen widerspricht eigentlich dem Charakter der naturschutzrechtlichen Bewertung, bei der es nicht um eine Abwägung verschiedener Umweltschutzbelange, sondern nur um die Ja-oder-nein-Entscheidung geht, ob Verbotstatbestände berührt oder eben nicht berührt würden. Das Vorgehen ist dennoch gerechtfertigt, solange es noch nicht um die finale Verträglichkeitsprüfung, sondern zunächst um die vorsorgliche Minderung der rechtlich relevanten Risiken geht. Deshalb werden in der nachfolgend im Abschnitt 3.4 wiedergegebenen Tabelle die Punktzahlen aus der rechtlichen Risikobewertung nochmals mit den Punktzahlen aus der allgemeinen Konfliktbewertung aufgerechnet, um das Konfliktpotenzial der möglichen Windenergiegebiete insgesamt zu bestimmen.

3.4 Auswahl der Gebiete für den zweiten Entwurf

Zusammengefasste Konfliktbewertung

In der untenstehenden Tabelle ist die Bewertung des umweltbezogenen Konfliktpotenzials gemäß Abschnitt 3.2 mit der Bewertung der naturschutzrechtlichen Risiken gemäß Abschnitt 3.3 zusammengeführt. Die Spalte „Schutzgüter“ gibt das Ergebnis der umweltbezogenen Konfliktbewertung nochmals wieder. Die Spalte „Gebietsschutz“ gibt das Risiko der Beeinträchtigung europäischer Schutzgebiete wieder. Die Spalte „Artenschutz“ gibt das Gefährdungsrisiko für einzelne Vorkommen geschützter Arten wieder. Als weiteres Bewertungskriterium wurde auf der letzten Stufe der Flächenauswahl der Grad der lokalen Zusammenballung von Windenergiegebieten hinzugenommen. Die diesbezügliche Bewertung ist in der Spalte „Häufung“ wiedergegeben.

Gesamtbewertung des umweltbezogenen Konfliktpotenzials des möglichen Windenergiegebiete

Nr.	Name	ha	Schutzgüter	Gebietsschutz	Artenschutz	Häufung	Summe	Auswahl
22	Neubukow (Erw.)	96	5	0	3	0	8	ja
55/58	Mistorf (Erw.)	83	3	1	0	0	4	ja
100/1	Hohen Luckow (Erw.)	59	3	0	2	1	6	nein
105	Linstow	183	7	2	2	0	11	nein
106	Glasewitz (Erw.)	74	2	1	1	0	4	ja
107	Dalwitz (Erw.)	107	4	1	3	1	9	nein
108	Stierow	158	3	1	1	1	6	ja
119	Matersen	206	2	1	0	1	4	ja
120	Klein Belitz	107	3	0	1	1	5	ja
122	Tarnow Ost (Erw.)	383	6	1	3	0	10	nein
124	Wardow	88	5	1	1	0	7	ja
128	Groß Babelin	204	5	1	3	0	9	ja
130	Schlage (Erw.)	92	5	0	1	0	6	ja
131	Groß Gischow	118	5	2	0	0	7	ja
132	Reinstorf	90	3	1	1	1	6	ja
133	Dehmen	107	0	2	3	0	5	ja



Nr.	Name	ha	Schutzgüter	Gebietsschutz	Artenschutz	Häufung	Summe	Auswahl
134	Hoppenrade	65	4	2	1	0	7	ja
135	Wustrow	73	7	2	3	0	12	nein
137	Hof Jörnstorf	51	3	0	0	0	3	ja
138	Börgerende	43	7	0	0	0	7	ja
140	Reez	49	6	2	2	0	10	ja
141	Bandelstorf	30	0	0	2	0	2	ja
145	Gülzow	222	5	2	4	0	11	nein
146	Parum	35	6	2	2	0	10	ja
149	Karcheez	32	6	2	2	0	10	nein
150	Zernin	233	6	2	1	1	10	ja
151	Diedrichshof	43	6	0	2	1	9	ja
152	Lübin	221	6	2	3	1	12	nein
158	Wattmannshagen	32	3	1	1	0	5	ja
159	Striesenow	75	2	1	1	0	4	ja
160	Lübsee	47	7	1	4	0	13	nein
161	Bansow	65	5	0	3	0	8	ja
162	Vogelsang	108	5	0	3	0	8	ja
163	Kleverhof	81	7	2	1	0	10	nein
165	Schrödershof	56	3	3	2	1	9	ja
167	Volkenshagen	54	0	0	0	0	0	ja
168	Gnemern	30	5	2	1	0	8	ja
169	Bernitt	51	5	3	2	1	11	nein
171	Bützow Nord	47	7	2	3	0	12	nein
172	Steinhagen	32	7	2	2	0	11	nein
176	Gerdshagen	77	7	3	0	0	10	nein
178	Marienhof	58	7	2	1	0	10	ja
186	Groß Wüstenfelde	54	2	0	1	1	4	ja
187	Poggelow	71	4	1	2	1	8	ja
188	Groß Lunow	119	6	0	2	1	8	nein
190	Wendorf	27	4	1	2	0	7	ja
191	Krempin	38	1	0	0	0	1	nein
192	Güstrow Nord	21	0	0	0	0	0	ja

Bei der Beschreibung der Anforderungen des Landschaftsschutzes im Abschnitt 3.2 ist ausgeführt, dass lokale Ballungen von Windenergiegebieten nicht von vornherein als schlecht angesehen werden, sondern in einem gewissen Umfang planerisch gewollt sind. Die angewandten Kriterien der Flächenauswahl führen von selbst dahin, dass empfindliche, für den Tourismus sowie für die Erholung und das Heimatgefühl der Einheimischen besonders wichtige Landschaften tendenziell weniger für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden und andere dafür etwas mehr. Dennoch kann in diesen weniger empfindlichen



Teilräumen die stärkere Häufung von Windparks auch als übermäßig empfunden werden. Um diesem Empfinden Rechnung zu tragen, wurde in die finale Konfliktbewertung die lokale Häufung als zusätzliches Bewertungskriterium eingeführt. Für jedes der bewerteten Windenergiegebiete wurde der Gebietsfläche die Fläche aller benachbarten Gebiete im 5-Kilometer-Umkreis hinzugerechnet. Überall dort, wo die so berechnete Gesamtfläche 500 Hektar – entsprechend Platz für etwa 50 Anlagen – übersteigt, wurde ein zusätzlicher Konfliktpunkt vergeben.

Abschließende Bewertung und Auswahl

Als geplante Vorranggebiete für Windenergieanlagen wurden für den zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes diejenigen Gebiete ausgewählt, die in der oben wiedergegebenen Bewertung nicht mehr als 10 Konfliktpunkte erreichen. Zusätzlich wurde durch Einzelfallprüfung mit der Endauswahl sichergestellt, dass keine der folgenden Bedingungen eintritt:

- dichte Umstellung von Ortschaften in allen vier Himmelsrichtungen oder zu mehr als zwei Dritteln des Umkreises
- langgezogene Barrieren im Landschaftsraum von mehr als 5 Kilometern Länge
- großflächige Überbauung von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung
- Verstellung größerer Grünlandkomplexe im Abstand bis 5 Kilometer um die Brutplätze des Schreiadlers
- Verstellung von Flugkorridoren in den zentralen Prüfbereichen um die Brutplätze der Seeadler.

Die Vermeidung einer weitgehenden Umstellung von Ortschaften durch Windparks dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes. Zur Bewertung der Umstellungswirkung wurde ein Radius von 2,5 Kilometern um den Ortsmittelpunkt betrachtet. Dabei wurde generalisierend von einer optischen Dominanz der Windenergieanlagen im Umkreis von 2 Kilometern um den Windpark und einem mittleren Abstand von 500 Metern zwischen Ortsmitte und Ortsrand ausgegangen. Bereiche mit Sichtverschattung durch Wälder wurden von der Berechnung des maßgebenden Umstellungswinkels ausgenommen. Zur Vermeidung einer allseitigen Umstellung des Ortes wurde das Gebiet Krempin (Nr. 191) trotz ansonsten guter Bewertung nicht in den zweiten Entwurf aufgenommen.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Barrierewirkung im Landschaftsraum – sowohl mit Rücksicht auf das Landschaftsbild wie auch auf den Vogelzug – wurde die mögliche Erweiterungsfläche beim Vorranggebiet Hohen Luckow (Nr. 100/101) nicht in den zweiten Entwurf aufgenommen. Der Windpark Hohen Luckow weist bereits eine große Ausdehnung in nord-südlicher Richtung auf, die durch eine südliche Erweiterung noch verlängert worden wäre.

Zur Vermeidung einer großflächigen Überbauung von Schutzgebieten wurde das Gebiet Schrödershof verkleinert und an der Grenze des Schutzgebietes neu abgegrenzt. Zur Vermeidung von Schlagrisiken für die Schrei- und Seeadler bei der Aufsuchung bevorzugter Nahrungshabitate wurden die Gebiete Erweiterung Dalwitz (Nr. 107), Karcheez (149), Kleverhof (163), Gerdshagen (176) und Groß Lunow (Nr. 188) nicht in den zweiten Entwurf aufgenommen.



4 Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete

Mögliche Wirkungen auf das System der europäischen Schutzgebiete

Maßnahmen mit möglichen Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete werden durch folgende Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes planerisch vorbereitet:

- Vorranggebiete für die Hafenentwicklung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Industrie und Gewerbe
- Vorrang- und Vorbehaltstrassen für Verkehrswege,
- Vorranggebiete für Windenergieanlagen,
- Vorrangtrassen für Leitungen.

Ein großflächiger Verlust natürlicher Lebensraumfunktionen durch Überbauung wäre nur mit der Umsetzung gewerblicher Bauvorhaben in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Hafenentwicklung sowie für Industrie und Gewerbe verbunden. Da diese Gebiete vollständig außerhalb der europäischen Schutzgebiete liegen, ist diese Art der Beeinträchtigung ausgeschlossen. Die mögliche erhebliche Beeinträchtigung infolge von Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes beschränkt sich somit auf folgende Wirkungen:

- Veränderung des Wasserhaushaltes in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, wenn durch Baumaßnahmen in das Grundwasser oder in Fließgewässer eingegriffen wird. Dies kann durch Baumaßnahmen in der näheren Umgebung der Schutzgebiete oder auch durch punktuelle oder linienhafte Eingriffe in die Schutzgebiete, etwa für Windenergieanlagen, Leitungsmasten oder Verkehrswege bedingt sein.
- Beeinträchtigung des freien Luftraumes und Gefährdung von Vögeln und Fledermäusen durch Windenergieanlagen und Leitungsmasten innerhalb und in der näheren Umgebung der Schutzgebiete.
- Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen durch Schall- und Schadstoffimmissionen technischer Anlagen innerhalb und in der Umgebung der Schutzgebiete.
- Störung und Vergrämung wildlebender Tierarten durch Licht- und Bewegungsreize, die von technischen Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen, und vom betriebsbedingten Aufenthalt von Menschen an diesen Anlagen ausgehen.
- Zerschneidung zusammenhängender Lebensräume und Gefährdung bodengebundener Tierarten durch Verkehrswege in den Schutzgebieten.
- Störungen durch Lärm, Licht, Bewegungsreize und Erschütterungen sowie Schadstoffeinträge, die während der Errichtung jeglicher baulichen Anlagen für einen vorübergehenden Zeitraum auftreten und über die später im Dauerbetrieb entstehenden Emissionen oftmals weit hinausgehen.

Schadstoffemissionen von Industriebetrieben in den dafür festgelegten Vorranggebieten können sich zumindest theoretisch auch über größere Entfernung so stark auswirken, dass es zu erheblichen Veränderungen geschützter Lebensräume in den Schutzgebieten kommen kann. Dasselbe gilt für Eingriffe in das Grundwasser oder in Fließgewässer. Die Vermeidung solcher erheblichen Auswirkungen kann nur projektbezogen



in späteren Zulassungsverfahren sichergestellt werden. Beide Arten von Auswirkungen sind nicht regelmäßig mit der Ausnutzung der Vorranggebiete verbunden, sondern können in Einzelfällen auftreten und durch technische Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Deshalb muss für diese Fälle die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Festlegung von Vorranggebieten im Raumentwicklungsprogramm nicht entgegenstehen.

Vorranggebiete für die Hafenentwicklung sowie für Industrie und Gewerbe

Zu den möglichen Beeinträchtigungen europäischer Schutzgebiete, die mit einer Nutzung der geplanten Vorranggebiete für die Hafenerweiterung sowie für Industrie und Gewerbe verbunden sein könnten, liegt ein gutachterlicher Fachbeitrag vor, der zusammen mit den Entwurfsunterlagen des Raumentwicklungsprogrammes veröffentlicht ist. Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen wird davon ausgegangen, dass, unter der Voraussetzung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch die spätere Ausnutzung der Vorranggebiete nicht zu befürchten sind.

Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Wie die Vorranggebiete für Hafen, Industrie und Gewerbe befinden sich auch die neu geplanten Vorranggebiete für Windenergieanlagen vollständig außerhalb der europäischen Schutzgebiete. Die maßgebenden Schutzziele beziehen sich grundsätzlich auf die Schutzgebiete selbst und nicht auf Flächen außerhalb der Schutzgebiete. Die Inanspruchnahme von Offenlandbereichen außerhalb der Schutzgebiete für die Windenergienutzung kann nur dann eine erhebliche Wirkung im Hinblick auf die Schutzziele entfalten, wenn es dadurch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensbedingungen von Zielarten innerhalb der Schutzgebiete kommt. Als erheblich wird eine Beeinträchtigung angesehen, wenn sie nach gegenwärtiger Kenntnis zu einer nachweisbaren Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Zielart im betreffenden Schutzgebiet führen kann. Als potenzielle Beeinträchtigungen von Vogelschutzgebieten im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen sind folgende Wirkungen anzusehen:

- Entzug von regelmäßig aufgesuchten Nahrungsgebieten in der Umgebung von Schutzgebieten durch Vergrämung;
- Erhöhung des Vogelschlagrisikos bei Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung von Schutzgebieten.

Bezüglich der Vogelschutzgebiete wird nach den vorliegenden Informationen davon ausgegangen, dass die oben genannten Wirkungen bei allen Vorranggebieten in der Nähe der Schutzgebiete auftreten können. Im Regelfall werden diese Wirkungen als geringfügig und nicht erheblich eingeschätzt, weil die für den jeweiligen lokalen Bestand der Zielarten essenziell wichtigen und besonders zu schützenden Lebensräume innerhalb und nicht außerhalb der Schutzgebiete liegen. Die Möglichkeit einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes von bestimmten Zielarten kann nur dann angenommen werden, wenn

- Nahrungshabitate in Anspruch genommen werden, die aufgrund einer besonderen Biotopausstattung eine besondere Bedeutung für bestimmte Zielarten im betreffenden Schutzgebiet haben, oder
- für die aufgrund der vorliegenden Kenntnisse eine solche besondere Bedeutung angenommen werden muss, oder



- wenn Flächen mit Windenergieanlagen bebaut werden, die innerhalb von besonders häufig genutzten Flugkorridoren zu solchen Nahrungshabitaten liegen.

Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung wird außerdem nur dann angenommen, wenn

- Zielarten betroffen sind, die eine erhöhte Gefährdung durch Vogelschlag aufweisen, oder
- die aufgrund eines besonders ausgeprägten Meidungsverhaltens durch Windenergieanlagen in ihren Lebensräumen besonders eingeschränkt würden.

Im Abschnitt 3.3 weiter oben sind die Erwägungen und Bewertungen wiedergegeben, die der Planungsverband angestellt hat, um das Risiko einer Beeinträchtigung der europäischen Schutzgebiete mit der Auswahl der Windenergiegebiete so weit wie möglich zu mindern. Die an den Leitarten See- und Schreiadler mit ihren großen Raumanprüchen sowie an den Rastzentren der Wat- und Wasservögel ausgerichtete Risikobewertung ist aus Sicht des Planungsverbandes geeignet, die Risiken auch für die Vorkommen anderer geschützter Vogelarten in den Schutzgebieten hinreichend abzubilden und erhebliche Beeinträchtigungen dieser Vorkommen auszuschließen. Für die gegenüber dem ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes deutlich reduzierte Auswahl der Vorranggebiete wird somit davon ausgegangen, dass, soweit die im Abschnitt 6 begründeten Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden, mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das System der europäischen Schutzgebiete, die Erreichung und Sicherstellung der für diese Gebiete geltenden Schutzziele und die Vorkommen der jeweils relevanten Zielarten sowie weiterer geschützter Arten haben wird. Die abschließende Bewertung und Feststellung der Verträglichkeit gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt mit der endgültigen Abwägung über die Inhalte des neuen Regionalen Raumentwicklungsprogrammes.

Vorrang- und Vorbehaltstrassen für Verkehrswege und Leitungen

Die Vorrangtrassen für den Neu- und Ausbau von Verkehrswegen berühren die europäischen Schutzgebiete nur dort, wo schon vorhandene Infrastrukturen durch die Schutzgebiete verlaufen. Als potenziell erheblich wären die Auswirkungen insbesondere beim Ausbau der Bahnstrecke zwischen Rostock und Kavelstorf im Verlauf durch das Warnowtal einzuschätzen, das hier sowohl als Vogelschutzgebiet als auch als Schutzgebiet gemeinschaftlicher Bedeutung festgesetzt ist. Der Wiederaufbau der Bahnverbindungskurve bei Lalen-dorf würde den Warinsee mit verbundenen Gewässern berühren, wo ebenfalls beide Kategorien von europäischen Schutzgebieten festgesetzt sind. Im Vergleich zur Warnowquerung sind die Auswirkungen hier als weniger erheblich einzuschätzen, da die Schutzgebiete nur marginal berührt würden.

Bei den Vorbehaltstrassen für Verkehrswege sind mögliche erhebliche Auswirkungen bei der Bahn-Ausbau-strecke zwischen Güstrow und Bützow sowie insbesondere der Bahn-Netzer-gänzung zwischen Tessin und Gnoien zu erkennen. Im Fall eines abschnittweisen Ausbaus der Bahn zwischen Bützow und Güstrow würde deren Trennwirkung insbesondere dann erhöht, wenn Lärmschutzwände errichtet würden. Eine Verbreite-rung des Bahndammes allein wäre in ihren Auswirkungen als weniger erheblich einzuschätzen. Betroffen ist hier die Nebelniederschlag, in der sich ebenfalls beide Kategorien von europäischen Schutzgebieten überla-gern. Die mögliche Netzer-gänzung zwischen Tessin und Gnoien verlief auf längeren Abschnitten durch das Recknitztal und angrenzende Wälder (ebenfalls beide Kategorien von Schutzgebieten) sowie durch weitere Bereiche, die zum Vogelschutzgebiet Recknitz und Trebeltal gehören. Diese Trasse, deren vorläufiger grober



Festlegung noch keine raumbezogene Konflikt- und Alternativenbewertung zugrunde liegt, hätte unter allen Verkehrstrassen im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes die größten potenziellen Auswirkungen auf das System der europäischen Schutzgebiete und ist deshalb mit großen Vorbehalten zu betrachten.

Die Planung der Vorrangtrassen für Leitungen folgt maßgebend dem Prinzip der Trassenbündelung und ist überwiegend an bereits vorhandenen Linieninfrastrukturen orientiert. Mit Ausnahme der Niederung der Kösterbeck und der Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Altkalen werden die europäischen Schutzgebiete nur marginal berührt. Im Vergleich zu den Verkehrswegen sind bei der Querung von Schutzgebieten mit Leitungstrassen schonendere Bauweisen möglich, weil bei Freileitungsmasten nur punktuell in die Vegetation eingegriffen werden muss und unterirdische Leitungen bei Gewässerquerungen mittels gesteuerter Bohrung verlegt werden können.



5 Planungsalternativen

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Hafenerweiterung

Den vorgeschlagenen Vorranggebieten für die Hafenerweiterung liegen langjährige, umfassende Voruntersuchungen und eine systematische Betrachtung und Auswahl von Planungsalternativen zugrunde. Die Entwicklung neuer Flächen mit direktem Anschluss an die schiffbaren Gewässer der Unterwarnow und des Breitlings ist nur nordwestlich und südöstlich der bestehenden Hafenanlagen möglich. Die im Rahmen der Voruntersuchungen erstellten Unterlagen sind der Öffentlichkeit seit Jahren zugänglich. Der Prozess der Entwicklung des Flächenzuschnitts ist in diesen Unterlagen dokumentiert. In den Stellungnahmen zum ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes wird die methodische Entwicklung des Flächenzuschnitts nicht kritisiert, und es werden für das engere Umfeld des Seehafens nur solche Alternativen aufgezeigt, die im Entwurfsprozess schon betrachtet worden sind. Als unzulänglich wird insbesondere die Betrachtung und Abwägung grundsätzlicher Alternativen kritisiert, die einen Verzicht auf die geplante Hafenerweiterung ermöglichen würden:

1. gänzlicher Verzicht auf die Entwicklung von neuen Hafenanlagen und neuen Flächen für hafengebundenes Gewerbe; verstärkte und vorrangige Nutzung von Optimierungspotenzialen der Flächennutzung im bestehenden Hafengebiet sowie bessere Ausnutzung vorhandener wassernaher Flächen und Kaianlagen am westlichen Ufer der Unterwarnow;
2. vorrangige Entwicklung von Flächen um das Waldgebiet „Swienskühlen“, welche im Entwurfsprozess als mögliches Vorranggebiet „Seehafen Mitte“ schon betrachtet aber vorerst verworfen worden waren;
3. Verzicht auf diejenigen Teile der geplanten Vorranggebiete, deren Entwicklung mit besonders schweren Eingriffen in die Umwelt verbunden wäre, oder differenzierte Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Abhängigkeit von der Konfliktbewertung und den zeitlichen Nutzungsperspektiven.

Mit der Überarbeitung des Entwurfes des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes wurden diese Alternativen nochmals umfassend erwogen. Ein möglicher Verzicht auf die Erweiterung des Seehafens wurde verworfen, weil in der Gesamtabwägung die wirtschaftlichen und verkehrlichen Belange überwiegen, welche die Hafenerweiterung begründen. Dennoch wurde im Sinne der Alternative 3 das umweltbezogene Konfliktpotenzial erheblich gemindert, indem die ökologisch wertvollsten Bereiche von der Überplanung ausgenommen wurden. Hierzu wird auf die zum zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes herausgegebene Abwägungsdokumentation verwiesen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Industrie und Gewerbe

Die Flächenauswahl für industrielle und gewerbliche Nutzungen ist für den aktuellen Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes nicht von Grund auf neu entwickelt worden, sondern geht auf ältere Pläne zurück sowie auf Voruntersuchungen, die in unterschiedlicher Tiefe durchgeführt worden sind. Eine systematische gesamträumliche Betrachtung der Flächeneignung für große Gewerbeansiedlungen im näheren und weiteren Rostocker Umland wurde im Jahr 2024 parallel zur Überarbeitung des Programmentwurfes durchgeführt. Im gutachterlichen Fachbeitrag zum Umweltbericht sind die Kriterien der Flächenbewertung wieder-



gegeben, und es wird eine einheitliche Beschreibung und Bewertung der geplanten Vorranggebiete vorgenommen. Soweit die geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Ackerland oder bereits vorgenutzte Siedlungsflächen umfassen, sind die mit ihrer Entwicklung verbundenen Umweltauswirkungen absehbar gering. Es sind ausschließlich Flächen mit einer besonders guten Anbindung an die überregionalen Verkehrsnetze vorgeschlagen, die zum Teil schon langjährig im Regionalen Raumentwicklungsprogramm oder in Bauleitplänen für ihren Zweck festgelegt sind.

Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Für die Entwicklung und vergleichende Bewertung grundverschiedener Alternativen der räumlichen Verteilung der Windenergiegebiete innerhalb der Region lassen die vorgegebenen Planungskriterien keinen Raum. Ebenso steht der absolute Umfang der Flächenfestlegung nicht zur Disposition des Planungsverbandes. Bei der Flächenauswahl für den ersten Entwurf vom Januar 2024 war noch in begrenztem Maße abwägend mit den vorgegebenen Schutzabständen zu den Wohnorten umgegangen worden. Mit der Neufassung des Landesplanungsgesetzes im Frühjahr 2024 sind die betreffenden Abstandsrichtwerte in verbindliches Recht überführt worden und damit keiner Abwägung mehr zugänglich, was den Umfang potenziell geeigneter Flächen nochmals einschränkt. Zur möglichen Ausweitung des Flächenpotenzials hat der Planungsverband folgende Alternativen geprüft und erwogen:

- Einbeziehung von Flächen unterhalb der eingangs gesetzten Mindestgröße für Vorranggebiete von 30 Hektar;
- Einbeziehung von Flächen über 50 Meter Geländehöhe im Bereich der Höhenbeschränkung um den Flugplatz Laage.

Diese Optionen wurden daraufhin bewertet, ob sie geeignet sind, den Umfang potenzieller Flächen signifikant zu erhöhen, eine unter Umweltgesichtspunkten wesentlich konfliktärmere Verteilung zu erzielen und die Windparkstandorte näher an die Schwerpunkte des Energiebedarfes zu bringen. Dies ist nicht der Fall. Die erzielbaren Effekte sind sehr begrenzt und verändern die Flächenauswahl nicht grundlegend. Deshalb wurden beide Alternativen nur in Ansätzen weiterverfolgt. Die Ausschlussgrenze bei der Geländehöhe wurde für den zweiten Entwurf moderat auf 60 Meter angehoben, und kleine Flächen ab 20 Hektar wurden in die Betrachtung einbezogen, jedoch nur soweit sie sich im direkten Umfeld der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe befinden.

Mit der Überarbeitung des Entwurfes hat der Planungsverband außerdem entschieden, die Planung zunächst nicht mehr am gesetzlichen Flächenziel für das Jahr 2032, sondern am Zwischenziel für 2027 auszurichten. Damit sind begrenzte Möglichkeiten zur Variation der Flächenauswahl eröffnet, die jedoch unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Evaluierung des endgültigen Flächenzieles durch den Gesetzgeber stehen. Vor diesem Hintergrund wurde versucht, eine möglichst konfliktarme Flächenauswahl zu entwickeln, die allen Umweltschutzerfordernissen bestmöglich Rechnung trägt. Auf eine besondere Gewichtung einzelner Umweltbelange wurde verzichtet, weil dies innerhalb des sehr begrenzten Auswahlspielraumes immer zur unverhältnismäßigen Zurücksetzung anderer Belange führen müsste. Der Planungsverband entspricht damit auch den zahlreichen Einwänden zum ersten Entwurf, die mit Bezug auf alle maßgeblichen Umweltbelange erhoben wurden und in der Gesamtschau keine besondere Hervorhebung einzelner Belange begründen können.



6 Minderungsmaßnahmen

Minderungsmaßnahmen bei der Hafenerweiterung

Mit der Festlegung des Vorranggebietes Rostock Seehafen Ost sollen im Raumentwicklungsprogramm Maßgaben zur Sicherung und ökologischen Entwicklung des Peezer Baches und seiner Niederung verbunden werden. Diese sind im Begründungsteil des Raumentwicklungsprogrammes und in der Abwägungsdokumentation näher ausgeführt. Die Maßgaben werden für die mittel- bis langfristige Entwicklung der nördlich des Peezer Baches liegenden Teilfläche des Vorranggebietes getroffen. Mit der äußeren Erschließung dieses Teilgebietes soll zugleich die Möglichkeit genutzt werden, die Trennwirkung der bestehenden Trasse der Landesstraße 22 abzumildern und die Durchgängigkeit der Gewässerniederung wiederherzustellen. Die Niederungsbereiche sollen der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Rechtlicher Rahmen der Beschleunigungsgebiete für Windenergieanlagen

Nach dem neuen § 28 des Raumordnungsgesetzes sind mit der verbindlichen Festlegung von Vorrang- und Beschleunigungsgebieten für Windenergieanlagen im Raumentwicklungsprogramm zielgerichtete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung negativer Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete und die europäischen Vogelarten festzulegen, soweit solche Auswirkungen zu erwarten sind. Die in den betreffenden Anlagen zum Raumordnungsgesetz und zum Bundesnaturschutzgesetz aufgeführten möglichen Maßnahmen können bei den Betriebszeiten der Windenergieanlagen, bei deren technischer Ausrüstung oder bei der Habitatausstattung des Windparkumfeldes ansetzen:

- Festlegung von Abschaltzeiten
- Einsatz automatischer Systeme der Anflugerkenennung
- Anlage geeigneter Ablenkungshabitate im Umfeld.

Vom Gesetzgeber aufgeführt sind daneben auch Vorgaben für die kleinräumige Standortwahl der einzelnen Windenergieanlagen in den Vorrang- und Beschleunigungsgebieten, die jedoch für die geplanten Gebiete in der Region Rostock nicht in Betracht kommen, weil sich innerhalb der Gebiete nur Kleinbiotope befinden und eine zu weite Annäherung an angrenzende Habitate schon durch die äußere Abgrenzung der Gebiete vermieden wird.

Begründung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen bei den Windenergiegebieten

Nach Überprüfung der Auswahl der Windenergiegebiete anhand der oben in den Abschnitten 3.2 und 3.3 beschriebenen umweltschutzbezogenen Kriterien und Ausschluss wesentlicher Konfliktbereiche verbleiben nach Einschätzung des Planungsverbandes folgende Konstellationen, die unter den gesetzlichen Begriff der negativen Auswirkungen fallen würden:

- Windenergiegebiete in den erweiterten Prüfbereichen um die Brutplätze des Schreiadlers (Abstandszone zwischen 3 und 5 Kilometern), in denen die Verbotsschwelle nach gesetzlicher Regelvermutung



nicht überschritten wird, aber gleichwohl von einer gelegentlichen Frequentierung ausgegangen werden muss.

- Windenergiegebiete in den Prüfbereichen um die Brutplätze der See- und Fischadler (am Rande von deren Verbreitungsschwerpunkten), die mutmaßliche Flugkorridore zu umliegenden Jagdgewässern berühren.
- Windenergiegebiete mit einem gegenüber dem regionalen Durchschnitt sehr hohen Anteil von Grünland, bei denen von einer signifikant erhöhten Attraktionswirkung auf Greifvögel und Störche ausgegangen werden muss.

Da für den seltenen Schreiadler aufgrund des nicht guten Erhaltungszustandes und der geringen Reproduktionsrate jeder Verlust eines Einzelvogels als populationsrelevant angesehen werden muss, ist bei dieser Art eine möglichst weitgehende Verminderung von Schlagrisiken angemessen. Als geeignete Minderungsmaßnahmen gelten die gezielte Anlage attraktiver Nahrungshabitate abseits des betreffenden Windparks und die Abschaltung der Windenergieanlagen während der Landbewirtschaftung. Die Beauftragung entsprechender Maßnahmen ist im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes für die geplanten Windenergiegebiete Wardow (124), Poggelow (187) und Wendorf (190) vorgesehen, die am Rande des Verbreitungsgebietes der Schreiadler liegen.

Die Bestandssituation der See- und Fischadler in der Region ist im Unterschied zum Schreiadler nicht prekär, sodass bei der Auswahl der Windenergiegebiete größere Annäherungen an deren Brutreviere in Kauf genommen wurden. Die geplanten Vorranggebiete Bansow (161) und Vogelsang (162) liegen am Rande von deren Hauptverbreitungsgebiet um die großen Seen im Süden der Region und relativ nah an bekannten Brutplätzen. Mutmaßliche Flugkorridore von diesen Brutplätzen zu umliegenden Gewässern blieben bei einer Ausnutzung der Vorranggebiete erhalten, aber nicht gänzlich unbeeinträchtigt. Als geeignete Maßnahmen zur Minderung des Schlagrisikos gelten längere Abschaltzeiten während der Brut- und Aufzuchtssaison sowie der Einsatz von Kamerasystemen zur automatischen Anflugererkennung. Diese Maßnahmen sollen als alternative Optionen für die beiden Vorranggebiete festgelegt werden.

Im überwiegend ackerbaulich genutzten Offenland sind Feuchtgebiete und Grünlandkomplexe wegen ihrer höheren Artenvielfalt besonders attraktive Nahrungshabitate für mehrere der in der Anlage zum Bundesnaturschutzgesetz aufgeführten Großvogelarten. Die Attraktionswirkung ist besonders stark während der Landbewirtschaftung. Eine entsprechend herausgehobene Habitatausstattung weisen die geplanten Vorranggebiete Tarnow Ost (122), Parum (146) und Diedrichshof (151) auf. Für diese Gebiete soll die Abschaltung der Windenergieanlagen während der Landbewirtschaftung im Raumentwicklungsprogramm festgelegt werden.



7 Unsicherheiten, Überwachung des Umweltzustandes

Unsicherheiten bei der Einschätzung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Mit Bezug auf die geplanten Festlegungen zur Hafenerweiterung und zur Flächenvorsorge für Industrie und Gewerbe sowie für Windenergieanlagen bestehen keine wesentlichen Unsicherheiten, weil aufgrund der vorhandenen Daten und Informationen die Auswirkungen hinreichend gut eingeschätzt werden können. Dennoch können nicht alle denkbaren Summations- und Wechselwirkungen sicher prognostiziert werden. Ein Beispiel dafür ist das mögliche Zusammenwirken der Hafenerweiterung und der dafür erforderlichen Eingriffe in das Gewässersystem der Unterwarnow mit dem zu erwartenden Anstieg des Meeresspiegels.

Bezüglich der zunehmenden Dichte von Windenergieanlagen im Offenland und der Verbauung des Luftraumes liegen bislang keine Hinweise darauf vor, dass sich Lebensbedingungen und Bestandssituation geschützter Vogel- oder Fledermausarten dadurch in den vergangenen Jahren merklich verschlechtert hätten. Das heißt jedoch nicht, dass solche Wirkungen für die Zukunft mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Überwachung des Umweltzustandes

Die laufende Erfassung der Planungen neuer Baugebiete und großer Bauvorhaben obliegt der unteren Landesplanungsbehörde. Entsprechend der im neuen Raumentwicklungsprogramm vorgesehenen Grundsatzbestimmung zur Begrenzung des Flächenverbrauches wird diese Erfassung zukünftig stärker auf die Beobachtung und Bilanzierung der tatsächlichen Neuinanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke gerichtet werden müssen.

Die Entwicklung der Windenergienutzung in der Region Rostock und die Ausnutzung der Vorranggebiete werden durch die untere Landesplanungsbehörde laufend erfasst. Die Überwachung des Zustandes von Natur und Landschaft unter ökologischen Gesichtspunkten wird gemäß dem Naturschutz-Ausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern durch die Naturschutzbehörden wahrgenommen.



8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zweck dieses Umweltberichtes

Der Planungsverband Region Rostock arbeitet an einem neuen Raumentwicklungsprogramm. Das geltende Programm ist von 2011 und langsam veraltet. Das Raumentwicklungsprogramm schreibt vor, wo neue Baugebiete, große Einzelhandelsbetriebe, Windparks und andere große Bauvorhaben entstehen dürfen und wo nicht. Ein erster Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes ist im Januar 2024 veröffentlicht worden. Im September 2025 folgte ein zweiter Entwurf, zu dem dieser Umweltbericht gehört. Ein solcher Bericht ist gesetzlich vorgeschrieben. Größere Planungen dürfen nicht ohne Rücksicht auf die Umwelt gemacht werden. Mögliche Auswirkungen auf die Umwelt müssen untersucht und beschrieben werden. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen die Möglichkeit haben, sich damit zu befassen.

Um welche Umweltauswirkungen geht es?

Im ersten Abschnitt wird unterschieden, welche der Vorschriften im Raumentwicklungsprogramm überhaupt schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Die meisten Vorschriften sind sehr allgemein gehalten. Es geht zum Beispiel darum, dass große neue Baugebiete an größere Orte gehören, wo es Einkaufsmöglichkeiten und eine gute Verkehrsanbindung gibt. Daneben gibt es aber auch Vorschriften, mit denen schon sehr genau festgelegt wird, wo etwas entstehen soll. Insbesondere sind das Flächen für die Erweiterung des Rostocker Seehafens und für die Ansiedlung großer Industriebetriebe. Auch die Flächen für Windparks in der ganzen Region werden im Raumentwicklungsprogramm genau festgelegt. Damit bei der Untersuchung nichts aus dem Blick gerät, ist im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben, was alles betrachtet werden muss: Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, Wasser, Boden, Luft und Klima, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Im zweiten Abschnitt werden diejenigen Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes genauer beschrieben, die schon konkrete Flächen oder Trassen für große Bauvorhaben vorsehen. Das sind Flächen für die Hafenerweiterung, für Industrie und Gewerbe, Trassen für Straßen und Bahnen, die neu gebaut oder verbreitert werden sollen, Gebiete für den Sand- und Kiesabbau, Gebiete für Windparks und Trassen für wichtige Leitungen, besonders Stromleitungen, die neu verlegt werden sollen. Die Beschreibungen der Hafen- und Industriegebiete sind eher kurz gehalten – nicht weil sie unwichtig wären, sondern weil dazu extra ein Fachbeitrag von Gutachtern erarbeitet wurde. Dieser Fachbeitrag ist als gesondertes Dokument veröffentlicht. Wer sich mit den Umweltfolgen der Hafen- und Industriegebiete eingehend befassen möchte, sollte auch in diesen Fachbeitrag schauen.



Flächen für neue Windparks

Die Flächen für Windparks gehören zu den Festlegungen, mit denen das Raumentwicklungsprogrammes genaue Vorschriften macht. Wie diese Flächen ausgewählt wurden und welche Überlegungen der Planungsverband dabei angestellt hat, ist deshalb im dritten Abschnitt ausführlicher beschrieben. Einerseits geht es darum, besonders schöne Landschaften für den Tourismus und für die Einheimischen zu erhalten und Rückzugsräume für die Vogelwelt zu sichern – andererseits sollen sich die Windparks in den übrigen Teilen der Region auch nicht zu sehr zusammenballen.

Europäische Schutzgebiete

Zum Schutz der heimischen Vogelarten und der Lebensräume von Land- und Wassertieren, wo sie noch naturnah erhalten sind, gibt es ein Netz von Schutzgebieten, das auf Vorschriften der Europäischen Union zurückgeht. Diese Schutzgebiete sollen als Rückzugsräume für die wildlebenden Tiere gesichert und in ihrem Zustand keinesfalls noch verschlechtert werden. Deshalb müssen alle größeren Planungen daraufhin geprüft werden, ob sie solche Verschlechterungen mit sich bringen könnten. Im vierten Abschnitt wird erklärt, warum der Planungsverband nicht mit solchen Verschlechterungen rechnet.

Planungsalternativen, Minderungsmaßnahmen

Im fünften Abschnitt wird erläutert, welche Alternativen der Planungsverband erwogen hat, um die Umweltauswirkungen seiner Planungen möglichst gering zu halten. Einerseits gibt es meist nicht die eine, einzig richtige Lösung. Andererseits ist der Planungsverband selbst an gesetzliche Vorgaben gebunden und kann nicht alles frei entscheiden. Dort wo schädliche Umweltauswirkungen nicht zu vermeiden sind, sollen sie gemindert werden. Bei der Erweiterung des Rostocker Hafens soll zum Beispiel dafür gesorgt werden, dass der Peezer Bach als naturnahes Gewässer erhalten bleibt. Bei Windparks werden Maßnahmen zum Schutz der Seeadler und Schreiadler vorgeschrieben, wenn sie dicht an deren Brutplätzen geplant sind.



9 Grundlagen

Gesetze und Verordnungen

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);
- Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306);
- Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz) vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, 503, 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546);
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081);
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Landesverordnung vom 27. Mai 2016, berichtet am 24. Oktober 2016 (GVOBl. M-V S. 872), Neuaufstellung in Vorbereitung;
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, Verordnung vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712).

Pläne, Konzepte und Verwaltungsvorschriften des Bundes und des Landes

- Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock – erste Fortschreibung 2007, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV;
- Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Amtsbl. MV Nr. 7, Februar 2023);
- Strategie zum Schutz und zur Nutzung der Moore in Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, 2025;



- Bodenschutzprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Teil 2 – Bewertung und Ziele, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, 2017;
- Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2025 – Transformation gemeinsam gerecht gestalten – Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 18. Februar 2025, Deutscher Bundestag, Drucksache 20/14980.

Fachgutachten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes

- Gutachten zu den Vorbehaltsgebieten Gewerbe und Industrie Rostock-Seehafen Ost und Rostock-Seehafen West (Seehafengutachten), Umweltplan GmbH Stralsund, 2020;
- Empfehlungen zur Fortschreibung des RREP Region Rostock sowie Änderung des FNP Hansestadt Rostock (Teilgutachten zum Seehafengutachten), FIRU mbH, Berlin, 2020;
- Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Regionalplanung für die hafenaffinen Industrie- und Gewerbestandorte Poppendorf-Nord und Rostock-Mönchhagen, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, 2024;
- Fachbeitrag zum Umweltbericht des RREP der Region Rostock – Vorranggebiete Hafen, Gewerbe und Industrie, Umweltplan GmbH Stralsund, September 2025;
- Regionales Industrie- und Gewerbeflächenkonzept und Machbarkeitsstudie zur Wasserver- und Abwasserentsorgung mit Energie- und Wärmekonzept für den Stadt-Umland-Raum und die Planungsregion Rostock, GICON Großmann Ingenieur Consult, Dresden/Umweltplan GmbH Stralsund, in Bearbeitung;
- Kulturlandschaftliche Potenziale zur Abgrenzung von Tourismusräumen im RREP der Region Rostock, Umweltplan GmbH Stralsund, 2024;
- Energiekonzept für die Region Rostock, Dr.-Ing Grüttner EUS GmbH, Hohen Luckow, 2022;
- Umweltfachbeitrag zum regionalen Energiekonzept, Umweltplan GmbH Stralsund, 2021.

Weitere fachliche Grundlagen

- Überprüfung und Aktualisierung des Gutachtens „Modell der Dichte des Vogelzugs“ (ILN Greifswald 1996), Marcel Tenhaeff, im Auftrag des LUNG MV, September 2024;
- Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel, Stand: 01.08.2016, LUNG MV;
- Fachkonzept Habitatpotentialanalyse – Teilbericht des Projekts: Standardisierung der artenschutzfachlichen Methode im Genehmigungs- und Planungsverfahren Stand: 01.09.2023 ARSU GmbH, Oldenburg, im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz;
- EU 2021/C 437/01 – Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie, 92/43/EWG;
- Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte, Langgemach/Dürr: Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand 26.02.2025;
- Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie – Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN (Stand: 10.03.2025);



- Beschreibung der windkraftsensiblen Vogelarten für die Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes, Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Briemann, Rostock, gutachterliche Stellungnahme im Auftrag des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock, 2017;
- RED: Auseinandersetzung mit rechtlichen und fachlichen Fragen, Lau u.a., erarbeitet im Rahmen des BfN F+E-Vorhabens „Artenschutz und Windenergieausbau an Land – Neuregelung des BNatSchG“, 2024.

Planungen anderer Stellen

- Variantenuntersuchung Ortsumgehung B 105 Mönchhagen/Rövershagen, Straßenbauamt Schwerin, IN-ROS Lackner SE, Rostock, Biota GmbH, Bützow, im Auftrag des Straßenbauamtes Schwerin, 2025;
- Netzverstärkung Region Rostock, Voruntersuchung Trassenkorridore, 50Hertz Transmission GmbH, Berlin, 2022;
- 380-kV-Höchstspannungsleitung Güstrow-Bentwisch-Gnewitz, Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren, 50Hertz Transmission GmbH, Berlin, 2024;
- Landkabel Hansa Power Bridge, Teilabschnitt Dierhagen—Güstrow, Erläuterungsbericht, 50Hertz Transmission GmbH, Berlin, 2021.

Amtliche Fach- und Basisdaten

- Digitales Geländemodell (DGM25) / LAiV-MV / Nov. 2024
- Digitales Landschaftsmodell Basis-DLM / ATKIS (LaiV MV) / Nov. 2024
- Gebäudedaten / ALKIS (LaiV-MV) / 4. Quartal 2023
- Waldkarte / LFOA MV / 10.09.2024
- Waldfunktionskartierung / LFOA MV / 2016
- Bodenfunktionsbewertung, LUNG M-V, 2017
- Kohlenstoffreiche Böden, LUNG MV, 2022
- Tiefgründige Moore / LUNG MV / 2023
- Schutzwürdigkeit des Bodens, GLRP MMR, LUNG M-V, 2007
- Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume, GLRP MMR, LUNG M-V, 2007
- Biotopverbundplanung, GLRP MMR, LUNG M-V, 2007
- Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume (Funktionenbewertung), GLRP MMR, LUNG M-V, 2007
- Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes, GLRP MMR, LUNG M-V, 2007
- Bereiche regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion, GLRP MMR, LUNG M-V, 2007
- Gewässerentwicklungsräume, LUNG M-V. 2021
- Potentieller Überflutungsraum für ein Ereignis seltener Wahrscheinlichkeit, LUNG M-V, 2014
- Grenze der Überflutungsfläche für ein Ereignis seltener Wahrscheinlichkeit (HQ 200), LUNG M-V, 2019
- Naturschutzgebiete / LUNG MV / Jan. 2021



- Landschaftsschutzgebiete / LUNG MV / Mai 2021
- Europäische Vogelschutzgebiete / LUNG MV / 12.05.2015
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / LUNG MV / 31.07.2020
- Naturparks / LUNG MV / Mrz. 2019
- Trinkwasserschutzgebiete / LUNG MV / 30.04.2024
- Geschützte Biotope / LUNG MV / letzte Aktualisierung: 18.01.2018
- Geschützte Geotope / LUNG MV / letzte Aktualisierung: 10.11.2021
- Biotop- und Nutzungstypenkartierung / letzte Aktualisierung: Jan. 2012
- Modell der Dichte des Vogelzuges / LUNG MV / Sep. 2024
- Prüfbereiche um bekannte Brutplätze der Großvögel / LUNG MV / Juni 2025
- Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln / LUNG MV / 2009
- Schutzfunktion der Deckschichten über den Grundwasserleitern / LUNG MV / 2004
- Trinkwasserressourcenkarte / LUNG MV / dl_gwres-kartenportal.shp / 2012
- Flächen des Biotopverbundes (GLRP MM/RR) / LUNG MV / 2007
- Gewässerentwicklungsflächen Region Rostock / LUNG MV / Nov. 2023
- Denkmaldatei des LAKD MV für Region Rostock / LAKD MV / Auszug 18.11.2024

Stadt Kröpelin

Der Bürgermeister



Stadt Kröpelin, Markt 1, 18236 Kröpelin

Ihr Ansprechpartner:

Planungsverband Region Rostock
Per Mail: beteiligung@afrr.mv-regierung.de

E-Mail-Adresse:
jana.schmidt@stadt-kroepelin.de

Telefon-Durchwahl:
038292/851-40

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
	25.09.2025	BAU/Schm/Gu	05.12.2025

Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rostock Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 9 (2) Raumordnungsgesetz Veröffentlichung des zweiten Entwurfes vom 25.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Unterlagen möchte ich folgende Hinweise und Bedenken geben:

Da die Hinweise und Bedenken aus unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf vom 29.02.2024 kaum Berücksichtigung fanden oder weggewogen wurden, werden wir diese mit dieser Stellungnahme wiederholen.

Grundsätzlich halten wir es für schwierig, dass das RREP parallel zum LEP fortgeschrieben wird, da die zukünftigen Bedingungen des LEP nicht bekannt sind.

Grundsätzlich begrüßen wir den Beibehalt der örtlichen Aufteilungen hinsichtlich Ober-, Grund- und Mittelzentren gemäß LEP. Hinsichtlich Siedlungsschwerpunkten möchten wir die Stadt Kröpelin aufgrund Ihrer zentralen Lage zwischen den Grundzentren Rerik, Kühlungsborn und dem Mittelzentrum Bad Doberan erwähnen. Die Anbindungen (ÖPNV und PKW) an das Oberzentrum Rostock sind in jeder Form ideal. Auch die zentrale Lage zwischen dem Oberzentrum Rostock und dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums der Hansestadt Wismar sollte nicht unbeachtet bleiben. Hierdurch leitet sich aus unserer Sicht planerisch gesehen der Anspruch einer Entwicklung als Siedlungsschwerpunkt über den eigenen Bedarf hinaus ab. Auch ist die Eigenentwicklung in den Grundzentren Rerik und Kühlungsborn aufgrund der preislichen, sowie geografischen Möglichkeiten beschränkt. Beide Grundzentren dienen als Tourismusraum, so dass hier auch bei Weiterentwicklung notwendiger Wohnraum für die im Tourismus tätigen Personenkreise geschaffen werden muss. Aufgrund der Zentralität des Grundzentrums Kröpelin und der hervorragenden Anbindung an Bus und Schiene sollte daher aus unserer Sicht dem Grundzentrum Kröpelin auch die Möglichkeit als Siedlungsschwerpunkt eingeräumt werden

Bankverbindungen

Deutsche Kreditbank Rostock
IBAN: DE16 1203 0000 0000 1022 77
SWIFT/BIC: BYLADEM1001

Volks- und Raiffeisenbank Güstrow
IBAN: DE45 1406 1308 0003 7006 82
SWIFT/BIC: GENODEF1GUE
Ostseesparkasse Rostock
IBAN: DE36 1305 0000 0530 0010 12
SWIFT/BIC: NOLADE21ROS

Allgemeine Sprechzeiten

Dienstag	9 – 12 Uhr 13 – 18 Uhr
Mittwoch	9 – 12 Uhr
Donnerstag	9 – 12 Uhr 13 – 16 Uhr

und nach Vereinbarung

Telefon (038292) 851-0
Telefax (038292) 851-10
E-Mail: info@stadt-kroepelin.de
DE-Mail: info@stadt-kroepelin.de-mail.de
Internet: www.stadt-kroepelin.de

Flächenverbrauch

Grundsätzlich sind die Festlegungen zum Flächenverbrauch sinnvoll und sollten als Planungsindiz dienen. Sie dürfen aber nicht dazu führen, dass Ansiedlungen in welcher Form auch immer scheitern. Die Regelung der 500 ha Grenze bis 2035 ist zu begrüßen, jedoch kann dies dazu führen, dass hier ein Windhund Prinzip gilt und gute Projekte zukünftig daran scheitern.

Bevölkerungsprognose

Sehr zu begrüßen ist, dass eine Überarbeitung der Bevölkerungsprognose stattgefunden hat. Für die Stadt Kröpelin und für den gesamten Planungsverband wird für den Planungszeitraum bis 2035 nun nicht mehr von einer stagnierenden, sondern von einer leicht zunehmenden Bevölkerung ausgegangen.

In den Karten 2 „Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche“ und 3 „Raumkategorien“ wird noch einmal deutlich dargestellt, dass die Stadt Kröpelin die Aufgaben eines Grundzentrums im ländlichen Raum für den eigenen Nahbereich obliegt. Jedoch wird hier der Nahbereich auf den Gemeindebereich begrenzt, das aus unserer Sicht so nicht ist.

Die Stadt Kröpelin war bis zum Jahr 2004 die geschäftsführende Gemeinde der Amtes Kröpelin, welches aus der Stadt Kröpelin, den Gemeinden Jennewitz, Gemeinde Altenhagen, Gemeinde Schmadebeck und der Gemeinde Karin bestand. Die Gemeinden Altenhagen, Schmadebeck und Jennewitz mit Ihren Ortsteilen haben sich der Stadt Kröpelin angeschlossen. Die Orte Alt-Karin, Neu-Karin, Bolland und Danneborth gehören jetzt zur Gemeinde Carinerland und werden über das Amt Neubukow-Salzhaff verwaltet.

Nach wie vor bestehen Verflechtungsbeziehungen zwischen diesen Orten und der Stadt Kröpelin. Die Kinder aus den Ortsteilen Alt-Karin, Neu-Karin, Bolland und Danneborth werden in die Grundschule „Am Mühlenberg“ in Kröpelin eingeschult. Auch der daraus resultierende ÖPNV hat dazu geführt, dass die Verflechtungsbeziehungen hinsichtlich dieser Ortsteile bezüglich Einkaufsmöglichkeiten und ärztlicher Versorgung immer noch eher zum Grundzentrum Kröpelin als zum Grundzentrum Neubukow erfolgen.

Im Jahr 2022 wurde durch den Landkreis Rostock die Schuleinzugsbereichssatzung geändert. Die örtlich zuständige Grundschule für die Kinder der Gemeinden Reddelich und Steffenshagen ist jetzt die Kröpeliner Grundschule „Am Mühlenberg“. Auch hierdurch entstehen aktuell neue Verflechtungsbereiche.

Bereits im Einzelhandelskonzept der Stadt Kröpelin, Stand 27.07.2022, (Seiten 22 und 25) wurde festgestellt, dass Stadt-Umland-Beziehungen vorhanden sind, die keine Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich wird aufgrund der Entwicklungen, wie zum Beispiel die Digitalisierung und Wohnqualität in Kontext zum Wohnraumpreis ein zunehmender Fokus auf Grundzentren gelegt werden.

Tourismus:

Die grundsätzliche Abschaffung der Unterteilung nach Schwerpunkt und Entwicklungsräume im Bereich Tourismus wird als schwierig angesehen, da auch heute noch verschiedene Förderprogramme geknüpft an diese Kriterien sind. Hierbei ist abzuwägen, wie dies aus Landessicht gesehen wird.

In der Karte 7 „Vorbehaltsgebiete für den Tourismus“ ist die Stadt Kröpelin und Ihr Gebiet nicht als Vorbehaltsgebiet für den Tourismus berücksichtigt, dies ist aus unserer Sicht nicht richtig. Im Jahr **xxx** wurde im Rahmen des Modellregionenprojektes des Wirtschaftsministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Modellregion „Ostseebad Kühlungsborn mit 8 Gemeinden“ (damaliger Arbeitstitel) ins Leben gerufen. Das damalige erklärte Ziel war, die Leistungsstarken Küstenorte mit Touristisch relevanten Orten im Binnenland zu verbinden. Teilnehmer dieser

Bankverbindungen

Deutsche Kreditbank Rostock
IBAN: DE16 1203 0000 0000 1022 77
SWIFT/BIC: BYLADEM1001

Volks- und Raiffeisenbank Güstrow
IBAN: DE45 1406 1308 0003 7006 82
SWIFT/BIC: GENODEF1GUE
Ostseesparkasse Rostock
IBAN: DE36 1305 0000 0530 0010 12
SWIFT/BIC: NOLADE21ROS

Allgemeine Sprechzeiten

Dienstag 9 – 12 Uhr
13 – 18 Uhr
Mittwoch 9 – 12 Uhr
Donnerstag 9 – 12 Uhr
13 – 16 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon (038292) 851-0
Telefax (038292) 851-10
E-Mail: info@stadt-kroepelin.de
DE-Mail:
info@stadt-kroepelin.de-mail.de
Internet: www.stadt-kroepelin.de

Modellregion sind die nachfolgenden Orte: Ostseebad Kühlungsborn, Stadt Rerik, Stadt Bad Doberan, Stadt Kröpelin, Gemeinde Nienhagen, Gemeinde Börgerende-Rethwisch, Gemeinde Bastorf, Gemeinde Wittenbeck und Gemeinde Steffenshagen. Im Rahmen dieser Modellregionenprojektes wurde die Zusammenarbeit gefestigt und diese hat auch nach Auslaufen des Projektes bestand. Alle Projektbeteiligten sind mindestens Tourismusort geworden und die entsprechenden Gutachten werden aktuell erarbeitet, den Antrag zur Bildung einer Tourismusregion zu stellen. Die Stadt Kröpelin ist seit dem xx.xx.2023 anerkannter Tourismusort. Im Rahmen der Region wird die Touristische Zusammenarbeit forciert, es sind schon jetzt relevante Gästebeziehungen spürbar. Aktuell befinden sich im Bereich der Stadt Kröpelin mehr als 500 Betten im privaten Bereich und ca. 100 Betten im gewerblichen Bereich, sowie ein Campingplatz. Durch den Ausbau des ÖPNV auf der Achse Kröpelin – Kühlungsborn und Rerik ist eine zusätzliche Steigerung der Attraktivität für Gäste der Region erreicht worden. Die Stadt Kröpelin stellt somit schon jetzt den Verknüpfungspunkt Schiene für die Ostseebäder Rerik und Kühlungsborn da und somit ist folglich auch die Stadt mit als Vorranggebiet Tourismus mit auszuweisen

Verkehrsnetze

Die dargestellten Verbindungsfunktionen sind aus unserer Sicht zu prüfen, aus unserer Sicht genießt die L11 zwischen der Autobahn A20 und der Stadt Kröpelin, den gleichen überregionalen Verbindungswert wie die L13 zwischen Bad Doberan und der Autobahn A20. Über die L11 erfolgt die direkte Anbindung der Grundzentren Neubukow, Kröpelin, Rerik und Kühlungsborn an die Autobahn A20. Hierbei sind nicht nur die Anwohner, sondern auch die Gäste der Region (ca. 450.000 Anreisen pro Jahr Ostseebad Kühlungsborn und ca. 110.000 Anreisen pro Jahr Ostseebad Rerik) mit zu betrachten. Da immer noch der größte Anteil der Gäste per PKW kommt und der Anschluss der Orte auf kürzesten Wegen zur Autobahn über die Anschlussstelle Kröpelin erfolgt, ist aus unserer Sicht der überregionale Verbindungswert anzupassen.

Ergänzend möchten wir anfügen, das aus unserer Sicht im Zuge der Verkehrswende hier auch weitere Betrachtungen erfolgen sollten in Richtung Radverkehr und dies auch Teil des regionalen Raumentwicklungsprogrammes werden sollte, um einen kontinuierlichen und gezielten Ausbau nach Relevanz zu betreiben, besonders entlang von Bundes- und Landesstraßen im Land M-V.

Windernergieanlagen

Im Unterschied zum ersten Entwurf werden zunächst nur 1,5 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für Windernergieanlagen festgelegt. Somit ergibt sich eine Reduzierung der ausgewiesenen Flächen von über 7.000 Hektar auf ca. 5.400 Hektar.

Die Abstandsflächen zu den Wohnorten – 1.000 Meter um zusammenhängend bebaute Ortschaften, 800 Meter zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern, wurden beibehalten und ist zu begrüßen.

Die Ausweisung weiterer Vorranggebiete zur Erfüllung des Landesziels wird begrüßt, jedoch sollte hier aus unserer Sicht auch zwingend der Kontext zu den entsprechenden Leitungsbau von Energieleitungen beachtet werden.

Die Stadt Kröpelin erreicht schon heute eine Quote von 666 % Stromproduktion aus erneuerbarer Energie im Vergleich zum Verbrauch, daher wird die Ableitung des produzierten Stroms immer wichtiger.

Wir begrüßen den Fortbestand der Aufhebung der Vorranggebiete 14 Jennewitz und 20 Kröpelin.

Es ist sehr zu begrüßen, dass das Vorranggebiet 135 „Wustrow“ aus den Planungen herausgenommen wurde.

Weiterhin sehen wir mit dem Vorranggebiet 116 Parchow die Interessen der Stadt Kröpelin berührt. Das Gebiet ist in Fortschreibung des Kapitels Energie des RREP von 2020 mit einer Größe von 70

Bankverbindungen

Deutsche Kreditbank Rostock
IBAN: DE16 1203 0000 0000 1022 77
SWIFT/BIC: BYLADEM1001

Volks- und Raiffeisenbank Güstrow
IBAN: DE45 1406 1308 0003 7006 82
SWIFT/BIC: GENODEF1GUE
Ostseesparkasse Rostock
IBAN: DE36 1305 0000 0530 0010 12
SWIFT/BIC: NOLADE21ROS

Allgemeine Sprechzeiten

Dienstag 9 – 12 Uhr
13 – 18 Uhr
Mittwoch 9 – 12 Uhr
Donnerstag 9 – 12 Uhr
13 – 16 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon (038292) 851-0
Telefax (038292) 851-10
E-Mail: info@stadt-kroepelin.de
DE-Mail: info@stadt-kroepelin.de-mail.de
Internet: www.stadt-kroepelin.de

ha dargestellt. Im vorliegenden Entwurf wurde das Gebiet nun mit 150 ha angegeben. Das Gebiet grenzt an ein Europäisches Vogelschutzgebiet und die Abstände zur Ortslage Parchow Ausbau sind zu prüfen. Aufgrund der Größe dieses Gebietes ist hier eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten, was wir als kritisch ansehen.

Mit freundlichen Grüßen

Guttek
Bürgermeister

Bankverbindungen

Deutsche Kreditbank Rostock
IBAN: DE16 1203 0000 0000 1022 77
SWIFT/BIC: BYLADEM1001

Volks- und Raiffeisenbank Güstrow
IBAN: DE45 1406 1308 0003 7006 82
SWIFT/BIC: GENODEF1GUE
Ostseesparkasse Rostock
IBAN: DE36 1305 0000 0530 0010 12
SWIFT/BIC: NOLADE21ROS

Allgemeine Sprechzeiten

Dienstag	9 – 12 Uhr 13 – 18 Uhr
Mittwoch	9 – 12 Uhr
Donnerstag	9 – 12 Uhr 13 – 16 Uhr
und nach Vereinbarung	

Telefon (038292) 851-0
Telefax (038292) 851-10
E-Mail: info@stadt-kroepelin.de
DE-Mail: info@stadt-kroepelin.de-mail.de
Internet: www.stadt-kroepelin.de

Stadt Kröpelin

Der Bürgermeister

Stadt Kröpelin, Markt 1, 18236 Kröpelin

Planungsverband Region Rostock
Per Mail: beteiligung@afirr.mv-regierung.de



Ihr Ansprechpartner:
Frau Schmidt

E-Mail-Adresse:
jana.schmidt@stadt-kroepelin.de

Telefon-Durchwahl:
038292/851-40

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
		BA/Schm/Gu	13.11.2025

Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rostock Veröffentlichung des ersten Entwurfes vom 05.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Unterlagen möchte ich folgende Hinweise und Bedenken geben:

grundsätzlich halten wir es für schwierig, dass das RREP parallel zum LEP fortgeschrieben wird, da die zukünftigen Bedingungen des LEP nicht bekannt sind.

Grundsätzlich begrüßen wir den Beibehalt der örtlichen Aufteilungen hinsichtlich Ober-, Grund- und Mittelzentren gemäß LEP. Hinsichtlich Siedlungsschwerpunkten möchten wir die Stadt Kröpelin aufgrund ihrer zentralen Lage zwischen den Grundzentren Rerik, Kühlungsborn und dem Mittelzentrum Bad Doberan erwähnen. Die Anbindungen (ÖPNV und PKW) an das Oberzentrum Rostock sind in jeder Form ideal. Auch die zentrale Lage zwischen dem Oberzentrum Rostock und dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums der Hansestadt Wismar sollte nicht unbeachtet bleiben. Hierdurch leitet sich aus unserer Sicht planerisch gesehen der Anspruch einer Entwicklung als Siedlungsschwerpunkt über den eigenen Bedarf hinaus ab. Auch ist die Eigenentwicklung in den Grundzentren Rerik und Kühlungsborn aufgrund der preisen, sowie geografischen Möglichkeiten beschränkt. Beide Grundzentren dienen als Tourismusraum, so dass hier auch bei Weiterentwicklung notwendiger Wohnraum für die im Tourismus tätigen Personenkreise geschaffen werden muss. Aufgrund der Zentralität des Grundzentrums Kröpelin und der hervorragenden Anbindung an Bus und Schiene sollte daher aus unserer Sicht dem Grundzentrum Kröpelin auch die Möglichkeit als Siedlungsschwerpunkt eingeräumt werden.

Flächenverbrauch

Grundsätzlich sind die Festlegungen zum Flächenverbrauch sinnvoll und sollten als Planungsindiz dienen. Sie dürfen aber nicht dazu führen, dass Ansiedlungen in welcher Form auch immer scheitern. Die Regelung der 500 ha Grenze bis 2035 ist zu begrüßen, jedoch kann dies dazu führen, dass hier ein Windhund Prinzip gilt und gute Projekte zukünftig daran scheitern.

Der erste Entwurf des neuen Landesentwicklungsprogrammes soll im Jahr 2025 veröffentlicht werden. In der Abwägung der zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes eingegangenen Hinweise und Anregungen wird zunächst kein Unterschied zwischen landesweiten und regionalen Festlegungen gemacht. Auch diejenigen Festlegungen, die sinngemäß aus dem geltenden LEP von 2016 übernommen wurden, werden vom Planungsverband selbst begründet und gerechtfertigt. Soweit zu erwarten ist, dass Festlegungen der Landesebene in den kommenden Jahren unverändert fortgelten werden, wurde dies mit besonderem Gewicht in die Abwägung einbezogen.

Die im 1. Entwurf vorgeschlagenen Regelungen zur Siedlungsentwicklung werden im Wesentlichen beibehalten, die Ausführungsbestimmungen präzisiert und ergänzt. Für den ländlichen Raum wird die bislang geltende 3-Prozent-Zuwachsregelung in modifizierter Form wieder aufgegriffen. Das im 1. Entwurf formulierte Flächensparziel wird in einen weniger verbindlichen Grundsatz umgewandelt, damit keine unverhältnismäßig harten Entwicklungsblockaden aufgebaut werden.

Von der gesonderten Ausweisung von Siedlungsschwerpunkten wurde jedoch Abstand genommen. Stattdessen wurde diesem Ansinnen mit der Neuregelung zur Ansiedlung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb von Zentralorten sowie mit den Schwerpunkten im ländlichen Raum Rechnung getragen.

Nach Abwägung der eingegangenen Hinweise hält der Planungsverband an der Zielgröße von 500 Hektar fest, berücksichtigt jedoch die berechtigten Einwendungen, die sich überwiegend an dem im 1 Entwurf noch nicht zu Ende gedachten Umsetzungsvorschriften festmachen.

Der Umfang des für den Planungszeitraum veranschlagten Flächenkontingentes wird mit der Überarbeitung des Entwurfes nicht geändert. Einwendungen dahingehend, dass dieses Kontingent nicht ausreichend werde, um die tatsächlich zu erwartende Flächennachfrage zu befriedigen, sind nicht überzeugend.

Bankverbindungen		Volks- und Raiffeisenbank Güstrow		Allgemeine Sprechzeiten	
Deutsche Kreditbank Rostock	IBAN: DE45 1406 1308 0003 7006 82	SWIFT/BIC: GENODEF1GUE	Dienstag	9 – 12 Uhr	Telefon (038292) 851-0
SWIF/BIC: BYLADEM1001	IBAN: DE16 1203 0000 0000 1022 77	Ostseeparkasse Rostock	Mittwoch	13 – 18 Uhr	Telefax (038292) 851-10
		SWIF/BIC: NOLADE21ROS	Donnerstag	9 – 12 Uhr	E-Mail: info@stadtkroepelin.de
				13 – 16 Uhr	DE-Mail: info@stadtkroepelin.de

Bevölkerungsprognose

In den Karten 2 „Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche“ und 3 „Raumkategorien“ wird noch einmal deutlich dargestellt, dass die Stadt Kröpelin die Aufgaben eines Grundzentums im ländlichen Raum für den eigenen Nahbereich obliegt. Jedoch wird hier der Nahebereich auf den Gemeindebereich begrenzt, das aus unserer Sicht so nicht ist.

Die Stadt Kröpelin war bis zum Jahr 2004 die geschäftsführende Gemeinde der Amtes Kröpelin, welches aus der Stadt Kröpelin, den Gemeinden Jennewitz, Gemeinde Altenhagen, Gemeinde Schmadebeck und der Gemeinde Karin bestand. Die Gemeinden Altenhagen, Schmadebeck und Jennewitz mit ihren Ortsteilen haben sich der Stadt Kröpelin angeschlossen. Die Orte Alt-Karin, Neu-Karin, Bolland und Danneborth gehören jetzt zur Gemeinde Carinerland und werden über das Amt Neubukow-Salzhaff verwaltet.

Nach wie vor bestehen Verflechtungsbeziehungen zwischen diesen Orten und der Stadt Kröpelin. Die Kinder aus den Ortsteilen Alt-Karin, Neu-Karin, Bolland und Danneborth werden in die Grundschule „Am Mühlenberg“ in Kröpelin eingeschult. Auch der daraus resultierende ÖPNV hat dazu geführt, dass die Verflechtungsbeziehungen hinsichtlich dieser Ortsteile bezüglich Einkaufsmöglichkeiten und ärztlicher Versorgung immer noch eher zum Grundzentrum Kröpelin als zum Grundzentrum Neubukow erfolgen.

Im Jahr 2022 wurde durch den Landkreis Rostock die Schuleinzugsbereichssatzung geändert. Die örtlich zuständige Grundschule für die Kinder der Gemeinden Reddelich und Steffenshagen ist jetzt die Kröpeliner Grundschule „Am Mühlenberg“. Auch hierdurch entstehen aktuell neue Verflechtungsbereiche.

Bereits im Einzelhandelskonzept der Stadt Kröpelin, Stand 27.07.2022, (Seiten 22 und 25) wurde festgestellt, dass Stadt-Umland-Beziehungen vorhanden sind, die keine Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich wird aufgrund der Entwicklungen, wie zum Beispiel die Digitalisierung und Wohnqualität in Kontext zum Wohnraumpreis ein zunehmender Fokus auf Grundzentren gelegt werden.

Tourismus:

Die grundsätzliche Abschaffung der Unterteilung nach Schwerpunkt und Entwicklungsräume im Bereich Tourismus wird als schwierig angesehen, da auch heute noch verschiedene Förderprogramme geknüpft an diese Kriterien sind. Hierbei ist abzuwägen, wie dies aus Landessicht gesehen wird.

In der Karte 7 „Vorbehaltsgebiete für den Tourismus“ ist die Stadt Kröpelin und ihr Gebiet nicht als Vorbehaltsgebiet für den Tourismus berücksichtigt, dies ist aus unserer Sicht nicht richtig. Im Jahr xxx wurde im Rahmen des Modellregionenprojektes des Wirtschaftsministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Modellregion „Ostseebad Kühlungsborn mit 8 Gemeinden“ (damaliger Arbeitstitel) ins Leben gerufen. Das damalige erklärte Ziel war, die Leistungsstarken Küstenorte mit Touristisch relevanten Orten im Binnenland zu verbinden. Teilnehmer dieser Modellregion sind die nachfolgenden Orte: Ostseebad Kühlungsborn, Stadt Rerik, Stadt Bad Doberan, Stadt Kröpelin, Gemeinde Nienhagen, Gemeinde Börgerende-Rethwisch, Gemeinde Bastorf, Gemeinde Wittenbeck und Gemeinde Steffenshagen. Im Rahmen dieser Modellregionenprojektes wurde die Zusammenarbeit festgelegt und diese hat auch nach Auslaufen des Projektes bestand. Alle Projektbeteiligten sind mindestens Tourismusort geworden und die entsprechenden Gutachten werden aktuell erarbeitet, den Antrag zur Bildung einer Tourismusregion zu stellen. Die Stadt Kröpelin ist seit dem xx.xx.2023 anerkannter Tourismusort. Im Rahmen der Region wird die Touristische Zusammenarbeit forciert, es sind schon jetzt relevante Gästebeziehungen spürbar. Aktuell befinden sich im Bereich der Stadt Kröpelin mehr als 500 Betten im privaten Bereich und ca. 100 Betten im gewerblichen Bereich, sowie ein Campingplatz. Durch den Ausbau des ÖPNV auf der Achse Kröpelin – Kühlungsborn und Rerik ist eine zusätzliche Steigerung der Attraktivität für Gäste der Region erreicht worden. Die Stadt Kröpelin stellt somit

Bankverbindungen	Allgemeine Sprechzeiten			
	Deutsche Kreditbank Rostock	Volks- und Raiffeisenbank Güstrow	Dienstag	9 – 12 Uhr
	IBAN: DE18 1203 0000 0000 1022 77	IBAN: DE45 1406 1308 0003 7006 82	Mittwoch	13 – 18 Uhr
	SWIFT/BIC: BYLADEM1001	SWIFT/BIC: GENODEF333	Donnerstag	9 – 12 Uhr
				13 – 16 Uhr
				info@stadtkroepelin.de-mail.de

Dem 2. Entwurf liegt eine aktualisierte Bevölkerungsprognose zugrunde. Die anhaltend hohe Zuwanderung aus dem Ausland während der letzten Jahre machte eine Neuberechnung erforderlich. Im Unterschied zum 1. Entwurf wird nun für die gesamte Region von einem leichten Anstieg der Bevölkerung im Planungszeitraum bis 2035 ausgegangen.

Zur Überprüfung der im RREP festgelegten Nahbereiche der Grundzentren hat der Planungsverband aktuelle Verkehrsdaten herangezogen, die aus anonymisierten Bewegungsdaten von Mobilfunknutzern gewonnen werden. Aufgrund der sehr breiten statistischen Basis zeigen diese Daten ein recht gutes Bild der tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen zwischen den Gemeinden. Dieses Bild lässt einige Grenz- und Zweifelsfälle erkennen, in denen die eindeutige Zuordnung einzelner Gemeinden zu einem bestimmten Zentralort tatsächlich schwierig erscheint. Die in den oben wiedergegebenen Stellungnahmen genannten Gemeinden Reddelich, Steffenshagen, Carinerland, Bastorf, Blendorf, Nienhagen und Gelbensande gehören jedoch allesamt nicht zu diesen Zweifelsfällen. Die aus dem geltenden Raumentwicklungsprogramm übernommene Abgrenzung der Nahbereiche wurde deshalb mit der Überarbeitung des Entwurfes nicht geändert.

Die aufgezählten Merkmale (Seite 114 der Abwägung) wurden in den einzelnen Gemarkungen der region zugeordnet, so dass die Bewertung der touristischen Attraktivität auf vergleichbare Raumeinheiten Bezug nimmt. Den Schwerpunktkräumen des Tourismus sind diejenigen Gemarkungen zugeordnet, die bei der Mehrzahl der aufgezählten Kriterien eine sehr hohe BEwertung aufweisen. Die Schwerpunkträume im 2. Entwurf entsprechen ungefähr den enger abgegrenzten Vorbehaltsgebieten im 1. Entwurf. Aufgrund der genutzten Methodik ergibt sich an der Grenze zum Regionalen Planungsverband Vorpommern im Bereich Graal Müritz/Ribnitz-Damgarten eine Bruchstelle. Eine Festlegung anhand bestehender Modellprojekte für den Tourismus, die oftmals auf interkommunalen Kooperationsvereinbarungen beruhen, erfolgt nicht und kann aufgrund der Langfristigkeit der regionalplanerischen Festlegungen auch nicht bestimmend sein. Gleiches gilt für die aktuelle Auszeichnung als Tourismusort. Es sind nicht alle objektiv gleich in ihrer Bedeutung für den Tourismus zu bewertende Gemeinde Tourismusorte, stattdessen können sich die Gemeinden auf diesen Status bewerben. Vielmehr sind die Schönheit und Bedeutung der Landschaft und die aktuelle touristische Bedeutung entscheidend.

schon jetzt den Verknüpfungspunkt Schiene für die Ostseebäder Rerik und Kühlungsborn da und somit ist folglich auch die Stadt mit als Vorranggebiet Tourismus mit auszuweisen.

Landwirtschaft

Die Erklärung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist aus unserer Sicht korrekt.

Verkehrsrnetze

Die dargestellten Verbindungsfunktionen sind aus unserer Sicht zu prüfen, aus unserer Sicht genießt die L11 zwischen der Autobahn A20 und der Stadt Kröpelin, den gleichen überregionalen Verbindungswert wie die L13 zwischen Bad Doberan und der Autobahn A20. Über die L11 erfolgt die direkte Anbindung der Grundzentren Neubukow, Kröpelin, Rerik und Kühlungsborn an die Autobahn A20. Hierbei sind nicht nur die Anwohner, sondern auch die Gäste der Region (ca. 450.000 Anreisen pro Jahr Ostseebad Kühlungsborn und ca. 110.000 Anreisen pro Jahr Ostseebad Rerik) mit zu betrachten. Da immer noch der größte Anteil der Gäste per PKW kommt und der Anschluss der Orte auf kürzesten Wegen zur Autobahn über die Anschlussstelle Kröpelin erfolgt, ist aus unserer Sicht der überregionale Verbindungswert anzupassen.

Ergänzend möchten wir anfügen, das aus unserer Sicht im Zuge der Verkehrswende hier auch weitere Betrachtungen erfolgen sollten in Richtung Radverkehr und dies auch Teil des regionalen Raumentwicklungsprogrammes werden sollte, um einen kontinuierlichen und gezielten Ausbau nach Relevanz zu betreiben, besonders entlang von Bundes- und Landesstraßen im Land M-V.

Windenergieanlagen

Die Abstandsflächen zu den Wohnorten – 1.000 Meter um zusammenhängend bebaute Ortschaften, 800 Meter zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern, wurden beibehalten und die ist zu begrüßen.

Die Ausweisung weiterer Vorranggebiete zur Erfüllung des Landesziels wird begrüßt, jedoch sollte hier aus unserer Sicht auch zwingend der Kontext zu den entsprechenden Leitungsbau von Energieleitungen beachtet werden.

Die Stadt Kröpelin erreicht schon heute eine Quote von 666 % Stromproduktion aus erneuerbarer Energie im Vergleich zum Verbrauch, daher wird die Ableitung des produzierten Stroms immer wichtiger.

Wir begrüßen den Fortbestand der Aufhebung der Vorranggebiete 14 Jennewitz und 20 Kröpelin.

Kritisch betrachten wir die Ausweisung Wustrow – Ausweisung als Vorranggebiet Nummer 135 für Windenergie, hier sind die negativen Auswirkungen für die touristische Region (Ausführungen zur Modellregion, siehe vorher) zu befürchten. Gleichzeitig steht dies im Widerspruch, da dieses Gebiet auch als „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz“ dienen soll.

Weiterhin sehen wir mit dem Vorranggebiet 116 Parchow die Interessen der Stadt Kröpelin berührt. Das Gebiet ist in Fortschreibung des Kapitels Energie des RREP von 2020 mit einer Größe von 70 ha dargestellt. Im vorliegenden Entwurf wurde das Gebiet nun mit 150 ha angegeben. Das Gebiet grenzt an ein Europäisches Vogelschutzgebiet und die Abstände zur Ortslage Parchow Ausbau sind zu prüfen. Aufgrund der Größe dieses Gebietes ist hier eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten, was wir als kritisch ansehen.

Mit freundlichen Grüßen

Bankverbindungen Deutsche Kreditbank Rostock IBAN: DE16 1203 0000 0000 1022 77 SWIFT/BIC: BYLADEM1001	Volks- und Raiffeisenbank Güstrow IBAN: DE45 1406 1309 0003 7006 82 SWIFT/BIC: GENODEF33UE Osteesparkasse Rostock IBAN: DE36 1305 0000 0530 0010 12		Allgemeine Sprechzeiten Dienstag Mittwoch Donnerstag		9 – 12 Uhr 13 – 18 Uhr 9 – 12 Uhr 13 – 16 Uhr	Telefon (038292) 851-0 Telefax (038292) 851-10 E-Mail: info@stadtkroepelin.de DE-Mail: info@stadtkroepelin.de-mail.de

wird nicht berücksichtigt

In den Stellungnahmen aus dem ländlichen Raum wird häufig und nachdrücklich auf die großen Lücken im Netz der straßenbegleitenden Radwege hingewiesen, die dringend geschlossen werden müssten. Die Herstellung eines lückenlosen Wegenetzes für die Nutzung des Fahrrades im Nachbarortsverkehr war bereits die Grundidee des regionalen Radwegekonzeptes, das der Planungsverband im Jahr 2017 erstellt hat.

Für die Bestimmung der regionalen Prioritäten beim straßenbegleitenden Radwegebau ist das Radwegekonzept des Planungsverbandes von 2017 nach wie vor eine gültige Grundlage, die derzeit nicht durch neue Festlegungen im Raumentwicklungsprogramm ersetzt werden muss.

Die Überarbeitung der Flächenauswahl wurde auf das Zwischenziel für 2027 - als 1,4 % der Regionsfläche - ausgerichtet. Um bei der Anrechnung der geplanten Vorranggebiete auf das gesetzliche Ziel eine gewisse Sicherheit einzuplanen, sind tatsächlich rund 1,5 % der Regionsfläche im 2. Entwurf zur Festlegung der Vorranggebiete vorgesehen. Dies entspricht zugleich der planerischen Zielgröße, die im Energiekonzept für die Region Rostock veranschlagt wurde.

Die Idealvorstellung einer umfassenden Koordinierung von Anlagen- und Netzbau, die in einigen Stellungnahmen zum Ausdruck kommt, ist sicherlich berechtigt, wird nach Ansicht des Planungsverbandes aber niemals in vollkommener Weise umsetzbar sein, weil sehr viele Entscheidungen öffentlicher und privater Planungsträger sowie komplexe Planungs- und Zulassungsverfahren in diesem Bereich nebeneinander laufen.

Seiten 159-163 der Abwägung: Das Gebiet Wustrow wird in dem 2. Entwurf nicht übernommen.

Vorranggebiet 116 Parchow wir beibehalten